



c

BIBLIOTEKA  
KATEDRY  
PRAWA MIĘDZYNARODOWEGO  
PUBLICZNEGO  
U. J.

QUELLEN UND STUDIEN  
ERSTE ABTHEILUNG

RECHT UND WIRTSCHAFT  
2. HEFT

RUSSELANDS FRIEDENS- UND  
HANDELSVERTRÄGE 1813-1823  
UND IHR FRIEDENS- UND  
AUF GRUND ANLICHEN MATERIALS  
AUS DEN RUSISCHEN ÜBERSETZUNGEN

DR. HEINRICH BRUND



*Inv. 4409*  
X 2186  
UNIVERSITÄT WÜRZBURG  
FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN  
UND POLITIKWISSENSCHAFTEN

Verlag von J. Neumann, Neudamm, Berlin 1902

Osteuropa-Institut in Breslau

QUELLEN UND STUDIEN

ERSTE ABTEILUNG

RECHT UND WIRTSCHAFT

8. HEFT

RUSSLANDS FRIEDENS- UND  
HANDELSVERTRÄGE 1918/1923

AUF GRUND AMTLICHEN MATERIALS  
AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERTRAGEN

VON

DR. HEINRICH FREUND

RECHTSANWALT IN BERLIN



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1924

Stw. 1538.

Osteuropa-Institut in Breslau

RUSSLANDS FRIEDENS-  
UND HANDELSVERTRÄGE  
1918/1923

AUF GRUND AMTLICHEN MATERIALS  
AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERTRAGEN

VON

DR. HEINRICH FREUND

RECHTSANWALT IN BERLIN

MIT EINER EINLEITUNG

VON

DR. PAUL HEILBORN

PROFESSOR IN BRESLAU



BIBL. SEMIN. PRAWN. U. J.		
Inw:	7409	
Dzial:	X 996	
w:	t:	egz:

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1924

Wydz. Bibl. Prawnicza



©heurog-Änftine in Brestlin

RUSSELANDS FRIEDENS  
UND HANDELSVERTRÄGE

ÜBERSETZUNG VON

AUF GRUND ANTIKEN MATERIALS  
AUS DEM RUSSENDEN ÜBERTRAGEN

DR. HEINRICH FRIEDRICH



BIBL. SEMIN. BRAUN.	
1102	
1102	
1102	



SCHUTZFORMEL FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:  
COPYRIGHT 1924 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

ALLE RECHTE,  
EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	I
Afghanistan . . . . .	16
Vertrag zwischen Rußland und Afghanistan, Moskau, 28. Februar 1921. 16.	
Amerika . . . . .	18
Abkommen zwischen der Regierung der R. S. F. S. R. und der Amerikanischen Hilfsorganisation, Riga, 20. August 1921. 18.	
Belgien . . . . .	23
Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Belgien, Kopenhagen, 20. April 1920. 23.	
Dänemark . . . . .	23
Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Dänemark über die gegenseitige Evakuierung von Untertanen, Kopenhagen, 18. Dezember 1919. 23. — Vorläufiges Abkommen zwischen Rußland und Dänemark, Moskau, 23. April 1923. 24.	
Deutschland . . . . .	30
Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der R. S. F. S. R. über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, Berlin, 19. April 1920. 30. — Ergänzungsabkommen zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und der R. S. F. S. R. am 19. April 1920 geschlossenen Abkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, Berlin, 6. Mai 1921. 33. — Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der R. S. F. S. R. über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge vom 6. Mai 1921, Berlin, 6. Mai 1921. 36. — Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922. 40. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidshan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens, Berlin, 5. November 1922, 41.	
Estland . . . . .	44
Friedensvertrag zwischen Rußland und Estland, Jurjew, 2. Februar 1920. 44. — Ergänzungsartikel zum Friedensvertrag zwischen Rußland und Estland, Jurjew, 2. Februar 1920. 57. — Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Estland über das Verfahren der Durchführung der Option, Moskau, 6. April 1920. 58. — Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Estland über die Flüchtlingsfrage, Reval, 19. August 1920. 61.	
Finnland . . . . .	62
Friedensvertrag zwischen der R. S. F. S. R. und der Finnländischen Republik, Jurjew, 14. Oktober 1920. 62.	

	Seite
Frankreich . . . . .	77
Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. einerseits und Frankreich andererseits, Kopenhagen, 20. April 1920. 77. — Ergänzungsabkommen zwischen der Französischen Regierung einerseits und dem Rat der Volkskommissare Rußlands andererseits, Kopenhagen, 20. April 1920. 80.	
Großbritannien . . . . .	81
Handelsabkommen zwischen der Regierung Ihrer Britischen Majestät und der Regierung der R. S. F. S. R., London, 16. März 1921. 81.	
Italien . . . . .	87
Vorläufiges russisch-italienisches Abkommen, Rom, 26. Dezember 1921. 87. — Erklärung über die Anerkennung von Ansprüchen, Rom, 26. Dezember 1921. 92.	
Lettland . . . . .	93
Vertrag zwischen Rußland und Lettland über die Reevakuierung von Flüchtlingen, Moskau, 12. Juni 1920. 93. — Friedensvertrag zwischen Rußland und Lettland, Riga, 11. August 1920. 96. — Abkommen zwischen Rußland und Lettland über die gegenseitige Rücksendung von Kriegsgefangenen in die Heimat, Riga, 16. November 1920. 109. — Abkommen zwischen Rußland und Lettland über das Verfahren der Option für die Staatsangehörigkeit, über die Heimkehr und über die Ausfuhr und Liquidierung des Vermögens der Bürger beider Vertragsparteien, Riga, 22. Juli 1921. 110.	
Litauen . . . . .	115
Friedensvertrag zwischen Rußland und Litauen, Moskau, 12. Juli 1920. 115. — Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Litauen über das Optionsverfahren für die litauische Staatsangehörigkeit, Moskau, 28. Juni 1921. 125.	
Mongolei . . . . .	129
Abkommen zwischen der Regierung der R. S. F. S. R. und der Volksregierung der Mongolei über die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Rußland und der Mongolei, Moskau, 5. November 1921. 129.	
Norwegen . . . . .	132
Vorläufiges Abkommen zwischen Rußland und Norwegen, Christiania, 2. September 1921. 132.	
Österreich . . . . .	137
Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. einerseits und der Österreichischen Republik andererseits über den Austausch von Kriegsgefangenen, Kopenhagen, 5. Juli 1920. 137. — Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. einerseits und der Österreichischen Republik andererseits, Wien, 7. Dezember 1921. 138.	
Persien . . . . .	142
Vertrag zwischen der R. S. F. S. R. und Persien, Moskau, 26. Februar 1921. 142.	

	Seite
Polen . . . . .	149
Waffenstillstand und Präliminarfriedensbedingungen zwischen der R.S.F.S.R. und der U.S.S.R. einerseits und der Polnischen Republik andererseits, Riga, 12. Oktober 1920. 149. — Ergänzungsprotokoll über die Ausführung des Artikels I des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen, Riga, 24. Februar 1921. 158. — Protokoll über die Verlängerung der Kündigungsfrist für den Waffenstillstand, Riga, 24. Februar 1921. 161. — Friedensvertrag zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits, Riga, 18. März 1921. 161. — Ratifizierung des Vertrages zwischen der R. S. F. S. R. und der Polnischen Republik, 14. April 1921. 184.	
Rotes Kreuz . . . . .	185
Dekret über die Anerkennung aller internationalen Konventionen über das Rote Kreuz. 185.	
Rumänien. . . . .	186
Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Rumänien, Jassy, 5. März 1918 und Odessa, 9. März 1918. 186.	
Türkei . . . . .	188
Vertrag zwischen Rußland und der Türkei, Moskau, 16. März 1921. 188.	
Ungarn . . . . .	192
Abkommen zwischen der Regierung der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. einerseits und der Königlich Ungarischen Regierung andererseits über die Heimkehr der Kriegsgefangenen beider Parteien, Kopenhagen, 21. Mai 1920. 192. — Abkommen mit Ungarn über den Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, Riga, 28. Juli 1921. 194.	



## Einleitung.

In deutscher Sprache wird dem Publikum hier eine Reihe von Verträgen zugänglich gemacht, welche die russische Sowjetregierung in den Jahren 1918/1923 mit anderen Mächten abgeschlossen hat. Neben ihr erscheint die Ukraine als selbständige Vertragspartei in den Abkommen mit Polen, Österreich, Ungarn und Frankreich. Kein Staatsvertrag im eigentlichen Sinne ist das Abkommen mit der amerikanischen Hilfsorganisation, weil diese kein Staat ist. Das Dekret über die Anerkennung der internationalen Konventionen über das Rote Kreuz fällt als einseitiger Staatsakt überhaupt nicht unter den Vertragstypus; es macht zugleich die Verwaltungsstellen namhaft, welche die Verpflichtungen Rußlands in Ansehung des Roten Kreuzes zu erfüllen haben.

Nur vorübergehende Bedeutung für die Zeit des Krieges hatte das Militärabkommen mit Rumänien vom 5./9. März 1918. Es regelte den Übergang Bessarabiens aus den Händen der rumänischen in die der russischen Truppen, Verpflegungsangelegenheiten und ein eventuelles Zusammenwirken gegen die Zentralmächte, mit denen Rußland aber in den nämlichen Tagen (3./7. März 1918) zu Brest-Litowsk Frieden schloß.

Von den übrigen 33 Abkommen sind 5 Friedensverträge nämlich mit Estland, Litauen, Lettland, Finnland und Polen. Als Ergänzungen des Friedenswerkes erscheinen der Waffenstillstand und Präliminarfriede mit Polen (dazu ein Ergänzungsprotokoll und ein Verzicht auf Kündigung), drei Optionsabkommen mit Estland, Litauen und Lettland, ein Abkommen über Kriegsgefangene mit Lettland und zwei Abkommen mit Lettland und Estland über die Behandlung der Flüchtlinge. Den Austausch der Gefangenen bzw. die Heimsendung der Flüchtlinge haben ferner zum Gegenstande zwei Abkommen mit Deutschland und zwei mit Ungarn, je ein Abkommen mit Belgien, Dänemark, Frankreich und Österreich.

Der Wiederherstellung der friedlichen Beziehungen gelten die Abkommen mit der Mongolei, Persien und Afghanistan, die vorläufigen Abkommen mit Deutschland und Österreich, der Rapallovertrag, sowie die vorläufigen Handelsabkommen mit Großbritannien, Norwegen, Dänemark und Italien. Der Vertrag mit der Türkei ist ein regelrechter Freundschaftsvertrag.

Während die Friedensverträge militärisch-politischen und wirtschaftlichen Inhaltes sind, behandeln die Abkommen über Wiederherstellung der friedlichen Beziehungen neben den wirtschaftlichen Angelegenheiten nur die Stellung der Organe zur Vermittlung des Staatenverkehrs.

Zu den allgemeinen, fast in jedem Friedensvertrage wiederkehrenden Bestimmungen gehören die über Einstellung der Feindseligkeiten, Entlassung der Kriegsgefangenen und Amnestie. Bei den hier veröffentlichten Verträgen spielen eine besondere Rolle die Heimsendung der Flüchtlinge und der Verschleppten, die neuen Staatsgrenzen, sowie die hiermit zusammenhängenden Fragen der Vermögensauseinandersetzung (Rechtsnachfolge) und des Wechsels der Staatsangehörigkeit (Optionsrecht). Hierzu kommt endlich die Wiederherstellung des regelmäßigen, durch den Krieg unterbrochenen friedlichen Verkehrs; das ist auch der Inhalt der zweiten Klasse von Abkommen. Wie es mit der praktischen Ausführung der Abkommen sich verhält, kann hier nicht erörtert werden.

1. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker bildet die Grundlage für die Beziehungen Rußlands zu den Randstaaten und zu den asiatischen Mächten. Aus ihm wird in den Friedensverträgen die Unabhängigkeit der Randstaaten, wie auch Weißrußlands und der Ukraine hergeleitet. Es geht, wie ausdrücklich betont wird, bis zur Lostrennung vom bisherigen Staatsverbande; aus der früheren Zugehörigkeit erwachsen den Randstaaten keine Pflichten gegen Rußland. Auch in den Verträgen mit Afghanistan Art. 7/9, Persien Art. 4 und der Türkei (Vorspruch, Art. 1, 4) ist das Selbstbestimmungsrecht anerkannt. Hieraus folgt die Unabhängigkeit Bucharas und Chiwas; Rußland gibt Afghanistan die ihm im 19. Jahrhundert abgenommenen Grenzgebiete in dem durch Volksabstimmung zu ermittelnden Umfange zurück. Es verzichtet deshalb ferner auf die Gewaltpolitik der zaristischen Regierung, hebt alle Verträge auf, welche zur Verkürzung der Rechte der persischen Bevölkerung geführt haben, bzw. zu welchen die Türkei durch Gewalt genötigt worden ist. Die früheren Verträge mit der Mongolei werden einfach als durch die neuen Verhältnisse erloschen bezeichnet. Auch die zum Schaden Persiens zwischen der zaristischen Regierung und dritten Mächten geschlossenen Verträge werden für aufgehoben und kraftlos erklärt. Es muß dahingestellt bleiben, ob die Sowjetregierung sich an die durch Rechtshandlungen der früheren Regierung begründeten Pflich-

ten nicht für gebunden erachtet oder ob sie jene Verträge als unsittlich und deshalb ungültig betrachtet. Aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker folgt die Unzulässigkeit einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates. Wie sich mit ihm die Abtretung Batums an Georgien, die Unterstellung Nachitschewans unter das Protektorat Aserbeidschans ohne Befragung der Bevölkerung verträgt, verrät der Vertrag mit der Türkei nicht. Da die ewige Neutralisierung Estlands und Litauens in Aussicht genommen wird, scheint sie nicht für unvereinbar mit dem Selbstbestimmungsrecht gehalten zu werden.

2. Das Optionsrecht der von einer Gebietsveränderung betroffenen Bevölkerung ist eine notwendige Folge des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Die Verträge mit der Türkei, Art. 12, und mit Finnland (Art. 11 hinsichtlich der Bewohner der Amtsbezirke Repolsk und Porososersk) sehen von der Notwendigkeit einer förmlichen Optionserklärung ab und begnügen sich mit dem Auswanderungsrecht. Zur Option werden meist auf beiden Seiten der neuen Grenze wie auch im Gebiet dritter Staaten zugelassen alle 18 Jahre alten Personen. Das Schicksal der jüngeren, sowie der Ehefrauen bestimmt sich nach dem Verhalten des Vaters bzw. Ehemannes (Kollektivoption). Jedoch behalten alle Verträge — eine ganz ungewöhnliche Bestimmung — eine andere Vereinbarung der Ehegatten vor, so daß die Ehegatten wie im lateinischen Amerika verschiedener Staatsangehörigkeit sein können. Den eigenen Kindern stellt das Sonderabkommen mit Lettland die adoptierten gleich. Für Bevormundete gibt der Vormund die Erklärung ab. Die Optionsberechtigung ergibt sich vielfach aus der Zuschreibung zu einer kommunalen oder städtischen Korporation. Sie steht auch den estnischen Angehörigen der Roten Armee, sowie den Abkömmlingen von Teilnehmern an den polnischen Unabhängigkeitskämpfen zu. Die Optanten haben das Recht, in Estland, Litauen und Polen die Pflicht zur Auswanderung binnen bestimmter Frist. Sie dürfen ihr Vermögen behalten oder liquidieren. Polen (Friedensvertrag Art. 6, Z. 7) macht zur Zeit gewisse Vorbehalte mit Rücksicht auf die mangelhaften Transportverhältnisse. Die erwählte Staatsangehörigkeit wird nach den Verträgen mit Polen, Lettland und Litauen nicht durch Abgabe der Optionserklärung, sondern durch übereinstimmenden Beschluß der beiderseitigen Staatsvertreter über die Rechtsgültigkeit der Erklärung erworben. Im Verträge mit Estland haben sich beide Teile das Recht vorbehalten, die Aufnahme

einzelner Optanten abzulehnen, während bei Erfüllung der Bedingungen der Optant sonst Anspruch auf Aufnahme hat.

3. In den Friedensverträgen, sowie in den Verträgen über Wiederherstellung der Beziehungen (Mongolei und Persien), aber auch in dem Freundschaftsvertrage mit der Türkei spielen eine große Rolle die militärischen und politischen Garantien für Wiederherstellung und Aufrechterhaltung normaler freundschaftlicher Beziehungen. Das Gebiet eines jeden Vertragsteiles darf weder als Sammelpunkt von Feinden der Regierung des anderen Teiles noch als Stützpunkt für Operationen gegen ihn dienen. Das Verbot der Ansammlung bzw. des Aufenthaltes gilt Militär- wie Zivilpersonen, insbesondere den Mitgliedern einer de facto-Regierung und denjenigen, welche sonst eine Umwälzung vorbereiten; es gilt sowohl den Truppen dritter Staaten, wie den Anhängern einer im Bürgerkrieg begriffenen Partei. Verboten ist ferner die Ansammlung und der Transport von Kriegsmaterial zum Schaden des anderen Teiles. Nach dem Vertrage mit Estland sind fremde Truppen zu entwaffnen, das Kriegsmaterial ist zu immobilisieren und zu neutralisieren, d. h. mit Beschlag zu belegen; eine gemischte Kommission überwacht die Durchführung der militärischen Garantien. Im Interesse eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Rußland und Lettland dürfen militärische Bezeichnungen den nationalen oder geographischen Bezeichnungen des anderen Teiles nicht entnommen werden. Vorbehalten bleibt aus historischen Gründen die Benennung der lettischen Schützendivision im russischen Heere. Im Interesse der Selbstverteidigung darf Rußland in Persien militärische Maßregeln ergreifen, wenn dritte Staaten dort eine Eroberungspolitik treiben oder das persische Gebiet zur Basis von Kriegshandlungen gegen Rußland machen, nachdem Persien zur Verhinderung aufgefordert ist, sich hierzu aber als zu schwach erwiesen hat. Bürger dritter Staaten sind auf Verlangen aus der persischen Handelsflotte auf dem Kaspischen Meere zu entfernen, wenn sie dort feindliche Zwecke gegen Rußland verfolgen.

4. Die genaue Festlegung der in den Verträgen in den Grundzügen entworfenen Grenzen ist überall gemischten Kommissionen übertragen. Im Verhältnis Polen—Rußland ist Berücksichtigung der lokalen wirtschaftlichen Bedürfnisse und der ethnographischen Zugehörigkeit, welche nötigenfalls durch Volksabstimmung zu ermitteln ist, ausdrücklich vorgeschrieben. Letzteres gilt auch bei Ermittlung der an Afghanistan zurückzugeben-

den Landstrecken. Bei Gewässern soll die Grenze nach den Verträgen mit Lettland und Litauen durch die Mittellinie der Flüsse, Kanäle und Seen gebildet werden, nach dem Vertrage mit Polen bei schiff- und flößbaren Flüssen durch die Fahrstraße des Hauptarmes, d. h. den Talweg, bei nicht schiff- oder flößbaren Flüssen durch die Mitte des Hauptarmes. Die Breite der Küstengewässer im Finnischen Meerbusen setzt der Vertrag mit Finnland Art. 3 auf vier Seemeilen, längs der jenseits der Viermeilenzone gelegenen Inseln aber auf drei Seemeilen fest, beidemale mit einzelnen, ausdrücklich angegebenen Ausnahmen.

5. Eingehend, zum Teil in besonderen Abkommen, ist die Heim-schaffung der Kriegsgefangenen, Zivilinternierten (Abkommen mit Deutschland vom 19. April 1920, Art. 4, vom 6. Mai 1921, Art. 4, 9) einschließlich der Geiseln und der Flüchtlinge geregelt. Unter letzteren Begriff fallen die Personen, welche früher im Gebiet einer Vertragspartei gewohnt haben und sich bei Inkrafttreten des Vertrages im Gebiet der anderen Partei befinden, wenn sie während des Weltkrieges oder des Bürgerkrieges vom Feinde besetzte oder bedrohte Gebiete verlassen haben oder durch Verfügung von Militär- oder Zivilbehörden aus dem Kampfgebiet ausgesiedelt worden sind (Sonderabkommen mit Lettland Art. 2; vgl. Sonderabkommen mit Estland Art. 1 und 2). Zur Heim-schaffung der Belgier, Franzosen und Ungarn verpflichtete sich Rußland gegen den ausdrücklichen Verzicht des Heimatstaates auf Einmischung in die russische innere Politik und auf Teilnahme an Angriffen gegen die Sowjetrepublik, bzw. gegen die Verpflichtung zur Neutralität. Die Dänen sollen mit Bevorzugung der Frauen, Kinder und Kranken heim-gesandt werden, sobald die Bürger der Entente es werden. Die Abkommen sorgen für Beschleunigung der Heim-sendung, für Erleichterung des Loses in den Gefangenen- und Konzentrationslagern (Abkommen mit Frankreich Art. 8), für Bekleidung und Verpflegung. Die Abkommen mit Deutschland und Österreich sehen die Errichtung besonderer Fürsorgestellen für die heim-zuschaffenden Personen vor und sichern die Ausübung ihrer Funktionen. Die Gefangenen müssen amtlich von ihrem Recht auf Heim-beförderung in Kenntnis gesetzt werden.

Im allgemeinen können nicht nur die Kriegsgefangenen, sondern auch die Flüchtlinge ihre Habe mitnehmen. Nur im Sonderabkommen mit Lettland Art. 4, Anlage 3, finden sich zuungun-sten der letzteren weitgehende Vorbehalte wesentlich handelspoli-

tischer Natur. Art. 8 des Friedensvertrages stellt die Flüchtlinge aber in dieser Hinsicht den Optanten gleich. Das Ergänzungsabkommen mit Deutschland, Art. 6. und 7, gestattet die sofortige Mitnahme des Eigentums nur, sofern es das Gewicht von 8 Pud nicht übersteigt, sieht aber die spätere Absendung des weiteren Eigentums vor. Die Feststellung des Eigentums wurde einer gemischten Kommission übertragen, doch greift hier die zu 7 zu besprechende Bestimmung des Rapallovertrages ein. Die Kosten des Unterhaltes der Kriegsgefangenen trägt der Heimatstaat. Im Rapallovertrage haben aber Deutschland und Rußland auf Ersatz der Aufwendungen hierfür verzichtet. Nach dem Sonderabkommen mit Lettland, Art. 4, darf der Gefangene die ihm zugewiesene Arbeit verweigern, darf ferner (Art. 7) der empfangende Staat einzelnen, ihm zugeschobenen Gefangenen die Aufnahme verweigern.

Amnestie wird gewährt wegen politischer und disziplinarer Vergehen, welche vor Inkrafttreten des Vertrages begangen sind. Als politisch gelten Vergehen gegen den fremden Staat, in dessen Gewalt der Gefangene sich befindet, auch Spionage, nach den Verträgen mit Finnland, Lettland, Litauen und Deutschland ferner Vergehen gegen den eigenen Staat, Finnland auch solche zur Verwirklichung des Rechts der nationalen Selbstbestimmung. Die wegen gemeiner Verbrechen Verfolgten oder Verurteilten sollen nach den Verträgen mit Lettland und Polen auf Verlangen des Heimatstaates diesem zur weiteren Verfolgung oder Vollstreckung mit den Akten überliefert werden. Die Verträge mit Estland und Litauen sehen dagegen die Heimsendung derjenigen vor, gegen welche das Strafurteil nicht binnen Jahresfrist ergangen ist. Frankreich und Belgien hat Rußland die Annullierung aller eingeleiteten gerichtlichen Verfahren und aller Urteile, welche ihre Angehörigen betreffen, zugestanden. Der Vertrag mit Lettland nimmt von der Amnestie aus russische Staatsangehörige und Optanten für Rußland, falls sie an der Verschwörung vom 16. April 1919 und an dem Bermondtangriff teilgenommen haben.

6. Für die persönliche Rechtstellung der beiderseitigen Untertanen ist das Prinzip der Gegenseitigkeit und Meistbegünstigung maßgebend, wenn man von gewissen Vorbehalten Rußlands bzw. der Türkei zugunsten der verbündeten Sowjetrepubliken und der früheren Bestandteile des russischen Reiches (Rapallovertrag Art. 4) bzw. zugunsten der mohamedanischen Länder absieht. Über die Meistbegünstigung hinaus ge-

währt der Vertrag mit Polen, Art. 7, einen gewissen Minderheitenschutz, ohne diese Bezeichnung zu verwenden: nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker sichert jeder Staat den in seinem Gebiet lebenden Angehörigen des anderen freie Entwicklung der Kultur und der Sprache, sowie freie Erfüllung der religiösen Gebräuche, Gründung von Gesellschaften und Vereinen zur Kultivierung der Sprache, Unterhaltung eigener Schulen, selbständige Einrichtung des inneren Kirchenlebens, Erwerb und Benutzung des hierzu erforderlichen Kirchenvermögens. Verboten ist andererseits die Einmischung des einen Staates in die Organisation und das Leben der Kirchen und Religionsgesellschaften im Gebiet der anderen Vertragspartei. Das vorläufige Abkommen mit Deutschland, Art. 9, gewährt den ehemaligen Reichsangehörigen die Ausreise aus Rußland behufs Übersiedlung nach Deutschland.

Aus den Verträgen mit den nichtchristlichen Staaten (Mongolei, Persien, Türkei) ist die Unterstellung der beiderseitigen Untertanen unter Recht und Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates zu erwähnen, d. h. russischerseits der Verzicht auf das Regime der Kapitulationen in Persien und der Türkei. Über Familien- und Erbrecht sowie Handlungsfähigkeit der Angehörigen der anderen Vertragspartei soll noch ein besonderes Abkommen mit der Türkei getroffen werden.

Der Vertrag mit der Mongolei verbietet Straf- oder Verfolgungsmaßnahmen, welche physische Leiden verursachen oder die Menschenwürde verletzen.

7. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung.  
a) Auf Ersatz der Kriegskosten und Kriegsschäden wird beidseitig verzichtet; unter letzteren verstehen die Verträge mit Estland und Lettland Schäden, welche dem einen Staat oder seinen Angehörigen auf seinem Gebiet (der Rapallovertrag: in den Kriegsgebieten) durch Kriegsmaßnahmen der Gegenpartei (darunter auch Requisitionen) zugefügt wurden. Im Rapallovertrage verzichten beide Teile auch auf Ersatz der Zivilschäden, welche den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind. Bereits erwähnt wurde aus diesem Vertrage der Verzicht auf die Aufwendungen für Kriegsgefangene; ihnen sind die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gleichgestellt. Rußland wiederum verzichtet auf Erstattung des Erlöses aus den von Deutschland

vorgenommenen Verkäufen seines Heeresgutes. Unter der Voraussetzung, daß Rußland ähnliche Ansprüche dritter Staaten auch nicht befriedigt, hat Deutschland schließlich auf die Ansprüche verzichtet, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte, sowie auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland, sowie aus den von der Sowjetrepublik oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben. Nach dem Ergänzungsabkommen, Art. 5, sollten solche Ansprüche der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten von einer gemischten Kommission nach Maßgabe bestimmter russischer Dekrete festgestellt werden. Insoweit ist die Tätigkeit dieser Kommission nunmehr gegenstandslos geworden, da für die der Vergangenheit angehörig Konfiskationen kein Ersatz geleistet wird.

Rußland und Lettland haben sich wechselseitig zu dem Grundsatz bekannt, die durch den Weltkrieg verursachten Schäden seien von allen Staaten der Erde gemeinschaftlich wieder gutzumachen. Sie haben sich verpflichtet, zu einem entsprechenden Übereinkommen und zur Gründung eines internationalen Friedensfonds mitzuwirken. Unabhängig hiervon sollen die in den Ländern des ehemaligen russischen Reiches entstandenen Kriegsschäden durch die Staaten auf diesem Gebiet gemeinschaftlich ersetzt werden (Frieden mit Lettland, Art. 6).

b) Das aktive russische Staatsvermögen geht grundsätzlich auf den von Rußland emanzipierten Staat über, in dessen Gebiet es sich befindet, bzw. zu dessen Gebiet es in rechtlicher Beziehung steht, z. B. Forderungen an den Bürger eines Randstaates, welche daselbst zu erfüllen und nicht durch Kompensation erloschen sind. Dagegen übernimmt kein Randstaat die Haftung für einen Teil der russischen Staatsschuld oder für sonstige Verpflichtungen Rußlands. Forderungen seiner Bürger an den russischen Staatsschatz und an nationalisierte Unternehmungen genießen Meistbegünstigung. Gleichstellung mit den Russen kommt den Bürgern Lettlands und Litauens wegen ihrer Forderungen aus Sparkasseneinlagen, Depositen und Kautionen, sowie aus Einlagen bei nationalisierten Banken zu. Forderungen der nationalisierten russischen Agrarbanken gelten bei Übergang der Ländereien an Kleinbauern in Lettland und Litauen als erloschen. Aktien nationalisierter Gesellschaften muß Rußland herausgeben, sofern ihre Unternehmungen in Estland sich befinden. Besonders geregelt

BIBLIOTEKA  
KATEDRY  
PRAWA MEDYCYNY  
DOWEGO  
PUBLICZNEGO

ist in allen Verträgen die Herausgabe der Schiffe, ferner der Akten und Urkunden, der weggeschleppten Kunstwerke, Archive und sonstigen Sammlungen. Ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers haben Rußland und die Ukraine die den Polen in der Zeit von 1772 bis 1918 abgenommenen Kriegstrophäen herauszugeben. Das Material der Verkehrsanstalten ist verhältnismäßig zu teilen und herauszugeben; besondere Bestimmungen über die Reevakuierung des Eisenbahnmaterials enthält der Friedensvertrag mit Polen, Art. 14. Zu reevakuieren (in natura oder durch Wertersatz) ist ferner nach Artikel 15 das während des Krieges evakuierte Vermögen der Selbstverwaltungsorgane und der Privatpersonen. Polen haftet dritten Staaten wegen der Ansprüche in bezug auf das in sein Land reevakuierte Vermögen. Über Polen betreffende Fonds und Kapitalien in russischem Besitz muß Rußland (Artikel 16/17) Rechnung legen. Als Staatsvermögen wird anerkannt und geht folglich auf Polen über das Vermögen staatlicher Behörden, des früheren Zaren, der Mitglieder des Zarenhauses, endlich das von früheren Zaren verliehene Vermögen.

Über die Auseinandersetzung mit den asiatischen Staaten sei folgendes bemerkt: Die Telegraphenbureaus und -ausrüstungen in der Mongolei werden unentgeltlich herausgegeben, desgleichen die Verkehrs- und Verbindungsmittel in Persien. Diesem Staate gegenüber verzichtet Rußland ferner auf die Rechte aus Anleihen und auf die Staatseinnahmen zu deren Garantie, auf Konzessionen und finanzielle Unternehmungen; es gibt das aktive und passive, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Diskonto- und Darlehnsbank Persiens heraus.

8. Die wirtschaftlichen Beziehungen sind im allgemeinen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung geregelt, doch behalten die Verträge mit Estland und Persien die Vorrechte der mit einem Vertragsteil unierten bzw. der mit Rußland verbündeten Staaten, der Rapallovertrag die Rechte vor, welche Rußland einer anderen Sowjetrepublik oder einem ehemaligen Bestandteil des Russischen Reiches gewährt. Die Meistbegünstigung gilt für Warenein- und -ausfuhr einschließlich der Gebührenerhebung, für den stets besonders eingehend und weitherzig behandelten Transitverkehr, für die Benutzung der Verkehrsmittel und die Behandlung der Handelsschiffe. Der Vertrag mit Estland gebietet ausdrücklich die Beendigung des Krieges auch in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung. Im Rapallo-

vertrage erklärt sich Deutschland bereit, die von Privatfirmen beabsichtigten Vereinbarungen zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern. Der Wasserstand von Flüssen und Binnenseen genießt besonderen Schutz durch das Verbot künstlicher Veränderung; Fischfang und Flösserei sind gesichert. Persien erhält wieder das durch den Vertrag von Turkmantschai 1828 verlorene Recht der Handelsschiffahrt auf dem Kaspischen Meere. Der Nachlaß Verstorbener wird durch Übergabe an den heimischen Konsul sichergestellt.

Im einzelnen seien folgende Bestimmungen hervorgehoben. Juristische Personen werden estnischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Daß Entsprechendes nicht für russische juristische Personen gilt, hängt wohl mit den Zuständen in der Sowjetrepublik am 2. Februar 1920 zusammen. Rußland erhält Stapelplätze in estnischen Freihäfen und eine Konzession auf Ausnutzung bestimmter Wasserfälle zur Erlangung elektrischer Kraft, gewährt Estland dafür eine Eisenbahn- und eine Waldkonzession.

Von Finnland erhält Rußland das Recht auf freien, auch Luftverkehr nach und von Norwegen durch das Petschenger Gebiet; den Einwohnern Petersburgs wird die Benutzung gewisser finnischer Krankenhäuser auf die Dauer von zehn Jahren gesichert. Der Schiffsverkehrsverkehr Finnlands ist dadurch erleichtert, daß die Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee und den Häfen der übrigen an Rußland grenzenden Meere und Binnenseen nicht als Cabotage betrachtet wird, so daß finnische Schiffe Waren aus einem dieser Häfen nach dem anderen führen dürfen. Finnische Boden- und Industrieerzeugnisse sind bei der Einfuhr nach Rußland von Zollgebühren und sonstigen Einfuhrabgaben befreit. Rußland steht die ausschließliche Benutzung dreier Telegraphenlinien und die Benutzung zweier Kabel in Finnland zu.

Von dem freien Durchgangsverkehr durch Polen nach Rußland und der Ukraine sind ausgeschlossen Waren deutscher und österreichischer Herkunft, ferner allgemein Kriegsmaterial und Kriegsvorräte (Friede mit Polen, Art. 22, Z. 3 und 4). Bei den oben 7b erwähnten Abrechnungen zwischen Rußland und Polen ist Berücksichtigung des Sinkens des Geldwertes vorgeschrieben.

Rußland verzichtet auf die für sich oder seine Untertanen Persien abgenötigten Konzessionen und die damit zusammenhängenden Ländereien, soweit letztere nicht für Gesandtschaft oder Konsulate benötigt werden; diese Konzessionen und Ländereien dürfen aber einem dritten Staate nicht übertragen werden.

9. Die vorläufigen Abkommen. Unter ihnen nehmen eine besondere Stellung ein die Handelsabkommen mit Großbritannien, Norwegen, Italien und Dänemark, d. h. mit Staaten, welche die Sowjetregierung noch nicht de iure anerkannt haben. Sie bringen diese Eigentümlichkeit äußerlich zum Teil dadurch zum Ausdruck, daß die Bevollmächtigung der Unterhändler durch die Staatshäupter, ihre Namen und ihre Legitimation durch Vorlegung und Prüfung der Vollmacht entgegen der allgemeinen Übung im Eingang nicht erwähnt werden. Anders die vorläufigen Abkommen mit Österreich und Deutschland. Die Abkommen mit Großbritannien und Italien treten ohne Ratifizierung mit der Unterzeichnung in Kraft. Im Falle der Verletzung wird die andere Partei sofort frei, soll aber dem Verletzer die Möglichkeit einer Wiedergutmachung geben, ehe sie selbst dem Vertrage zuwiderhandelt.

A. Von Wiederaufnahme des regelmäßigen gesandtschaftlichen Verkehrs ist in den Abkommen mit Großbritannien, Norwegen, Italien und Dänemark noch keine Rede. Jeder Staat entsendet eine offizielle Delegation zum anderen; die Mitglieder sind nach den Verträgen mit Großbritannien und Italien den Diplomaten nicht gleichgestellt, sondern genießen nur Befreiung von Staatsdienst und Steuern, von Verhaftungen und Durchsuchungen, in Italien weiter Unverletzlichkeit der Diensträume und Wohnungen, aber keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit. Die Verträge mit Norwegen und Dänemark sichern den Delegierten persönliche Immunität, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Privateigentums, dem Personal die Vorrechte zu, welche „nach Völkerrecht unter ähnlichen Verhältnissen gewöhnlich dem Personal diplomatischer Missionen gewährt werden“. Der Verkehr mit der heimischen Regierung ist insofern beschränkt, als die Eröffnung der versiegelten Kurierpost nur dann unterbleiben muß, wenn sie ein Höchstgewicht in der Woche nicht übersteigt. Norwegen und Rußland können neben der offiziellen Delegation in der Hauptstadt des anderen Staates noch Handelsagenten mit den Aufgaben von Konsuln für andere Städte bestellen.

In den vorläufigen Abkommen mit Deutschland und Österreich wird das Tätigkeitsgebiet der bestehenden Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge auf die Wahrnehmung der Interessen der Staatsangehörigen schlechthin erweitert; demgemäß werden sie amtlich als Vertretung des betreffenden Heimatstaates bezeichnet. Ihre Leiter genießen die Vorrechte und Befreiungen der Chefs beglaubigter Missionen. Auch die Stellung des Personals und der

Verkehr mit der Heimat sind entsprechend geregelt. Den Vertretungen sind besondere Handelsvertretungen angegliedert und besondere konsularische Befugnisse eingeräumt. Vgl. das Abkommen mit Afghanistan, Art. 1, 3—5.

B. Neben der Entsendung der offiziellen Delegation sehen die Verträge mit Großbritannien und Italien die Bevollmächtigung anderer Personen zum Handelsbetrieb vor und tragen hiermit der Nationalisierung dieses Wirtschaftszweiges in Rußland Rechnung. Die Zahl dieser Handelsbevollmächtigten ist beschränkt; von Staatsdiensten und Abgaben sind sie gleichfalls befreit. Der Vertrag mit Norwegen erkennt (Art. 11) das Außenhandelsmonopol des russischen Staates ausdrücklich an. Dieser Vertrag, wie der mit Dänemark, ermächtigt die offiziellen Delegationen auch zum Abschluß von Handels-, Kredit- und Finanzgeschäften jeder Art und räumt ihnen das Recht einer juristischen Person mit allen hieraus hervorgehenden Folgen ein. Die Mitglieder dieser Delegationen dürfen in einem fremden Lande nicht in Privat- oder Staatsdienst treten. In Deutschland und Österreich werden die russischen Handelsvertretungen als staatliche Handelsunternehmungen anerkannt und verpflichten ihren Staat durch die Handlungen ihres Leiters und seiner Beauftragten.

C. Verboten ist die Vornahme oder Duldung irgendwelcher Propaganda oder sonstigen feindlichen Handlung gegen den Bestand der anderen Regierung. Der Vertrag mit Großbritannien erstreckt dieses Verbot auch auf die Propaganda in Asien und dem Ausland. Den beiderseitigen, zur Zeit des Vertragsschlusses im anderen Lande befindlichen Staatsangehörigen muß die unverzügliche Rückkehr in die Heimat gestattet werden; das gilt auch für Personen, welche in den mit Italien wieder vereinten (!) Gebieten geboren sind. Der Verzicht auf Propaganda und die Rückkehrerlaubnis sind Vorbedingungen für die Gültigkeit des ganzen Vertrages mit Großbritannien bzw. Italien. Das Verbot einer Propaganda findet sich ferner in den Verträgen mit Polen, Deutschland und Österreich für die beiderseitigen Vertretungen. Auf religiöse Propaganda und im Zusammenhang hiermit auf die Rechte seiner Missionen hat Rußland in Persien verzichtet; das Missionsvermögen ist Persien zu übergeben und für Schulen oder andere Kultur- oder Aufklärungsanstalten zu verwenden.

D. Im Interesse der Erneuerung des Handelsverkehrs wird in den Abkommen mit Großbritannien, Norwegen und Italien die Unzulässigkeit von Blockaden ausgesprochen. Alle Handels-

beschränkungen, welche dritten Staaten gegenüber nicht bestehen, werden aufgehoben, vorbehaltlich des Handels mit Waffen und militärischen Ausrüstungsstücken. Die Handelsschifffahrt wird den Regeln des gemeinen Völkerrechts entsprechend, der Post- und Telegraphenverkehr auch für Private zugelassen. Die den Schiffen anderer Staaten zustehende Benutzung des offenen Meeres, der Meerengen und sonstiger Wasserstraßen darf Rußland nicht vorenthalten werden. Pässe, Vollmachten und ähnliche zum Handelsbetrieb von den Behörden des einen Teils ausgestellte oder beglaubigte Urkunden werden behandelt wie die Urkunden, welche von Behörden einer anerkannten ausländischen Regierung ausgestellt oder beglaubigt sind.

E. Der Schutz des Eigentums. Der Vertrag mit Norwegen, Art. 4, verbietet die Beschlagnahme oder Inbesitznahme des nach Abschluß des Vertrages eingeführten oder erworbenen Vermögens des anderen Staates oder seiner Angehörigen; er erkennt die Unverletzlichkeit des Staatseigentums und dessen Befreiung von der Gerichtsbarkeit des anderen Staates nach Maßgabe des Völkerrechts an, es handele sich denn um Prozesse, die mit diesem Vertrage im Zusammenhang stehen. Großbritannien, Art. 9/11, und Italien, Art. 8—11, verzichten auf die Beschlagnahme von Wertsachen und Waren, die zur Bezahlung der Einfuhr aus Rußland ausgeführt oder im Lande der anderen Vertragspartei erworben werden; unzulässig ist eine Sondergesetzgebung gegen die Einfuhr von Edelmetallen aus Rußland. Beide Vertragsteile, d. h. Rußland auf der einen, Großbritannien bzw. Italien auf der anderen Seite, verzichten auf Erhebung von Ansprüchen auf das im anderen Gebiet befindliche Staatseigentum. Sie verpflichten sich zu dessen Schutz und Nichtherausgabe an irgendwelche Kläger. Die auf Grund dieses Abkommens von einem Vertragslande in das andere eingeführten Waren sind dort keiner Zwangsrequisition unterworfen. Ältere Ansprüche sollen nach einer Zusatzklärung durch besonderen Vertrag geregelt werden. Die Vertragsstaaten erkennen aber schon jetzt die grundsätzliche Verpflichtung zur Entschädigung solcher Privatpersonen an, welche dem anderen Staate Waren oder Dienste zur Verfügung gestellt, hierfür aber keine Bezahlung erhalten haben. Mit Rücksicht hierauf befreit der Vertrag mit Italien, Art. 10, die nach der Unterzeichnung eingeführten Waren von Sequestrierungen und gerichtlichen Handlungen, die auf eine Einschränkung der Verfügung über diese Waren abzielen. Im Falle eines Erlöschens der

Abkommen muß die Möglichkeit zur Liquidierung der begonnenen Angelegenheiten sowie Abberufung und Ausreise der Staatsangehörigen gewährt werden. Den Deutschen und Österreichern, welche nach Abschluß der vorläufigen Abkommen zu Handelszwecken nach Rußland kommen, wird dort die Unverletzlichkeit ihres Eigentums garantiert und durch besondere Schutzbriefe sichergestellt. Verträgen mit ihnen muß die russische Regierung die Schiedsgerichtsklausel beifügen, wodurch sie den russischen Gerichten entzogen werden. In Ansehung der von ihr nach Abschluß des Abkommens in Deutschland und Österreich abgeschlossenen privatrechtlichen Geschäfte unterwirft sich die russische Regierung den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates. Wird das Abkommen gekündigt und nicht durch ein anderes ersetzt, so kann jeder Teil die eingeleiteten Handelsgeschäfte durch eine besondere Kommission ohne diplomatischen Charakter innerhalb sechs Monaten abwickeln lassen.

Aus den Verträgen mit Großbritannien, Art. 13, und Norwegen, Art. 4, sei noch die besondere Berechtigung zu sofortiger Aufhebung des Vertrages hervorgehoben, wenn in dem anderen Staate eine dem Vertrag zuwiderlaufende gerichtliche Entscheidung ergeht. Der Vertrag mit Großbritannien gewährt dieses Recht nur der Sowjetregierung, wenn durch ein englisches Urteil russisches Staatsvermögen zu Abrechnungszwecken beschlagnahmt wird. Nach dem Verträge mit Norwegen steht das Recht beiden Teilen zu, wenn die zugesicherte Unverletzlichkeit des Eigentums durch Gerichtsbeschluß beeinträchtigt wird. Aus der Meistbegünstigungsklausel erlangt Dänemark nicht den Anspruch auf unentgeltliche Einräumung der Rechte der Staaten, welche Sowjetrußland de iure anerkennen. Andererseits hat Rußland keinen Anspruch auf die Island, Schweden und Norwegen von Dänemark gewährten Rechte.

Aus dem Verträge mit der Türkei, Art. 6, sei hinzugefügt: er erklärt alle älteren Verträge für aufgehoben, weil sie den beiderseitigen Interessen nicht entsprechen, und befreit die Türkei von allen pekuniären und sonstigen Verpflichtungen aus internationalen Urkunden zwischen ihr und der zaristischen Regierung. Afghanistan ist materielle, insbesondere pekuniäre Unterstützung zugesagt.

10. Die amerikanische Hilfsorganisation will Hungernden, insbesondere einer Million Kinder Hilfe bringen, unter der Bedingung der Befreiung aller in Rußland befindlichen Ame-

rikaner. Sie ist eine nichtoffizielle, freiwillige, amerikanische Wohltätigkeitsorganisation. Der Vertrag mit ihr sichert ihrem Personal Schutz, Bewegungs- und Handlungsfreiheit, Freiheit der Einfuhr, Verkehr mit der Heimat, beim Grenzübergang diplomatische Vorrechte. Rußland stellt die nötigen Räumlichkeiten, das Material zur Geschäftsführung, sowie die Verkehrsmittel zur Verfügung und trägt die Beförderungskosten von Ankunft der Lebensmittel in russischen oder bestimmten benachbarten Häfen an. Es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Liebesgaben nur in die Hände derjenigen gelangen, für welche sie bestimmt sind, daß sie ohne Unterschied der Nationalität, der Religion, der sozialen und politischen Stellung gewährt werden.

11. Die Einsetzung gemischter Kommissionen ist in erheblichem Umfange vorgesehen, teils zur Entscheidung von Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung der Verträge, sowie von Streitigkeiten, welche mit dem Vertrage in Zusammenhang stehen, teils zur Überwachung der Ausführung des Vertrages bzw. zur Beschlußfassung über sie. Die Zuständigkeit der gemischten Kommissionen ist nicht bloß auf Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Streitigkeiten zwischen einem Staate und den Angehörigen des Vertragsgegners sowie zwischen den Angehörigen der beiden Staaten. Die Kommissionen sind in der Regel nur aus Bevollmächtigten der beiden Staaten zusammengesetzt und können keine Mehrheitsbeschlüsse fassen. Gelangen sie zu keiner Einigung, so bleibt die Herstellung einer solchen also den diplomatischen Verhandlungen vorbehalten. Vgl. Vertrag mit Finnland, Art. 37. Eigenartig war die Zusammensetzung der im Vertrage mit Rumänien, Art. 9, vorgesehenen Schlichtungskommissionen: sie bestanden aus je einem Vertreter der Vertragsstaaten, ferner Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten. Der Vertrag mit der Türkei, Art. 5, will die Ausarbeitung des internationalen Statutes des Schwarzen Meeres und der Meerengen einer Uferstaatenkonferenz übertragen. Bekanntlich haben hierbei noch andere Mächte mitzusprechen.

12. Formalien. Die in verschiedenen Sprachen abgefaßten Vertragstexte sind gleichwertig. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Text und Karte wird bald diese bald jener für maßgebend erklärt.

# Afghanistan.

Vertrag über Wiederherstellung der Beziehungen vom 28. Februar 1921.

## Vertrag zwischen Rußland und Afghanistan.

Zwecks Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Rußland und Afghanistan und zum Schutze der tatsächlichen Unabhängigkeit Afghanistans haben die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einerseits und der Hohe Staat Afghanistan andererseits beschlossen, diesen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Georgij Wassiljewitsch Tschitscherin, Lew Michailowitsch Karachan, die Regierung des Hohen Staates Afghanistan: Muhammed Wali Chan, Mirsu Muhammed Chan, Guljama Sidlyk Chan.

Die bezeichneten Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Vorzeigung ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und Ordnung vollzogen anerkannt wurden, folgendes Übereinkommen getroffen:

### Artikel I.

Die Hohen Vertragsparteien, die ihre gegenseitige Unabhängigkeit anerkennen und sich verpflichten, sie zu achten, treten miteinander in ordnungsmäßige diplomatische Beziehungen.

### Artikel II.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, mit keiner dritten Macht ein militärisches oder politisches Übereinkommen zu treffen, das der anderen Vertragspartei Schaden bringen könnte.

### Artikel III.

Die Gesandtschaften und Konsulate der Hohen Vertragsparteien genießen gegenseitig und mit gleichen Rechten die diplomatischen Vorrechte in Übereinstimmung mit den Gewohnheiten des Völkerrechts.

Anmerkung 1. Hierunter fallen:

- a) das Recht, die Staatsflagge zu hissen,
- b) persönliche Unverletzlichkeit der registrierten Mitglieder der Gesandtschaften und Konsulate,
- c) die Unverletzlichkeit der diplomatischen Korrespondenz und des Kurierdienstes, wobei gegenseitig Hilfe jeder Art gewährt wird,
- d) Verhandlungen mittels Telephon, drahtloser Telegraphie und Telegraph, entsprechend den Vorrechten der diplomatischen Vertreter,
- e) die Exterritorialität der Räume, die von den Gesandtschaften und Konsulaten innegehabt werden, jedoch ohne das Recht, solchen Personen ein Asyl zu gewähren, bei denen die örtliche Regierung offiziell feststellt, daß sie die Gesetze des Landes verletzt haben.

Anmerkung 2. Bei den Gesandtschaften befinden sich auf paritätischer Grundlage militärische Agenten der Vertragsparteien.

## Artikel IV.

Die Hohen Vertragsparteien geben ihr beiderseitiges Einverständnis zur Eröffnung von fünf Konsulaten der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auf dem Gebiete Afghanistans und von sieben Konsulaten Afghanistans auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, davon fünf in Russisch-Zentralasien.

Anmerkung. Außer den erwähnten wird die Eröffnung weiterer Konsulate und Konsularstellen in Rußland und Afghanistan in jedem besonderen Falle durch besonderes Abkommen zwischen den Hohen Vertragsparteien bestimmt.

## Artikel V.

Russische Konsulate werden gebildet in den Städten: Gerate, Meimene, Masar-i-Scherife, Kandagere und Gasni. Afghanische Konsulate werden gegründet: das Generalkonsulat in Taschkent, und Konsulate in Petrograd, Kasan, Samarkand, Merw und Krasnowodsk.

Anmerkung. Das Verfahren und die Fristen der tatsächlichen Eröffnung der russischen Konsulate in Afghanistan und der afghanischen in Rußland werden von beiden Vertragsparteien durch besonderes Abkommen bestimmt.

## Artikel VI.

Rußland gestattet die freie und mit keinen Abgaben belastete Durchfuhr von Frachten jeder Art durch sein Gebiet, die Afghanistan sowohl in Rußland durch die staatlichen Organe, wie auch unmittelbar im Auslande eingekauft hat.

## Artikel VII.

Die Hohen Vertragsparteien sind einig über die Freiheit der Nationen des Ostens auf der Grundlage der Selbständigkeit und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Wünschen dieser Völker.

## Artikel VIII.

Zur Bekräftigung des Artikels VII dieses Vertrages kommen die Hohen Vertragsparteien überein über die tatsächliche Unabhängigkeit und Freiheit von Buchara und Chiwa, welche Regierungsform dort auch herrschen möge, entsprechend den Wünschen ihrer Völker.

## Artikel IX.

In Erfüllung und entsprechend dem Versprechen der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, das deren Oberhaupt Lenin dem bevollmächtigten Minister des Hohen Staates von Afghanistan gegeben hat, willigt Rußland ein, Afghanistan Ländereien des Grenzgebiets, die diesem Staate im vergangenen Jahrhundert ihm gehört haben, zu übergeben unter Beobachtung des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der freien Willensäußerung der Völker, die sie bewohnen. Das Verfahren der Willensäußerung und die Bestimmung des Willens der Mehrheit der ständigen örtlichen Bevölkerung werden durch ein besonderes Abkommen zwischen beiden Staaten durch die Bevollmächtigten beider Länder bestimmt.

## Artikel X.

Zur Bekräftigung der freundschaftlichen gegenseitigen Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien ist die Regierung der Russischen

Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik einverstanden, Afghanistan mit Geld und auch sonst materiell zu unterstützen.

#### Artikel XI.

Dieser Vertrag ist in russischer und persischer Sprache abgefaßt, wobei beide Texte als authentisch gelten.

#### Artikel XII.

Dieser Vertrag tritt in Kraft nach seiner Ratifizierung durch die Regierungen der Hohen Vertragsparteien.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Kabul erfolgen.

Zu Urkund dessen haben beide Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel hinzugefügt.

Geschehen in Moskau am 28. Februar 1921.

Georgij Tschitscherin.  
Lew Karachan.

Muhammed Wali Chan.  
Mirsu Muhammed Chan.  
Guljama Sidlyk Chan.

Der Vertrag ist ratifiziert von der Afghanischen Regierung am 13. August 1921.

## Amerika.

Abkommen mit der amerikanischen Hilfsorganisation vom 20. August 1921.

### Abkommen zwischen der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Amerikanischen Hilfsorganisation, unterzeichnet in Riga, am 20. August 1921.

In der Erwägung,

daß in einigen Teilen Rußlands ein Zustand des Hungers herrscht, daß Herr Maxim Gorki mit Wissen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik sich durch Vermittlung des Herrn Hoover an das amerikanische Volk um Hilfe für die hungernden und kranken Personen, insbesondere Kinder, in den vom Hunger erfaßten Gebieten Rußlands gewandt hat;

daß Herr Hoover und das amerikanische Volk mit tiefster Sympathie diesen Aufruf seitens des russischen Volkes gelesen haben, das sich im Unglück befindet, und daß sie beseelt sind von dem Wunsche, ausschließlich aus Erwägungen der Menschenliebe ihm zu Hilfe zu kommen, und

daß Herr Hoover in seiner Antwort an Herrn Gorki die Erweisung ergänzender Hilfe für annähernd 1 Million Kinder in Rußland seitens der Amerikanischen Hilfsorganisation vorgeschlagen hat,

haben die Amerikanische Hilfsverwaltung, eine nicht offizielle freiwillige amerikanische Wohltätigkeitsorganisation unter dem Vorsitz des Herrn Herbert Hoover, weiter unten A. H. O. genannt, und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, weiter unten Sowjetregierung benannt, ein Abkommen dahin getroffen,

daß die A. H. O. dem russischen Volke diejenige Hilfe erweist, die in ihren Kräften steht, unter der Bedingung, daß folgende Bedingungen seitens der Sowjetregierung angenommen und ausgeführt werden, welche letztere hiermit erklärt, daß für eine derartige Hilfe der A. H. O. eine Notwendigkeit besteht.

Die Sowjetregierung ist damit einverstanden:

Erstens. Daß die A. H. O. das Recht hat, dasjenige Personal nach Rußland zu befördern, das die A. H. O. ansieht zur Ausführung ihrer Tätigkeit als notwendig, und daß die Sowjetregierung diesem Personal volle Freiheit und Schutz für die Dauer seines Aufenthalts in Rußland sichert. Nichtamerikanische Bürger und diejenigen amerikanischen Bürger, die in Sowjetrußland seit dem Jahre 1917 festgehalten worden waren, werden nur mit Zustimmung der Sowjetregierung zugelassen werden.

Zweitens. Daß auf Antrag der A. H. O. die Sowjetbehörden unverzüglich Erleichterungen jeder Art zur Einreise nach Rußland und zur Ausreise aus demselben für das in Ziffer 1 erwähnte Personal gewähren wird, und daß sie während des Aufenthalts dieses Personals in Rußland demselben volle Freiheit der Bewegung und von Reisen in Rußland in dienstlichen Angelegenheiten gewähren wird, und daß sie es zur Erleichterung mit allen möglichen Papieren versehen wird, wie z. B. Schutzbriefen, offenen Briefen usw.

Drittens. Daß die A. H. O. bei ihrer Versorgung mit russischem oder sonstigem örtlichen Personal volle Freiheit der Wahl haben wird, und daß auf Ersuchen der A. H. O. die Sowjetbehörden ihr bei der Aufsuchung desselben Hilfe leisten werden.

Viertens. Daß, nachdem die A. H. O. ihre Hilfssendungen in den russischen Häfen Petrograd, Murmansk, Archangelsk, Nowo-Rossijsk oder in anderen russischen Häfen, über die ein beiderseitiges Übereinkommen getroffen werden wird, oder in nächsterreichbaren Häfen angrenzender Länder, worüber eine Übereinkunft mit der A. H. O. getroffen werden wird, in Empfang genommen hat, die Sowjetregierung alle weiteren Ausgaben tragen wird, und zwar: für Ausladen, Verladen und Transport der Güter an die Sammelpunkte im Inneren in den Gebieten, wo die A. H. O. arbeiten wird. Wenn in den oben bezeichneten Häfen Ausgaben für Aufbewahrung und Aufenthalt der Waren entstehen, so hat die Sowjetregierung solche Aufbewahrungs- und Wartekosten zu tragen. Für die in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecke werden als geeignet auch die Häfen Riga, Reval, Libau, Hangö und Helsingfors anerkannt. Die Sowjetvertreter in den betreffenden Häfen sollen mindestens fünf Tage vorher in den Fällen benachrichtigt werden, in denen die Sowjetbehörden sich zur Entgegennahme der Güter vorbereiten sollen.

Fünftens. Daß sie für ihre Rechnung die notwendigen Lagerhäuser an den inneren Sammelpunkten, von denen in Ziffer 4 die Rede ist, zur Verfügung stellen und sich auch um die Verladung und Beförderung aus ihnen an alle anderen Punkten im Inneren, die seitens der A. H. O. bezeichnet werden, kümmern wird.

Sechstens. Daß bei der oben bezeichneten Aufbewahrung in den Lagerhäusern und bei der Beförderung der Liebesgaben die Sowjetbehörden der A. H. O. die gleiche Bevorzugung vor allen anderen Transporten einräumen werden, deren sich ihre eigenen Liebesgaben erfreuen, und daß

sie auf Ersuchen der A. H. O. auch gehörige Schutz- und Begleitmannschaft stellen werden.

Siebentens. Daß sie allen Gütern der A. H. O., unabhängig davon, welcher Art sie sind, das Recht der Einfuhr und auch Freiheit von Requisitionen gewähren wird. Die A. H. O. wird den Sowjetbehörden Ausgaben hinsichtlich zurücktransportierter Güter erstatten.

Achtens. Daß die Liebesgaben nur für Kinder und Kranke bestimmt sind, wie dies seitens der A. H. O. entsprechend Ziffer 24 angegeben ist, und daß sie Eigentum der A. H. O. bis zur tatsächlichen Ingebrauchnahme durch diese Kinder und Kranken bleiben und im Namen der A. H. O. verteilt werden.

Neuntens. Daß niemand, der Rationen von der A. H. O. empfängt, der örtlichen Lieferungen verlustig geht, die an die übrige Bevölkerung ausgegeben werden.

Zehntens. Daß sie alle notwendigen Maßregeln garantiert und ergreift, damit die der A. H. O. gehörigen Liebesgaben weder an die erwachsene Bevölkerung im allgemeinen, noch an die Armee oder Flotte oder an die Staatsangestellten gehen, sondern lediglich an die Personen, die in den Ziffern 8 und 24 bezeichnet sind.

Elftens. Die Sowjetregierung verpflichtet sich, der A. H. O. den Wert aller Güter, die nicht in gehöriger Weise verteilt werden, der A. H. O. in Dollarn cif. zu erstatten oder in Natur zurückzugeben.

Zwölftens. Daß zur Durchführung ihres Hilfswerks der A. H. O. das Recht eingeräumt wird, die notwendige Organisation ohne Einmischung der Regierung oder sonstige Einmischung zu gründen. Die zentralen und örtlichen Sowjetbehörden haben das Recht, in ihnen vertreten zu sein.

Dreizehtens. Daß die Sowjetregierung sicherstellt:

a) die notwendigen Räumlichkeiten für Küchen, Verteilungspunkte und nach Möglichkeit auch Krankenhäuser;

b) das notwendige Heizmaterial, und wenn möglich, das Gerät zum Kochen der zu verwendenden und zu gebrauchenden Lebensmittel in den bezeichneten Räumen;

c) alle Ausgaben für die örtliche Verwaltung des Hilfswerks für die Zubereitung und Verteilung der Speisen usw. entweder selbst oder nach Übereinkommen mit den örtlichen Behörden. Die Art der Bezahlung soll später bestimmt werden;

d) auf Erfordern der A. H. O. das örtliche medizinische Personal und die Hilfe, die die A. H. O. braucht, sofern sie zu einer fruchtbringenden Verwaltung der Angelegenheiten der Hilfsorganisation nötig sind;

e) die unentgeltliche Benutzung von Eisenbahnen, Automobilen, von Wasser- und sonstigen Transportmitteln zur Beförderung der Liebesgaben und des für die tatsächliche Kontrolle über die Geschäfte der Hilfsorganisation nötigen Personals. Für die Dauer der Tätigkeit der A. H. O. wird die Sowjetregierung ihr zum ausschließlichen Gebrauch durch ihr Personal Waggons zur Verfügung stellen im Rahmen des seitens der A. H. O. vernünftigerweise Geforderten, ohne Bezahlung für den Lauf dieser Waggons zu nehmen.

Vierzehntens. An den Orten der Tätigkeit der A. H. O., wo Epidemien wüten, wird die A. H. O. von der Sowjetregierung bevollmächtigt

werden, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse, zum Schutze der Wasserversorgung usw. notwendig sind.

Fünftehtens. Daß sie unentgeltlich die zur Ausführung der Aufgaben der A.H.O. notwendigen Bureauräume, Garagen, Lagerräume usw. zur Verfügung stellen wird und auch, sofern dies erreichbar ist, die Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung für diese Baulichkeiten. Weiter wird sie der A.H.O. entsprechende Räumlichkeiten für das Personal der A.H.O. an allen Orten zur Verfügung stellen, wo sie arbeiten wird. Alle diese Räumlichkeiten werden frei sein von Beschlagnahmen und Requisitionen. Durchsuchungen in den bezeichneten Räumlichkeiten können nur mit Wissen und in Gegenwart des Geschäftsvorstehers der A.H.O. in Rußland oder seiner Vertreter erfolgen, mit Ausnahme des Falles der Verfolgung auf frischer Tat, in welchem Falle die Verantwortlichkeit für eine unbegründete Durchsuchung demjenigen trifft, der sie vornimmt.

Sechzehntens. Daß sie der A.H.O. volle Freiheit und bevorzugte Benutzung, ohne hierfür Bezahlung zu verlangen, gewähren wird, bezüglich der bestehenden Radiostationen, Telegraphen, Telephone, Kabel, Post und der Kuriere in Rußland, und daß sie ebenso unentgeltlich die A.H.O. mit Privattelegraphen- und Telephonlinien versehen wird, falls dies erreichbar ist, und auch solche unterhalten wird.

Siebzehntens. Der A.H.O. und ihren amerikanischen Vertretern und Kurieren die üblichen diplomatischen Vorrechte bei der Grenzüberschreitung zu gewähren.

Achtzehntens. Die A.H.O. unentgeltlich mit dem nötigen Benzin und Öl für die Notwendigkeiten ihres Automobilverkehrs zu versorgen, und sofern dies sich als notwendig erweist, auch den bezeichneten Automobiltransport mit der Eisenbahn und auf andere Weise zu befördern.

Neunzehntens. Auf Antrag der betreffenden Organe der A.H.O. dem Personal der A.H.O. mit seinem Gepäck und seiner Verpflegung Freiheit der Bewegung in Rußland zu gewähren.

Zwanzigstens. Der A.H.O. die von Abgaben und Requisitionen befreite Einfuhr und Wiederausfuhr derjenigen Versorgung und auch desjenigen Transports und Kanzleibedarfs zu gestatten, die für ihr Personal und ihre Arbeiten notwendig sein werden.

Einundzwanzigstens. Daß sie das russische Volk mit den Zielen und Methoden des Hilfswerkes der A.H.O. bekannt macht, um eine schnelle Entwicklung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, und daß sie auch mitwirken und Hilfe leisten wird zu einer Gewährung zuverlässiger und unpolitischer Information über die bestehenden Bedingungen und über die Entwicklung des Hilfswerkes an das amerikanische Volk als Mittel der Stärkung der finanziellen Unterstützung in Amerika.

Zweiundzwanzigstens. Daß sie alle Ausgaben für die Organisation der Hilfe übernimmt, mit Ausnahme:

a) der Kosten der Lebensmittelgüter nebst Lieferung zum Hafen (siehe Ziffer 4);

b) der unmittelbaren Ausgaben der amerikanischen Kontrolle und Aufsicht über das Hilfswerk in Rußland mit den oben bezeichneten Ausnahmen. Überhaupt wird sie der A.H.O. alle Hilfe erweisen, die in ihren Kräften steht, zur Ausführung ihrer humanitären Tätigkeit in der Erweisung von Hilfe.

Die A. H. O. verpflichtet sich:

Dreiundzwanzigstens. Im Rahmen ihrer Hilfsmittel und der gewährten Erleichterungen, sobald eine entsprechende Organisation geschaffen ist, die Kranken, und insbesondere die Kinder in den von der A. H. O. bestimmten Altersgrenzen mit Lebensmitteln, Kleidung und medizinischer Hilfe zu versehen.

Vierundzwanzigstens. Daß die Hilfe Kindern und Kranken unabhängig von ihrer Nationalität, Religion, ihrer sozialen Stellung und ihrer politischen Ansichten erzeigt werden wird.

Fünfundzwanzigstens. Daß ihr Personal in Rußland sich ausschließlich dem Hilfswerk widmen wird, und sich mit keinerlei politischer oder kommerzieller Tätigkeit, welche es auch sei, befassen wird.

Angesichts der Ziffer 1, sowie der Freiheit des amerikanischen Personals in Rußland von persönlicher Durchsuchung, von Verhaftungen, von Festhaltung wird jedes Mitglied dieses Personals, das diese Bedingungen verletzt, auf Antrag der Zentralbehörden Sowjetrußlands abberufen oder abgesetzt werden. Die Zentralbehörden Sowjetrußlands werden dem Leiter der A. H. O. die Gründe eines solchen Antrags und die in ihrem Besitz befindlichen Beweismittel vorlegen.

Sechszwanzigstens. Daß sie ihre Tätigkeit dort entfalten wird, wo nach ihrer Meinung ihre Hilfe am meisten produktiv sich erzeigen und die besten Resultate erzielen kann. Ihre Hauptaufgabe ist die Erweisung von Hilfe in den Hungergebieten des Wolgagebiets.

Siebenundzwanzigstens. Daß sie unter ihren Liebesgaben keinen Alkohol einführen und die Vornahme der Zollbesichtigung der von ihr eingeführten Frachten an den Stellen gestatten wird, die mit beiderseitigem Übereinkommen festgestellt werden.

Angesichts der Tatsache, daß die Sowjetregierung schon im voraus damit einverstanden war, daß unbedingte Voraussetzung jeder Hilfeleistung seitens des amerikanischen Volkes die Befreiung aller in Rußland befindlichen Amerikaner ist, sowie auch die Erleichterung der Ausreise aus Rußland für alle Amerikaner, die dies wünschen, behält sich die A. H. O. das Recht vor, zeitweilig einzustellen oder überhaupt zu beenden alle ihre Arbeit in der Hilfeleistung in Rußland, falls die Sowjetregierung diese Grundbedingungen oder irgendeine der Bedingungen, die in diesem Abkommen aufgestellt sind, nicht erfüllt. Die Sowjetregierung behält sich gleichfalls das Recht vor, dieses Abkommen zu kündigen, falls die A. H. O. irgendwelche der vorbezeichneten Bedingungen nicht erfüllt.

Geschehen in der Stadt Riga am 20. August des Jahres eintausendneunhunderteinundzwanzig.

In Vollmacht des Rates der Volkskommissare der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Maxim Litwinoff, Vertreter des Volkskommissariats für Äußeres.

In Vollmacht der Amerikanischen Hilfsorganisation

W. L. Brown, Direktor für Europa.

## Belgien.

Abkommen über Austausch von Flüchtlingen vom 20. April 1920.

### Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Belgien, geschlossen in Kopenhagen am 20. April 1920.

Der endesunterzeichnete französische Konsul, der auf Grund einer Vollmacht handelt, die ihm von der Belgischen Regierung erteilt ist, hat dem Vertreter des Rats der Volkskommissare in Kopenhagen folgende Bekanntmachung zugehen lassen:

„Die Belgische Regierung erklärt formell, daß sie sich nicht in die innere Politik Rußlands einmischen und daß sie an keinen Angriffsmaßnahmen gegen die Sowjetrepublik teilnehmen wird.“

Auf Grund hiervon verpflichtet sich der Vertreter der Sowjetregierung in Kopenhagen formell einerseits, unverzüglich alle gerichtlichen Verfahren, die gegen Belgier eingeleitet sind, die sich jetzt in Rußland aufhalten, und ebenso alle Urteile, die gegen sie ergangen sind, zu annullieren, sowie unverzüglich sie alle in die Heimat zurückzusenden auf Grund des Abkommens vom heutigen Tage, das zwischen den Endesunterzeichneten über den Austausch der jetzt in Rußland befindlichen Belgier und der jetzt auf belgischem Gebiete befindlichen Russen abgeschlossen worden ist.

Ausgefertigt in 2 Exemplaren in Kopenhagen am 20. April 1920.

(Die gehörigen Unterschriften sind vorhanden.)

## Dänemark.

1. Abkommen über gegenseitige Evakuierung von Untertanen vom 18. Dezember 1919. — 2. Vorläufiges Abkommen zwischen Rußland und Dänemark vom 23. April 1923.

### Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Dänemark über die gegenseitige Evakuierung von Untertanen, geschlossen in Kopenhagen am 18. Dezember 1919.

Der Herr Oberstleutnant Filippson in seiner Eigenschaft als Vertreter des Dänischen Ministeriums für Äußeres, und Herr M. Litwinoff in seiner Eigenschaft als Vertreter der Russischen Sowjetregierung haben folgendes Abkommen getroffen:

1. Die Dänische Regierung wird, sobald ihr von der Sowjetregierung mitgeteilt werden wird, daß die gegenwärtig in Dänemark befindlichen früheren russischen Kriegsgefangenen, die nach Sowjetrußland zurückzukehren wünschen, in das Gebiet Sowjetrußlands einreisen können, und sobald sie über die hierfür notwendigen Schiffe verfügen wird, die bezeichneten Kriegsgefangenen nach dem von der Sowjetregierung bezeichneten Orte entsenden.

2. Die Sowjetregierung wird den in Sowjetrußland verbliebenen Dänen, die nach Dänemark zurückzukehren wünschen, die Möglichkeit geben, sich in ihre Heimat zu begeben, sobald die Kriegsereignisse dies gestatten wer-

den. Wenn die Heimkehr der in Rußland befindlichen Bürger anderer Staaten sich als möglich erweist, wird den dänischen Bürgern in erster Linie die Möglichkeit, Sowjetrußland zu verlassen, gewährt werden. Es werden Maßregeln getroffen werden, damit Frauen und Kinder, und nach Möglichkeit auch kranke Dänen bei erster sich bietender Möglichkeit nach Dänemark zurückkehren können, spätestens in dem Zeitpunkte, in dem überhaupt die anderen Ausländer (Militär- und Zivilpersonen der Entente) Rußland werden verlassen können.

3. Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die früheren russischen Kriegsgefangenen, die nach Sowjetrußland zurückzukehren wünschen, dorthin abgesandt sind, wird die Dänische Regierung einen Kredit eröffnen für die Unterhaltung und spätere Rücksendung dieser Gefangenen nach Sowjetrußland.

4. Die Regierung Sowjetrußlands eröffnet für die in Sowjetrußland befindlichen Dänen, die noch nicht in die Heimat zurückkehren können, bis zu dem Zeitpunkte, zu dem die Dänische Regierung das wünscht, einen Kredit in Höhe von 150 Rubeln für den Tag und Kopf. Diese Gelder sollen unter den in Sowjetrußland befindlichen Dänen verteilt werden in Höhe von 4500 Rubel pro Kopf und Monat durch Vermittlung des Herrn Eigtwed und eines anderen dänischen Untertanen, der von der dänischen Kolonie gewählt und von der Sowjetregierung bestätigt wird.

5. Der Betrag des Kredits, der in Sowjetrußland an dänische Untertanen ausgezahlt wird, soll von der Schuld der russischen Sowjetregierung gegenüber Dänemark in Abzug gebracht werden. Die Kursberechnung des Rubels bei dieser Abrechnung wird durch ein späteres Abkommen telegraphisch festgestellt werden. Nachdem der Wert des Rubels auf diese Weise festgestellt ist, wird das Abkommen in Kraft treten.

6. Die Sowjetregierung gestattet die Einfuhr von Verpflegung und Kleidung nach Sowjetrußland bis zum Gewicht von 10 Kilogramm. Diese Sendung kann seitens Rußlands nicht für andere Zwecke requiriert werden und soll zusammen mit den gleichartigen englischen Sendungen nach Rußland geliefert werden.

Kopenhagen, 18. Dezember 1919.

Der Bevollmächtigte der Russischen Sowjetrepublik

Maxim Litwinoff.

Oberstleutnant

Viktor Filippen.

Veröffentlicht im Boten des Volkskommissariats für Äußeres Nr. 4/5, 1920.

### Vorläufiges Abkommen zwischen Rußland und Dänemark.

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und die Dänische Regierung halten im Interesse Rußlands und Dänemarks die Aufrechterhaltung und weitere Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern für wünschenswert. Sie sind der Ansicht, daß es zu diesem Zwecke bis zur Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher und politischer Beziehungen nötig ist, ein Vorläufiges Abkommen zwischen beiden Regierungen zu treffen, und haben das folgende Abkommen zwischen der Dänischen Regierung, vertreten durch Herrn Julius Clan, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, und der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, im folgenden Rus-

sische Sowjetrepublik genannt, vertreten durch Herrn Maxim Litwinoff, Vertreter des Volkskommissars für Äußeres, geschlossen, welche Vertreter einander ihre Vollmachten mitgeteilt haben, die in gehöriger und gesetzlicher Form befunden worden sind.

### Artikel I.

1. Um die gehörige Durchführung dieses Abkommens zu sichern und zum Zwecke der Verteidigung der Interessen ihrer Bürger sind beide Regierungen einverstanden, auf ihren beiderseitigen Territorien eine Delegation der anderen Regierung zuzulassen, die besteht aus einem oder mehreren offiziellen Vertretern und den notwendigen Gehilfen (Handelsagenten, Sekretären, Kanzleiangestellten usw.) in einer Zahl, die durch beiderseitiges Übereinkommen festgesetzt werden soll. Die offiziellen Vertreter, Handelsagenten, ihre Gehilfen und Sekretäre sollen Bürger des Landes sein, das sie vertreten.

2. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben werden die offiziellen Vertreter freien Zutritt zum Minister des Äußeren des Landes genießen, in dem sie sich aufhalten. Weiter wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich frei mit ihrer Regierung und mit den offiziellen Vertretungen ihrer Regierung in anderen Ländern mittels der Post, des Telegraphen und des drahtlosen Telegraphen auch mittels Chiffre in Verbindung zu setzen, und Kuriere mit versiegelten Paketen, deren Gewicht 10 Kilogramm wöchentlich nicht übersteigen soll, zu empfangen und zu entsenden, welche Pakete von Revisionen frei sein werden. Derartige Kuriere müssen Bürger des Landes der Delegation sein. Die offiziellen Vertreter werden auch das Recht haben, in einer vernünftigen Menge durch Kuriere oder die Post periodische Schriften und Bücher, die in ihrem Lande erscheinen, für ihren persönlichen Gebrauch und für die Bedürfnisse ihres Personalbestandes zu empfangen. Die Telegramme und Radiotelegramme der offiziellen Vertreter werden alle Rechte der bevorzugten Beförderung gegenüber Privatsendungen genießen, die im allgemeinen offizielle Vertreter ausländischer Regierungen in jedem Falle genießen.

3. Die offiziellen Vertreter werden Organe sein, die bevollmächtigt sind, Pässe oder andere Urkunden über die Persönlichkeit und Nationalität auszustellen, Visa zu erteilen, Urkunden zu beglaubigen und andere Aufgaben derselben Art zu erfüllen, wie sie den offiziellen Vertretern anderer ausländischer Regierungen in dem betreffenden Lande obliegen.

4. Die offiziellen Vertreter und ebenso auch ihr Personalbestand, soweit er aus Bürgern ihrer Nationalität besteht, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen auf dem betreffenden Gebiet zugelassen werden, werden auf dem Gebiete der anderen Partei die gleiche persönliche Immunität und Unantastbarkeit des Privateigentums, der Wohnung und der Kanzlei und diejenige Freistellung von Steuern genießen, die üblicherweise den diplomatischen Vertretern anderer Länder oder deren Personalbestand entsprechend dem Völkerrecht gewährt werden.

5. Der offizielle Vertreter der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wird als einziger Vertreter des Russischen Staates betrachtet werden.

6. Die offiziellen Vertreter beider Länder werden das Recht haben, die Flagge und die anderen offiziellen Embleme ihres Staates zu benutzen.

## Artikel II.

Beide Parteien sind einverstanden, den Handel zwischen beiden Ländern in jeder Weise zu erleichtern. Dieser Handel wird in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung erfolgen, die in jedem ihrer Länder in Geltung ist. Der Handel zwischen beiden Ländern wird keinen anderen Einschränkungen noch höheren Abgaben unterliegen, als sie auf den Handel irgendeines anderen Landes angewendet werden. Dänemark wird jedoch nicht das Recht haben, besondere Rechte noch Privilegien für sich zu beanspruchen, die seitens Rußlands irgendeinen anderen Staate gewährt werden, der Rußland de iure anerkannt hat oder noch anerkennen wird, sofern sich Dänemark nicht einverstanden erklärt, Rußland diejenigen Kompensationen zu gewähren, die dem betreffenden Lande gewährt werden, wobei Punkt 4 des dänischen Gesetzes vom 31. Mai 1922 gebührend berücksichtigt werden wird.

## Artikel III.

1. Beide Regierungen erklären, daß sie selbst keine Maßnahmen ergreifen noch solche unterstützen werden, die die Beschlagnahme oder Inbesitznahme von Werten, Waren, beweglichem oder unbeweglichem Eigentum oder von Schiffen, die der anderen Partei gehören, zum Ziel haben.

2. Den Delegationen wird das Recht gewährt werden, ungehindert jeder Art Handels-, Kredit- und Finanzgeschäfte im Zusammenhang mit dem Handel zu schließen, der in diesem Abkommen vorgesehen ist, jedoch in allen Fällen mit Unterordnung unter die allgemeine, in dem betreffenden Lande geltende Gesetzgebung.

3. Die von den Delegationen abzuschließenden Verträge werden den Gesetzen des Landes, in dem diese Verträge unterschrieben sind, unterstellt werden. Streitigkeiten, die aus solchen Verträgen entstehen, werden von den zuständigen Gerichten des genannten Landes entschieden werden, soweit nicht ein anderes Abkommen getroffen worden ist. Zu diesem Zwecke gebührt den Delegationen das Recht, mit gesetzlicher Kraft vor dem Gericht des anderen Landes als Kläger oder Beklagter aufzutreten, und sie werden in allen Beziehungen die Rechte einer juristischen Person genießen. Ladungen und andere Urkunden werden als in gehöriger Form ausgehändigt betrachtet werden, wenn sie einem Mitglied des Personals der Delegation übergeben sind, das von dem offiziellen Vertreter bezeichnet ist, oder im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds irgendeinem anderen Mitglied des Personals, falls diesbezüglich ein anderes Abkommen nicht getroffen wird.

4. Während des gesamten Zeitraums, innerhalb dessen dieses Abkommen in Kraft sein wird, wird das Eigentum, das der Russischen Sowjetregierung gehört, in Dänemark Unantastbarkeit genießen, wie sie durch das Völkerrecht hinsichtlich des Eigentums anderer befreundeter Regierungen besteht. Diese Bestimmung wird jedoch keine Anwendung finden im Falle von Gerichtssachen, die im Zusammenhang mit Verträgen, Urkunden oder Tatsachen entstehen, die auf diesem Abkommen beruhen.

Die Russische Sowjetregierung gibt hinsichtlich des Eigentums, das der Dänischen Regierung gehört, eine entsprechende Garantie.

## Artikel IV.

1. Zur Erleichterung und Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern verpflichtet sich jede der beiden Parteien, auf ihr Gebiet die Bürger der anderen Partei zur Führung von Handels- und Gewerbetätigkeit und für andere wichtige Notwendigkeiten zuzulassen, unter unbedingter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, die in dem betreffenden Lande hinsichtlich der Zulassung von Ausländern in Geltung sind.

2. Personen, die zum Betriebe des Handels usw. auf einem in Frage kommenden Gebiete zugelassen sind, haben das Recht, jeder Art Handels-, Kredit- und Finanzgeschäfte zu schließen, die im Zusammenhang stehen mit dem Handel, wie er auf diesem Abkommen entsprechend den Landesgesetzen beruht. Sie werden genießen Schutz und dieselben Rechte, Privilegien und Vergünstigungen, einschließlich des Rechts, Konzessionen zu beantragen, Werke zu pachten usw., wie sie den Bürgern anderer Staaten vorbehalten sind. In dieser Hinsicht wird Dänemark jedoch nicht das Recht haben, besondere Rechte und Privilegien zu fordern, die seitens Rußlands irgendeinem Staate gewährt sind, der Sowjetrußland de iure anerkannt hat oder in der Folge anerkennen wird, sofern Dänemark sich nicht einverstanden erklärt, Sowjetrußland eine Kompensation zu gewähren, die derjenigen entspricht, wie sie dem betreffenden Lande gewährt worden ist, wobei Punkt 4 des dänischen Gesetzes vom 31. Mai 1922 gehörig zu berücksichtigen ist.

3. Sie werden befreit sein von jeglichem Zwangsdienst, welcher Art es auch sei, bürgerlichem, maritimem, militärischem und anderem und von jeglicher Geld- oder Naturalbelastung, die an Stelle der persönlichen Dienstpflicht auferlegt werden kann.

4. Fonds, Waren, bewegliches und unbewegliches Vermögen, die den Bürgern eines Landes gehören, die unter Beobachtung des Gesetzes in das andere Land eingeführt oder dort erworben sind, werden darin weder einer Requisition noch irgendeiner sonstigen Zwangseinteilung seitens der Regierung oder irgendwelcher örtlichen Behörden ohne vollständige Erstattung ihres Wertes unterliegen.

## Artikel V.

Die offiziellen Vertreter und Mitglieder der Delegation werden verpflichtet sein, sich von der Führung, Unterstützung oder Begünstigung von Propaganda gegen die Institutionen Dänemarks bzw. Rußlands fernzuhalten.

Die offiziellen Vertreter und Mitglieder der Delegation beider Parteien werden sich des Eintritts in den Dienst oder der Übernahme irgendwelchen Amtes bei der Regierung, bei Firmen oder Privatpersonen irgendeines anderen Landes außer ihres eigenen enthalten.

## Artikel VI.

Pässe, Personalausweise, Vollmachten und andere ähnliche Urkunden, die von den zuständigen Behörden einer Partei ausgestellt, bescheinigt oder beglaubigt worden sind, werden im anderen Lande so angesehen, als wären sie ausgestellt oder beglaubigt von den Behörden einer anerkannten ausländischen Regierung.

## Artikel VII.

Dänische und russische Schiffe, ihre Kapitäne, Besatzung und Befrachtung werden in russischen bzw. dänischen Häfen in jeder Hinsicht die Behandlung, Privilegien, Vergünstigungen, Ausnahmen und denjenigen Schutz genießen, die nach ständiger Praxis der Handelsvölker gebräuchlicherweise gewährt werden ausländischen Handelsschiffen, ihren Kapitänen, Besatzungen und Befrachtungen, die ihre Häfen aufsuchen, einschließlich auch der gewöhnlichen Dienste hinsichtlich der Versorgung mit Kohle und Wasser, hinsichtlich der Ankerplätze, Trockendocks, Krane, der Reparatur von Warenlagern und überhaupt aller Dienste, Einrichtungen und Räumlichkeiten, die mit der Handelsschifffahrt in Verbindung stehen. Diese Behandlung, Privilegien, Vergünstigungen, Ausnahmen und Schutz werden in keinem Falle geringer sein als diejenigen, die anderen Ländern gewährt werden. In dieser Hinsicht wird Dänemark jedoch nicht das Recht haben, besondere Rechte und Privilegien zu fordern, die seitens Rußlands irgendeinem Staate gewährt sind, der Sowjetrußland *de iure* anerkannt hat oder in der Folge anerkennen wird, sofern Dänemark sich nicht einverstanden erklärt, Sowjetrußland eine Kompensation zu gewähren, die derjenigen entspricht, die dem betreffenden Lande gewährt worden ist, wobei Punkt 4 des dänischen Gesetzes vom 31. Mai 1922 gehörig zu berücksichtigen ist.

## Artikel VIII.

Der freie Transitverkehr aus oder nach anderen Ländern wird unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie auch der Transitverkehr aus oder nach anderen Ländern. In dieser Hinsicht wird jedoch Dänemark nicht das Recht haben, besondere Rechte noch Privilegien zu fordern, die seitens Rußlands irgendeinem Staate gewährt werden, der Sowjetrußland *de iure* anerkannt hat oder in der Folge anerkennen wird, sofern Dänemark sich nicht einverstanden erklärt, Sowjetrußland eine Kompensation zu gewähren, die derjenigen entspricht, die dem betreffenden Lande gewährt worden ist, wobei Punkt 4 des dänischen Gesetzes vom 31. Mai 1922 gebührend zu berücksichtigen ist.

## Artikel IX.

Der Transport von Waren, die den Bürgern der anderen vertragsschließenden Partei gehören, wird nach denselben Bedingungen zugelassen, wie sie auf Waren angewendet werden, die Bürgern anderer Staaten gehören. In dieser Hinsicht wird jedoch Dänemark nicht das Recht haben, besondere Rechte noch Privilegien zu fordern, die seitens Rußlands irgendeinem Staate gewährt werden, der Sowjetrußland *de iure* anerkannt hat oder in der Folge anerkennen wird, sofern Dänemark sich nicht einverstanden erklärt, Sowjetrußland eine Kompensation zu gewähren, die derjenigen entspricht, die dem betreffenden Lande gewährt worden ist, wobei Punkt 4 des dänischen Gesetzes vom 31. Mai 1922 gebührend zu berücksichtigen ist.

## Artikel X.

Beide vertragsschließenden Parteien kommen überein, gleichzeitig mit dem Abschluß dieses Abkommens den Austausch der privaten postalischen und telegraphischen Korrespondenz zwischen beiden Staaten zu erneuern, sofern dies noch nicht geschehen ist, ebenso die Absendung und Übernahme

von Verbindungen mittels drahtloser Telegraphie, entsprechend den bestehenden internationalen Post- und Telegraphenvorschriften. Hinsichtlich chiffrierter Telegramme werden die Bestimmungen des Art. I angewendet werden.

#### Artikel XI.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, den beiderseitigen Delegationen bei der Gewährung von Räumen Hilfe zu leisten, die für ihre Tätigkeit nötig ist.

#### Artikel XII.

Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik wird auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens nicht das Recht haben, Vergünstigungen zu fordern, die Dänemark seitens Norwegens und Schwedens oder einem dieser Staaten gewährt werden, sofern diese Vergünstigungen nicht irgendeinem dritten Staate gewährt werden.

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden Dänemark nicht das Recht geben, besondere Vergünstigungen zu fordern, die seitens der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik Ländern gewährt werden, die in Asien an Rußland grenzen.

#### Artikel XIII.

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei im Wege sechsmonatlicher Kündigung aufgelöst werden. Sofern dieser Vertrag seine Kraft verliert, sei es auf Grund Kündigung von einer Partei, sei es auf Grund beiderseitigen Einverständnisses, werden die offiziellen Vertreter und anderen Mitglieder der Delegation das Recht haben, im Aufenthaltslande während derjenigen Zeit zu verbleiben, die zur vollständigen Beendigung ihrer Handelsgeschäfte notwendig ist, wobei in diesem Falle ihr Aufenthalt nicht länger als sechs Monate nach Ablauf der Geltung dieses Abkommens dauern darf.

#### Artikel XIV.

Falls innerhalb dreier Monate vom Tage der Ratifizierung dieses Abkommens durch Dänemark die Regierung Islands ihre Sanktion entsprechend der dänisch-isländischen Bundesakte vom 30. November 1918 gibt, so wird dieses Abkommen auch zwischen Island und Rußland wirksam sein, wobei zu berücksichtigen ist, daß Dänemark kraft der bezeichneten Bundesakte die Führung der ausländischen Angelegenheiten Islands übertragen ist.

#### Artikel XV.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Moskau innerhalb acht Wochen vom Tage der Unterzeichnung ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt in Kraft mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Dieses Abkommen ist in englischer Sprache abgefaßt und unterschrieben. Der englische Text wird als authentisch gelten.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Moskau am 23. April 1923.

gez. Maxim Litwinoff L. S.

gez. Clan L. S.

## Protokoll.

Die Endesunterzeichneten, die heute zur Unterzeichnung des obigen Vorläufigen Abkommens zusammengelassen sind, haben folgendes vereinbart:

Angesichts der zwischen Dänemark und Island bestehenden Bundesakte vom 30. November 1918 und der auf ihr beruhenden Beziehungen wird anerkannt, daß die Bestimmungen des Abkommens Rußland nicht das Recht geben werden, besondere Vergünstigungen zu fordern, die gegenwärtig oder möglicherweise in Zukunft seitens Dänemarks Island oder seitens Islands Dänemark gewährt werden.

Dieses Protokoll wird bis auf weiteres Geltung haben, bis das oben bezeichnete Vorläufige Abkommen in Kraft tritt.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Moskau, am 23. April 1923.

## Deklaration über Ansprüche.

Im Zeitpunkte der Unterzeichnung des oben bezeichneten Vorläufigen Abkommens zwischen Rußland und Dänemark erklären beide Parteien, daß jede von ihnen ihre und ihrer Bürger Ansprüche gegen die andere Partei aufrechterhält, die Vermögen oder Rechte betreffen, oder Verbindlichkeiten, die seitens der bestehenden oder früheren Regierungen jeder Partei übernommen worden sind, und daß das oben bezeichnete Abkommen in keiner Weise irgendwelchen bestehenden Ansprüchen auf Bezahlung von Kompensationen oder Rückgabe von Vermögen im Wege steht, und in keiner Weise derartige Ansprüche in eine ungünstigere Lage versetzt, als Ansprüche von Regierungen oder Bürgern anderer Länder.

Zu Urkund dessen haben die Endesunterzeichneten diese Deklaration unterschrieben.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Moskau, am 23. April 1923.

gez. Maxim Litwinoff.

gez. Clau.

## Deutschland.

1. Abkommen über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten vom 19. April 1920. — 2. Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten von 6. Mai 1921. — 3. Vorläufiges Abkommen über die Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge vom 6. Mai 1921. — 4. Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922. — 5. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidshan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens vom 5. November 1922.

### Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der R. S. F. S. R. über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Die Deutsche Reichsregierung, vertreten durch den Reichskommissar für Kriegs- und Zivilgefangene, Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, Herrn Daniel Stücklen, und die Regierung der Russischen Sowjet-

republik, vertreten durch Herrn Victor Kopp, sind nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

#### Artikel I.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind, soweit sie dies wünschen, heimzubefördern. Die Heimschaffung hat ohne Verzug zu beginnen und ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Beide Teile verpflichten sich, die Heimbeförderung auf allen zur Verfügung stehenden Wegen beschleunigt vorzunehmen und die dafür erforderlichen Beförderungsmittel zu stellen.

Der Austausch erfolgt Transport um Transport. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, sobald der andere ihm Nachricht von dem Abzug eines Transports gibt, seinerseits bis zur Durchführung der von ihm zu bewirkenden Heimschaffung einen Transport bereitzustellen.

#### Artikel II.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich:

1. allen in seiner Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten des anderen Teiles sowie den Staatsangehörigen des anderen Teiles, die aus der Kriegs- oder Zivilgefangenschaft beurlaubt oder entlassen sind, bis zur Übergabe an den Heimatstaat oder dessen Beauftragten ausreichenden Unterhalt oder die Möglichkeit entsprechenden Verdienstes zu gewähren;

2. die Personen, denen nach Artikel I das Recht auf Heimbeförderung zusteht, hiervon unverzüglich durch amtliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel III.

Als russische Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens gelten alle Russen oder ehemals russische Reichsangehörige, die im Kampfe für das ehemalige Russische Reich oder für die Russische Sowjetrepublik oder im Kampfe gegen die Russische Sowjetrepublik in deutsche Gewalt gekommen sind.

#### Artikel IV.

Als deutsche Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens gelten alle Deutschen oder ehemals deutsche Reichsangehörige, die im Kampfe für das Deutsche Reich oder im Kampfe gegen die Russische Sowjetrepublik in russische Gewalt gekommen sind.

Anmerkung zu Artikel III und IV.

Die beiderseitigen Geiseln gelten als Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens und sind sofort in die Heimat zu entlassen.

#### Artikel V.

Die Heimbeförderung darf nicht dadurch verzögert werden, daß der dazu Berechtigte sich in einem Dienstverhältnis befindet oder sonstige privatrechtliche Verbindlichkeiten auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles noch zu erfüllen hat. Ersatzforderungen aus derartigen Verpflichtungen können von keiner Seite festgestellt werden.

## Artikel VI.

Eine Zurückhaltung auf Grund von Untersuchungen oder Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Disziplin und wegen politischer Verbrechen und Vergehen, insbesondere auch wegen Spionage, findet nicht statt. Dagegen dürfen Personen, bei denen die Voraussetzung für die Heimbeförderung vorliegt, auf Grund von Untersuchungen und Verurteilungen wegen gemeiner Verbrechen bis zur vollendeten Strafverbüßung oder bis zu einer anderweitigen Verständigung zwischen den beiden Teilen zurückgehalten werden.

## Artikel VII.

Jeder der beiden Teile gewährt volle Straffreiheit denjenigen Heimgeschafften, die durch politische Tätigkeit oder mit der Waffe die Verfassung ihres Heimatstaates bekämpft haben.

## Artikel VIII.

Bis zur Durchführung dieses Abkommens ist jeder der beiden Teile berechtigt, auf dem Gebiete des anderen Teiles eine Fürsorgestelle zur Vorbereitung der Heimförderung und zur Gewährung materieller Hilfe an die nach seinem Gebiete Heimkehrenden zu unterhalten. Der Umfang und die Befugnisse solcher Fürsorgestellen werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

## Artikel IX.

Beide Teile übertragen die Führung der Verhandlungen mit den Staaten, die für den Durchtransport in Frage kommen, dem Internationalen Roten Kreuz in Genf, das gleichzeitig die Leitung und die Sicherung der Transporte durch diese Gebiete übernimmt. Über die Art der Verrechnung der daraus entstehenden Kosten wird von jedem der vertragschließenden Teile ein besonderes Abkommen mit dem Internationalen Roten Kreuz getroffen.

## Artikel X.

Die Verrechnung aller durch die Ausführung dieses Abkommens entstehender Kosten sowie die Erledigung aller Fragen, die das Eigentum der Heimkehrenden, die Nachlässe von Verstorbenen, den Austausch der Totenlisten, die Mitteilung über Grabstätten und ähnliches betreffen, sind durch eine besondere Vereinbarung zu regeln.

## Artikel XI.

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es von den beiden Regierungen genehmigt ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 19. April 1920.

Stücklen.

V. Kopp.

(In Kraft getreten am 31. Mai 1920.)

## Ergänzungsabkommen zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und der R. S. F. S. R. am 19. April 1920 geschlossenen Abkommen über die Heimerschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Die Deutsche Regierung, vertreten durch 1. den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Herrn Gustav Behrendt, 2. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Freiherrn Ago von Maltzan, und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, vertreten durch Herrn Aron Scheinmann, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

### Heimtransport der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

#### Artikel I.

Beide Regierungen übernehmen die ausdrückliche Verpflichtung, die Heimbeförderung der noch nicht heimgeschafften Kriegsgefangenen und Zivilinternierten mit größter Beschleunigung durchzuführen.

#### Artikel II.

Eine Zurückhaltung von Kriegsgefangenen auf Grund von Untersuchungen oder Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Disziplin und wegen strafbarer Handlungen jeglicher Art, die vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Ergänzungsabkommens begangen sind, findet nicht statt.

Zu welchem Zeitpunkt die Heimbeförderung, die möglichst unverzüglich zu beginnen hat, erfolgen soll, bleibt besonderen Vereinbarungen der ausführenden Stellen vorbehalten.

#### Artikel III.

Die beiderseitigen Fürsorgestellen sind befugt, Nachforschungen nach Vermißten und Verstorbenen anzustellen sowie Todesurkunden und Mitteilungen über Grabstätten zu beschaffen und, soweit möglich, für Instandhaltung letzterer zu sorgen.

Zu diesem Zweck haben sie sich mit den in Betracht kommenden Zentralbehörden des anderen Teiles ins Benehmen zu setzen. Diese sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu beschaffen, die notwendig sind, Aufschluß über den Verbleib von Vermißten zu geben.

Beide Regierungen verpflichten sich, die in ihren Händen befindlichen Nachlässe der verstorbenen Kriegsteilnehmer nebst einer Nachweisung in dreifacher Ausfertigung, von denen die eine mit Empfangsbestätigung zurückzugeben ist, mit möglichster Beschleunigung auszutauschen.

#### Artikel IV.

Wenn und soweit es eine der beiden Regierungen verlangt, sind als Zivilinternierte im Sinne des Abkommens vom 19. April 1920 sowie dieses Ergänzungsabkommens diejenigen beiderseitigen Staatsangehörigen zu betrachten, die bei Ausbruch des Krieges in dem jetzigen Gebiete des anderen Teiles ansässig gewesen sind oder sich dauernd oder vorübergehend bis zum Abschluß des Friedens von Brest-Litowsk (3./7. März 1918) aufgehalten haben.

## Eigentumsrechte der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

### Artikel V.

Vorbehaltlich einer grundsätzlichen Regelung der Eigentumsrechte der beiderseitigen Staatsangehörigen wird in Ausführung des Artikels X des Abkommens vom 19. April 1920 Nachstehendes über das persönliche, dem eigenen Bedarfe dienende, auch den Hausrat umfassende Privateigentum (weiter nur Eigentum genannt) vorläufig vereinbart.

Um die Rechtsansprüche der ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten hinsichtlich des Eigentums festzustellen und die Regelung dieser Ansprüche herbeizuführen, wird eine deutsch-russische Kommission mit dem Sitz in Moskau errichtet, die spätestens 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Ergänzungsabkommens ihre Tätigkeit aufzunehmen hat. Beide Regierungen melden bei dieser Kommission die urkundlich belegten Ansprüche ihrer Staatsangehörigen an. Der Aufgabenkreis der Kommission und der Geschäftsgang werden durch eine Geschäftsordnung näher bestimmt. Es herrscht darüber Einverständnis, daß für diese Regelung der Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen durch die Kommission lediglich das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 16. April 1920 über Requisition und Konfiskation, veröffentlicht in der Gesetzsammlung 1920 Nr. 29 (Anhang 1), und das Ergänzungsdekret vom 23. Juli 1920, veröffentlicht in den „Iswestija“ vom 25. Juli 1920 (Anhang II), für die Regelung der Ansprüche der russischen Staatsangehörigen die deutschen Gesetze maßgebend sind.

Anmerkung: Für die Behandlung der Rechtsansprüche deutscher Staatsangehöriger sollen die einschlägigen Bestimmungen des Dekrets des Rates der Volkskommissare über herrenloses Gut, veröffentlicht in den „Iswestija“ Nr. 257 vom 16. November 1920 (Anhang III), herangezogen werden.<sup>1)</sup>

### Artikel VI.

Das Eigentum darf, insofern es das Gewicht von 8 Pud (131 Kilogramm) nicht übersteigt, unter Beobachtung der Ausfuhrbestimmungen sofort zoll- und abgabefrei ausgeführt werden.

Anmerkung: Das in Petersburg und Moskau befindliche, etwa 1500 Koli betragende, bewegliche Gut ist als Privateigentum bereits Heimgekehrter zu betrachten und nach Maßgabe dieses Artikels zu behandeln. Nach erfolgter Prüfung darf es sofort abtransportiert werden, wobei die Russische Regierung die erforderlichen Transportmittel zur Beförderung nach einem dem Austausch der Kriegsgefangenen dienenden Hafen zur Verfügung stellt.

### Artikel VII.

Das von der Kommission als deutsches Eigentum anerkannte, 8 Pud übersteigende und das zur Ausfuhr nicht zugelassene Gut der ehemaligen

1) Die in diesem Artikel genannten Dekrete sind abgedruckt im Deutschen Reichsgesetzblatt 1921, S. 1167 ff., das zuletzt genannte Dekret auch in Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, Mannheim, Berlin, Leipzig 1924, S. 167 ff.

Kriegsgefangenen und Zivilinternierten ist bis zur endgültigen Entscheidung über den Abtransport von der Russischen Regierung auf Antrag der deutschen Fürsorgestelle dieser zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Russische Regierung stellt zu diesem Zweck die erforderlichen Lagerräume und Eisenbahntransportmittel zur Verfügung.

#### Artikel VIII.

Soweit ein der Kommission vorgelegter Antrag sich auf greifbares Eigentum bezieht, sind die beiderseitigen Zentralbehörden für auswärtige Angelegenheiten auf Antrag der Fürsorgestellen verpflichtet, bis zur Beschaffung der der Kommission vorzulegenden urkundlichen Unterlagen den provisorischen Schutz über das Eigentum auszuüben. Die urkundlichen Unterlagen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Fürsorgestellen den Antrag gestellt haben, beigebracht werden.

#### Internierte Heeresangehörige.

#### Artikel IX.

Als russische internierte Heeresangehörige in Deutschland sind alle Personen anzusehen, die als Angehörige der russischen Sowjet-Armee die deutsche Grenze überschritten haben.

Für die Behandlung der Internierten sind die Grundsätze des Abkommens vom 19. April 1920 sowie der in Ergänzung dazu getroffenen Vereinbarungen und der Artikel II dieses Abkommens maßgebend.

#### Artikel X.

Die Russische Regierung verpflichtet sich vorbehaltlich anderweitiger Regelung, die von der Deutschen Regierung bis zum 1. Januar 1921 veranschlagt und festgestellten Kosten, die dem Deutschen Reiche im Zusammenhang mit der Internierung aller russischen Heeres Teile entstanden sind, spätestens am 1. Juli 1921 zurückzuerstatten.

Die nach dem 1. Januar 1921 entstandenen Kosten dieser Art werden von der Russischen Regierung spätestens drei Monate nach erfolgter Anforderung erstattet werden.

#### Artikel XI.

Die Russische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß zur Deckung der im Artikel X erwähnten Kosten das von den russischen Heeres teilen mitgeführte Heeresgut herangezogen wird unter der Voraussetzung, daß die Verwertung dieses Gutes nach den Grundsätzen erfolgt, die für die Verwertung überzähligen deutschen Heeresgutes maßgebend sind, und daß hierbei ein Vertreter der Russischen Fürsorgestelle anwesend ist, dem Protokoll- und Einspruchsrecht zusteht, ohne daß die Verwertung selbst dadurch aufgehalten werden soll.

#### Artikel XII.

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft, die Artikel II, IV und IX, soweit sie die Gewährung von Straffreiheit in sich schließen, jedoch erst mit Austausch besonderer Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, am 6. Mai 1921.

gez. Gustav Behrendt  
Freiherr Ago von Maltzan  
Scheinmann.

### **Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der R. S. F. S. R. über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge vom 6. Mai 1921.**

Die Deutsche Regierung, vertreten durch 1. den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Herrn Gustav Behrendt, 2. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Freiherrn Ago von Maltzan, 3. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Herrn Dr. jur. Friedrich Gaus, und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, vertreten durch Herrn Aron Scheinmann, von dem Wunsche beseelt, dem Frieden zwischen Deutschland und Rußland zu dienen und in gegenseitigem Wohlwollen das Gedeihen beider Völker zu fördern, schließen das folgende vorläufige Abkommen:

#### **Artikel I.**

Das Tätigkeitsgebiet der bereits bestehenden beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge wird dahin erweitert, daß sie mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen betraut werden. Den beiderseitigen Delegationen werden zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern Handelsvertretungen angegliedert. Bis zur vollständigen Wiederaufnahme der normalen Beziehungen führen die Delegationen die Bezeichnung „Deutsche Vertretung in Rußland“ und „Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in Deutschland“. Die Vertretungen haben ihren Sitz in Moskau beziehungsweise in Berlin.

Die Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in Deutschland ist als die einzige Vertretung des russischen Staates in Deutschland zu betrachten.

#### **Artikel II.**

Der Leiter der Vertretung genießt die Vorrechte und Befreiungen der Chefs beglaubigter Missionen. Bis zu einer anderweitigen Vereinbarung genießen ferner zunächst 7 Mitglieder der Vertretung die Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder beglaubigter Missionen, soweit sie nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind.

Bezüglich der bei den Vertretungen beschäftigten Personen, die nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind, verpflichten sich die beiden Regierungen, die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, damit

1. Haussuchungen nur unter Benachrichtigung der Zentralbehörde für Auswärtige Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates und, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, im Beisein eines Beauftragten dieser Behörde und eines Beauftragten der Vertretung stattfinden;

2. Festnahmen und Verhaftungen der Zentralbehörde für Auswärtige Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates sofort mitgeteilt werden, die ihrer-

seits den Leiter der Vertretung spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme oder Verhaftung davon benachrichtigen wird;

3. diese Personen sowie die Mitglieder ihrer Familien von öffentlich-rechtlichen Arbeitspflichten jeglicher Art sowie von Militär- und Kriegslasten verschont bleiben.

#### Artikel III.

Jede Regierung wird sich dafür einsetzen, daß die Vertretung des anderen Teiles geeignete Amtsräume und daß ihr Leiter sowie ihr Personal geeignete Wohnräume erhalten. Ferner verpflichtet sie sich, zur Beschaffung des für den Betrieb der Vertretung notwendigen Materials jeglichen Beistand zu leisten.

#### Artikel IV.

Die Deutsche Vertretung in Rußland ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung ihres Amtsbetriebs sowie zur Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten notwendigen Materialien, desgleichen die für den Unterhalt des deutschen Personals notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel bis 40 Kilogramm pro Person und Monat zoll- und abgabefrei einzuführen.

Die Einfuhrgenehmigung wird von der Russischen Vertretung im Lieferlande bei Vorlage eines Inhaltsverzeichnisses erteilt, welches in Deutschland vom Auswärtigen Amte, in anderen Ländern von den dortigen deutschen Vertretern beglaubigt sein muß.

#### Artikel V.

Die Leiter der Vertretungen sind bei der Zentralbehörde des Aufenthaltsstaates für Auswärtige Angelegenheiten beglaubigt. Die Vertretungen verkehren mit ihr, in Handelsangelegenheiten auch mit den übrigen Zentralbehörden unmittelbar.

#### Artikel VI.

Die Vertretungen erhalten folgende konsularische Befugnisse:

1. Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen nach Maßgabe völkerrechtlichen Herkommens.
2. Ausstellung von Pässen, Personalausweisen und Sichtvermerken.
3. Aufnahme, Legalisation und Beglaubigung von Urkunden.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, in sofortige Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung einzutreten.

#### Artikel VII.

Jede Vertretung hat Anspruch auf Benutzung der Funkstationen und öffentlichen Posteinrichtungen zum ungehinderten amtlichen Verkehre mit ihrer Regierung und den Vertretungen ihrer Regierung in anderen Ländern in offener und chiffrierter Sprache, ferner auf Kurierverkehr nach besonderer Vereinbarung.

#### Artikel VIII.

Bis zum Abschluß eines Vertrages, der die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen grundsätzlich regelt, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Für die in Deutschland befindlichen russischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten bleibt es bei den Bestimmungen des Abkommens vom 19. April 1920, des Ergänzungsabkommens vom 7. Juli 1920 und des Er-

gänzungsabkommens vom heutigen Tage. Im übrigen werden die in Deutschland befindlichen russischen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Person und des Eigentums nach Maßgabe des Völkerrechts und der allgemeinen deutschen Gesetze behandelt.

2. Die bei Abschluß dieses Abkommens sich auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen behalten als ehemalige Kriegsgefangene oder Zivilinternierte die aus dem Ergänzungsabkommen vom heutigen Tage hervorgehenden Rechte.

3. Für die deutschen Staatsangehörigen, die sich zu Handelszwecken gemäß diesem Abkommen und unter Beachtung der paßgesetzlichen Vorschriften auf das Gebiet des anderen Teiles begeben, wird die Unverletzlichkeit ihres gesamten mitgeführten sowie des in Rußland erworbenen Eigentums durch die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährleistet, sofern der Erwerb und die Verwendung derselben den mit den zuständigen Organen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besonders getroffenen Vereinbarungen entspricht. Die Unverletzlichkeit dieses Eigentums wird durch besondere Schutzbriefe der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik sichergestellt, sofern nicht gegen den Inhaber des Schutzbriefs Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, die er mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen ist.

#### Artikel IX.

Die Russische Regierung gestattet den Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und Kindern die Ausreise, wenn damit die Übersiedlung nach Deutschland nachweislich verbunden wird.

#### Artikel X.

Die Deutsche Regierung gewährleistet den russischen Schiffen und die Russische Regierung den deutschen Schiffen in ihren Territorialgewässern und Häfen die Behandlung nach völkerrechtlichem Herkommen. Soweit hiernach russischen Schiffen, die dem Handelsverkehre dienen, in bezug auf Schiffsabgaben als Staatsschiffen etwa besondere Vorrechte eingeräumt werden, sichert die Russische Regierung den deutschen Kauffahrteischiffen gleiche Vorrechte zu.

In jedem Falle kann jedoch ein Schiff eines vertragschließenden Teiles in den Häfen des anderen Teiles für solche Geldansprüche haftbar gemacht werden, die mit diesem Schiffe in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wie z. B. Hafengebühren, Reparaturkosten, Ersatzansprüchen aus Schiffskollisionen.

#### Artikel XI.

Beide Regierungen ergreifen sofort alle Maßnahmen, um die baldige Wiederaufnahme des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Funkverkehrs zu ermöglichen und diesen Verkehr durch besondere Vereinbarungen sicherzustellen.

#### Artikel XII.

Die Deutsche Vertretung in Rußland nimmt durch ihre Handelsvertretung die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches und seiner Angehörigen wahr.

Die Russische Handelsvertretung in Deutschland ist als staatliche Handelsstelle für den Rechtsverkehr auf deutschem Gebiet als legitimierte Vertreterin der Russischen Regierung anzusehen. Diese erkennt alle Rechtshandlungen als für sie verbindlich an, die entweder der Leiter der Vertretung oder der Leiter der Handelsvertretung oder endlich die von einer dieser beiden Personen bevollmächtigten Beauftragten vornehmen.

#### Artikel XIII.

Die Russische Regierung verpflichtet sich, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die Russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind. Unberührt bleibt das Recht der Russischen Regierung, auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen.

Im übrigen genießt das Eigentum der Russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Absatz 1 betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung.

#### Artikel XIV.

Die beiderseitigen Vertretungen sind berechtigt, die zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Die ausführlich zu begründenden Anträge auf Zulassung von Sachverständigen sind von der Zentralbehörde bei der Vertretung des anderen Staates zu stellen und sollen mit besonderer Beschleunigung erledigt werden.

#### Artikel XV.

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach diesem Abkommen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des Aufenthaltsstaates zu enthalten.

#### Artikel XVI.

Bis zum Abschluß eines künftigen Handelsvertrages soll dieses Abkommen die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder bilden und im Geiste gegenseitigen Wohlwollens zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen ausgelegt werden.

#### Artikel XVII.

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Das Abkommen kann von jedem Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wird das gekündigte Abkommen nicht durch ein anderes Abkommen ersetzt, so ist jeder der vertragschließenden Teile berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Abwicklung der bereits eingeleiteten Handelsgeschäfte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen. Die Kommissionsmitglieder gelten als Agenten ohne diplomatischen Charakter und haben die Abwicklung der Geschäfte längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Vertrags zu erledigen.

Berlin, den 6. Mai 1921.

Gustav Behrendt.

Freiherr Ago von Maltzan.

Scheinmann.

Gaus.

### Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922.

Die Deutsche Regierung, vertreten durch Reichsminister Dr. Walther Rathenau und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, vertreten durch Volkskommissar Tschitscherin, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

#### Artikel I.

Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Fragen aus der Zeit des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland auf folgender Grundlage geregelt wird:

a) Das Deutsche Reich und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der Zivilschäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.

b) Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe, werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.

c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Ebenfalls verzichtet die Deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die Russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesen Internierten nach Deutschland gebrachten Heeresgutes.

#### Artikel II.

Deutschland verzichtet auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privat-

rechte, sowie auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland sowie aus den von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt.

#### Artikel III.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

#### Artikel IV.

Die beiden Regierungen sind sich ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte oder Erleichterungen, die die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einer Sowjetrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reiches war.

#### Artikel V.

Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste wechselseitig entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beabsichtigten Vereinbarungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

#### Artikel VI.

Die Artikel I b und IV dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Rapallo am 16. April 1922.

gez. Rathenau.

gez. Tschitscherin.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 31. Januar 1923 in Berlin erfolgt.

### **Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidshan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens vom 5. November 1922.**

Der Bevollmächtigte der Deutschen Regierung, nämlich der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt Freiherr von Maltzan und der Bevollmächtigte der Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, nämlich Herr Waldemar Aussem, Mitglied des Allukrainischen Zentralexekutiv-ausschusses, sowie der Bevollmächtigte der Regierungen der Sozialistischen

Sowjetrepublik von Weißrußland, Sozialistischen Sowjetrepublik von Georgien, Aserbeidshaner Sozialistischen Sowjetrepublik, Sozialistischen Sowjetrepublik von Armenien, Republik des Fernen Ostens, nämlich der bevollmächtigte Vertreter und Botschafter der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in Berlin, Herr Nikolaus Krestinski, sind nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

#### Artikel I.

Der in Rapallo am 16. April 1922 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik soll auch im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und

1. der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik,
2. der Sozialistischen Sowjetrepublik von Weißrußland,
3. der Sozialistischen Sowjetrepublik von Georgien,
4. der Aserbeidshaner Sozialistischen Sowjetrepublik,
5. der Sozialistischen Sowjetrepublik von Armenien,
6. der Republik des Fernen Ostens

nachstehend als mit der R. S. F. S. R. verbündete Staaten bezeichnet — anderseits entsprechende Anwendung finden. Hinsichtlich des Artikels 2 des Vertrags von Rapallo gilt dies für die bis zum 16. April 1922 erfolgte Anwendung der dort bezeichneten Gesetze und Maßnahmen.

#### Artikel II.

Es besteht zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik Einigkeit darüber, daß die Feststellung und Verrechnung derjenigen Forderungen vorbehalten bleibt, welche etwa zugunsten der Deutschen Regierung oder der Ukrainischen Regierung nach Beendigung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und der Ukraine — und zwar in dem Zeitraum, während dessen deutsche Truppen in der Ukraine anwesend waren — entstanden sind.

#### Artikel III.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die sich auf dem Gebiete des anderen Teils befinden, genießen dort vollen Rechtsschutz ihrer Person nach Maßgabe des Völkerrechts und der allgemeinen Gesetze des Aufenthaltsstaats.

Den deutschen Reichsangehörigen, die sich unter Beachtung der paßgesetzlichen Vorschriften auf das Gebiet der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten begeben oder sich zur Zeit bereits dort aufhalten, wird die Unverletzlichkeit ihres gesamten mitgeführten sowie des auf dem Boden der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten erworbenen Eigentums gewährleistet, sofern der Erwerb und die Verwendung desselben den Gesetzen des Aufenthaltsstaates oder den mit den zuständigen Organen desselben besonders getroffenen Vereinbarungen entspricht. Für die Ausfuhr des in den mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten erworbenen Vermögens sind, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, die Gesetze und Vorschriften der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten maßgebend.

## Artikel IV.

Die Regierungen der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten sind berechtigt, in Deutschland an denjenigen Orten, wo sich ihre diplomatische Vertretung oder eine ihrer Konsularbehörden befindet, staatliche Handelsstellen einzurichten, welche dieselbe Rechtsstellung haben sollen wie die russische Handelsvertretung in Deutschland. In diesem Falle sind sie verpflichtet, alle Rechtshandlungen als verbindlich für sie anzuerkennen, die entweder der Leiter ihrer Handelsstelle oder die von diesem bevollmächtigten Beauftragten, letztere im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten, vornehmen.

## Artikel V.

Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und den mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten andererseits werden folgende Grundsätze vereinbart:

1. Die zwischen deutschen Reichsangehörigen, deutschen juristischen Personen oder deutschen Firmen — einerseits und zwischen den Regierungen der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten oder ihren im Artikel 4 genannten staatlichen Handelsstellen oder den diesen Staaten angehörigen natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen — andererseits — abgeschlossenen Verträge werden nach den Gesetzen des Staates, in dem sie abgeschlossen werden, behandelt und unterliegen der Gerichtsbarkeit dieses Staates. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Verträge, die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen worden sind.

2. Die unter Ziffer 1 erwähnten Verträge können mit einer Schiedsklausel versehen werden. Auch kann in ihnen die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines der vertragschließenden Staaten vereinbart werden.

## Artikel VI.

Die mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten gestatten den Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besessen, aber verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und Kindern die Ausreise, wenn damit nachweislich die Übersiedlung nach Deutschland verbunden wird.

## Artikel VII.

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen sind verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des Aufenthaltsstaates zu enthalten.

## Artikel VIII.

Dieser Vertrag kann in Ansehung der vorstehenden Artikel 3 bis 6 sowie in Ansehung der entsprechenden Anwendung des Artikel 4 des Vertrags von Rapallo mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung kann von Deutschland gegenüber jedem einzelnen der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten mit ausschließlicher Wirkung für sein Verhältnis zu diesem und umgekehrt von jedem einzelnen dieser Staaten gegenüber Deutschland mit ausschließlicher Wirkung für das Verhältnis zwischen diesem einzelnen Staate und Deutschland ausgesprochen werden.

Wird der gekündigte Vertrag nicht durch einen Handelsvertrag ersetzt, so sind die beteiligten Regierungen berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Abwicklung der bereits eingeleiteten Handelsgeschäfte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen. Die Kommissionsmitglieder gelten als Agenten ohne diplomatischen Charakter und haben die Abwicklung der Geschäfte längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Vertrages zu erledigen.

#### Artikel IX.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Zwischen Deutschland einerseits und jedem einzelnen der mit der R. S. F. S. R. verbündeten Staaten andererseits werden besondere Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Mit diesem Austausch tritt der Vertrag im Verhältnis zwischen den am Austausch beteiligten Staaten in Kraft.

Ausgefertigt in siebenfacher Urschrift.

Berlin, den 5. November 1922.

gez. Maltzan.

gez. W. Aussem.

gez. N. Krestinski.

(3 Siegel.)

### Estland.<sup>1)</sup>

1. Friedensvertrag vom 2. Februar 1920 (nebst Ergänzungsartikeln). — 2. Optionsabkommen vom 6. April 1920. — 3. Abkommen über die Flüchtlingsfrage vom 19. August 1920.

#### Friedensvertrag zwischen Rußland und Estland, geschlossen in Jurjew am 2. Februar 1920.

Geleitet von dem festen Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beendigen, haben Rußland einerseits und Estland andererseits beschlossen, in Friedensverhandlungen einzutreten und so schnell als möglich einen dauerhaften, ehrenvollen und wahrhaftigen Frieden abzuschließen, zu welchem Zwecke sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben:

Der Rat der Volkskommissare der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: das Mitglied des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees des Rats der Arbeiter-, Bauern-, Roten Armee- und Kosakendeputierten Adolf Abramowitsch Joffe und das Mitglied des Kollegiums des Volkskommissariats für Staatskontrolle Isidor Emmanuilowitsch Gukowski und die Regierung der Estnischen Demokratischen Republik: das Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung Iwan Iwanowitsch Poska, das Mitglied der Ge-

1) Außerdem sind geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben: 4. Eisenbahnverkehrskonvention vom 17. September 1920. — 5. Eisenbahnabkommen vom 17. September 1920. — 6. Vorläufiges Postverkehrsabkommen vom 2. Dezember 1920 bis 25. Januar 1921. — 7. Vorläufiges Telegraphenabkommen vom 16. März 1921.

setzgebenden Versammlung Anton Iwanowitsch Piip, das Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung Maita Alexandrowitsch Püüman, das Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung Julius Jurjewitsch Seljamaa, den Generalmajor beim Generalstabe Iwan Genrichowitsch Soots.

Die bezeichneten Bevollmächtigten sind in Jurjew zusammengekommen und sind nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und vollständiger Ordnung ausgestellt anerkannt wurden, über folgendes übereingekommen.

#### Artikel I.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Friedensvertrages hört der Kriegszustand zwischen den Vertragsparteien auf.

#### Artikel II.

Ausgehend von dem von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik verkündeten Rechte aller Völker auf freie Selbstbestimmung bis zur vollständigen Trennung vom Staate, zu deren Bestande sie gehören, erkennt Rußland unbedingt die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Estnischen Staates an und verzichtet freiwillig und für ewige Zeiten auf alle Souveränitätsrechte, die Rußland hinsichtlich des estnischen Volkes und Landes kraft der früheren Rechtsordnung und auf Grund internationaler Verträge zustanden, die in dem hier bezeichneten Sinne für die Zukunft ihre Kraft verlieren. Aus der früheren Zugehörigkeit zu Rußland erwachsen für das estnische Volk und Land keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland.

#### Artikel III.

1. Die Staatsgrenze zwischen Rußland und Estland verläuft: Von dem Busen von Narwa eine Werst südlich des Hauses Rybakow im Dorfe Ropscha, weiter entlang dem Bache Mjortwitzkaja und dem Flusse Rosson zum Dorfe Ilkino, vom Dorfe Ilkino eine Werst westlich des Dorfes Kejkino, eine halbe Werst westlich des Dorfes Iswosna zum Dorfe Kobylyjaki, zur Mündung des Flusses Schtschutschka, zum Dorfe Kriwaja Luka, zum halben Gehöft Petschurka, zum Zusammenfluß der drei Quellen des Flusses Wtroja, zur südlichen Grenze des Dorfes Kuritschek mit dessen Zubehörungen, in gerader Linie in der Mitte des Sees Tschudski, mitten durch den See Tschudski eine Werst östlich der Insel Porka (Pirisar), weiter in der Mitte der Meerengen bis zur Insel Sallo, von der Mitte der Meerenge bei der Insel Sallo zur Mitte der Meerenge zwischen den Inseln Talabski und der Insel Kamenka, westlich des Dorfes Poddubja (auf dem südlichen Ufer des Sees von Pskow), bei der Eisenbahnbude beim Dorfe Grjadischtsche, westlich des Dorfes Schachinzi, östlich des Dorfes Nowaja, des Sees Poganowa zwischen den Dörfern Babino und Wymorski,  $1\frac{1}{2}$  Werst südlich des Hauses Lesnik, etwas nördlich von Glibotschina beim Dorfe Sprechitschi und dem Vorwerk Kudenii.

Anmerkung 1. Die in diesem Artikel beschriebenen Grenzen sind auf der im Verhältnis 3 Werst zu 1 Zoll gehaltenen Karte mit roter Farbe eingezeichnet, die die Anlage zu diesem Artikel bildet. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Text und der Karte entscheidet der Text.

Anmerkung 2. Die Durchführung der Staatsgrenze zwischen beiden Vertragsteilen und die Errichtung von Grenzzeichen wird von einer be-

sonderen gemischten Grenzkommision mit der gleichen Zahl von Mitgliedern von beiden Parteien ausgeführt. Bei der Führung der Grenze an Ort und Stelle entscheidet die bezeichnete Kommission über die Zugehörigkeit besiedelter Punkte, durch die diese Grenze hindurchgeht, zum Gebiete der einen oder der anderen Vertragspartei auf Grund ethnographischer, ökonomischer und wirtschaftlicher Merkmale.

2. Das Gebiet Estlands östlich des Flusses Narowa, der Fluß Narowa und die Inseln in dem Flusse Narowa sowie der ganze Streifen südlich des Sees von Pskow zwischen der obenbezeichneten Staatsgrenze und der Linie der Dörfer Borok, Smolni, Bjelkowo und Sprechitschi werden in militärischer Hinsicht bis zum 1. Januar 1922 als neutral betrachtet. In den neutralen Streifen verpflichtet sich Estland, keinerlei Militär zu halten, mit Ausnahme des für den Grenzdienst und für die Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen, in einer Zahl, die in Anlage 2 zu diesem Artikel vorgesehen ist, auf ihnen keine Befestigungen noch Beobachtungspunkte zu errichten, keine militärischen Niederlagen zu bilden, keine militärischen noch technischen Gegenstände welcher Art auch immer zu unterhalten mit Ausnahme derjenigen, die für die zugelassenen Abteilungen notwendig sind und auch keine Stützpunkte, Niederlagen für Schiffe irgendwelcher Art noch für eine Luftflotte zu errichten.

3. Rußland seinerseits verpflichtet sich, in der Richtung von Pskow bis zum 1. Januar 1922 kein Militär zu halten mit Ausnahme desjenigen, das für den Grenzdienst und für die Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist, in einer Zahl, die in der Anlage 2 zu diesem Artikel vorgesehen ist, westlich der Linie: Westufer der Mündung des Flusses Wjelicaja, Dorf Siwzowo, Dorf Luchnowo, Dorf Samulino, Dorf Schalki, Dorf Sprechitschi.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine bewaffneten Schiffe in den Seen Tschudsk und Pskow zu unterhalten.

Anlage 1 (Karte).

Anlage 2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich:

1. Bis zum 28. Tage nach der Ratifizierung des Friedensvertrages auf dem Stück vom Finnischen Meerbusen bis zur Mündung des Flusses Schtschuschka ihr Militär zur Staatsgrenze ihres Gebiets zurückzuführen.

2. Bis zum 42. Tage nach der Ratifizierung des Friedensvertrages ihr Militär auf ihr Gebiet zurückzuführen mit seinem Materialbestand, den Sachen und Lägern aus den neutralen Streifen und Zonen, wo nach Ziffer 2 und 3 des Artikels III solche nicht gehalten werden dürfen, mit Ausnahme der Truppen für den Grenzdienst und den Schutz der Ordnung.

3. In Ausführung von Ziffer 4 des Artikels I, die bewaffneten Schiffe auf den Seen Tschudsk und Pskow aus diesen Seen bis zum 12. Tage nach der Ratifizierung des Friedensvertrages fortzuführen oder die Artillerie, die Minenvorrichtungen und die Einrichtungen zum Legen von Sperrminen und Kriegsvorräte aller Art von ihnen zu entfernen.

4. In den neutralen Streifen, wo Militär nicht gehalten werden darf, zum Grenzdienst für die ersten 6 Monate nach der Ratifizierung des Friedensvertrages höchstens 40 Mann und später höchstens 30 Mann auf jede Werst der Staatsgrenze zu halten, wobei längs der Staatsgrenze Stacheldrahtzäune errichtet werden dürfen. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung dürfen höchstens 500 Mann in jedem Streifen oder jeder Zone vorhanden sein.

5. Auf den Seen Tschudsk und Pskow für den Zollschutz keine Schiffe zu halten, mit Ausnahme von Wachtschiffen, die mit Geschützen von höchstens 47 mm Kaliber und mit Maschinengewehren ausgerüstet sind in einer Zahl von höchstens 2 Geschützen und 2 Maschinengewehren für ein Fahrzeug, wobei dieser Schiffe höchstens 5 sein dürfen.

#### Artikel IV.

Innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages haben die Personen nichtestnischer Herkunft, die auf dem Gebiete Estlands wohnen und ein Alter von 18 Jahren erreicht haben, das Recht, für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren, wobei der Staatsangehörigkeit des Mannes die Kinder unter 18 Jahren und die Ehefrau folgen, es sei denn, daß zwischen den Ehegatten eine diesbezügliche Vereinbarung erfolgt ist. Diejenigen, die für die russische Staatsangehörigkeit optiert haben, sind verpflichtet, im Laufe eines Jahres vom Tage der Option das Gebiet Estlands zu verlassen, doch behalten sie die Rechte auf Grundstücke, und sie haben das Recht, all ihr bewegliches Vermögen mit sich zu nehmen. Ebenso können die auf den Gebieten Rußlands wohnenden Personen estnischer Herkunft innerhalb derselben Frist und unter denselben Bedingungen für die estnische Staatsangehörigkeit optieren. Die Regierungen beider Parteien haben das Recht, die Aufnahme in ihre Staatsangehörigkeit zu verweigern.

Anmerkung. Im Falle entstehender Zweifel versteht man unter Personen estnischer Herkunft solche, die entweder selbst oder deren Eltern kommunalen oder ständischen Korporationen auf dem jetzt Estland bildenden Gebiet zugeschrieben sind.

#### Artikel V.

Falls die ständige Neutralität Estlands international anerkannt wird, verpflichtet sich Rußland seinerseits, diese Neutralität zu achten und sich an den Garantien zum Schutze einer solchen Neutralität zu beteiligen.

#### Artikel VI.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der internationalen Neutralisierung des Finnischen Meerbusens bei dieser Neutralisierung unter den Bedingungen mitzuwirken, die unter Beteiligung aller interessierten Staaten ausgearbeitet und durch entsprechende internationale Urkunden festgestellt sind und auch, falls dies durch die bezeichnete internationale Vereinbarung festgesetzt wird, seine Seestreitkräfte oder einen Teil derselben in den Zustand zu versetzen, der den Erfordernissen der bezeichneten internationalen Vereinbarung entspricht.

#### Artikel VII.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich:

1. den Aufenthalt jeglicher Truppen auf ihrem Gebiete zu verbieten, mit Ausnahme der Regierungstruppen oder der Truppen befreundeter Staaten, mit denen die eine Vertragspartei eine Militärkonvention geschlossen hat, die sich aber nicht in tatsächlichem Kriegszustande mit der anderen Vertragspartei befindet, und ebenso auf ihrem Gebiete die Anwerbung oder Mobilisierung des Mannschaftsbestandes für die Reihen der Heere solcher

Staaten sowie von Organisationen und Gruppen zu verbieten, die den bewaffneten Kampf mit der anderen Vertragspartei zum Ziele haben.

2. Die auf ihrem Gebiete befindlichen Landtruppen und Seestreitkräfte, die bis zum 1. Oktober 1919 den Regierungen der Vertragsparteien nicht unterstellt waren, zu entwaffnen, bis zum 1. Januar 1922 alles Militär- und Marinegut, die Artillerie und Intendantur- (mit Ausnahme derjenigen für Verpflegung und der sachlichen), die Ingenieur- und Fliegermaterialien, d. h. Geschütze, Maschinengewehre, Gewehre, kalte Waffen, Munitionsvorräte, Aeroplane, Panzer, Geschütze, Panzerzüge und sonstige Kriegsvorräte der bezeichneten Landabteilungen und Seestreitkräfte zu neutralisieren und zu immobilisieren, mit Ausnahme des militärischen Gerätes und der technischen Mittel, die den Vertragsteilen oder anderen Staaten gehören und den bezeichneten Abteilungen und Kräften zur Benutzung übergeben worden sind, wobei das Kriegsmaterial und die anderen Staaten gehörigen Materialien innerhalb einer sechsmonatlichen Frist vom Tage der Ratifizierung dieses Friedensvertrages ausgeführt sein müssen. Die Entwaffnung der erwähnten Land- und Seestreitkräfte, desgleichen die Immobilisierung und Neutralisierung der oben genannten militärischen Läger, des ganzen Kriegsmaterials und der technischen Mittel von Nichtregierungstruppen sollen beendet sein: die ersten 30 % der ganzen Zahl der Land- und Seestreitkräfte und des der Immobilisierung und Neutralisierung unterliegenden Gerätes innerhalb 7 Tagen vom Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages und weiterhin je 35 % der genannten Mengen in jeder folgenden Woche.

3. Den Soldaten und dem Kommandostabe von Nichtregierungstruppen, die auf Grund der vorhergehenden Ziffer (2) der Entwaffnung unterliegen, in welcher Form es auch sei, auch in der Eigenschaft als Freiwillige, den Eintritt in die Regierungstruppen der Vertragsparteien zu verbieten mit Ausnahme:

a) der Personen estnischer Nationalität, die außerhalb der Grenzen Estlands wohnen, aber zu dessen Gunsten optiert haben;

b) der Personen nichtestnischer Nationalität, die auf dem Gebiete Estlands bis zum 1. Mai 1919 gewohnt und nicht zugunsten Rußlands optiert haben;

c) der Personen nichtestnischer Nationalität, die nicht zugunsten Rußlands optiert haben und vor dem 22. November 1919 bei den Regierungstruppen Estlands gedient haben.

Die in den Punkten a), b) und c) aufgeführten Personenkategorien haben das Recht, bei den Regierungstruppen Estlands einzutreten.

4. a) Den im tatsächlichen Kriegszustand mit der anderen Partei befindlichen Staaten und den Organisationen und Gruppen, die sich den bewaffneten Kampf mit der anderen Vertragspartei zum Ziele setzen, die Durchfuhr alles dessen durch ihre Häfen und durch ihr Gebiet zu verbieten, was zu einem Angriff gegen die andere Vertragspartei benutzt werden kann, insbesondere der solchen Staaten, Organisationen und Gruppen gehörigen bewaffneten Kräfte, des Kriegsmaterials, militärisch-technischer Mittel und Materialien der Artillerie, des Intendantur-, des Ingenieur- und des Flugwesens.

b) Mit Ausnahme der durch das Völkerrecht vorgesehenen Fälle die Durchreise und das Fahren irgendwelcher Kriegsschiffe, Kanonenboote, Minenleger usw. zu verbieten, die entweder Organisationen und Gruppen

gehören, deren Ziel der bewaffnete Kampf mit der anderen Vertragspartei ist, oder Staaten angehören, die sich mit der anderen Vertragspartei im Kriegszustande befinden und deren Absicht ein Angriff gegen die andere Vertragspartei ist, sofern solche Absichten derjenigen Vertragspartei bekannt sind, auf deren Gebiet sich diese Territorialgewässer und Häfen befinden.

5. Die Bildung und den Aufenthalt jedweder Organisationen und Gruppen auf ihrem Gebiet zu verbieten, die den Anspruch erheben, die Rolle einer Regierung des ganzen Gebiets der anderen Vertragspartei oder eines Teiles desselben zu spielen, oder von Vertretungen und Beamten von Organisationen und Gruppen, deren Absicht es ist, die Regierung der anderen Vertragspartei zu stürzen.

6. Die Regierungen der Vertragsparteien verpflichten sich, gleichzeitig mit der Ratifizierung des Friedensvertrages sich gegenseitig Angaben zu übermitteln über das Vorhandensein von Nichtregierungstruppen, von Militärlägern (beweglichen und unbeweglichen), von Militär- und technischem Gerät, das sich auf ihren Gebieten zur Zeit des Abschlusses des Vertrages über die Einstellung der Kriegshandlungen, d. h. am 31. Dezember 1919, befunden haben.

7. Zur Beaufsichtigung der Durchführung der entsprechenden militärischen Garantien wird eine gemischte Kommission gebildet, deren Zusammensetzung, Rechte und Pflichten gemäß der Anweisung bestimmt werden, die in der Anlage zu diesem Artikel beigelegt ist.

#### Anlage.

##### Anweisung für die auf Grund der Ziffer 7 des Artikels VII zu bildende gemischte Kommission.

1. Zur Beaufsichtigung der Durchführung der militärischen Garantien, die in Artikel VII vorgesehen sind, wird eine gemischte Kommission aus den Vertretern beider Vertragsparteien gebildet.

2. Zusammensetzung der Kommission: von jeder Partei je 4 Personen, und zwar: 1 Vorsitzender, 2 Vertreter der Militärverwaltung und 1 Vertreter der Marineverwaltung.

3. Der Kommission liegt die praktische Prüfung der Durchführung aller in Ziffer 2 des Artikels VII bezeichneten Bedingungen in dem in den folgenden Artikeln dieser Anweisung angegebenen Verfahren und in der in derselben Ziffer bezeichneten Frist ob.

Anmerkung. Die Angaben gemäß Ziffer 3 des Artikels VII werden, falls dies zur Aufklärung möglicherweise entstehender Meinungsverschiedenheiten notwendig ist, der Kommission durch die entsprechenden Regierungen übermittelt.

4. Die Kommission erhält von der betreffenden Regierung oder den von ihr bezeichneten örtlichen Organen alle erforderlichen Nachrichten über die Durchführung der Bedingungen der militärischen Garantien.

5. Zur tatsächlichen Kontrolle der Durchführung der militärischen Garantien hat die Kommission auf Grund der in der vorhergehenden Ziffer bezeichneten Nachrichten das Recht, diese Nachrichten an Ort und Stelle tatsächlich nachzuprüfen und erforderlichenfalls alles das zu bereisen und zu besichtigen, was in Ziffer 2 des Artikels VII angegeben ist.

6. Zum ungehinderten Verkehr der Kommissionsmitglieder mit ihren Regierungen wird eine unmittelbare direkte telegraphische Verbindung (Apparat Hughes) zwischen dem Aufenthaltsort der Kommission in der Stadt Wesenberg und Petrograd oder Moskau hergestellt. Für die Zeit des Aufenthalts der Kommission in Rußland wird die Stadt Pskow als ihr Aufenthaltsort bestimmt, von wo eine unmittelbare direkte Verbindung (Apparat Hughes) mit der Stadt Reval geschaffen wird. Außerdem haben diese Vertreter das Recht der ungehinderten Telegrammaufnahme und das Recht, Kuriere zu senden. Die durch Kuriere abgesandte und empfangene Korrespondenz genießt das Recht der diplomatischen Korrespondenz.

7. Über die Ergebnisse ihrer Arbeit mit ihren Gutachten stellt die Kommission allgemeine Protokolle auf (in russischer und estnischer Sprache), die den betreffenden Regierungen vorgelegt werden.

8. Nach Erfüllung der durch Ziffer 3 dieser Anweisung der Kommission auferlegten Pflichten und nach Beendigung der tatsächlichen Prüfung in dem in Ziffer 5 derselben Anweisung bezeichneten Verfahren, jedenfalls aber spätestens innerhalb eines Monats vom Tage der Benachrichtigung seitens der betreffenden Regierung von der Durchführung der zur Zuständigkeit der Kommission gehörigen Garantiebedingungen gilt die Kommission als aufgelöst. Die Verlängerung der Tätigkeitsfrist der Kommission wird erforderlichenfalls nach Vereinbarung zwischen beiden Regierungen zugelassen.

#### Artikel VIII.

Beide Parteien verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der Staatsausgaben für die Kriegsführung, sowie auch auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen oder ihren Staatsangehörigen durch kriegerische Maßnahmen, darunter durch Requisitionen jeder Art, zugefügt worden sind, die in Feindesland vorgenommen wurden.

#### Artikel IX.

Die Kriegsgefangenen beider Parteien sind in aller kürzester Frist in die Heimat zurückzusenden. Das Verfahren des Austausches der Kriegsgefangenen wird in der Anlage zu diesem Artikel geregelt.

Anmerkung 1. Als Kriegsgefangene gelten die Personen, die gefangengenommen worden sind und nicht bei den Truppen des Staates dienen, der sie gefangengenommen hat.

Anmerkung 2. Kriegsgefangene, die nicht von Regierungstruppen gefangengenommen worden sind und nicht in die Reihen dieser Truppen eingetreten sind, sind nach allgemeinen Grundsätzen zurückzusenden.

#### Anlage.

1. Die Kriegsgefangenen beider Parteien werden in die Heimat entlassen, soweit sie nicht mit Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befinden, den Wunsch haben, in dessen Grenzen zu verbleiben oder in irgendein anderes Land auszureisen.

2. Die Fristen für den Austausch der Kriegsgefangenen werden durch die betreffenden Regierungen nach der Ratifizierung des Friedensvertrages festgestellt werden.

3. Bei der Freilassung der Kriegsgefangenen wird ihnen die persönliche Habe, die ihnen durch Verfügung der Behörden des Staates, der sie

gefangengenommen hat, abgenommen worden ist, zurückgegeben, ebenso der noch nicht ausgezahlte oder noch nicht abgerechnete Teil ihres Arbeitsverdienstes.

4. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diejenigen Ausgaben für den Unterhalt ihrer in Kriegsgefangenschaft geratenen Staatsangehörigen zu ersetzen, die von der Gegenpartei aufgewendet worden sind, insofern diese Ausgaben nicht durch die Arbeit der Kriegsgefangenen in staatlichen oder privaten Unternehmungen getilgt sind. Die Auszahlung wird in der Valuta des Staates vorgenommen, der sie gefangengenommen hat.

Anmerkung. Die zu erstattenden Ausgaben für den Unterhalt eines Kriegsgefangenen bestehen aus dem Wert des für ihn aufgewendeten Verpflegungsdeputats und aus seiner Geldversorgung.

5. Die Kriegsgefangenen werden in Staffeln an die Staatsgrenzen für Rechnung des Staates befördert, der sie gefangengenommen hat. Die Übergabe erfolgt gemäß aufgestellten namentlichen Listen, in denen enthalten sein muß: Vor-, Vaters- und Familienname des Kriegsgefangenen, die Zeit der Gefangennahme und auch die Abteilung, bei der der Kriegsgefangene bei der Gefangennahme diente, und ob er während des Aufenthalts in der Gefangenschaft wegen strafrechtlicher Delikte, und zwar wegen welcher und wann verurteilt worden ist.

6. Unverzüglich nach der Ratifizierung des Friedensvertrages wird eine Kommission für den Austausch der Kriegsgefangenen aus 4 Vertretern jeder Vertragspartei gebildet; diese Kommission hat die Durchführung der Bedingungen dieses Reglements zu überwachen, die Art und Ordnung der Heimsendung festzusetzen und auch die Kosten für die Kriegsgefangenen nach den Angaben zu bestimmen, die bei der Übergabe durch die entsprechende Partei gemacht werden.

#### Artikel X.

Gleichzeitig mit der Heimsendung der kriegsgefangenen und zivilinternierten Personen befreien die Vertragsparteien sie von Strafen, die ihnen durch gerichtliche Urteile für Straftaten auferlegt worden sind, die zugunsten der Gegenpartei verübt worden sind, sowie von jeder Art disziplinarer Bestrafung. Personen, die die bezeichneten Straftaten und Disziplinarverfehlungen nach Unterzeichnung des Friedensvertrages begangen haben, fallen nicht unter die Amnestie. Kriegsgefangene und zivilinternierte Personen, die vor der Ratifizierung dieses Vertrages, oder wenn auch nach der Ratifizierung, aber vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Ratifizierung durch ein Strafgericht wegen Verbrechen verurteilt worden sind, die nicht unter die Amnestie fallen, werden nach Verbüßung der Strafe in die Heimat zurückgesandt. Diejenigen von ihnen aber, gegen die Strafverfolgungen wegen der Amnestie nicht unterliegender strafbarer Handlungen eingeleitet sind, bei denen aber bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages ein Urteil nicht gefällt ist, werden nach dieser Frist zur Verfügung der Heimatbehörden mit allen Unterlagen übergeben, die sich auf die gegen sie eingeleitete Verfolgung beziehen.

#### Artikel XI.

Rußland verzichtet auf die Übergabe oder auf den Wertersatz desjenigen allgemeinen Staatsvermögens des russischen Staatsschatzes, des beweglichen

und unbeweglichen Vermögens, worin solches auch bestehen mag, darunter militärischer und anderer Bauten, Forts, Häfen, Schiffe aller Art einschließlich der Kriegsschiffe, Güter usw., sowie auch auf alle Rechte des russischen Schatzes auf bewegliches und unbewegliches Vermögen von Privatpersonen, das ihm nicht gehört hat, soweit alles genannte Vermögen sich auf den Gebieten Estlands innerhalb der in diesem Vertrage festgestellten Grenzen desselben oder in den ihm zugesprochenen Gewässern befindet oder sich dort zur Zeit der deutschen Besetzung, d. h. bis zum 24. Februar 1918, befunden hat, sowie auf die Rechte auf Schiffe einschließlich der Kriegsschiffe, die während der deutschen Besetzung dort angekommen sind oder endlich während des darauffolgenden Krieges zwischen Rußland und Estland von den Kriegstreitkräften Estlands oder sonstigen Streitkräften festgenommen und Estland übergeben worden sind. Alle genannten Gegenstände werden als ausschließliches Eigentum Estlands anerkannt, das von allen Verbindlichkeiten befreit ist, gerechnet vom 15. November 1917, oder wenn sie von Rußland nach dieser Zeit erworben worden sind, vom Zeitpunkte ihrer Erwerbung. Auf Estland gehen alle Geldforderungen des russischen Schatzes gegen estnische Bürger über, wenn diese Forderungen auf dem Gebiete Estlands zu erfüllen sind, und zwar nur in dem Maße, als sie nicht durch Gegenforderungen der Schuldner erloschen sind. Urkunden und Akten, die die in diesem Artikel erwähnten Rechte beweisen, werden von der Russischen Regierung der Estnischen Regierung übergeben. Wird dies innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages nicht erfüllt, so gelten solche als verloren. Estland seinerseits wird keine Ansprüche gegen Rußland aus der Tatsache seiner früheren Zugehörigkeit zum Bestande des früheren Russischen Reiches herleiten.

#### Artikel XII.

Unabhängig von den Vereinbarungen des Artikels XI:

1. zahlt Rußland an Estland fünfzehn Millionen Rubel in Gold, und zwar acht Millionen innerhalb eines Monats und die übrigen sieben Millionen innerhalb zweier Monate vom Tage der Ratifizierung des Friedensvertrages.
2. Estland haftet in keiner Weise aus Schuld- und anderen Verbindlichkeiten Rußlands irgendwelcher Art, darunter auch nicht aus solchen, die entstanden sind aus der Ausgabe von Papiergeld, Schatzscheinen, Schuldscheinen, Serien und Zeugnissen des russischen Staatsschatzes aus äußeren und inneren Anleihen, aus Garantien, aus Anleihen verschiedener Anstalten, Unternehmungen usw. Alle derartigen Ansprüche der Gläubiger Rußlands sind in dem Estland betreffenden Teile lediglich gegen Rußland zu richten.
3. Hinsichtlich der Bezahlung der innerhalb Estlands im Umlaufe befindlichen russischen Wertpapiere der Regierung, oder die von der Regierung garantiert worden sind, desgleichen auch aus privaten Wertpapieren, die von Gesellschaften und Anstalten ausgestellt sind, deren Unternehmungen durch die Regierung Rußlands nationalisiert worden sind, ebenso bezüglich der Erfüllung der Forderungen estnischer Staatsangehöriger gegen den russischen Staatsschatz verpflichtet sich Rußland, Estland und den estnischen Staatsangehörigen alle die Vorteile, Rechte und Vorrechte zuzuerkennen, die direkt oder indirekt irgendeinem ausländischen Staate oder dessen Staatsangehörigen, Gesellschaften und Anstalten von ihm gewährt sind oder noch gewährt werden.

Anmerkung. Forderungen estnischer Staatsangehöriger gegen lokale Abteilungen von Banken in Estland, die nach dem Dekret des Zentralen Exekutivkomitees über die Nationalisierung von Banken vom 4. Dezember 1917 (Gesetzsamml. Nr. 10) nationalisiert worden sind, und die bis zum Erlaß dieses Dekrets entstanden sind, werden als Forderungen gegen den russischen Staatsschatz angesehen, soweit die genannten Forderungen aus dem bei den Abteilungen befindlichen Vermögen nicht befriedigt werden.

4. Die Russische Regierung liefert nach Estland zurück und übergibt der Regierung des letzteren die Gegenstände, darunter die Bibliotheken, Archive, Lehrmittel, Urkunden und sonstigen Gegenstände der Universität Jurjew und aller in Estland befindlichen oder früher befindlich gewesenen Unterrichtsanstalten, der gelehrten, Regierungs- und kommunalen Anstalten und überhaupt alle aus Estland nach Rußland ausgeführten Archive, Urkunden und sonstigen Gegenstände, die für Estland für den Unterricht oder die Geschichte Bedeutung haben, sofern die genannten Gegenstände sich in der Verwaltung der Regierungs- und kommunalen Anstalten Rußlands befinden oder befinden werden.

5. Die Russische Regierung liefert nach Estland zur entsprechenden Übergabe durch Vermittlung der Estnischen Regierung Wertgegenstände jeder Art, mit Ausnahme von Gold und Edelsteinen, Wertpapieren, vermögensrechtliche Urkunden wie: Pfandurkunden, Wechsel usw., die aus den Gebieten Estlands durch Regierungs-, kommunale, Privat-, Kredit- und andere Anstalten evakuiert oder ausgeführt worden sind, wenn der Ort, wo sich diese Wertpapiere usw. befinden, von den estnischen Behörden bezeichnet wird. Erfolgt eine solche Bezeichnung nicht, oder werden die bezeichneten Wertpapiere usw. auf Grund der erfolgten Namhaftmachung nicht gefunden, so erklärt die Russische Regierung ihre Bereitwilligkeit bei Anwendung von Ziffer 3 dieses Artikels, diejenigen als Inhaber der Wertpapiere usw. anzuerkennen, die hinreichende Beweise erbringen, daß die ihnen gehörigen Papiere usw. während des Krieges evakuiert worden sind. Zu diesem Zweck wird eine besondere gemischte Kommission gebildet.

6. Zur Erfüllung der in Ziffern 3, 4 und 5 dieses Artikels bezeichneten Bedingungen verpflichtet sich Rußland, der Regierung Estlands alle diesbezüglichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben und in jeder Weise bei der Aufsuchung des zurückgezogenen Vermögens, der Gegenstände, Archive, Urkunden usw. mitzuwirken. Die nähere Regelung der diesbezüglich entstehenden Fragen wird einer besonderen gemischten Kommission, bestehend aus der gleichen Zahl von Mitgliedern von beiden Vertragsparteien, übertragen.

#### Artikel XIII.

Rußland erklärt, daß die durch diesen Friedensvertrag Estland und seinen Staatsangehörigen vorbehaltenen Erleichterungen, Rechte und Vorrechte in keinem Falle und unter keiner Bedingung als Präzedenzfall bei dem Abschluß von Friedensverträgen mit anderen auf dem Gebiete des früheren Russischen Reiches entstandenen Staaten dienen können. Andererseits werden, wenn beim Abschluß dieser Friedensverträge irgendeinem der bezeichneten Staaten oder dessen Staatsangehörigen besondere Erleichte-

rungen, Rechte und Vorrechte vorbehalten werden, solche unverzüglich ohne besonderes Übereinkommen in vollem Umfange auf Estland und dessen Staatsangehörige erstreckt.

#### Artikel XIV.

Die Entscheidung von Fragen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakters, die zwischen Staatsangehörigen der Vertragsparteien entstehen, ebenso die Regelung einiger Einzelfragen zwischen beiden Staaten und Staatsangehörigen der anderen Partei erfolgen durch besondere gemischte russisch-estnische Kommissionen, die unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Friedensvertrages zu bilden sind. Die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten dieser Kommissionen werden durch eine Anweisung für jede Kommission geregelt, die auf Grund Übereinkommens zwischen beiden Vertragsparteien bestätigt wird.

Der Leitung dieser Kommissionen unterliegen unter anderem:

1. der Abschluß eines Handelsvertrages und ebenso die Aufklärung sonstiger Fragen wirtschaftlichen Charakters;

2. die Entscheidung der Fragen bezüglich der Aussonderung aus den früheren Zentralbehörden der Archive und Akten über Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten, gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Depositionen, wie auch von Standesamtsurkunden;

3. die Entscheidung von Fragen über die Herausgabe in Rußland befindlichen Eigentums der Staatsangehörigen Estlands, wie auch des in Estland befindlichen Eigentums russischer Staatsangehöriger, wie auch sonstiger Fragen, die mit der Verteidigung der Interessen der Staatsangehörigen im anderen Lande zusammenhängen;

4. die Entscheidung von Fragen bezüglich von Vermögen der durch die neuen Grenzen durchschnittenen bäuerlichen und sonstigen Gesellschaften.

#### Artikel XV.

Die diplomatischen und Konsularbeziehungen zwischen Rußland und Estland werden in dem durch ein noch zu schließendes Übereinkommen festgestellten Zeitpunkte wiederhergestellt.

#### Artikel XVI.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Rußland und Estland werden durch die Vorschriften bestimmt, die in den Anlagen zu diesem Artikel enthalten sind.

#### Anlage 1.

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß mit dem Abschluß des Friedensvertrages zwischen ihnen der Krieg auch in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung beendet ist.

2. Die Vertragsparteien kommen überein, so schnell als möglich nach der Ratifizierung dieses Friedensvertrages Verhandlungen bezüglich eines Handelsvertrages zu beginnen, dem folgende Grundsätze zur Grundlage dienen sollen:

a) Bedingung der Meistbegünstigung auf ihrem Gebiet für Bürger, Handels-, Gewerbe- und Finanzunternehmungen und -gesellschaften, für Schiffe und ihre Ladungen, für Bodenerzeugnisse und Produkte der Landwirtschaft

und Industrie der anderen Vertragspartei, wie auch bezüglich der Aus- und Einfuhr ihrer Waren auf das Gebiet der anderen Partei;

b) Waren, die durch das Gebiet einer Vertragspartei hindurchgeführt werden, sollen mit keinen Einfuhrgebühren noch Transitsteuern belastet werden;

c) die Frachttarife für Transitwaren sollen nicht höher sein, als die Frachttarife für gleichartige Waren lokaler Bestimmung.

Anmerkung. Bis zum Abschluß eines Handelsvertrages werden die gegenseitigen Handelsbeziehungen Rußlands und Estlands durch die gleichen Prinzipien geregelt werden.

3. In den in Reval oder in anderen estnischen Häfen zu eröffnenden Freihäfen stellt Estland Rußland Gebiete, Plätze zum Umladen, zur Aufbewahrung und Umpackung für die aus Rußland kommenden oder für dasselbe bestimmten Waren zur Verfügung, entsprechend der Größe der Häfen und dem Umfange der russischen Warenbewegung über den betreffenden Hafen, wobei die Abgaben für solche Gebiete und Plätze nicht höher sein sollen als die Abgaben, die von den eigenen Staatsangehörigen in bezug auf Transitwaren erhoben werden.

4. Die Vertragsparteien erheben keine Ansprüche auf ein Vorrecht, das eine Partei einer dritten Partei einräumt, die mit ihr durch einen Zoll- oder sonst irgendeinen anderen Bund verbunden ist.

5. Das nach dem Tode von Staatsangehörigen einer Vertragspartei auf dem Gebiete der anderen verbleibende bewegliche Vermögen wird in vollem Umfange der Konsular- oder der entsprechenden sonstigen Vertretung des Staates übergeben, dem der Erblasser angehörte, damit mit ihm entsprechend den Heimatsgesetzen verfahren werden kann.

#### Anlage 2.

1. Ein künstlicher Wasserabfluß der Seen Tschudsk und Pskow, der eine Herabsetzung des mittleren Wasserspiegels der bezeichneten Seen zur Folge hat, ist in größerem Maßstabe als ein Fuß nur nach besonderer Vereinbarung zwischen Rußland und Estland zulässig, desgleichen Maßregeln, die den mittleren Wasserspiegel der bezeichneten Seen erhöhen.

2. Bezüglich der Bedingungen des Fischfanges auf den Seen Tschudsk Pskow, der lediglich in einer Weise erfolgen kann, die die Fischreichtümer nicht erschöpft, ebenso bezüglich des Verkehrs von Handelsschiffen auf diesen Seen soll zwischen den Vertragsparteien ein besonderes Abkommen getroffen werden.

#### Anlage 3.

1. Estland ist einverstanden, Rußland das Vorrecht auf Erlangung elektrischer Kraft, durch Ausnutzung der Wasserfälle des Flusses Narowa einzuräumen mit der Maßgabe, daß die Estland für die bezeichnete Kraft zustehende Entschädigung ebenso wie auch die sonstigen Bedingungen durch besonderes Abkommen bestimmt werden.

2. Rußland ist einverstanden, Estland das Vorrecht auf eine Konzession einzuräumen für die Errichtung eines direkten kürzesten Eisenbahnweges für eine normalspurige ein- oder zweigleisige Bahn, die Moskau mit einem Punkte an der russisch-estnischen Grenze verbindet, nebst den als Vorarbeiten notwendigen Forschungen und für die Ausbeutung mit dem Rechte des Auskaufs vor der Fälligkeit mit der Maßgabe, daß die Konzessions-

frist, die Frist des vor Fälligkeit erfolgenden Auskaufs und alle sonstigen Bedingungen der Konzession durch besonderes Übereinkommen geregelt werden.

3. Rußland ist einverstanden, Estland das Vorrecht auf eine Waldkonzession einzuräumen im Umfange von einer Million Deßjatinen auf dem Gebiete der Gouvernements Petrograd, Pskow, Twer, Nowgorod, Olonjez, Wologda und Archangelsk mit der Maßgabe, daß die Konzessionsbedingungen durch besonderes Übereinkommen festgestellt werden.

#### „Artikel XVII.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die möglichen Maßregeln zu ergreifen für den Schutz des ungefährdeten Verkehrs von Handelsschiffen in ihren Gewässern durch Stellung der für das Geleit notwendigen Lotsen, durch Aufrichtung von Feuern, Herstellung von Schutzzeichen und bis zur endgültigen Säuberung des Meeres von Minen durch Ergreifung besonderer Maßregeln zum Schutz in den Minenfeldern. Beide Parteien erklären ihre Bereitwilligkeit zur Beteiligung bei der Säuberung der Ostsee von Minen. Diesbezüglich soll zwischen den interessierten Parteien ein Abkommen getroffen werden. Kommt aber ein solches nicht zustande, so wird der Anteil einer jeden Partei durch ein Schiedsgericht bestimmt.

#### Artikel XVIII.

Die durch diesen Friedensvertrag und seine Anlagen den estnischen Staatsangehörigen gewährten Rechte erstrecken sich auf Amts-, Land-, Stadt-, kommunale und Standesorganisationen und Armen-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtsanstalten, sowie auf juristische Personen verschiedener Benennungen.

#### Artikel XIX.

Bei der Auslegung dieses Vertrages gelten der russische wie auch der estnische Text als authentisch.

#### Artikel XX.

Dieser Friedensvertrag soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll baldmöglichst in Moskau erfolgen. Der Friedensvertrag tritt in Kraft mit dem Augenblick seiner Ratifizierung. Überall, wo in diesem Vertrage als Beginn einer Frist der Augenblick der Ratifizierung des Friedensvertrages genannt ist, ist darunter die gegenseitige Benachrichtigung durch beide Vertragsparteien über die erfolgte Ratifizierung zu verstehen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Friedensvertrag eigenhändig unterschrieben und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt.

Das Original ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und in der Stadt Jurjew am 2. Februar 1920 unterschrieben worden.

L. S. A. Joffe.

L. S. I. Poska.

L. S. I. Gukowski.

L. S. Ant. Piip.

L. S. M. Püüman.

L. S. Jul. Seljamaa.

L. S. K. M. I. Soots.

## Ergänzungsartikel zum Friedensvertrage zwischen Rußland und Estland.

Angesichts der Bestimmungen der Artikel XI und XIV des Friedensvertrages zwischen Rußland und Estland vom heutigen Tage haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Ergänzungsartikel beschlossen:

### I.

#### Zu Artikel XI.

1. Die Russische Regierung erklärt, daß nach den Unterlagen des Volkskommissariats für Marineangelegenheiten der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik zur Zeit der Besetzung Estlands durch Deutschland in den Häfen und Gewässern Estlands folgende Schiffe zurückgeblieben sind:

Eisbrecher: „Wolynjez“, „Herkules“, „Mogutschy“, „Matros“, „Transport“, „Windau“; Schlepper: „Molodjez“, „Karlo“, „Windau“, „Krepysch“, „Komenodor“, „Galwaner“, „Surop“, „Viktoria“, „Union“, „Blitz“, „Aurora“, „Woldemar“, „Sterling“, „Komet“, „Expres“, „Anna“, „Boris“, „Djewa“; Wachtschiff „Wladimir“.

Diese Schiffe sind zusammen mit den übrigen auf Grund des Artikels XI des Friedensvertrages das Eigentum Estlands.

2. Die Russische Regierung hat der Estnischen Regierung unter anderem die Aktien derjenigen Aktiengesellschaften zu übergeben, die Unternehmungen innerhalb Estlands besaßen, soweit die bezeichneten Aktien kraft des Gesetzes des Zentralexekutivkomitees über die Nationalisierung der Banken vom 14. Dezember 1917 (Gesetzsammlung Nr. 10) zusammen mit den Aktiven und Passiven dieser letzteren in die Verwaltung der Russischen Regierung gelangt sind. In der Erwägung, daß angesichts der Zustände der revolutionären Zeit die Entdeckung der Orte, an denen sich diese Aktien befinden, mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, die zur Zeit unüberwindlich sind, erteilt die Russische Regierung der Estnischen Regierung eine Bescheinigung darüber, daß die bezeichneten Aktien bei der Russischen Volksbank für Rechnung der Estnischen Regierung hinterlegt sind. Gleichzeitig erklärt die Russische Regierung ihr Einverständnis damit, daß der Sitz der Verwaltungen der oben bezeichneten Aktiengesellschaften als nach Reval verlegt anerkannt wird, und daß die estnischen Behörden das Recht haben, die Satzungen dieser Gesellschaften in dem Verfahren abzuändern, das von diesen Behörden festgesetzt werden wird. Hierbei wird vereinbart, daß die bezeichneten Aktien Estland lediglich das Recht auf diejenigen Unternehmungen der Aktiengesellschaften gewähren, die sich auf dem Gebiete Estlands befinden, daß aber in keinem Falle die Rechte Estlands sich auf Unternehmungen derselben Gesellschaften erstrecken können, die sich außerhalb der Grenzen Estlands befinden.

Nach den Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Gewerbe der Estnischen Republik gehören zu derartigen Gesellschaften:

Die russisch-baltische Schiffbau- und mechanische Fabrik, die Nordwest-Schiffbauabrik „Bekker“, die Petrowawerft „Noblesser“, „Dwigatjel“, „Volta“, die Papierfabrik „Johansen“, die Papier- und Zellulosefabrik, die Zementfabrik Asserin, die Fabrik Zippingow, die Leinenfabrik in Narwa, die Baltische Papierfabrik, die chemische Fabrik Richard Maier, die Erste Gesellschaft für Sekundärbahnen.

## II.

## Zu Artikel XIV.

Die in verschiedenen Artikeln vorgesehenen gemischten Kommissionen sollen möglichst unverzüglich nach Ratifizierung des Friedensvertrages an die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben herangehen, falls bezüglich einzelner Kommissionen im Vertrage selbst etwas anderes nicht bestimmt ist. Deshalb sollen die Kommissionsmitglieder von den betreffenden Regierungen gleichzeitig mit der Ratifizierung des Friedensvertrages ernannt werden.

## III.

3. Die bezeichneten Ergänzungsartikel sollen durch die Ratifizierung des Friedensvertrages, dem sie beigelegt sind, als ratifiziert gelten.

Stadt Jurjew, 2. Februar 1920.

L. S. A. Joffe.

L. S. I. Poska.

L. S. I. Gukowski.

L. S. Ant. Piip.

L. S. M. Püüman.

L. S. Jul. Seljamaa.

L. S. K. M. I. Soote.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Moskau am 29. März 1920.

Der Vertrag und die Ergänzungsartikel sind veröffentlicht in den „Iswestija“ des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees Nr. 28 vom 8. Februar 1920 und in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung“ Nr. 7 vom 9. Februar 1920.

„Bote des Volkskommissariats für Äußeres“ Nr. 3 für 1920.

### Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Estland über das Verfahren der Durchführung der Optionen, geschlossen in Moskau, am 6. April 1920.

Die Endesunterzeichneten, der Gehilfe des Verwalters der wirtschaftlich-juristischen Abteilung des Volkskommissariats für Äußeres A. W. Sabanin, der Verwalter der juristischen Unterabteilung E. W. Paschukanis und der Bevollmächtigte der Estnischen Regierung in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit A. D. Eunas, hatten am 5. und 6. April 1920 eine Sitzung, als deren Ergebnis folgende Punkte ausgearbeitet worden sind:

Ausgehend von dem Wunsche der Russischen wie auch der Estnischen Regierung, im Wege eines Abkommens eine für beide Parteien gleiche Ordnung der Durchführung des Artikels IV des Friedensvertrages festzusetzen, und insbesondere entsprechend dem Wunsche der Estnischen Regierung grundsätzlich die gleichzeitige Einreichung der Optionserklärungen durch die Organe des Landes, auf dessen Gebiet der Optant lebt, an die Vertretung des Landes, zu dessen Gunsten die Option erfolgt, herbeizuführen, sind beide Vertragsparteien über die folgenden Bestimmungen übereingekommen, die für jede Regierung auf ihrem Gebiete die Grundlagen für die Regelung dieser Frage aufstellen.

1. Die innerhalb Rußlands lebenden Personen estnischer Herkunft, die zugunsten Estlands zu optieren wünschen, geben hierüber innerhalb eines

Jahres seit der Ratifizierung des Friedensvertrages (14. Februar 1920) bei dem dortigen Gouvernementsexekutivkomitee (in Moskau und Petrograd bei den Abteilungen der Verwaltung der Stadtsowjets) eine Erklärung in zwei Exemplaren ab, von denen eines an die Estnische Vertretung in Moskau gerichtet wird.

Die Optionserklärung wird mit keiner besonderen Abgabe mit Ausnahme derjenigen belegt, die für standesamtliche Urkunden festgesetzt ist.

Anmerkung 1. Die Erklärung an die Estnische Vertretung in Moskau kann von dem Optanten unmittelbar der bezeichneten Vertretung persönlich oder durch die Post übermittelt werden.

Anmerkung 2. Die Parteien werden nicht auf der Verwendung der Staatssprache bei den Optionserklärungen bestehen.

2. Als Personen estnischer Herkunft werden im Zweifel diejenigen anerkannt, die selbst oder deren Eltern Gemeinden oder Standesorganisationen auf dem Gebiet zugeschrieben waren, das jetzt Estland bildet. Die bezeichnete Tatsache kann durch irgendeine grundsätzliche Urkunde (Paß, Aufenthaltserlaubnis oder Matrikel) festgestellt werden, die von den früheren oder jetzigen Behörden Rußlands und Estlands ausgestellt sind. Ist eine derartige Urkunde nicht vorhanden, so kann die estnische Herkunft durch andere Urkunden bewiesen werden, wie z. B.: ein Ausbildungszeugnis, Urkunden über Militärdienst, über das Militärverhältnis und ähnliche.

3. Der Erklärung sollen Angaben über das Alter und den Familienstand beigefügt werden unter Angabe der Vornamen und des Alters der Familienmitglieder, die in die Option einbezogen sind, und über den Wohnsitz. Außerdem sollen für den Optanten und für seine Familienmitglieder, die gleichzeitig mit dem Optanten optieren, Angaben über die Art der Beschäftigung und die Hauptquellen der Einnahme einbezogen werden.

Anmerkung 1. Der entsprechende Punkt der Anweisung soll eine Bezugnahme auf diejenige Bestimmung des Artikels IV des Friedensvertrages enthalten, auf Grund deren die Frau und die Kinder bis zu 18 Jahren der Staatsangehörigkeit des Familienvaters folgen, sofern diesbezüglich eine besondere Abmachung nicht besteht.

Anmerkung 2. Die innerhalb Rußlands wohnenden Ehefrauen der zur estnischen Staatsangehörigkeit gehörenden Personen können für sich und ihre Kinder, die das Alter von 18 Jahren nicht erreicht haben, an ihrem Wohnort beim Gouvernementsexekutivkomitee den Antrag auf Erteilung der in Rußland vorgeschriebenen Pässe für Ausländer stellen, indem sie den Anträgen die erforderlichen Unterlagen zum Beweise ihres Antrages beifügen. Die Eingaben dieser Personen werden der Estnischen Regierung zur Bestätigung als Eilsachen übermittelt.

Im Falle letztere Umstände, die in der Erklärung dargelegt sind, bestätigt werden, werden den Antragstellerinnen die für Ausländer vorgeschriebenen Pässe ausgestellt. Verzeichnisse der in Rußland befindlichen Familienmitglieder estnischer Staatsangehöriger, die kraft Artikel IV des Friedensvertrages mit letzteren die Staatsangehörigkeit teilen, können von der Estnischen Regierung unmittelbar der Russischen Regierung zum Zwecke der Erteilung von Pässen an die bezeichneten Personen als Ausländer übermittelt werden.

4. In den Fällen, in denen die Erklärung an die Adresse der Estnischen

Vertretung bei dem örtlichen Gouvernementsexekutivkomitee eingereicht worden ist, wird sie unverzüglich an die zuständigen Stellen weitergesandt.

5. Nach Empfang der Benachrichtigung von der Estnischen Vertretung über die Einwilligung, eine Person in die estnische Staatsangehörigkeit aufzunehmen, und nach Anerkennung der Erklärung beigefügten Unterlagen, die das Recht gewähren, gemäß Artikel IV des Friedensvertrages zugunsten Estlands zu optieren, durch die russischen Behörden wird dem Antragsteller eine Aufenthaltsbescheinigung ausgestellt, wie sie für Ausländer vorgeschrieben sind für die Dauer eines Jahres vom Tage der Erteilung. Die erteilte Aufenthaltsbescheinigung soll die Berufung auf die Nummer und das Datum der Bescheinigung enthalten, die von der Estnischen Vertretung über die Aufnahme in die estnische Staatsangehörigkeit erteilt ist.

6. Alle oben angezogenen Bestimmungen bleiben hinsichtlich von Personen estnischer Herkunft gültig, die sich in den Reihen der Roten Armee befinden, lediglich mit den Abänderungen, daß in diesem Falle die zuständigen Instanzen für die Einreichung der Erklärungen die zuständigen Divisionsbefehlshaber oder die Militärbezirke sind, und daß ferner vor Empfang des russischen Ausländerpasses vom Gouvernementsexekutivkomitee die Bescheinigungen der Militärbehörden über das Ausscheiden aus dem Militärdienst kraft vollzogener Option empfangen sein müssen. Der Befehl über die Entlassung aus dem Heeresdienst wird durch die zuständige Befehlsstelle unverzüglich nach Empfang der Benachrichtigung von der Vollziehung der Option ausgegeben.

7. Ein analoges Verfahren wird für die Option für die russische Staatsangehörigkeit seitens Personen nichtestnischer Herkunft, die innerhalb Estlands leben, festgesetzt.

8. Aus Anlaß der Anwendung des Artikels IV des russisch-estnischen Friedensvertrages in dem einen oder anderen Lande auftretende Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten werden der Gemischten russisch-estnischen Kommission zur Entscheidung überwiesen.

9. Dieses Abkommen ist, damit es in Kraft trete, seitens Rußlands durch den Vertreter des Volkskommissars für Äußeres zu bestätigen. Von seiten Estlands wird es als verbindlich anerkannt kraft seiner Unterzeichnung durch den Vertreter der Estnischen Regierung in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit A. D. Eunas.

Moskau, 6. April 1920.

L. S. A. Sabanin.

L. S. A. Eunas.

L. S. E. Paschukanis.

Bestätigt von dem Vertreter des Volkskommissars L. Karachan am 6. April 1920.

### Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Estland über die Flüchtlingsfrage, unterzeichnet in Reval, am 19. August 1920.

1. Dieses Abkommen erstreckt seine Wirkung auf folgende Personenkategorien, die sich auf dem Gebiete eines Vertragsstaates befinden:

- a) Kriegs- und Zivilgefangene des Weltkrieges;
- b) Geiseln;
- c) Mitglieder der Familien, deren Häupter sich auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates befinden;
- d) Flüchtlinge;
- e) Chargierte der früheren Nordwestarmee in Estland und Personen estnischer Herkunft, die in den Armeen Müller, Denikin, Kolttschak und Wrangel an Kriegshandlungen gegen die R. S. F. S. R. teilgenommen haben.

2. Unter Flüchtlingen im Sinne dieses Abkommens sind alle diejenigen Personen zu verstehen, die sich auf dem Gebiete eines Vertragsstaates befinden, und die entweder während des Weltkrieges oder des Russisch-Estnischen Krieges ihre vom Feinde bedrohten oder eingenommenen Wohnsitze auf dem Gebiete eines Vertragsstaates verlassen haben oder aus diesen Orten durch Anordnungen von Militär- oder Zivilbehörden ausgesiedelt worden sind.

Anmerkung. Zu derselben Flüchtlingskategorie gehören auch Personen, die durch die frühere Nordwestarmee gefangenengenommen worden sind und nicht in deren Reihen noch auch in die Reihen der estnischen Armee eingetreten sind.

3. Die in Ziffer 1 bezeichneten Personen, die nach Artikel IV des Friedensvertrages von Tartu-Jurjew das Optionsrecht haben, sind nach den allgemeinen Grundsätzen mit den anderen heimzusenden. Der Staat, der eine in diesem Artikel bezeichnete Person abgesandt hat, darf ihre Rücknahme nicht ablehnen, falls der andere Staat nicht einverstanden ist, sie auf seinem Gebiete zu belassen.

4. Alle in Ziffer 1 dieses Abkommens bezeichneten Personen können in Staffeln, waggonweise oder einzeln befördert werden, wobei die Verzeichnisse und Passierscheine dieser Personen von den zuständigen Machthabern oder Behörden des Absendestaates wie auch des Staates, der diese Personen in Empfang nimmt, visiert werden.

Anmerkung. Dem Staate, der die unter Ziffer 1 bezeichneten Personen in Empfang nimmt, steht das Recht zu, einzelnen Persönlichkeiten die Einreise in sein Gebiet zu verweigern.

5. Die Beförderung der in Ziffer 1 bezeichneten Personen und ihrer Habe erfolgt unentgeltlich auf der Eisenbahn von den Absendungsstellen bis zu den Bestimmungsorten. Jeder Vertragsstaat übernimmt die Kosten dieser Beförderung innerhalb seines Gebietes auf seine Rechnung und kann bezüglich der Erstattung dieser Ausgaben gegen das andere Land keinerlei Forderungen stellen.

6. Allen in Ziffer 1 bezeichneten Personen wird gestattet, ihre Habe unter genauer Befolgung der besonderen Vorschriften über die Beförderung

des Gepäcks für die Flüchtlinge auszuführen, die ergänzend festgestellt werden sollen.

7. Dieses Abkommen gilt als mit dem 1. April 1920 in Kraft getreten.

Der Vorsitzende der russischen Delegation der russisch-estnischen gemischten Kommission über den Kriegsgefangenaustausch:

L. S. A. Sonje.

Die Mitglieder der Kommission:

N. Shdanow.

Aboltin.

Starr.

Der Sekretär: M. Schapiro.

Stadt Reval, 19. August 1920.

Der Vorsitzende der estnischen Delegation der russisch-estnischen gemischten Kommission für den Kriegsgefangenaustausch:

L. S. A. Birk.

Die Mitglieder der Kommission:

Kirschbaum.

Sooman.

Der Sekretär: Leoke.

Das Abkommen ist veröffentlicht in der „Sammlung der Gesetze und Verordnung der Arbeiter- und Bauernregierung“ Nr. 4 vom 20. Januar 1921. „Bote des Volkskommissariats für Äußeres.“

## Finnland.<sup>1)</sup>

Friedensvertrag vom 14. Oktober 1920.

### Friedensvertrag zwischen der R. S. F. S. R. und der Finnländischen Republik, geschlossen in Jurjew (Dorpat), am 14. Oktober 1920.

In der Erwägung, daß Finnland im Jahre 1917 sich als selbständigen Staat erklärt hat und daß Rußland die Finnländische Regierung in den Grenzen des Großfürstentums Finnland als unabhängig und souverän anerkannt hat, und geleitet von dem Wunsche, den in der Folge zwischen beiden Völkern ausgebrochenen Krieg zu beendigen, dauerhafte, gegenseitige friedliche Beziehungen zu begründen und die durch ihre frühere staatliche Zusammengehörigkeit entstandenen Beziehungen endgültig zu regeln, sind die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und die Regierung der Finnländischen Republik übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben hierzu zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Jan Antonowitsch Bersin, Platon Michailowitsch Kersshenzew, Ni-

1) Außerdem sind geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben: 2. Holzflößungsabkommen (Minalanioki und Tulemanioki) vom 27. September 1921. — 3. Holzflößungsabkommen (Reppol und Porosersk) vom 11. Oktober 1921. — 4. Vorläufiges Eisenbahnverkehrsabkommen vom 14. Dezember 1921. — 5. Abkommen über die Heimsendung von Bürgern beider Staaten vom 12. August 1922. — 6. Abkommen über die gegenseitige Übergabe von Schiffen, die auf Grund des Artikels XXIII des Friedensvertrages zurückzugeben sind. — 7. Abkommen vom 20. April 1923 über die Unterhaltung der Wassersysteme im Grenzgebiet, über den Fischfang und die Flößung von Holz daselbst.

kolai Sergejewitsch Tichmjew. Die Regierung der Finnländischen Republik: Jucho Kusti Paasikiwi, Jucho Cheiki Wenola, Alexander Fre, Karl Rudolf Walden, Wjaine Tanneri, Wjaine Woionmaa und Wjaine Gabriel Kiwilinna.

Die bezeichneten Bevollmächtigten sind in der Stadt Jurjew (Dorpat) zusammengekommen und haben nach der gegenseitigen Vorzeigung ihrer Vollmachten, die als formgerecht und ordnungsgemäß ausgestellt anerkannt worden sind, vereinbart:

#### Artikel I.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages hört der Kriegszustand zwischen den vertragschließenden Staaten auf und beide Staaten verpflichten sich, in Zukunft gegenseitige friedliche freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.

#### Artikel II.

Die Staatsgrenze zwischen Rußland und Finnland verläuft:

1. Unter Überschneidung der Bucht Waida zur Hälfte bis zum Ende des in ihrer Tiefe befindlichen östlichen Kaps (etwa unter  $69^{\circ} 57'$  Breite und  $31^{\circ} 58,5'$  Länge);

weiter den Meridian entlang nach Süden bis zum Schnittpunkt mit dem nördlichen Seensystem (ungefähr unter  $69^{\circ} 55'$  Breite);

weiter nach Südosten bis zum Meridian von  $32^{\circ} 08'$  (ungefähr unter  $69^{\circ} 51'$  Breite) sich nach Möglichkeit an das System der Tscherywan-Seen haltend;

weiter bis zu einem Punkte, der unter  $69^{\circ} 46'$  Breite und  $32^{\circ} 06,5'$  Länge liegt;

weiter die Landenge zwischen den am meisten hineinragenden Golfen der Großen Wolokowbucht (Pummangiwuono) und der Bucht Ozerko in der Mitte teilend bis zu einem Punkte, der sich in der Mitte der Landenge zwischen der Halbinsel Sredny und dem Kontinent befindet (unter  $69^{\circ} 39,1'$  Breite und  $31^{\circ} 47,6'$  Länge) und

weiter in gerader Linie zu dem Grenzzeichen Nr. 90 auf Korwatunturi, nahe dem See Jaurijarwi, das sich auf der bisher bestehenden Grenze zwischen Rußland und Finnland befindet.

2. Von dem Grenzzeichen Nr. 90 auf Korwatunturi nahe dem See Jaurijarwi bis zum Ladogasee, über diesen See und über die Karelische Landenge entlang der bisher geltenden Grenze zwischen Rußland und Finnland bis zur Berührung dieser Grenze mit dem Finnischen Meerbusen.

Anmerkung 1. Die Cheinja-Inseln und die Ki-Inseln gehen zu Finnland.

Anmerkung 2. Die in diesem Artikel beschriebene Grenze ist in einer roten Linie in die dem Friedensvertrag beigefügten Karten eingezeichnet, und zwar in die russische Seekarte Nr. 1279 und die Landkarte. Auf Grund dieser Karten sind die in Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Grenzen zu vermessen, wobei nötigenfalls die natürliche Beschaffenheit der Örtlichkeit zu berücksichtigen ist. Falls der Text und die Karten bezüglich der Halbinseln Rybatschy und Sredny miteinander nicht übereinstimmen, entscheidet die Seekarte und bei den übrigen Stellen der Text.

Anmerkung 3. Alle Längen rechnen von Greenwich.

## Artikel III.

Der Umfang der Küstengewässer der vertragschließenden Staaten im Finnischen Meerbusen wird festgesetzt auf vier Seemeilen gerechnet von der Küste und, wo Schären vorhanden sind, von den entferntesten über den Wasserspiegel sich erhebenden Inseln oder Felsen.

Von dieser Vorschrift werden folgende Ausnahmen gemacht:

1. Vom Berührungspunkt der russisch-finnischen Landgrenze mit dem Finnischen Meerbusen und bis zum Meridian des Styrsudensker Leuchtturms wird das Bereich der finnischen Territorialgewässer auf anderthalb Seemeilen festgesetzt, wobei ihre Grenze im Anfang parallel verläuft.

Von dem Punkte, der auf dem Meridian des Styrsudensker Leuchtturmes unter  $60^{\circ} 08,9'$  Breite liegt, verläuft die Grenze der finnischen Territorialgewässer entlang der Linie, die diesem Punkt mit dem Punkte verbindet, der südlich von der Insel Seskar unter  $59^{\circ} 58,8'$  Breite und  $28^{\circ} 24,5'$  Länge liegt, bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der finnischen 4 Meilen breiten Territorialgewässer gegen den Westen von dem Styrsudensker Meridian.

2. Von dem Punkte, der auf dem Meridian des Südendes der Insel Gogland in einer Entfernung von einer Seemeile südlich dieses Endes liegt, verläuft die Grenze der finnischen Territorialgewässer entlang zwei geraden Linien, von denen die eine in der Richtung von  $61^{\circ}$  und die andere von  $28^{\circ}$  geht, bis zu den Schnittpunkten dieser Linien mit der Grenze der 4 Meilen breiten Territorialgewässer der Insel Gogland.

3. Der Umfang der Territorialgewässer um die finnischen Inseln, die jenseits der Grenzen der ununterbrochenen Territorialgewässer Finnlands liegen, wird auf 3 Seemeilen festgesetzt.

Hiervon werden jedoch folgende Ausnahmen gemacht:

auf der südlichen Seite der Insel Seskar und Lawensaari geht die Grenze der finnischen Territorialgewässer durch folgende Punkte:

- |    |         |       |            |         |       |       |
|----|---------|-------|------------|---------|-------|-------|
| 1. | 60 Grad | 00,5' | Breite und | 28 Grad | 31,4' | Länge |
| 2. | 59      | "     | 58,8'      | "       | 28    | "     |
| 3. | 59      | "     | 58,0'      | "       | 27    | "     |
| 4. | 59      | "     | 54,6'      | "       | 27    | "     |

angefangen von dem Punkte, der auf dem Meridian des Nordendes der Insel Groß-Tüters in einer Entfernung von 3 Seemeilen nördlich von dieser Insel liegt, geht die Grenze der finnischen Territorialgewässer in gerader Linie durch den Punkt, der auf dem Meridian des Nordendes der Insel Rodscher in der Entfernung einer Seemeile nördlich dieses Endes liegt, bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Grenze der 3 Meilen breiten Territorialgewässer der Insel Rodscher.

4. Finnland seinerseits bereitet keinerlei Hindernisse und wird keinerlei Hindernisse bereiten, daß die Grenze der russischen Territorialgewässer im östlichen Teile des Finnischen Meerbusens folgendermaßen verläuft:

längs der Grenze der finnischen Territorialgewässer, beginnend an dem Berührungspunkte der russisch-finnischen Landgrenze mit dem Finnischen Meerbusen bis zu dem Punkte, der auf dem Meridian des Styrsudensker Leuchtturms unter  $60^{\circ} 80,9'$  Breite liegt;

weiter bis zu dem Punkte, der südlich von der Insel Seskar unter  $59^{\circ} 58,8'$  Breite und  $28^{\circ} 24,5'$  Länge liegt;

weiter bis zu dem Punkte, der unter  $59^{\circ} 58,0'$  Breite und  $27^{\circ} 55,0'$  Länge liegt;

weiter in der Richtung auf den Turm Wigrund bis zu dem Schnittpunkte der solcher Art geführten Linie mit der Grenze der allgemeinen 4 Meilen breiten russischen Territorialgewässer und weiter entlang dieser Grenze.

Anmerkung 1. Die Grenzen aller dieser Territorialgewässer sind in die diesem Friedensvertrage beigefügten Seekarten Nr. 1492 und Nr. 1476 eingetragen. Im Falle der Nichtübereinstimmung zwischen dem Text und den Karten entscheiden die Karten.

Anmerkung 2. Alle Längen rechnen von Greenwich.

#### Artikel IV.

Das Petschenger Gebiet, dessen Grenzen folgende sind:

im Südosten und Osten die Grenze, die in Ziffer 1 des Art. 2 bezeichnet ist;

im Westen die bisher bestehende russisch-finnische Grenze von dem Grenzzeichen Nr. 90 auf Korwatunturi nahe Jauri-jarwi bis zum Grenzzeichen der drei Staaten Nr. 94, wo die Grenzen Rußlands, Norwegens und Finnlands zusammenstoßen, und

im Nordwesten die bisherige russisch-norwegische Staatsgrenze, tritt Rußland zusammen mit seinen Territorialgewässern unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages für ewige Zeiten an Finnland zu dessen Besitz nach dem Rechte voller Souveränität ab, wobei Rußland zugunsten Finnlands auf alle seine Rechte und Ansprüche auf das solcher Art abgetretene Gebiet verzichtet.

Das Petschenger Gebiet wird seitens Rußlands von dessen Truppen innerhalb einer Frist von fünf Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages, geräumt.

#### Artikel V.

Innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten des Friedensvertrages ernennen die russische und finnische Regierung je zwei Mitglieder zu einer besonderen Kommission, der es obliegt, innerhalb neun Monaten die in Ziffer 1 des Artikels II bezeichneten Grenzen zu vermessen und Grenzzeichen zu errichten.

#### Artikel VI.

1. Finnland verpflichtet sich, in den Gewässern seiner Küste des Nördlichen Eismeeers weder Kriegsschiffe noch auch sonstige bewaffnete Schiffe zu halten mit Ausnahme bewaffneter Schiffe in der Größe von weniger als 100 Tonnen, die Finnland ohne Einschränkung halten darf, sowie nicht mehr als 15 Kriegs- und sonstige bewaffnete Schiffe zu halten, deren Tonnengehalt je 400 Tonnen nicht überschreiten darf.

Finnland verpflichtet sich gleichfalls, in den bezeichneten Gewässern keinerlei Unterseeboote noch bewaffnete Flugzeuge zu halten.

2. Ebenso verpflichtet sich Finnland, auf seinem Ufer keine Kriegshäfen, keine Stützpunkte für die Kriegsflotte und keine Militärreparaturwerkstätten in größerem Umfange zu errichten, als für die in vorstehender Ziffer genannten Schiffe und ihre Bewaffnung notwendig ist.

## Artikel VII.

1. Die vertragschließenden Staaten gewähren den Bürgern des anderen Vertragsstaates das Recht des Fischfangs und des freien Verkehrs von Fischereifahrzeugen in den Territorialgewässern sowohl der an Finnland abgetretenen Küste des Nördlichen Eismees, als auch der im Besitze Rußlands verbleibenden Nord- und Ostküste der Fischerhalbinsel bis zum Kap Scharapow.

2. Auf dem in der vorhergehenden Ziffer bezeichneten Küstenstreifen haben die Bürger beider Staaten das Recht auszusteigen und die nötigen Unterkünfte und Lagerräume zu errichten, wie auch sonstige für den Fischfang und die Bearbeitung von Fischen notwendige Gebäude und Ausrüstungen.

3. Die vertragschließenden Staaten kommen überein, nach Inkrafttreten des Friedensvertrages ein besonderes Abkommen über die Bedingungen und die Regelung der Erzeugnisse des Fischereigewerbes und des Verkehrs von Fischfahrzeugen in den Territorialgewässern der in Ziffer 1 bezeichneten Küste abzuschließen.

## Artikel VIII.

1. Dem russischen Staate und den russischen Bürgern steht das Recht des freien Transitverkehrs durch das Petschenger Gebiet nach Norwegen und zurück zu.

2. Frachten, die durch das Petschenger Gebiet von Rußland nach Norwegen und ebenso Frachten, die von Norwegen nach Rußland durch dasselbe Gebiet befördert werden, werden von der Besichtigung und Kontrolle befreit mit Ausnahme lediglich derjenigen Kontrolle, die zum Zwecke der Regelung des Transitverkehrs notwendig ist, sie werden auch nicht mit Zoll-, Transit- oder anderen Gebühren belastet.

Die oben bezeichnete Kontrolle der Transitgüter ist nur in der Form zulässig, wie sie in derartigen Fällen nach den bestehenden Gebräuchen des internationalen Verkehrs üblich ist.

3. Russische Bürger, die durch das Petschenger Gebiet nach Norwegen und umgekehrt aus Norwegen nach Rußland reisen, haben das Recht der freien Durchreise auf Grund von Pässen, die von der zuständigen russischen Behörde ausgestellt werden.

4. Bei Beobachtung der geltenden allgemeinen Vorschriften haben russische unbewaffnete Flugzeuge das Recht, eine Luftverbindung zwischen Rußland und Norwegen durch das Petschenger Gebiet zu unterhalten.

5. Die Transitwege, auf denen der ungehinderte Verkehr von Personen und Gütern durch das Petschenger Gebiet aus Rußland nach Norwegen und umgekehrt gestattet ist, die ausführlichen Bedingungen für die Anwendung der in den vorhergehenden Ziffern bezeichneten Vorschriften, sowie auch die Form der Organisation einer russischen Konsularvertretung im Petschenger Gebiet werden durch ein besonderes Übereinkommen geregelt werden, das nach Inkrafttreten des Friedensvertrages geschlossen wird.

## Artikel IX.

Russische Bürger, die ihren Wohnsitz im Petschenger Gebiet haben, sind ohne weitere Formalitäten finnische Staatsangehörige, jedoch mit der Maßgabe, daß Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, das

Recht zusteht, innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren. Der Ehemann optiert für die Frau, sofern zwischen ihnen eine andere Abmachung nicht getroffen wurde, und die Eltern für ihre Kinder unter 18 Jahren.

Personen, die für die russische Staatsangehörigkeit optiert haben, haben das Recht, innerhalb eines Jahres aus dem Gebiete frei auszuwandern und alle ihre bewegliche Habe ohne Bezahlung von Zoll- oder Ausfuhrgebühren auszuführen; allen bezeichneten Personen bleiben alle ihre Rechte auf unbewegliches Vermögen vorbehalten, das sie innerhalb der Grenzen des Petschenger Gebiets zurückgelassen haben.

#### Artikel X.

Die Amtsbezirke Repolsk und Porososersk werden innerhalb 45 Tagen vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages durch Finnland von dessen Truppen geräumt, werden dem Bestande des russischen Staates wieder einverleibt und vereinigt mit dem ostkarelischen autonomen Gebiet, das von der karelischen Bevölkerung der Gouvernements Archangelsk und Olonez gebildet ist und das Recht nationaler Selbstbestimmung hat.

#### Artikel XI.

Bezüglich der einzelnen Bedingungen der Vereinigung der im vorhergehenden Artikel genannten Amtsbezirke Repolsk und Porososersk mit dem ostkarelischen autonomen Gebiet haben die vertragschließenden Staaten im Interesse der örtlichen Bevölkerung folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Den Bewohnern der Amtsbezirke wird volle Amnestie gewährt, entsprechend den Bestimmungen des Artikels XXXV des Friedensvertrages.

2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebiete der Amtsbezirke wird während zweier Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages durch eine Miliz durchgeführt, die durch die örtliche Bevölkerung gebildet wird.

3. Den Bewohnern der Amtsbezirke wird das Eigentumsrecht an allem ihnen im Gebiete der Amtsbezirke zustehenden beweglichen Vermögen garantiert, ebenso das Recht der freien Verfügung und des freien Gebrauchs der ihnen gehörigen oder von ihnen bearbeiteten nutzbaren Grundstücke und des übrigen von ihnen benutzten unbeweglichen Vermögens in den Grenzen der Gesetze, die in dem ostkarelischen autonomen Gebiete in Geltung sind.

4. Jeder Bewohner dieser Amtsbezirke hat das Recht, wenn er es wünscht, innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages frei aus Rußland auszuwandern. Die auf solche Weise aus Rußland auswandernden Personen haben das Recht, alle ihre bewegliche Habe auszuführen, auch bleiben ihnen im Rahmen der in dem ostkarelischen autonomen Gebiete geltenden Gesetze ihre Rechte auf unbewegliches Vermögen vorbehalten, das sie in den bezeichneten Amtsbezirken zurückgelassen haben.

Den finnischen Bürgern und Gesellschaften, die vor dem 1. Juni 1920 abgeschlossene Verträge über Waldschlag haben, bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages in diesen bezeichneten Amtsbezirken die in diesen Verträgen vorgesehene Fällung von Holz auszuführen.

## Artikel XII.

Die vertragschließenden Staaten sind im Prinzip für die Neutralisierung des Finnischen Meerbusens und der ganzen Ostsee und verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Neutralisierung mitzuwirken.

## Artikel XIII.

Finnland neutralisiert in militärischer Beziehung folgende ihm gehörige Inseln des Finnischen Meerbusens: Somers, Nerwa, Seskar, Penissaari, Lawensaari, Groß- und Klein-Tüters und Rodscher. Diese militärische Neutralisierung bedeutet, daß auf den bezeichneten Inseln Befestigungen, Batterien, militärische Beobachtungsposten, Radiostationen stärker als  $\frac{1}{2}$  Kilowatt, Kriegshäfen und Marinestützpunkte, Niederlagen militärischer Gegenstände und militärischer Vorräte nicht errichtet oder erbaut werden dürfen und daß auch Militär über das zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Maß nicht gehalten werden darf.

Auf den Inseln Somers und Nerwa hat Finnland jedoch das Recht, militärische Beobachtungsposten zu unterhalten.

## Artikel XIV.

Finnland hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages Maßregeln für die militärische Neutralisierung der Insel Gogland unter internationaler Garantie zu ergreifen. Diese Neutralisierung bedeutet, daß auf der bezeichneten Insel Befestigungen, Batterien, Radiostationen stärker als 1 Kilowatt, Kriegshäfen und Marinestützpunkte, Niederlagen militärischer Gegenstände und Vorräte nicht errichtet oder erbaut werden dürfen und daß auch Truppen in einer größeren Zahl, als zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist, nicht gehalten werden dürfen.

Rußland verpflichtet sich, bei der Erlangung der oben bezeichneten internationalen Garantie mitzuwirken.

## Artikel XV.

Finnland verpflichtet sich, innerhalb dreier Monate vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages aus den Forts Ino und Pummala Geschützburgen, Ziel- und Visiereinrichtungen und Kriegsvorräte zu entfernen und innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages diese Forts zu zerstören.

Finnland verpflichtet sich auch, an der Küste zwischen Styruden und Inoni auf einer Entfernung von 20 km von der Küste weder Türme noch auch Batterien mit einem Schußfeld, das über die Grenze der finnischen Territorialgewässer reicht, noch auch an der Küste zwischen Inoni und der Mündung des Flusses Sestra auf einer Entfernung von 20 km von der Küste Batterien zu errichten, deren Reichweite das Schießen über die Grenze der finnischen Territorialgewässer gestattet.

## Artikel XVI.

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, auf dem Ladogasee und an seinen Ufern und auch auf den in den Ladogasee mündenden Flüssen und Kanälen sowie auf der Newa bis zu den Iwanower Stromschnellen keine militärischen Bauten zu unterhalten, die Angriffszwecken dienen. Dagegen sind Kriegsschiffe von höchstens 100 Tonnen Wasserverdrängung

mit einer Bewaffnung mit Geschützen von nicht mehr als 47 mm Kaliber zulässig, sowie ihnen in der Größe entsprechende Marinestützpunkte.

Rußland hat das Recht, Kriegsschiffe in seinen Binnengewässern auf Kanälen zu fahren, die längs der Südküste des Ladogasees verlaufen, und im Falle eines Hindernisses in der Bewegung auf diesen Kanälen auch längs dem südlichen Teile des Ladogasees.

2. Im Falle der Durchführung der Neutralisierung des Finnischen Meerbusens und der Ostsee verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, auch den Ladogasee zu neutralisieren.

#### Artikel XVII.

Rußland verpflichtet sich, finnischen Handels- und Warenschiffen ungehinderte Schifffahrt auf der Newa zwischen dem Finnischen Meerbusen und dem Ladogasee unter denselben Bedingungen zu gestatten wie den russischen Schiffen. Diese Schiffe sollen jedoch Militärfrachten und militärische Gegenstände nicht befördern.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, wenn einer von ihnen dies fordert, innerhalb eines Jahres nach der Stellung des Verlangens in Verhandlungen einzutreten über den Abschluß eines Abkommens zur ins einzelne gehenden Ergänzung der Vorschriften dieses Artikels. Dies darf jedoch kein Hindernis für die Ausübung des in diesem Artikel vorbehaltenen Rechtes sein.

#### Artikel XVIII.

Die Höhe des Wasserspiegels auf dem Ladogasee darf ohne vorhergehende Vereinbarung zwischen Rußland und Finnland nicht geändert werden.

#### Artikel XIX.

Die Fragen der Zollaufsicht, des Fischfangs, der Unterhaltung von Seezeichen, der Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Teile des Finnischen Meerbusens, der sich außerhalb der Küstengewässer befindet; der Reinigung dieses freien Teiles des Finnischen Meerbusens von Minen, der Vereinbarungen über Lotsendienste und über andere ähnliche Fragen werden einer oder mehreren russisch-finnischen Kommissionen zur Entscheidung überwiesen.

#### Artikel XX.

1. Unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages werden die vertragschließenden Staaten Maßregeln zum Abschluß eines Abkommens zwecks Regelung der Paß- und Zollformalitäten und überhaupt des Grenzverkehrs auf der Karelischen Landenge ergreifen unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen und praktischen Erfordernisse beider Teile.

2. Der Grenzverkehr bezüglich der übrigen Teile der russisch-finnischen Grenze soll gleichfalls durch besondere Abkommen geregelt werden.

3. Unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wird eine gemischte Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der obengenannten Verhältnisse gebildet.

#### Artikel XXI.

1. Die vertragschließenden Staaten kommen überein, sobald als möglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in Verhandlungen einzutreten

über den Abschluß eines Abkommens über die Regelung der Beförderung und Flößung von Holzwaren auf den Wassersystemen, die sich von dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles auf das Gebiet des anderen erstrecken

Diesem Übereinkommen soll das Prinzip zugrunde gelegt werden, daß die Beförderung und Flößung der Holzwaren auf diesen Wassersystemen sowohl über die Grenze als auch auf den Gebieten beider Vertragsstaaten bis zum Meere gegenseitig ungehindert von beiden Staaten zuzulassen ist und daß insbesondere bezüglich der Flößung der Holzwaren den Bürgern beider Vertragsstaaten das Recht des meistbegünstigten Flößers zugestanden wird.

In gleicher Weise werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über die Unterhaltung eines Hauptfahrwassers eintreten und über die Ergreifung von Maßregeln zur Regelung des Fischfanges und zur Entwicklung des Fischereigewerbes sowohl in den in der vorhergehenden Ziffer genannten Wassersystemen, als auch in den Wassersystemen, die längs der gemeinsamen Grenze der Vertragsstaaten gelegen sind.

#### Artikel XXII.

Das in Rußland befindliche Vermögen des Finnischen Staates und der staatlichen Anstalten Finnlands geht unentgeltlich in das Eigentum des Russischen Staates über. Ebenso geht das in Finnland befindliche Vermögen des Russischen Staates und der staatlichen Anstalten Rußlands unentgeltlich in das Eigentum des Finnischen Staates über.

Anmerkung. Die Vertragsstaaten behalten von ihrem früheren Staatsvermögen im anderen Staate für die diplomatische und Konsularvertretung je drei städtische Grundstücke mit den dazugehörigen Landstücken und Gebäuden.

#### Artikel XXIII.<sup>1)</sup>

1. Die Finnische Regierung verpflichtet sich, unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages dem Russischen Staate die auf dem Gebiete Finnlands oder in der Verfügung der Finnischen Regierung im Jahre 1918 in Finnland verbliebenen russischen Schiffe entsprechend der dem Friedensvertrag beigefügten Aufstellung zurückzugeben.

2. Wenn von Privatpersonen oder Gesellschaften irgendwelche Ansprüche auf die der Russischen Regierung zurückzugebenden Schiffe erhoben werden, so befreit die Russische Regierung Finnland von jeglicher Haftung wegen der Übergabe dieser Schiffe an Rußland und übernimmt die Haftung für alle Rückforderungsansprüche, die gegen die Finnische Regierung erhoben werden können. Die Klärung des Eigentumsrechts auf diese Schiffe übernimmt die Russische Regierung, gegen die auch entsprechende Ansprüche erhoben werden können.

3. Die Schiffe finnischer Staatsangehöriger oder von Gesellschaften, die ihren Sitz in Finnland haben, die von der Russischen Regierung während des Weltkrieges ohne Zahlung einer Entschädigung an die Eigentümer requiriert worden sind, sowie finnische Schiffe, die in die Verwaltung des

<sup>1)</sup> Bezüglich der Rückgabe der Schiffe ist ein besonderes Abkommen am 12. August 1922 in Helsingfors geschlossen.

Russischen Staates unentgeltlich übergegangen sind, verpflichtet sich die Russische Regierung ihren früheren Eigentümern zurückzugeben. Die in dieser Ziffer erwähnten Schiffe sind in der dem Friedensvertrage beigegebenen Aufstellung aufgeführt.

#### Artikel XXIV.

Die Vertragsstaaten verzichten gegenseitig auf Erstattung der Kriegskosten seitens der Gegenpartei.

Finnland nimmt an der Deckung der Rußland durch den Weltkrieg 1914/1918 erwachsenen Ausgaben nicht teil.

#### Artikel XXV.

Weder der eine noch der andere Vertragsstaat sind verpflichtet, für die Staatsschulden und sonstigen Schuldverpflichtungen des anderen Vertragsstaates zu haften.

#### Artikel XXVI.

Schuld- und sonstige Verpflichtungen der Russischen Regierung und ihrer staatlichen Anstalten gegenüber der Finnischen Regierung und der Finnischen Bank, ebenso auch die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten der Finnischen Regierung und ihrer staatlichen Anstalten gegenüber der Russischen Regierung und deren staatlichen Anstalten werden als gegenseitig erloschen anerkannt. Demzufolge wird auch die Geltung des Vertrags über die Lieferung von Broterzeugnissen aufgehoben, der im Jahre 1917 zwischen der Russischen und Finnischen Regierung abgeschlossen worden ist, ebenso der im gleichen Jahre abgeschlossene Valutavertrag zwischen der Kreditabteilung der Russischen Besonderen Kanzlei und der Finnischen Bank.

#### Artikel XXVII.

Rußland erkennt an, daß Finnland nicht verpflichtet ist, für die Schäden zu haften, die durch Anordnungen der russischen Behörden während des Weltkrieges bis zur Erklärung der Selbständigkeit Finnlands Bürgern und Gesellschaften dritter Staaten an Schiffen oder sonstigem ihnen gehörigen in Finnland befindlichen Vermögen zugefügt worden sind. Ansprüche dieser Art sind gegen die Russische Regierung zu richten.

#### Artikel XXVIII.

Den finnischen Privatpersonen und in Finnland belegenen Gesellschaften und Verbänden stehen bezüglich der Forderungen hinsichtlich ihres in Rußland befindlichen Vermögens gegen den Russischen Staat und dessen staatliche Anstalten und auch bezüglich ihrer Schadensersatz- und sonstigen Forderungen dieselben Rechte und Vorrechte zu, wie sie von Rußland den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder noch eingeräumt werden.

#### Artikel XXIX.

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, baldmöglichst die auf ihrem Gebiete befindlichen Archive und Urkunden öffentlicher Anstalten und Behörden, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf den anderen Vertragsstaat oder dessen Geschichte beziehen, zurückzugeben.

Demzufolge wird die Russische Regierung der Finnischen Regierung

auch das Archiv des früheren Staatssekretärs des Großfürstentums Finnland übergeben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Russischen Regierung von den Urkunden dieses Archivs diejenigen belassen werden, die ausschließlich oder hauptsächlich Rußland oder dessen Geschichte betreffen. Von den auf solche Weise zur Verfügung Rußlands verbleibenden Urkunden hat die Finnische Regierung das Recht, Abschriften zu nehmen.

2. Die Russische Regierung wird der Finnischen Regierung Abschriften der in Verwaltung der Russischen Regierung befindlichen neuesten topographischen und Seevermessungskarten übergeben, die sich auf das Finnische Gebiet beziehen, ebenso die Materialien, die sich auf nicht beendigte Triangulationsarbeiten in Finnland beziehen.

#### Artikel XXX.

Die Finnische Regierung ist einverstanden, den Bürgern von Petrograd und dessen Umgebung für die Dauer von 10 Jahren die Hälfte der Krankenhäuser, die sich in der Gemeinde Nowo-Kirsk des Sanatoriums Chalilachsk befinden, unter den gleichen Bedingungen wie den finnischen Bürgern zu sichern.

#### Artikel XXXI.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages werden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten wieder aufgenommen.

Zu diesem Zwecke werden die Vertragsstaaten unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages eine besondere Kommission aus Vertretern beider Staaten bilden zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Parteien und zum Abschluß eines Handelsvertrages.

#### Artikel XXXII.

Bis zum Abschluß eines Handelsvertrages gelten für die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Finnland folgende vorläufigen Bestimmungen, von denen jeder Vertragsstaat nach sechsmonatiger Kündigung gegenüber der Gegenpartei zurücktreten kann<sup>1)</sup>:

1. Transitwaren, die durch das Gebiet der Vertragsstaaten befördert werden, dürfen auf allen für den Transit geöffneten oder in Zukunft noch zu eröffnenden Verkehrswegen durchgeführt werden unter der Bedingung der Beachtung der Vorschriften, die sich auf die Regelung des Verkehrs und der Transportfähigkeit der Verkehrswege beziehen, und der Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse des eigenen Landes und der Sicherung der öffentlichen Sicherheit.

2. Die auf den staatlichen Eisenbahnen und Schiffen erhobenen Güertarife auf Transitwaren und andere Durchfuhrabgaben dürfen nicht höher sein, als die für die Durchfuhr gleichartiger Waren lokaler Bestimmung vorgeschriebenen. Bezüglich anderer hiervon zu erhebender Abgaben ist der Grundsatz der Meistbegünstigung anzuwenden.

1) Von diesem Rücktrittsrecht hat Rußland Gebrauch gemacht. Auf Grund der durch Note der Sowjetregierung vom 3. April 1922 ausgesprochenen Kündigung hat der Rat der Volkskommissare durch Beschluß vom 28. September 1922 bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des Art. XXXII mit Wirkung vom 3. Oktober 1922 außer Kraft treten (Ges.-S. 1922, Nr. 62, Art. 794).

Im Falle der völligen Abschaffung einer Bezahlung für den Transport einheimischer Waren in Rußland dürfen die Gütertarife für Transitwaren, die aus Finnland kommen, nicht höher sein, als die Tarife, die für Transitwaren der meistbegünstigten Nation festgesetzt sind.

3. Von Waren, die von einem Lande in das andere gesandt werden, sollen keine höheren Fracht- und sonstigen Durchfuhrabgaben erhoben werden, als solche für Waren örtlicher Bestimmung der gleichen Art bestehen.

Im Falle völliger Aufhebung einer Bezahlung für den Transport einheimischer Waren im Gebiete des Russischen Reiches dürfen die Fracht- und sonstigen Gebühren für die Einfuhr finnischer Waren nicht höher sein als die Gebühren, die von den Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

4. Das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr ist gegenseitig nur auf Grund der Gesetzgebung zulässig, die die öffentliche Sicherheit, die sanitären Verhältnisse, alkoholhaltige Gegenstände und Bestimmungen betreffen, die die Regelung des Wirtschaftslebens jeder Partei zum Ziele haben.

5. Die Vertragsparteien behalten das Recht, Monopole auf verschiedene Zweige des Handels und Gewerbes einzurichten.

6. Fracht- und Passagierschiffen der Vertragsstaaten ist der Zutritt zu allen Häfen der anderen Partei gestattet, ebenso die Benutzung der Hafenanlagen sowie das Befahren aller Territorial- und Binnengewässer, -flüsse und Kanäle der anderen Partei, die für den Schiffsverkehr im eigenen Lande geöffnet sind oder noch geöffnet werden, unter der Bedingung der Beachtung der erlassenen oder in der Zukunft möglicherweise noch zu erlassenden Bestimmungen jeder Partei, die sich auf Schiffe der eigenen Partei beziehen, sowie der Vorschriften bezüglich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Zollaufsicht.

Die Abgaben, die von Schiffen des anderen Landes und ihren Ladungen erhoben werden, ebenso die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen sollen nicht höher sein, als die entsprechenden Abgaben für Schiffe der meistbegünstigten Nation und deren Frachten.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können bezüglich der Küstenschiffahrt und der Fischereifahrzeuge zugelassen werden. Als Küstenschiffahrt gilt nicht das Fahren zwischen den Häfen der Ostsee und den Häfen der übrigen an Rußland grenzenden Meere, darunter auch der Binnenseen.

Den russischen Handels- und Passagierschiffen steht das Recht der Benutzung aller für finnische Schiffe in den Territorialgewässern Finnlands geöffneten Wasserwege unter der Bedingung der Unterordnung unter die Lotsenvorschriften zu, die in Finnland für ausländische Schiffe gegeben sind.

7. Finnische Bodenerzeugnisse und Fabrikate der Heimindustrie und der Industrie sind bei ihrer Einfuhr nach Rußland von Zollgebühren jeder Art und sonstigen Einfuhrabgaben befreit.

#### Artikel XXXIII.

Die Vertragsstaaten werden unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die notwendigen Maßregeln ergreifen zur Ordnung der Eisenbahnverbindung zwischen Rußland und Finnland mit der Maßgabe, daß ein Verkehr aus Rußland nach Finnland und aus Finnland nach Rußland ohne Umsteigen und ohne Umladung von und nach Stationen, die sich

zwischen Petrograd und Rajajok befinden, mit Einschluß der Station Petrograd ermöglicht wird, und sie werden in Verhandlungen über die Verbindung des Eisenbahnnetzes beider Länder und über die Herstellung einer direkten Verbindung zwischen ihnen eintreten.

#### Artikel XXXIV.

Die Post- und Telegraphenverbindung zwischen Rußland und Finnland wird nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wiederhergestellt. Diesbezüglich ist von den Vertragsstaaten ein besonderes Abkommen zu schließen.

Die Finnische Regierung wird der Überlassung dreier Telegraphenlinien (unter den früheren Nummern 13, 60 und 42) zur Übermittlung von Telegrammen an die Russische Regierung zur ausschließlichen Benutzung bis zum Ende des Jahres 1946, die über das Gebiet Finnlands von Rajajok bis Nystad verlaufen und Petrograd mit Stockholm, Newcastle und Friedericia verbinden und die die Finnische Regierung der Gesellschaft „Det Store Nordiske Telegraf-Selskab“ zur Benutzung für die telegraphische Verbindung mit Rußland auf Grund der Vereinbarung vom 9. Januar 1920 überlassen hat, keine Hindernisse in den Weg legen unter der Bedingung der Beachtung der Vorschriften der genannten Vereinbarung, die sich auf die Ordnung der Telegraphenverbindungen beziehen. Für die Benutzung dieser Leitungen bezahlt die Russische Regierung dem finnischen Staatsschatz entsprechend der Vorschrift der internationalen Telegraphenkonvention und der ihr beigefügten Anweisung die Finnland in seiner Eigenschaft als selbständigem Staat zustehenden Transitabgaben bis zur Auferlegung dieser Abgaben auf den Absender entsprechend einer Vereinbarung der betreffenden Länder. In gleicher Weise verbleiben Rußland für die gleiche Frist die ihm auf Grund des Vertrages mit der Gesellschaft „Det Store Nordiske Tegrav-Selskab“ zustehenden Rechte auf 2 Kabel direkter Verbindung nach Schweden von Nystad bis Grislehamn.

#### Artikel XXXV.

1. Den in Finnland sich aufhaltenden russischen Staatsangehörigen und den in Rußland sich aufhaltenden finnischen Staatsangehörigen ist nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die Rückkehr in die Heimat gestattet, soweit sie nicht in dem anderen Lande für ein schweres Verbrechen in Haft sind.

2. Die Kriegsgefangenen der Vertragsstaaten sollen innerhalb möglichst kurzer Frist in die Heimat zurückgesandt werden. Die Vertragsstaaten werden durch besondere Vereinbarung die Art ihrer Heimsendung festsetzen.<sup>1)</sup>

3. Die übrigen Staatsangehörigen des anderen Staates, die zufolge des Kriegszustandes oder aus politischen Gründen verhaftet sind, sollen unverzüglich in Freiheit gesetzt und baldmöglichst in die Heimat zurückgesandt werden.

4. Ein finnischer oder russischer Staatsangehöriger, der bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages zu einer Strafe für die Begehung eines politischen Verbrechens zugunsten des anderen Vertragsstaates oder wegen

1) Eine solche Vereinbarung ist in Helsingfors am 12. August 1922 getroffen worden (Ges. S. 1922, Nr. 50, Art. 634).

Einverständnisses mit den Truppen oder den Regierungsorganen des anderen Vertragsstaates oder dafür, daß er eine strafbare Handlung zum Zwecke der Verwirklichung des Rechts der nationalen Selbstbestimmung begangen hat, verurteilt worden ist, wird von der weiteren Verbüßung der Strafe befreit und unverzüglich in Freiheit gesetzt. Wenn er für ein solches Verbrechen zur Verantwortung gezogen oder verhaftet, aber noch nicht abgeurteilt ist, oder wenn die Anklage gegen ihn noch nicht erhoben ist, so entfällt das Verfolgungsrecht unabhängig davon, ob er sich auf dem Gebiete des betreffenden Landes oder außerhalb desselben befindet, und in Zukunft kann eine solche Anschuldigung nicht mehr erhoben werden.

Hat er gemeinschaftlich oder allein ein Verbrechen anderer Art gegen die geltende politische oder soziale Ordnung seines Landes begangen und sich darauf auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates geflüchtet, so erstreckt sich auf ihn die in seiner Heimat für ein derartiges Verbrechen gewährte Amnestie nach denselben Grundsätzen, wie sie für die in der Heimat verbliebenen Beschuldigten und Verurteilten gewährt ist.

#### Artikel XXXVI.

Die diplomatischen und Konsularbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten werden unverzüglich nach Inkrafttreten des Friedensvertrages wiederhergestellt.

Nach Inkrafttreten des Friedensvertrages schreiten die Vertragsstaaten zum Abschluß einer Konsularkonvention.

#### Artikel XXXVII.

Zur Durchführung des Friedensvertrages, zur Entscheidung von Fragen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters, die im Zusammenhange mit dem Friedensvertrage auftauchen können, wird unverzüglich nach dessen Inkrafttreten eine gemischte russisch-finnische Kommission gebildet mit dem Rechte der Bildung von Unterkommissionen zur Entscheidung territorialer Fragen und zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen, des Gefangenen- und Flüchtlingsaustauschs, sowie anderer Fragen nach Bedarf.

Die Zusammensetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Kommission und die Ordnung ihrer Geschäftsführung werden durch ein in der Folge abzuschließendes besonderes Abkommen geregelt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten jeder Unterkommission werden für eine jede von ihnen durch eine besondere Anweisung geregelt, die von der Kommission bestätigt wird.

Kommt in der Unterkommission infolge der Abgabe der gleichen Zahl von Stimmen für und gegen eine Entscheidung nicht zustande, so wird die Frage der Plenarsitzung der Kommission zur Entscheidung überwiesen. Wird auch in der Kommission die gleiche Stimmenzahl für und gegen abgegeben, so wird die Frage den Regierungen zur Entscheidung überwiesen.

#### Artikel XXXVIII.

Dieser Friedensvertrag ist in russischer, finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt, und alle Texte sind in gleicher Weise authentisch.

Die Vertragsstaaten werden beim Austausch der Ratifikationsurkunden den französischen Text des Friedensvertrages unterzeichnen, welcher Text in gleicher Weise als authentisch gelten wird.

## Artikel XXXIX.

Dieser Friedensvertrag soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Moskau erfolgen.

Der Friedensvertrag erhält Gesetzeskraft mit dem Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Friedensvertrag eigenhändig unterschrieben und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt.

Das Original ist in zwei Exemplaren in jeder Sprache ausgefertigt und unterzeichnet in der Stadt Jurjew am vierzehnten Oktober ein-tausendneunhundertzwanzig.

L. S. J. I. Bersin.

L. S. P. M. Kershenzew.

L. S. N. Tichmjew.

L. S. Jucho Kusti Paasiikiwi.

L. S. Jucho Cheiki Wenola.

L. S. Alexander Fre.

L. S. Karl Rudolf Walden.

L. S. Wjaine Tanneri.

L. S. Wjaine Woionmaa.

L. S. Wjaine Gabriel Kiwilinna.

## Anlage.

Verzeichnis der Schiffe, die Finland entsprechend dem Artikel XXIII des Friedensvertrages an Rußland zurückgibt. (Folgen 169 Nummern.)

Verzeichnis der Schiffe, die Rußland entsprechend dem Artikel XXIII des Friedensvertrages an Finland zurückgibt. (Folgen 18 Nummern.)

Anmerkung. 1. Finland verpflichtet sich, die an Rußland zurückzugebenden Schiffe in den Häfen Helsingfors, Wyborg und Serdobolsk zu übergeben, Rußland dagegen verpflichtet sich, die Finland zurückzugebenden Schiffe in den Häfen Petrograd und Kronstadt zu übergeben.

2. Wenn einer der Vertragsstaaten fordert, daß der andere Staat unter eigener Verantwortlichkeit ein dem ersteren zurückzugebendes Schiff in dessen Territorialgewässer liefert, so hat er das Recht dazu unter der Bedingung der Vergütung der Ausgaben für die Ablieferung und der daraus entstehenden Ausgaben für Versicherung und anderen Ausgaben. Der andere Vertragsstaat verpflichtet sich, diese Forderung zu erfüllen.

3. Die Ordnung der Übergabe der Schiffe und die übrigen Einzelheiten werden durch eine russisch-finnische Kommission festgestellt.

Hiermit wird beglaubigt, daß diese Verzeichnisse dem Friedensvertrag zwischen Rußland und Finland beigelegt sind.

In der Stadt Jurjew, 14. Oktober 1920.

Der Sekretär der russischen Friedensdelegation:

gez. A. Tschernich.

Ratifiziert vom Allrussischen Zentralen Exekutivkomitee am 23. Oktober 1920.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Moskau am 31. Dezember 1920.

## Frankreich.

1. Abkommen über Austausch der Gefangenen vom 20. April 1920. — 2. Ergänzungsabkommen vom 20. April 1920.

**Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einerseits und Frankreich andererseits, geschlossen in Kopenhagen am 20. April 1920.**

### Artikel I.

Die Französische Regierung wird in die Heimat nach Sowjetrußland und in die Sowjetukraine alle russischen Soldaten senden, die dies wünschen, und zwar sowohl diejenigen, die einen Teil des russischen Expeditionskorps in Frankreich und Mazedonien bildeten, als auch diejenigen, die kriegsgefangen waren und sich in Frankreich, Algier, Saloniki oder auf irgendeinem anderen Gebiete befinden, das den französischen Behörden unterstellt ist, von wo sie durch die Französische Regierung geschickt werden können.

Die Französische Regierung wird hauptsächlich alle russischen Zivilpersonen in die Heimat senden, deren Herkunft aus Gegenden festgestellt werden wird, die sich gegenwärtig unter der Gewalt der Sowjets Rußlands und der Ukraine befinden. Demzufolge wird jedes gerichtliche Verfahren, das gegen sie in Frankreich eingeleitet worden ist, eingestellt werden, wobei gegen sie ein neues Verfahren bis zu ihrer Entsendung an die Grenze nicht eingeleitet werden darf, und diejenigen verurteilenden Erkenntnisse, Strafen und Geldstrafen, die über sie verhängt worden sind oder verhängt werden sollten, nicht berücksichtigt werden.

Die Volkskommissare werden die Familiennamen der bezeichneten russischen und ukrainischen Zivilpersonen, die weiter unten aufgezählt sind und deren Heimsendung in erster Linie wünschenswert erscheinen wird, mitteilen; zu diesem Zwecke wird von ihnen der Französischen Regierung ein Verzeichnis der Zivilpersonen übergeben werden, die sich gegenwärtig in Frankreich befinden.

Außerdem werden die Volkskommissare von der Französischen Regierung vor der Absendung jeder auszutauschenden Staffel eine Mitteilung über die Zahl der heimzusendenden Russen erhalten.

### Artikel II.

Die Volkskommissare werden dem zu diesem Zwecke von der Französischen Regierung bevollmächtigten Vertreter auf Grund der weiter unten angegebenen Bedingungen alle Personen französischer Herkunft, sowohl Zivilpersonen wie auch Soldaten, übergeben, die dies nicht durch eine schriftliche Erklärung ablehnen, und die sich in Gegenden befinden, die Sowjetrußland und der Sowjetukraine unterstehen.

Demzufolge wird jegliches Gerichtsverfahren, das gegen sie in Sowjetrußland und der Sowjetukraine eingeleitet ist, eingestellt werden, wobei gegen sie ein neues Verfahren bis zu ihrer Heimsendung nicht eingeleitet werden darf, und diejenigen verurteilenden Erkenntnisse, Strafen und Geld-

strafen, die über sie verhängt worden waren oder noch verhängt werden sollten, werden nicht berücksichtigt werden.

Die Übergabe der Personen französischer Herkunft, sowohl der zivilen als auch der militärischen, wird mit Ausnahme der Fälle, in denen dies wegen ihrer Aufenthaltsorte unmöglich ist, erfolgen in dem Verfahren, das von der Französischen Regierung bezeichnet wird, und auf Grund von Verzeichnissen, die ihr von den Volkskommissaren mindestens 10 Tage vor der Ankunft einer auszutauschenden Staffel aus Frankreich werden mitgeteilt werden. Das erste dieser Verzeichnisse ist diesem Abkommen beigelegt; was die folgenden Verzeichnisse betrifft, so können sie entsprechend den Angaben der Franzosen ergänzt oder geändert werden, die die Französische Regierung machen wird, und die sich in Sowjetrußland oder in der Sowjetukraine befinden, ohne noch ausgetauscht zu sein.

Nach der Ankunft jeder Staffel in Sowjetrußland oder in einem Hafen der Sowjetukraine wird der französische Delegierte der Regierung der Volkskommissare eine Abschrift des Verzeichnisses der Ausgetauschten vorlegen, das in Frankreich zusammengestellt ist, oder das von den Franzosen in Rußland in dem oben dargelegten Verfahren abgeändert worden ist.

### Artikel III.

Der Austausch wird in den Häfen oder an den Grenzen Sowjetrußlands oder in Häfen der Sowjetukraine erfolgen. Die Französische Regierung wird die Zureise der in die Heimat zurückzusendenden Russen bis zu den für den Austausch bestimmten Orten sichern. Die Sowjetbehörde wird ihrerseits die Zureise der Personen französischer Herkunft bis zu den für den Austausch bestimmten Orten sichern.

### Artikel IV.

Die Austauschorte werden im beiderseitigen Einverständnis bestimmt werden, das den Gegenstand entweder der Ergänzungsartikel bildet, die diesem Vertrage beigelegt sind, oder zweiseitiger Konventionen, die, im Falle es nötig ist, in der Folge geschlossen werden können.

### Artikel V.

In der Annahme, daß die Zahl der Personen, die nach Sowjetrußland und der Ukraine zurückzusenden ist, annähernd 22 000 (zweiundzwanzigtausend) Russen beträgt, und daß die Zahl der Personen französischer Herkunft, die aus Sowjetrußland oder der Ukraine nach Frankreich heimzusenden sind, annähernd 900 (neunhundert) ausmacht, ist vereinbart, daß der Austausch in gleichem Verhältnis erfolgen soll, nämlich 100 Franzosen zu 2500 Russen.

### Artikel VI.

Im Zeitpunkte des Austausches werden einerseits von der Französischen Regierung und andererseits von den Volkskommissaren bevollmächtigte Vertreter die Zusammensetzung jeder zum Austausch bestimmten Staffel kontrollieren, sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch hinsichtlich der Identität der heimzusendenden Personen. Der Austausch wird in der Weise erfolgen, daß jede russische und französische Staffel in vier Teile geteilt wird, die gleichzeitig die Grenze Sowjetrußlands oder der Sowjetukraine passieren werden.

## Artikel VII.

Die Durchführung des Austausches wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Abkommens beginnen und soll innerhalb dreier Monate beendet sein. Wenn nach Ablauf dieser Frist und nach Beendigung der Heimsendung in Staffeln sich sowohl in Sowjetrußland oder der Sowjetukraine als auch in Frankreich Personen, die aus Sowjetrußland oder der Sowjetukraine stammen, oder Franzosen vorfinden, die unter das Abkommen fallen, und die nicht in die Heimat gesandt worden sind, und ihren Wunsch, dieses Abkommen nicht auszunutzen, schriftlich nicht erklärt haben, verpflichten sich die Volkskommissare, die bezeichneten Franzosen frei aus ihrem Gebiete zu entlassen, entweder direkt auf Antrag der interessierten Personen, die vergessen worden sind, oder auf Antrag der Französischen Regierung. Die Französische Regierung andererseits wird die nach einem russischen Hafen zu sendenden Russen, die in Frankreich oder an Orten, die der Französischen Regierung unterstehen, zurückgeblieben sind, und die nicht schriftlich erklärt haben, daß sie dieses Abkommen nicht ausnutzen wollen, um in Frankreich zu bleiben, einschiffen.

## Artikel VIII.

Vom Zeitpunkt, in dem die erste Staffel von Russen das französische Gebiet verlassen hat, die entsprechend diesem Abkommen in die Heimat zu senden sind, verpflichten sich die Volkskommissare, die Behandlung aller Franzosen, die sich gegenwärtig im Gefängnis befinden, oder in Konzentrationslagern in Sowjetrußland oder der Sowjetukraine gehalten werden und die in erster Linie zurückzusenden sind, zu erleichtern.

## Artikel IX.

Die Französische Regierung und die Volkskommissare verpflichten sich, unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Abkommens dasselbe zu allgemeiner Kenntnis zu bringen mit allen geeigneten Mitteln, die auf der gesamten Ausdehnung des Gebiets nützlich sein können, über das sich ihre Herrschaft erstreckt.

## Artikel X.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, der Heimsendung russischer Kriegs- oder sonstiger Gefangenen, die gegenwärtig in Ländern festgehalten werden, die ihrer Herrschaft nicht unterliegen, keine Hindernisse entgegenzusetzen, wenn andere verbündete oder interessierte Mächte damit einverstanden sind.

Geschehen in 4 Exemplaren in Kopenhagen am 20. April 1920.

Namens der Volkskommissare:

Maxim Litwinoff.

Namens der Französischen Regierung:

Der französische Konsul Ch. Duchesne.

Ergänzungsprotokoll zum obigen Abkommen, das von der Französischen Regierung und dem Rat der Volkskommissare Rußlands und der Ukraine geschlossen worden ist.

## Artikel I.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, die Russen im weitesten Umfange über diejenigen Häfen des Schwarzen Meeres zu befördern, die durch ein Abkommen zwischen ihr und den Volkskommissaren durch Austausch von Radiotelegrammen bestimmt werden.

Falls infolge unüberwindlicher Umstände der Austausch in den bezeichneten Häfen nicht erfolgen kann, so wird die Französische Regierung die Heimsendung über andere Grenzpunkte Sowjetrußlands vornehmen, die in gleicher Weise durch beiderseitiges Übereinkommen bestimmt werden.

#### Artikel II.

Die Volkskommissare garantieren unbedingte Freiheit und Sicherheit den Schiffen, die die Repatriierung der betreffenden Personen nach Häfen ausführen, die im obigen Artikel bezeichnet sind. Diese Schiffe können in keinem Falle, auf Grund welcher Tatsache es auch sei, durch die lokalen Behörden festgehalten werden; diesen letzteren werden zu diesem Zwecke alle nötigen Anweisungen durch die Behörden erteilt werden.

#### Artikel III.

Vom Tage des Eintreffens einer Staffel heimkehrender Russen am vereinbarten Orte wird unverzüglich mit dem Austausch entsprechend den oben angegebenen Bedingungen des Abkommens begonnen; der Austausch soll von beiden Seiten mit möglichster Beschleunigung erfolgen.

Zu diesem Zwecke verpflichten sich die Volkskommissare, rechtzeitig die zum Austausch bestimmten Personen französischer Herkunft zum vereinbarten Austauschort zu befördern, damit sie am Tage des Eintreffens der Staffel mit den heimkehrenden Russen an Ort und Stelle sind, welcher Zeitpunkt spätestens innerhalb 10 Tage durch drahtlose Telegramme der Französischen Regierung, die die Absendung der Staffeln mitteilen, angezeigt werden muß.

Geschehen in Kopenhagen in 4 Exemplaren am 20. April 1920.

Namens der Volkskommissare:

Maxim Litwinoff.

Namens der Französischen Regierung:

Der französische Konsul Ch. Duchesne.

### **Ergänzungsabkommen zwischen der Französischen Regierung einerseits und dem Rat der Volkskommissare Rußlands andererseits.**

Der endesunterzeichnete französische Konsul gibt entsprechend den von seiner Regierung empfangenen Anweisungen dem Vertreter des Rats der Volkskommissare folgende Erklärung ab:

„Die Französische Regierung bestätigt aufs neue formell, daß sie sich in die innere Politik Rußlands nicht einmischen wird und daß sie keinen Angriffsmaßnahmen gegen die Sowjetrepubliken Rußlands und der Ukraine Beistand leisten wird.“

Angesichts dieser Tatsache verpflichtet sich der endesunterzeichnete Vertreter der Sowjetregierung in Kopenhagen formell, seinerseits unverzüglich alle gegen die gegenwärtig in Rußland befindlichen Franzosen eingeleiteten Prozesse einzustellen und die sie verurteilenden Erkenntnisse aufzuheben und sie alle unverzüglich heimzusenden, entsprechend dem am heutigen Tage zwischen den Endesunterzeichneten geschlossenen Abkommen über den Austausch der gegenwärtig in Rußland befindlichen Franzosen und der gegenwärtig auf französischem Gebiet befindlichen Russen.

Geschehen in zwei Exemplaren in Kopenhagen am 20. April 1920.

Ch. Duchesne.

M. Litwinoff.

Bote des Volkskommissariats für Äußeres Nr. 4/5, 1920.

## Großbritannien.<sup>1)</sup>

1. Handelsabkommen vom 16. März 1921.

### Handelsabkommen zwischen der Regierung Ihrer Britischen Majestät und der Regierung der R. S. F. S. R.

Da es sowohl im Interesse Rußlands als auch des Vereinigten Königreichs wünschenswert ist, friedliche Handelsbeziehungen zwischen diesen Ländern zu erneuern, und da es zu diesem Zwecke bis zum Abschluß eines formellen allgemeinen Friedensvertrages zwischen den Regierungen beider Länder, durch den für die Zukunft ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen geregelt werden, notwendig ist, ein vorläufiges Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches und der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die weiterhin als Russische Sowjetregierung bezeichnet wird, zu treffen, so haben die oben bezeichneten Parteien dementsprechend dieses Abkommen über die Erneuerung von Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern geschlossen.

Dieses Abkommen wird bedingt durch die Erfüllung folgender Bedingungen, und zwar:

A. Daß jede Partei sich feindlicher Handlungen oder Maßnahmen gegen die andere Partei enthält, ebenso auch der Betreibung irgendeiner offiziellen, direkten oder indirekten Propaganda gegen den Bestand des Britischen Reiches bzw. der Russischen Sowjetrepublik außerhalb ihrer eigenen Grenzen, insbesondere aber, daß die Russische Sowjetregierung sich jeden Versuches enthält, auf militärische, diplomatische oder sonst irgendeine andere Art der Mitwirkung oder Propaganda irgendein Volk Asiens zu Handlungen in irgendeiner Form aufzustacheln, die den Interessen Britanniens oder dem Britischen Reiche feindlich wären, insbesondere in Indien und im unabhängigen Staate Afghanistan. Die Britische Regierung gibt eine gleichlautende besondere Verpflichtungserklärung gegenüber der Russischen Sowjetregierung bezüglich der Länder ab, die einen Teil des früheren Russischen Reiches bildeten und jetzt unabhängig geworden sind.

B. Daß allen britischen Untertanen in Rußland unverzüglich erlaubt werde, in die Heimat zurückzukehren, und daß in gleicher Weise alle russischen Staatsangehörigen in Großbritannien oder in anderen Teilen des Britischen Reiches freigelassen werden, die nach Rußland zurückzukehren wünschen.

Es wird festgestellt, daß der Ausdruck „Führung irgendeiner offiziellen Propaganda“ die Erzeugung von Unterstützung oder Anfeuerung seitens der einen oder anderen Partei hinsichtlich irgendwelcher Propaganda umfaßt, die außerhalb ihrer eigenen Grenzen geführt wird.

Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich alle nötigen Anweisungen ihren Agenten und allen ihnen unterstellten Personen über die Beobachtung der übernommenen und oben bezeichneten Bestimmungen zu erteilen.

1) Außerdem ist geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben:  
2. Gefangenensabkommen vom 12. Februar 1920.

I. Beide Parteien sind darüber einig, keinerlei Form der Blockade gegeneinander zu errichten noch aufrechtzuerhalten und unverzüglich alle Hindernisse zu beseitigen, die bis jetzt sich der Erneuerung des Handels zwischen dem Vereinigten Königreich und Rußland entgegenstellen, hinsichtlich des Handels mit allen Waren, die gesetzlich aus ihren beiderseitigen Gebieten in irgendeinen ausländischen Staat ausgeführt werden können, oder die in ihre beiderseitigen Gebiete aus irgendwelchen ausländischen Staaten eingeführt werden können, und diesen Handel nicht ungünstigeren Bedingungen im Verhältnis zu dem Handel zu unterwerfen, der mit anderen Staaten getrieben wird, ebenso auch Bank-, Kredit- und Finanztransaktionen, die zum Zwecke dieses Handels vorgenommen werden, keinerlei Hindernisse zu bereiten, wobei jedoch die allgemeinen in jedem Lande geltenden Gesetze anzuwenden sind. Es wird bestimmt, daß keine Bestimmung dieses Artikels irgendeine Partei hindern darf, den Handel mit Waffen und militärischer Ausrüstung entsprechend den allgemeinen Rechtsvorschriften zu regeln, die auf die Einfuhr von Waffen und militärischen Ausrüstungsgegenständen aus ausländischen Staaten und auf die Ausfuhr solcher nach ausländischen Staaten angewendet werden.

Keine Vorschrift dieses Artikels kann angewendet werden im Sinne der Aufhebung von Bestimmungen irgendeiner eine der Parteien bindender allgemeinen internationalen Konvention, die den Handel mit irgendwelchen bestimmten Waren regelt oder in Zukunft regeln wird (wie z. B. die Konvention über den Opiumhandel).

II. Britische und russische Schiffe, ihre Kapitäne, Besatzung und Frachten werden in den Häfen Rußlands bzw. des Vereinigten Königreichs in jeder Hinsicht derselben Behandlung, derselben Vorrechte, Bequemlichkeiten, Ausnahmen und desselben Schutzes teilhaftig werden, wie solche nach der feststehenden Praxis der handeltreibenden Nationen ausländischen Schiffen, ihren Kapitänen, ihrer Besatzung und ihren Frachten, die ihre Häfen aufsuchen, gewährt werden. Eingeschlossen hierbei sind auch die gewöhnlich geleisteten Dienste hinsichtlich der Versorgung mit Kohle und Wasser, des Lotsendienstes, der Ankerstellen, der Trockendocks, der Lastenkrane, der Ausbesserung der Handelslager und überhaupt aller Dienste, Einrichtungen und Räume, die mit der Handelsschiffahrt in Verbindung stehen.

Außerdem verpflichtet sich die Britische Regierung, an keinerlei Maßnahmen teilzunehmen, noch ihnen Unterstützung zu gewähren, die die Verwirklichung des Rechts der russischen Schiffe auf freie Schifffahrt im offenen Meer, in Meerengen und der Schifffahrt zugänglichen Wasserstraßen, die die Schiffe anderer Nationen genießen, einschränken oder behindern könnten oder die auf deren Einschränkung oder Behinderung gerichtet sein könnten.

Gleichzeitig werden durch nichts in diesem Artikel die Rechte einer Partei eingeschränkt auf Ergreifung von Maßregeln hinsichtlich der Zulassung von Ausländern auf ihrem Gebiet, die durch ihre entsprechenden Gesetze zugelassen werden.

III. Da die Britische Regierung und andere Regierungen zugunsten aller Völker bereits daran gegangen sind, die ihre eigenen Küsten bespülenden Meere und auch gewisse Teile der Ostsee von Minen zu säubern, so verpflichtet sich auch die Russische Sowjetregierung ihrerseits die Seestraßen zu ihren eigenen Häfen zu säubern.

Die Britische Regierung wird der Russischen Sowjetregierung alle ihr zugänglichen Unterlagen über die Lagerung von Minen geben, die die Säuberung der Straßen zu den Häfen und Küsten Rußlands erleichtern können. Die Russische Regierung wird ähnlich wie andere Völker der Internationalen Kommission zur Auffischung von Minen alle Unterlagen über die von ihr gesäuberten Gegenden sowie über die noch gefährdet bleibenden Gegenden übermitteln. Sie wird auch alle ihre Unterlagen über vorhandene Minenfelder geben, die von den früheren Russischen Regierungen außerhalb der russischen Territorialgewässer seit Beginn des Krieges im Jahre 1914 errichtet sind, um bei ihrer Entfernung zu helfen. Es ist vereinbart, daß nichts in diesem Teile in dem Sinne verstanden werden kann, daß die Russische Regierung gehindert wäre, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die sie zum Schutze ihrer Häfen für notwendig erachten wird, oder in dem Sinne, daß von ihr verlangt werden könnte, derartige Maßregeln zu offenbaren.

IV. Jede Partei kann, soweit es vernünftigerweise zur Ermöglichung der Durchführung dieses Abkommens nötig ist, eine Anzahl ihrer Staatsangehörigen, die von Zeit zu Zeit durch Übereinkommen bestimmt wird, ernennen. Hierbei sind die Bedingungen zu berücksichtigen, auf Grund deren der Handel auf dem Gebiete dieser Partei ausgeübt wird. Die andere Partei aber wird solchen Personen erlauben, in ihr Gebiet einzureisen, darin zu verbleiben und dort Handel zu treiben unter der Bedingung, daß jede Partei die Zulassung jeder derartigen Person auf beliebige bestimmte Gebiete einschränken kann und jeder Person die Zulassung und das Verbleiben auf ihrem Gebiete verweigern kann, die sie für sich der Persönlichkeit nach als „persona non grata“ ansieht, da sie die in der Einleitung dargelegten Bedingungen nicht beobachtet.

Personen, die auf Grund dieses Artikels auf dem Gebiete der anderen Partei zugelassen sind, werden für die Dauer ihres dortigen Aufenthalts zu Handelszwecken von jedem Zivil-, Marine-, Militär- oder sonstigem Zwangsdienst befreit sein, ebenso auch von Geld- oder Naturalsteuern jeder Art, die zur Ablösung persönlicher Dienstpflichten auferlegt werden, auch wird diesen das Recht der Ausreise zustehen.

Es wird ihnen gestattet, frei durch Post, Telegraphen und drahtlose Telegraphie zu verkehren und sich der Telegraphencodes zu bedienen, entsprechend den Bedingungen und nach den Vorschriften, die in der St. Petersburger Internationalen Telegraphenkonvention von 1875 (durchgesehen in Lissabon im Jahre 1908) niedergelegt sind.

Jede Partei verpflichtet sich, zur Feststellung des Guthabens Abrechnungen vorzunehmen und auf Grund derselben für Telegramme im End- und Durchgangsverkehr und für Durchgangspostsendungen Zahlung zu leisten, entsprechend den Vorschriften und der Anweisung der Internationalen Telegraphenkonvention bzw. auch der Konvention und der Anweisung über den Weltpostverein.

Der Passivsaldo der bezeichneten Guthabens wird in der Valuta einer beliebigen Vertragspartei gezahlt nach Wahl der Partei, die die Zahlung in Empfang nimmt.

Den Personen, die entsprechend diesem Abkommen in Rußland zugelassen werden, wird gestattet werden, Gegenstände (mit Ausnahme von solchen Gegenständen, wie z. B. geistige Getränke, deren Einfuhr und Fabri-

kation in Rußland verboten ist oder verboten werden kann) einzuführen, soweit sie ausschließlich für ihren Haushalt oder Hausbedarf bestimmt sind, in einer Menge, wie sie normalerweise zu diesem Zwecke gebraucht wird.

V. Jede Vertragspartei kann eine oder mehrere offizielle Agenten in einer durch gegenseitige Übereinkunft begrenzten Zahl zum Aufenthalt und zur Ausübung ihrer Funktionen auf dem Gebiete der anderen Vertragspartei ernennen. Diese Agenten werden persönlich alle Rechte und Vergünstigungen genießen, die in dem vorhergehenden Artikel aufgezählt sind, ebenso auch Schutz vor Verhaftungen und Durchsuchungen mit der Maßgabe, daß jede Partei jeder Person, die für sie persönlich „*persona non grata*“ ist, die Zulassung verweigern oder der anderen Partei die Abberufung derselben nahelegen kann, wenn sie es aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl oder die allgemeine Sicherheit für notwendig erachtet. Diese Agenten werden Zutritt haben zu den Behörden des Landes, in dem sie sich zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens und zwecks Schutzes der Interessen ihrer Staatsangehörigen aufhalten.

Die offiziellen Agenten werden die Möglichkeit haben, frei mit ihrer Regierung und mit anderen offiziellen Vertretern ihrer Regierung in anderen Staaten durch die Post, telegraphisch und durch drahtlose Telegraphie chiffriert zu verkehren, und ebenso auch Kuriere mit versiegelten, von der Durchsicht befreiten Paketen, deren Gewicht auf 3 Kilogramm in der Woche beschränkt wird, zu empfangen und zu entsenden.

Die Telegramme und Radiotelegramme der offiziellen Agenten werden alle die Rechte der Abfertigung außer der Reihe vor Privatsendungen genießen, die überhaupt den Sendungen offizieller Vertreter ausländischer Regierungen im Vereinigten Königreich bzw. in Rußland gewährt werden.

Die Russischen offiziellen Agenten im Vereinigten Königreich werden dieselben Vorrechte hinsichtlich der Befreiung von Staats- und Lokalsteuern genießen, wie sie den offiziellen Vertretern anderer ausländischer Regierungen gewährt werden.

Die britischen offiziellen Agenten in Rußland werden dieselben Vorrechte genießen, die in jedem Falle nicht geringer sein dürfen, als wie sie den offiziellen Agenten irgendeines anderen Landes gewährt werden. Die offiziellen Agenten werden berechtigt sein, die Pässe von Personen zu visieren, die auf Grund des vorhergehenden Artikels auf dem Gebiet der Vertragsparteien zugelassen zu werden wünschen.

VI. Beide Parteien verpflichten sich überhaupt Sicherheit dafür zu geben, daß die auf ihrem Gebiete auf Grund der beiden vorhergehenden Artikel zugelassenen Personen jeglichen Schutz, alle Rechte und Bequemlichkeiten genießen, die notwendig sind, um ihnen die Möglichkeit, Handel zu treiben, zu geben, wobei jedoch alle Gesetze, die im allgemeinen in den betreffenden Ländern gelten, unbedingt beobachtet werden müssen.

VII. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, gleichzeitig mit Abschluß dieses Handelsabkommens den Austausch des privaten Brief- und Telegrammverkehrs zwischen beiden Ländern zu erneuern, ebenso auch die Absendung und Übernahme von drahtlosen Telegrammen und Postsendungen, entsprechend den Vorschriften und Bestimmungen, die vor 1914 in Geltung waren.

VIII. Pässe, Identitätsausweise, Vollmachten und ähnliche Urkunden, die von den zuständigen Behörden in einem der beiden Staaten ausgestellt

sind, und die entsprechend diesem Abkommen die Möglichkeit von Handelsbeziehungen betreffen, werden in den anderen Staaten ebenso angenommen werden, als wenn sie von den Behörden einer anerkannten ausländischen Regierung ausgestellt oder beglaubigt wären.

IX. Die Britische Regierung erklärt, daß sie keinerlei Schritte veranlassen wird, die auf Beschlagnahme oder Inbesitznahme von Gold, Geldern, Wertpapieren oder Waren abzielen, die nicht als Eigentum der Britischen Regierung nachgewiesen werden können, und die aus Rußland zur Bezahlung für die Einfuhr von Waren oder als Sicherheit für solche Zahlungen ausgeführt werden, ebenso auch nicht auf die Beschlagnahme oder Inbesitznahme irgendwelchen anderen beweglichen oder unbeweglichen Gutes, das von der Russischen Sowjetregierung innerhalb des Vereinigten Königreichs erworben wird.

Sie wird keine Schritte unternehmen, irgendwelche Sondergesetze ins Leben zu rufen, die hinsichtlich anderer Länder nicht angewendet werden und die gegen die Einfuhr in das Vereinigte Königreich aus Rußland von Edelmetallen gerichtet sind, sei es in Münzen (mit Ausnahme der britischen und verbündeten), in Barren oder in verarbeitetem Zustande, oder gegen deren Verwahrung, Analyse, Affinage, Einschmelzung, Verpfändung oder gegen die freie Verfügung über dieselben im Vereinigten Königreich, auch wird sie solche Metalle nicht requirieren.

X. Die Russische Sowjetregierung verpflichtet sich, keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art auf irgendwelche Verfügung über Kapitalien oder sonstiges Eigentum der früheren Kaiserlichen oder Vorläufigen Russischen Regierung zu erheben, die sich im Vereinigten Königreich befinden. Die Britische Regierung gibt die entsprechende Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Kapitalien und der Vermögensrechte der Britischen Regierung ab, die sich in Rußland befinden. Dieser Artikel hindert nicht, in den in der Einleitung erwähnten allgemeinen Vertrag irgendwelche Vorschriften aufzunehmen, die sich auf den Gegenstand dieses Artikels beziehen.

Beide Parteien sind darüber einig, bis zum Abschluß des oben erwähnten Vertrages alle Kapitalien oder Vermögensrechte, die sich in der Reichweite ihrer Verfügungsgewalt befinden, zu schützen und sie nicht irgendwelchen Klägern herauszugeben.

XI. Die Waren, die in einem der beiden Länder erzeugt oder angeschafft, und die auf Grund dieses Abkommens in das andere Land eingeführt worden sind, können in denselben Zwangsrequisitionen seitens der Regierung oder irgendwelcher lokalen Behörden nicht unterworfen werden.

XII. Es wird anerkannt, daß alle Fragen, die sich auf Rechte und Ansprüche von Staatsangehörigen einer Partei hinsichtlich von Patenten, Fabrikzeichen, Mustern und künstlerischem und literarischem Eigentum auf dem Gebiete der anderen Partei beziehen, in dem Vertrage, der in der Einleitung erwähnt ist, eine gerechte Entscheidung finden sollen.

XIII. Dieses Abkommen tritt unverzüglich in Kraft, und beide Parteien sollen sogleich alle notwendigen Maßnahmen zu seiner Durchführung ergreifen. Es bleibt in Kraft, bis es durch den in der Einleitung vorgesehenen Vertrag ersetzt ist, sofern von beiden Parteien die Bedingungen beobachtet werden, die in den Artikeln des Abkommens oder in der Einleitung dargelegt sind.

Zugleich kann jede Partei zu beliebiger Zeit nach Ablauf von 12 Mo-

naten seit dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens eine Erklärung über die Aufhebung der Geltung der Vorschriften der vorhergehenden Artikel abgeben, und nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage dieser Erklärung wird die Geltung dieser Artikel entsprechend aufgehoben werden.

Auch in dem Falle, daß als Ergebnis irgendeines vor Gerichten des Vereinigten Königreichs angestrebten Prozesses über Beschlagnahme oder Arrestlegung bezüglich irgendwelchen Goldes, Geldes, irgendwelcher Wertpapiere, irgendwelchen Vermögens oder irgendwelcher Waren, die als ausschließliches Eigentum eines britischen Staatsangehörigen nicht festgestellt werden können, und die von der Russischen Sowjetregierung oder ihren Vertretern in das Vereinigte Königreich gesandt worden sind, ein gerichtliches Urteil erlassen wird, auf Grund dessen dieses Gold, diese Gelder, Wertpapiere, Sachen und Waren tatsächlich zu beschlagnahmen sind, um für die Abrechnung auf Grund von Verpflichtungen verwendet zu werden, die die Russische Regierung oder irgendeine frühere Russische Regierung vor der Unterzeichnung dieses Abkommens übernommen hat, so wird die Russische Sowjetregierung das Recht haben, die Wirkung dieses Abkommens sofort aufzuheben.

Außerdem wird, wenn eine Partei zu irgendeiner Zeit die Bestimmungen des Abkommens oder der in der Einleitung bezeichneten Bedingungen verletzt, die andere Partei unverzüglich von den Verpflichtungen des Abkommens frei. Ebenso wird anerkannt, daß, bevor irgendeine Handlung unternommen wird, die mit dem Abkommen nicht vereinbar ist, die geschädigte Partei der anderen Partei eine vernünftige Möglichkeit geben wird, eine Erklärung abzugeben oder die zugelassene Verletzung wieder gut zu machen.

Es ist beiderseitig anerkannt, daß in allen in den vorhergehenden Bedingungen vorgesehenen Fällen die Parteien alle notwendige Mitwirkung erzeigen werden zur Liquidierung aller bereits abgeschlossenen Geschäfte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Abkommens, und ebenso zur Abberufung und Abreise der Staatsangehörigen der anderen Partei aus ihrem Gebiet und zur Ausfuhr ihrer beweglichen Habe.

Vom Tage der Mitteilung über die sechsmonatliche Kündigung gemäß diesem Artikel dürfen auf Grund dieses Vertrages lediglich solche Geschäfte abgeschlossen werden, die innerhalb von 6 Monaten beendet werden können. In allen sonstigen Beziehungen bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens voll in Kraft bis zum Tage der Aufhebung der Geltung des Abkommens.

XIV. Dieses Abkommen ist in englischer Sprache abgefaßt und unterzeichnet. Es wird aber bestimmt, daß innerhalb möglichst kurzer Frist eine russische Übersetzung angefertigt und zwischen beiden Parteien vereinbart wird. Beide Texte werden nachher in jeder Beziehung als authentisch anerkannt werden.

Unterzeichnet in London am 16. März 1921.

gez. R. S. Horne.  
gez. Leonid Krassin.

#### Erklärung über die Anerkennung von Ansprüchen.

Bei Unterzeichnung des vorstehenden Handelsabkommens erklären beide Parteien, daß alle Ansprüche irgendeiner Partei oder ihrer Staatsangehörigen

gegen die andere Partei hinsichtlich von Vermögen oder von Rechten oder hinsichtlich von Schuldverbindlichkeiten, die von einer jetzt bestehenden oder früheren Russischen Regierung gegenüber der einen oder der anderen Partei in einem formellen Verträge, der in der Einleitung vorgesehen ist, übernommen worden sind, gerechte Entscheidung finden werden.

Einstweilen aber, ohne den allgemeinen Sinn der oben dargelegten Bestimmung einzuschränken, erklärt die Russische Sowjetregierung, daß sie sich im Prinzip als verpflichtet ansieht, solchen Privatpersonen Entschädigung zu zahlen, die Rußland Waren oder Dienste zur Verfügung gestellt haben und für die ihnen Bezahlung nicht geworden ist. Die Art der Erfüllung dieser Verpflichtung im einzelnen wird in dem in der Einleitung vorgesehenen Verträge festgesetzt werden.

Die Britische Regierung gibt hiermit die entsprechende Erklärung ab.

Es wird ausdrücklich anerkannt, daß die oben dargelegten Erklärungen in keiner Weise bedeuten, daß die darin erwähnten Ansprüche in dem bezeichneten Verträge eine Vorrechtstellung im Vergleich mit anderen Anspruchskategorien erhalten werden, die in jenem Verträge vorgesehen werden können.

Unterzeichnet in London am 16. März 1921.

gez. R. S. Horne.

gez. Leonid Krassin.

Veröffentl. in Ges. S. 74 vom 16. Dez. 1921, Pos. 600 u. 601.

## Italien.<sup>1)</sup>

### 1. Vorläufiges Handelsabkommen vom 26. Dezember 1921.

#### Vorläufiges russisch-italienisches Abkommen.

Angesichts der Tatsache, daß es im Interesse Rußlands und Italiens liegt, unverzüglich friedliche Handelsbeziehungen zwischen beiden Parteien zu erneuern und ein vorläufiges Abkommen zwischen den Regierungen dieser Länder herbeizuführen bis zum Abschlusse eines Handelsvertrages und eines formellen allgemeinen Vertrages, der für die Zukunft ihre gegenseitigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen regeln wird, und in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein vorläufiges Abkommen zwischen der Regierung Italiens und der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die im folgenden Russische Sowjetregierung genannt wird, zu erzielen, haben die vorbezeichneten Parteien miteinander im beiderseitigen Einverständnis dieses Vorläufige Abkommen zur Wiederherstellung der Beziehungen und des Handels zwischen beiden Ländern geschlossen.

Dieses Abkommen wird abhängig gemacht von der Erfüllung folgender Bedingungen:

a) daß jede Partei sich jeder Handlung oder Initiative enthalten wird, die für die andere Partei Schaden bringt, und daß sie sich ebenso ent-

1) Ferner ist geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben:

2. Kriegsgefangenenaustausch vom 27. April 1920.

halten wird direkter oder indirekter Propaganda innerhalb ihrer Grenzen gegen den Bestand des Königreichs Italien und der Russischen Sowjetrepublik.

In dem Begriff „Propaganda“ ist die Hilfe oder Ermutigung einbegriffen, die von einer Partei irgendwelcher Propaganda innerhalb ihrer Grenzen erzielt wird.

b) Daß allen Italienern einschließlich der in den wiedervereinigten Gebieten Geborenen, die sich in Rußland befinden, unverzüglich gestattet wird, in die Heimat zurückzukehren, und daß allen russischen Staatsangehörigen, die in Italien leben und nach Rußland zurückzukehren wünschen, in gleicher Weise freigestellt wird, das gleiche zu tun.

Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich ihren Agenten und allen unterstellten Personen die notwendigen Anordnungen zu erteilen, sich den oben bezeichneten Bedingungen anzupassen.

#### Artikel I.

Beide Parteien kommen überein, keine Form der Blockade gegeneinander einzuführen noch zu unterstützen; alle Hindernisse zu beseitigen, die bis jetzt der Wiederherstellung des Handels zwischen Italien und Rußland im Wege stehen hinsichtlich der Waren, die gesetzlich aus dem Gebiete beider Länder in irgendein ausländisches Land ausgeführt oder von dort eingeführt werden dürfen; diesen Handel keinen Bedingungen zu unterwerfen, die in irgendeiner Weise ungünstiger sind, als mit den übrigen ausländischen Ländern, und Bank-, Kredit- und Finanzgeschäften keine Hindernisse zu bereiten, die sich auf diesen Handel beziehen, vielmehr die allgemeine in jedem der beiden Länder geltende Gesetzgebung anzuwenden. Hierbei ist selbstverständlich, daß dieser Artikel den Parteien nicht das Recht nimmt, den Handel mit Waffen und Ausrüstung durch allgemeine Rechtsnormen zu regeln, die auf jede Art Einfuhr von Waffen und Ausrüstungen aus ausländischen Ländern oder auf die Ausfuhr derselben angewendet werden.

Keine Bestimmung dieses Artikels darf als Aufhebung allgemeiner internationaler Abkommen ausgelegt werden, die jede der Parteien binden und den Handel mit irgendwelchen besonderen Waren regeln oder in der Zukunft noch regeln werden.

#### Artikel II.

Die italienischen und russischen Schiffe, ihre Kapitäne, Besatzung und Ladungen sollen in russischen und italienischen Häfen in jeder Hinsicht die Behandlung, die Vorrechte, Vergünstigungen und den Schutz genießen, die gemäß den zwischen den handeltreibenden Völkern bestehenden Gewohnheiten gewöhnlich ausländischen Handelsschiffen, ihren Kapitänen, ihrer Besatzung und ihren Ladungen bei dem Anlaufen in ihre Häfen gewährt werden, einschließlich auch der Vergünstigungen, die betreffs der Versorgung mit Kohlen, Wasser, Lotsen, Tauen, Bassins, Kranen, Reparaturen, Lagerhäusern, und überhaupt allen Diensten, Vergünstigungen und Unterkunft, die sich auf den Seehandel beziehen, gewährt zu werden pflegen. Außerdem verpflichtet sich die Italienische Regierung, an keinen Maßregeln teilzunehmen oder sich ihnen anzuschließen, die den Genuß des Rechts der russischen Schiffe auf freie Fahrt in der offenen See, in Schiffsahrts-

straßen und Kanälen einschränken könnten oder die Absicht verfolgten, sie einzuschränken oder zu erschweren, wenn Schiffe anderer Nationalitäten solche genießen.

Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Rechte jeder Partei, Maßregeln zu ergreifen, die durch ihre Gesetzgebung bezüglich der Zulassung von Ausländern auf ihrem Gebiete vorgesehen sind.

### Artikel III.

Jede Partei bezeichnet diejenige Zahl ihrer Staatsangehörigen, die jedesmal zur Durchführung dieses Abkommens als vernünftigerweise notwendig anerkannt wird, unter Berücksichtigung der Bedingungen, unter denen auf ihrem Gebiet Handel getrieben wird; die andere Partei soll diesen Personen die Einreise in ihr Gebiet, ihren Aufenthalt daselbst und den Handelsbetrieb gestatten. Es bleibt aber jeder Vertragspartei das Recht vorbehalten, die Zulassung dieser Personen oder Organisationen in bestimmten bezeichneten Gebieten einzuschränken und jeder Person die Einreise und den Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu verwehren, die als unerwünscht bezeichnet wird.

Die entsprechend diesem Artikel auf dem Gebiete jeder Partei zugelassenen Personen sollen für die Dauer ihres dortigen Aufenthalts zu Handelszwecken von jeder zwangsweisen Dienstpflicht irgendwelcher Art, wie z. B. zivilen, maritimen, militärischen usw. ausgenommen sein und von allen Leistungen in Geld oder Natur, die an Stelle der persönlichen Dienstpflicht festgesetzt sind, und sie sollen das Recht haben, fortzureisen, wann sie wünschen.

Sie sollen das Recht haben, postalisch und telegraphisch frei zu verkehren und die telegraphischen Codes zu benutzen, entsprechend den Bedingungen der Vorschriften, die in der internationalen Telegraphenkonvention von Petersburg vom Jahre 1875 (in der in Lissabon im Jahre 1908 durchgesehenen Fassung) festgestellt sind.

Jede Partei verpflichtet sich, Rechnungen zu führen und den Saldo zu zahlen, der der anderen Partei für gewöhnliche und Transitlegramme und für Transitbriefe zusteht auf Grund der internationalen Telegraphenkonvention, sowie der Konvention und des Reglements des Weltpostvereins. Der bezeichnete Saldo wird, sofern ein solcher besteht, in der Valuta des einen oder anderen Landes nach der Wahl des Empfangslandes bezahlt.

Personen, die auf Grund dieses Abkommens in Rußland zugelassen sind, werden das Recht haben, die Waren (mit Ausnahme von Waren, wie z. B. alkoholische Getränke, deren Einfuhr oder Produktion in Rußland verboten ist oder verboten werden kann), die ausschließlich für ihren häuslichen Gebrauch oder Bedarf bestimmt sind, in einer für diesen Zweck vernünftigerweise notwendigen Menge frei einzuführen.

### Artikel IV.

Jede Partei hat das Recht, einen oder mehrere offizielle Agenten zu ernennen in einer gegenseitig vereinbarten Zahl, die die Möglichkeit erhalten, auf dem Gebiete der anderen Partei sich aufzuhalten und ihre Pflichten zu erfüllen; diese Agenten werden persönlich alle Rechte und Vorrechte genießen, von denen im vorhergehenden Artikel die Rede ist, und sie werden auch Befreiung von Arresten und Durchsuchungen, sowie Un-

verletzlichkeit der Diensträume und Wohnung genießen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß jede Partei das Recht behält, die Zulassung jeder Person als offiziellen Agenten abzulehnen, die für sie nicht wünschenswert ist, und sie kann von der anderen Partei ihre Abberufung fordern, wenn sie Handlungen begeht, die diesem Abkommen oder den Normen des Völkerrechts widersprechen.

Diese Agenten werden bei der Regierung des Landes, in dem sie sich aufhalten, zur Erleichterung der Erfüllung dieses Abkommens und des Schutzes der Interessen ihrer Landsleute akkreditiert werden.

Die offiziellen Agenten sollen das Recht freier Verbindung mit ihrer Regierung und mit den anderen offiziellen Vertretern ihrer Regierung in anderen Ländern durch Post, Telegraphen und drahtlosen Telegraphen mittels Chiffre haben und Kurierpost in versiegelten Paketen zu erhalten und zu senden unter Beschränkung des Gewichts solcher Pakete auf 8 kg wöchentlich, die von einer Zensur ausgeschlossen sein werden.

Die Telegramme und Radiotelegramme der offiziellen Agenten werden alle diejenigen Rechte der Abfertigung außer der Reihe vor Privattelegrammen haben, wie solche gewöhnlich den Telegrammen offizieller Vertreter ausländischer Regierungen in Italien und in Rußland gewährt werden.

Die offiziellen russischen Agenten in Italien werden diejenigen Vorrechte in bezug auf allgemeine staatliche und lokale Steuern genießen, wie sie den offiziellen Vertretern ausländischer Staaten gewährt werden. Die offiziellen italienischen Agenten in Rußland werden die gleichen Vorrechte genießen, die jedoch in keinem Falle geringer sein dürfen, als solche offiziellen Agenten irgendeines anderen Landes gewährt werden.

Die offiziellen Agenten werden das Recht haben, Visa für Pässe von Personen auszustellen, die entsprechend dem vorhergehenden Artikel auf das Gebiet der einen oder anderen Partei einzureisen wünschen.

#### Artikel V.

Jede Partei verpflichtet sich, überhaupt den auf Grund der beiden vorhergehenden Artikel zugelassenen Personen auf ihrem Gebiete jeglichen Schutz, alle Rechte und Vergünstigungen zu sichern, die zum Handeltreiben notwendig sind, wobei diese Personen die ganze Zeit über den allgemeinen Gesetzen unterstellt sind, die in den betreffenden Ländern Geltung haben.

#### Artikel VI.

Beide Vertragsparteien kommen überein, mit dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Handelsabkommens den Austausch der privaten, postalischen und telegraphischen Korrespondenz zwischen beiden Ländern wieder aufzunehmen, desgleichen die Beförderung und Annahme telegraphischer und postalischer Sendungen, entsprechend den Normen und Vorschriften, wie sie vor 1914 in Geltung waren.

#### Artikel VII.

Die Pässe, Personalausweise, Vollmachten und ähnlichen Urkunden, die von den zuständigen Behörden jedes der beiden Länder oder ihren offiziellen Agenten zum Zwecke des Handelsbetriebes in Gemäßheit dieses Abkommens ausgestellt oder beglaubigt sind, sollen im anderen Lande anerkannt werden, als wenn sie ausgestellt oder beglaubigt wären von den Behörden einer anerkannten ausländischen Regierung.

## Artikel VIII.

Die Italienische Regierung erklärt, daß sie keinerlei Schritte unternehmen wird, um Gold, Fonds, Garantien oder Waren zu sequestrieren oder sich anzueignen, die aus Rußland zwecks Bezahlung oder Sicherstellung der Einfuhr ausgeführt werden und bezüglich deren nicht festgestellt wird, daß sie Eigentum der Italienischen Regierung sind. Genau ebenso werden keinerlei Maßregeln gegen bewegliches und unbewegliches Eigentum unterommen werden, wenn solches von der Russischen Sowjetregierung in Italien erworben wird.

Sie verzichtet gleichfalls auf jede Sondergesetzgebung gegen die Einfuhr von Edelmetallen in Münzen (mit Ausnahme italienischer oder verbündeter), in Barren, in bearbeitetem Zustande oder gegen die Einfuhr von Gold zur Aufbewahrung, zur Analyse, Reinigung, Umschmelzung, zur Einzahlung als Garantie oder sonst in eine Räumlichkeit in Italien aus Rußland, die nicht auch gegen andere Länder in Anwendung kommt.

## Artikel IX.

Die Russische Sowjetregierung verpflichtet sich, in keiner Form Verfügungsrechte über Wertsachen oder Eigentum der früheren Kaiserlich Russischen und der Vorläufigen Regierung, die sich in Italien befinden, geltend zu machen. Die Italienische Regierung übernimmt die gleiche Verpflichtung bezüglich der Wertsachen und des Eigentums der Italienischen Regierung in Rußland. Dieser Artikel soll nicht hindern, daß in dem Allgemeinen Vertrag, der in der Einleitung vorgesehen ist, irgendwelche Entscheidungen aufgenommen werden, die Gegenstand dieses Artikels bilden.

Beide Parteien sind darüber einig, die oben bezeichneten Wertsachen und Eigentumsrechte, die der Aufsicht von ihrer Seite unterliegen, bis zum Abschluß des gedachten Vertrages zu schützen und nicht herauszugeben, auf wessen Erfordern es auch sei.

## Artikel X.

Unter Berücksichtigung der Ergänzungserklärung zu diesem Abkommen, betreffend die Ansprüche jeder Vertragspartei und ihrer Staatsangehörigen gegen die andere Partei hinsichtlich des Eigentums, der Rechte oder Pflichten, die von den bestehenden oder früheren Regierungen jedes Landes übernommen sind und auch bezüglich der Vergütung von Privatpersonen, Italienern oder Russen für gelieferte Waren oder Rußland bzw. Italien geleistete Dienste, wird folgendes vereinbart: Gold, Fonds, Zinspapiere, Waren und überhaupt Gegenstände aller Art beider Länder, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eingeführt oder erworben sind, werden in beiden Ländern weder einer Sequestrierung noch einer gerichtlichen Handlung unterworfen werden, die auf die Einschränkung einer Verfügung darüber abzielt, kraft der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die von den jetzigen oder früheren Regierungen jeden Landes bis zur Unterzeichnung dieses Abkommens übernommen werden sollen.

## Artikel XI.

Waren, Produkte und Erzeugnisse eines Landes, die gemäß einem Abkommen in das andere Land eingeführt sind, sollen einer Zwangsrequisition seitens der Regierung oder irgendwelcher örtlichen Behörden nicht unterworfen werden.

## Artikel XII.

Es ist vereinbart, daß alle Fragen, die Rechte oder Ansprüche von Staatsangehörigen einer Partei in bezug auf Patente, Fabrikzeichen, Entwürfe oder Autorrechte auf dem Gebiete der anderen Partei betreffen, in dem Verträge, von dem in der Einleitung gesprochen wird, gerecht entschieden werden sollen.

## Artikel XIII.

Dieses Vorläufige Abkommen tritt unverzüglich in Kraft und beide Parteien werden sofort alle nötigen Maßregeln zu dessen Durchführung ergreifen. Sofort auch nach Unterzeichnung des Abkommens werden beide Parteien zur Prüfung des Handelsvertrages schreiten, von dem in der Einleitung geredet wird, und der die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern bis zu dem Zeitpunkte regeln wird, bis er durch einen Allgemeinen Vertrag ersetzt wird. Der Handelsvertrag soll innerhalb 6 Monaten nach der Unterzeichnung dieses Vorläufigen Abkommens unterschrieben werden.

Falls eine Partei irgendwann irgendeine Vorschrift dieses Abkommens und der in der Einleitung bezeichneten Bedingungen verletzt, wird die andere Partei sofort von den Vertragspflichten befreit.

Es wird aber bestimmt, daß, bevor irgendeine dem Abkommen zuwiderlaufende Handlung vorgenommen wird, die geschädigte Partei der anderen Partei eine hinreichende Frist setzt zur Abgabe von Erklärungen und zur Beseitigung von Fehlern.

Die Parteien kommen überein, daß in jedem der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Fälle sie alle erforderlichen Vergünstigungen zur Liquidierung der bereits im Geiste der Bestimmungen dieses Abkommens begonnenen Angelegenheiten, sowie zur Abberufung und Ausreise der Staatsangehörigen der anderen Partei aus ihrem Gebiete und zur Ausfuhr ihrer beweglichen Habe gewähren werden.

Wird nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens dasselbe nicht durch einen Handelsvertrag ersetzt, so wird zur Liquidierung der laufenden Angelegenheiten eine Nachfrist von höchstens einem Jahre bestimmt, und den Personen, die zur Durchführung der Liquidierung notwendig sind, wird die im Artikel III bezeichnete Immunität weiter vorbehalten.

Geschehen in Rom am 26. Dezember 1921.

gez. Della Torretta.  
gez. Worowski.

## Erklärung über die Anerkennung von Ansprüchen.

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens erklären beide Parteien, daß alle Ansprüche der Parteien und ihrer Staatsangehörigen gegen die andere Partei, die sich auf das Eigentum oder Rechte oder auf Verpflichtungen beziehen, die von der jetzigen sowie auch von irgendeiner vorhergehenden Regierung jeden Landes übernommen worden sind, gerecht nach dem endgültigen Allgemeinen Verträge, von dem in der Einleitung die Rede ist, entschieden werden sollen.

Die Russische Sowjetregierung erklärt jedoch, ohne den allgemeinen Vorschriften des Vertrages vorzugreifen, von dem oben die Rede ist, daß

sie im Prinzip ihre Verpflichtung zur Auszahlung eines bestimmten Schadenersatzes an Privatpersonen anerkennt, die an Rußland Waren geliefert oder ihm Dienste geleistet, und die hierfür eine Entschädigung nicht erhalten haben. Die Einzelheiten der Durchführung dieser Verpflichtung wird im Vertrage festgesetzt werden, von dem in der Einleitung die Rede ist.

Die Italienische Regierung gibt die gleiche Erklärung ab.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die oben abgegebenen Erklärungen in keiner Weise unterstellen, daß die bezeichneten Ansprüche in dem vorgesehenen Vertrage irgendein Vorrecht vor Ansprüchen anderer Art haben sollen, die in diesem Vertrage geregelt werden sollen.

Rom, 26. Dezember 1921.

gez. Della Torretta.

gez. Worowski.

## Lettland.<sup>1)</sup>

1. Flüchtlingsabkommen vom 12. Juni 1920. — 2. Friedensvertrag vom 11. August 1920. — 3. Kriegsgefangenenabkommen vom 16. November 1920. — 4. Optionsabkommen vom 22. Juli 1921.

### Vertrag zwischen Rußland und Lettland über die Reevakuierung von Flüchtlingen, geschlossen in Moskau am 12. Juni 1920.

Geleitet von dem Wunsche, die Leiden des Weltkrieges möglichst schnell zu beendigen, den Flüchtlingen beider Parteien, die genötigt waren, ihren heimatlichen Herd zu verlassen, die Möglichkeit zu geben, unverzüglich in ihre Heimat zurückzukehren, ohne den Abschluß des Friedensvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien abzuwarten, und auf diese Weise beizutragen zur Herstellung friedlicher nachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Völkern, sind Rußland einerseits und Lettland andererseits übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag über die Reevakuierung von Flüchtlingen zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Adolf Abramowitsch Joffe. Die Regierung der Lettischen Demokratischen Republik: Iwan Iwanowitsch Wessmani, Peter Rembertowitsch Bergi und den Obersten Eduard Jurjewitsch Kalnin.

Die Bevollmächtigten sind nach gegenseitiger Vorzeigung ihrer Vollmachten, die als formgerecht anerkannt wurden, bezüglich folgender Bestimmungen zu einem Übereinkommen gelangt:

#### Artikel I.

Flüchtlinge beider Parteien, die den Wunsch haben, in ihre Heimat zurückzukehren, sind an den Ort ihres Wohnsitzes innerhalb möglichst kurzer Frist zurückzusenden.

1) Außerdem sind geschlossen aber hier nicht wiedergegeben: 5. Vorläufiges Post- und Telegraphenabkommen vom 3. März 1921. — 6. Eisenbahnkonvention, ratifiziert am 4. Juni 1921.

## Artikel II.

Unter den Begriff Flüchtlinge fallen die Personen, die früher auf dem Gebiete einer Vertragspartei gewohnt haben und sich jetzt auf dem Gebiete der anderen befinden, wenn sie während des Weltkrieges 1914/1917 oder während des Bürgerkrieges vom Feinde besetzte oder bedrohte Gebiete verlassen haben oder durch Verfügung von Militär- oder Zivilbehörden aus dem Kampfgebiet ausgesiedelt worden sind.

Anmerkung. In gleicher Weise fallen unter den Begriff Flüchtlinge alle Gefangenen des Weltkrieges, die früher auf dem Gebiete einer Vertragspartei gewohnt haben und während der Geltung dieses Vertrages sich auf dem Gebiete der anderen befinden.

## Artikel III.

Die Absendung der Flüchtlinge nach den Übergabestellen erfolgt in Etappen oder besonderen Waggons.

Die Beförderung der Flüchtlinge zu den Punkten der Absendung der Staffeln oder Waggons erfolgt je nach den örtlichen Bedingungen nach Möglichkeit gleichfalls gruppenweise oder einzeln.

Die Beförderung der Flüchtlinge und ihrer Habe übernimmt in allen diesen Fällen jede Vertragspartei in den Grenzen ihres Gebiets für eigene Rechnung.

Anmerkung 1. Rußland liefert mindestens zweitausend Flüchtlinge wöchentlich an die russisch-lettische Grenze.

Anmerkung 2. Übergabestellen für Flüchtlinge sind: die Station Rosenowski der früheren Windau—Rybinsker Eisenbahn und die Station Shogowo der früheren Petrograd—Warschauer Eisenbahn, wobei diese Stellen in der Folge nach Vereinbarung der entsprechenden Organe der vertragsschließenden Parteien geändert werden können.

## Artikel IV.

Die Flüchtlinge haben das Recht, ihre Habe auf Grund der Vorschriften der Anlage zu diesem Artikel über den Transport des Gepäcks auszuführen.

## Anlage.

## I.

Die Flüchtlinge können bei der Rückkehr in ihre Heimat die ihnen gehörigen Sachen mitnehmen.

## II.

Das durchschnittliche Gewicht des Gepäcks mit Ausnahme des Handgepäcks soll für die Häupter von Familien und für Einzelpersonen 8 Pud, für jedes Familienmitglied 5 Pud und für Kinder unter 10 Jahren 2 Pud nicht übersteigen.

Als zulässige Gegenstände des Handgepäcks bei den nach dem Auslande gehenden Flüchtlingen werden durchgelassen:

1. Kleidung und Körperwäsche: Kleidung und Stiefel im Betrage von höchstens 2 Stück oder Paar jeder Benennung (jeder nur einen Pelz) und Wäsche nicht mehr als zum sechsmaligen Wechseln für eine Person.

2. Die unentbehrlichen Gegenstände für die Reise in fertigem Zustand in einer Zahl, die die allgemeinen Bedürfnisse auf der Reise nicht

übersteigt, wie z. B.: Kissen, Decken, Laken, Handtücher, eine Teekanne und ähnliches.

Anmerkung. Bei Personen besonderer Berufe, z. B. Ärzten, Künstlern, Handwerkern und ähnlichen, werden zur Ausfuhr die ihnen zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Gegenstände zugelassen.

### III.

Nicht ausführen dürfen die Flüchtlinge:

1. Druckerzeugnisse, Urkunden und Geschäftspapiere, Photographien und Papiere aller Art, die nicht mit einem Vermerk über ihre Durchsicht durch die zuständigen Behörden versehen sind.

2. Waffen, Gegenstände militärischer Ausrüstung und Feldmesser.

3. Manufaktur-, Kürschner-, Leder-, Galanterie- und andere Gegenstände, die für den Handel und nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

4. Verpflegungsgegenstände in einer Zahl von über 20 Pfund für jede Person, darunter von über 8 Pfund Mehl oder Brot, 5 Pfund Fleischwaren, 3 Pfund Molkereiprodukten und 4 Pfund sonstiger Eßwaren, darunter über 1 Pfund Zucker und  $\frac{1}{4}$  Pfund Tee.

5. Haustiere und -vögel.

Anmerkung. Flüchtlingen, die nicht auf der Eisenbahn befördert werden, ist die Ausfuhr von Haustieren und -vögeln in der gleichen Zahl gestattet, die sie bei der Evakuierung ausgeführt haben.

6. Automobile, Krafträder, Fahrräder, Equipagen jeder Art, Wagen und Schlitten.

Anmerkung. Bezüglich der Equipagen, Wagen und Schlitten findet die Anmerkung zu Ziffer 5 Anwendung.

7. Edelmetalle in unbearbeitetem Zustande, Edelsteine ohne Fassung, Gold- und Silbermünzen.

8. Gold- und Platinsachen im Gewicht von je über 16 Solotnik<sup>1)</sup>, Gold- und Platinfabrikate in einer Menge, die ein Gesamtgewicht von 16 Solotnik für eine Person übersteigt, und Fabrikate aus Silber in einer Menge, die ein Pfund für eine Person übersteigt.

Anmerkung. Gold- und Silberuhren, Trauringe, silberne Zigarrenetuis und silberne Damenportemonnaies dürfen ausgeführt werden in einer Zahl von einem Exemplar für eine erwachsene Person, wobei ihr Gewicht bei der in dieser Ziffer festgestellten Norm nicht berücksichtigt wird.

9. Fabrikate aus Edelsteinen (Diamanten, Brillanten, Saphiren, Smaragden, Rubinen) sowie aus Perlen, deren Gesamtgewicht ein Karat übersteigt.

10. Maschinen und Maschinenteile aller Art, physikalische und chirurgische Apparate und Musikinstrumente, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu Artikel II bezeichneten.

Anmerkung. Je eine Nähmaschine für eine Familie darf ausgeführt werden. Gleichfalls dürfen Musikinstrumente für Musikliebhaber ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie solche bei der Evakuierung ausgeführt haben.

1) 1 Solotnik = 4,26 g.

11. Tabakerzeugnisse (Zigaretten über 500 Stück oder über  $\frac{1}{2}$  Pfund Tabak für jeden Erwachsenen über 18 Jahre).

12. Seife, mit Ausnahme eines Stücks Toiletteseife für jede Person und eines halben Pfunds gewöhnlicher Seife für die Familie.

13. Papiergeld, gleichgültig, welcher Emission, über 20000 russische oder lettische Rubel für jede Person. Beträge über die in dieser Ziffer bestimmte Norm dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde durchgelassen werden.

14. Ausländische Valuta mit Ausnahme der Valuta der Vertragsparteien immer mit besonderer Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Organe in jedem Einzelfall.

15. Zins- und Dividendenpapiere jeder Art, Pfandbriefe und Coupons, sowie Wechsel, Transportquittungen, Warrantbescheinigungen und Versicherungsscheine außer denjenigen, für deren Durchlaß die Erlaubnis der zuständigen Organe erfolgt.

16. Gegenstände von künstlerischer und antiquarischer Bedeutung, deren Durchlaß nicht durch besondere Erlaubnis der zuständigen Organe gestattet ist.

#### Artikel V.

In erster Linie werden diejenigen Flüchtlinge evakuiert, deren Familienmitglieder sich auf dem Gebiete der anderen Partei befinden. Die Reevakuierung der Flüchtlinge unter Beobachtung dieser Bedingung beginnt in den Gebieten, die für sie bezüglich der Verpflegung, Wohnung und der übrigen Lebensbedingungen am ungünstigsten sind.

#### Artikel VI.

Dieser Vertrag unterliegt nicht der Ratifizierung und tritt in Kraft im Zeitpunkt der Unterzeichnung.

Der russische wie der lettische Text gelten als in gleicher Weise authentisch.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Vertrag unterzeichnet.

In doppelter Urschrift.

Moskau, 12. Juni 1920.

L. S. A. Joffe.

L. S. I. Wessmani.

L. S. P. Bergis.

L. S. E. Kalnin.

„Bote des Volkskommissariats für Äußeres“ Nr. 4/5 1920.

### Friedensvertrag zwischen Rußland und Lettland, geschlossen in Riga am 11. August 1920.

Geleitet von dem festen Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beendigen und alle Fragen, die sich aus der früheren Zugehörigkeit Lettlands zu Rußland ergeben, zu lösen, haben sich Rußland einerseits und Lettland andererseits entschlossen, in Friedensverhandlungen einzutreten und so schnell als möglich einen dauerhaften, ehrenvollen und gerechten Frieden zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Adolf Abramowitsch Joffe und Jakob Stanislawowitsch Ganetzki. Die Regierung der Lettischen Demokratischen Republik: Iwan Iwanowitsch Wessmani, Peter Rembertowitsch Bergis, Ans Christoforowitsch Buschewitschu, Eduard Andrejewitsch Kalnin, Karl Jakowlewitsch Pauluku.

Die bezeichneten Bevollmächtigten sind in Moskau zusammengekommen und haben nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und Ordnung ausgestellt anerkannt wurden, folgendes vereinbart:

#### Artikel I.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Friedensvertrages hört der Kriegszustand zwischen den vertragschließenden Parteien auf.

#### Artikel II.

Ausgehend von dem von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik verkündeten freien Selbstbestimmungsrecht aller Völker bis zu ihrer vollständigen Loslösung von dem Staate, zu deren Bestande sie gehören, und angesichts des bestimmt ausgedrückten Wunsches des lettischen Volkes nach selbständiger staatlicher Existenz erkennt Rußland unbedingt die Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Souveränität des lettischen Staates an und entsagt freiwillig und für ewige Zeiten allen Souveränitätsrechten, die Rußland gegenüber dem lettischen Volke und Lande kraft der früheren staatsrechtlichen Ordnung und auf Grund internationaler Verträge zustanden. Diese Verträge verlieren in dem hier bezeichneten Sinne für die Zukunft ihre Kraft. Aus der früheren Zugehörigkeit zu Rußland entstehen für das lettische Volk und das lettische Land keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland.

#### Artikel III.

Die Staatsgrenze zwischen Rußland und Lettland verläuft: von der estnischen Grenze auf der Seite der Dörfer Babina und Wymorsk durch Wymorsk, längs dem Flusse Glubotza durch Waschkowa, weiter längs dem Bache Opotschna, dem Flusse Opotschna und dem Flusse Wjada bis Dubinin, wo sie als kürzeste Gerade zum Flusse Kuchwa geht, weiter längs dem Flusse Kuchwa und seinem Nebenflusse Pelegia bis Umernischi, dann als gerade Linie zum Flusse Utroja beim Buchstaben „w“ des Namens Kailow, längs dem Flusse Utroja bis zu seiner Biegung bei Malaja Mjelniza, von dort in gerader Linie bis zur Krümmung des Flusses Lsha, 2 Werst nördlich des Namens Starina, weiter längs dem Flusse Lsha und der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken Ljutzinsk, Reshitzki und Dwinsk und den Bezirken Opotschetzki, Sebeschski und Drissenski bis Pasin am Flusse Ossunitza, weiter in gerader Linie durch den See Bjeloje, den See Tschornoje, durch den See, der zwischen Wassiljew und Mossischki und das Vorwerk Sawjeiki zur Mündung des Fließchens, das in die westliche Düna zwischen Koskowitzej und Vorwerk und Dorf Nowoje Sjelo mündet, weiter entlang dem Flusse westliche Düna bis zum Vorwerk Schafranowo.

Bis zum 14. Tage nach der Ratifizierung des Friedensvertrages verpflichten sich beide Vertragsparteien, ihre Truppen zur Staatsgrenze auf ihre Gebiete zurückzuziehen.

Anmerkung 1. Die in diesem Artikel beschriebenen Grenzen sind mit roter Farbe kenntlich gemacht auf der Karte (3 Werst = 1 Zoll), die die Beilage zu diesem Artikel bildet. Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der Karte entscheidet der Text.

Anmerkung 2. Die Durchführung der Staatsgrenze zwischen Rußland und Lettland und die Aufstellung von Grenzzeichen erfolgt durch eine besondere gemischte Grenzkommision mit der gleichen Zahl von Mitgliedern beider Parteien. Bei der Durchführung der Grenze an Ort und Stelle entscheidet über die Zugehörigkeit besiedelter Punkte, durch die diese Grenze führt, zum Gebiete der einen oder anderen Vertragspartei die bezeichnete Grenzkommision auf Grund ethnographischer und wirtschaftlicher Merkmale. In den Fällen, in denen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ethnographischer Merkmale die bezeichnete gemischte Kommission die Grenze an Flüssen oder Seen entlang legt, verläuft die Grenze in der Mitte des Flusses oder Sees ohne Rücksicht darauf, ob die alte Verwaltungsgrenze entlang dem einen oder anderen Ufer dieses Flusses oder Sees verlief.

Anmerkung 3. Ein künstlicher Abfluß des Wassers von Grenzflüssen und -seen, der ein Sinken des mittleren Wasserspiegels auf ihnen zur Folge hätte, ist unzulässig.

Die Ordnung und die Bedingungen der Schifffahrt und des Fischfangs auf diesen Flüssen und Seen werden durch besonderes Übereinkommen festgelegt, wobei der Fischfang nur in einer Art ausgeübt werden darf, die den Fischreichtum nicht erschöpft.

#### Anlage (Karte).

#### Artikel IV.

Beide vertragschließenden Parteien verpflichten sich:

1. den Aufenthalt irgendwelcher Truppen auf ihrem Gebiete zu verbieten mit Ausnahme von Regierungstruppen oder von Truppen befreundeter Staaten, mit denen von einer Vertragspartei eine Militärkonvention abgeschlossen ist, die sich aber nicht in tatsächlichem Kriegszustande mit der anderen Vertragspartei befinden, und gleichfalls in den Grenzen ihres Gebiets Anwerbung und Mobilisierung von Truppen für die Heere der Staaten, Organisationen und Gruppen zu verbieten, die den bewaffneten Kampf mit der anderen Vertragspartei zum Ziele haben.

Anmerkung. Beide Parteien erkennen an, daß die jetzt im russischen Heere bestehenden Bezeichnungen einzelner Militärabteilungen, die zum Bestande der „Lettischen Schützendivision“ gehören, lediglich historische Bedeutung haben. Diese Abteilungen haben keine überwiegend national lettische Zusammensetzung und werden sie nicht haben, und sie können ungeachtet ihrer Bezeichnung weder Beziehungen zum lettischen Volke noch zum lettischen Staate haben.

Aus diesem Grunde wird die Beibehaltung ihrer historischen Bezeichnungen durch sie von Lettland nicht als Verletzung dieses Punktes betrachtet werden.

Beide Parteien werden für ihre Militärabteilungen keinerlei neue Bezeichnungen einführen, die von geographischen oder nationalen Bezeichnungen der anderen Partei abgeleitet sind.

2. Die Bildung und den Aufenthalt irgendwelcher Organisationen und Gruppen auf ihrem Gebiete zu verbieten, die Anspruch erheben auf die Rolle der Regierung des gesamten Gebiets der anderen Vertragspartei oder eines Teiles derselben, sowie auch von Vertretungen und Beamten von Organisationen und Gruppen, die den Sturz der Regierung der anderen Vertragspartei beabsichtigen.

3. Staaten, die sich in tatsächlichem Kriegszustande mit der anderen Partei befinden, und Organisationen und Gruppen, die den bewaffneten Krieg mit der anderen Vertragspartei beabsichtigen, die Durchfuhr über ihre Häfen und ihr Gebiet alles dessen zu verbieten, was zu einem Angriff auf die andere Vertragspartei benutzt werden kann, insbesondere: von Streitkräften, Kriegsmitteln, militärtechnischen Mitteln und Artilleriematerialien, von Intendantur-, Ingenieur- und Luftfahrzeugsmitteln, die solchen Staaten, Organisationen oder Gruppen gehören.

Mit Ausnahme der vom Völkerrecht vorgesehenen Fälle auf ihren Territorialgewässern irgendwelchen Kriegsschiffen, Kanonenbooten, Minenlegern usw. Durchlaß und Fahrt zu verwehren, die entweder Organisationen und Gruppen gehören, deren Absicht es ist, mit der anderen Vertragspartei bewaffneten Krieg zu führen, oder Staaten, die sich mit der anderen Vertragspartei im Kriegszustande befinden und einen Angriff auf die andere Vertragspartei beabsichtigen, insofern solche Absichten derjenigen Vertragspartei bekannt sind, in deren Gebiet sich diese Territorialgewässer und Häfen befinden.

#### Artikel V.

Beide Parteien verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten durch die Gegenpartei, d. h. der Staatsausgaben für die Kriegsführung, sowie auf den Ersatz von Kriegsschäden, d. h. von denjenigen Schäden, die ihnen oder ihren Bürgern durch Kriegsmaßnahmen zugefügt wurden, darunter auch für Requisitionen aller Art, die von der Gegenpartei auf ihrem Gebiet vorgenommen worden sind.

#### Artikel VI.

Indem sie die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Verpflichtung auf Ersatz des Schadens unter allen Staaten der Erde anerkennen, der durch den Weltkrieg 1914/1917 den zerstörten Staaten oder Teilen von Staaten zugefügt worden ist, auf deren Gebiet Kriegshandlungen stattfanden, verpflichten sich die Vertragsparteien, Übereinkommen aller Staaten herbeizuführen zwecks Gründung eines internationalen Friedensfonds, aus dem die Mittel zum Ersatz des obengenannten Schadens geschöpft werden sollen.

Unabhängig von der Gründung eines solchen internationalen Fonds halten die vertragsschließenden Parteien es für nötig, daß ein gegenseitiges Zusammenwirken sowohl Rußlands als auch aller auf dem Gebiete des früheren Russischen Reiches gegründeten selbständigen Republiken füreinander stattfindet, zwecks Ersatzes des ihnen durch den Weltkrieg erwachsenen Schadens aus eigenen Mitteln, und sie verpflichten sich, ein derartiges Übereinkommen der bezeichneten Republiken herbeizuführen.

## Artikel VII.

Die Kriegsgefangenen beider Parteien sind in kürzester Frist in die Heimat zurückzusenden. Das Verfahren des Austausches der Kriegsgefangenen wird in der Beilage zu diesem Artikel festgestellt.

Anmerkung. Als Kriegsgefangene gelten die Personen, die gefangengenommen worden sind und die nicht freiwillig im Heere des Staates dienen, der sie gefangengenommen hat.

## Anlage.

1. Die Kriegsgefangenen beider Parteien werden in die Heimat entlassen, sofern sie nicht mit Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befinden, den Wunsch haben, in dessen Grenzen zu verbleiben oder in irgendein anderes drittes Land zu reisen.

2. Bei der Freilassung der Kriegsgefangenen werden ihnen die durch Verfügung der Behörden des Staates, der sie gefangengenommen hat, weggenommenen Urkunden und ihre persönliche Habe zurückgegeben, sowie der noch nicht ausgezahlte oder noch nicht berechnete Teil ihres Arbeitslohnes ausgehändigt.

3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diejenigen Kosten des Unterhalts ihrer in Kriegsgefangenschaft geratenen Bürger zu erstatten, die von der Gegenpartei aufgewendet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch Arbeit der Kriegsgefangenen in staatlichen und privaten Unternehmungen getilgt sind. Die Auszahlung wird in der Währung des Staates erfolgen, der sie gefangengenommen hat.

Anmerkung. Die zurückzuzahlenden Kosten für den Unterhalt eines Kriegsgefangenen setzen sich zusammen aus dem Werte des für ihn verausgabten Deputats und der sachlichen und geldlichen Versorgung.

4. Die Kriegsgefangenen werden der Staatsgrenze für Rechnung des Staates in Etappen zugeführt, der sie gefangengenommen hat; die Ausführung erfolgt entsprechend aufgestellten namentlichen Listen, in denen der Vorname, der Vaters- und Familienname des Kriegsgefangenen, der Zeitpunkt der Gefangennahme und auch der Truppenteil anzugeben ist, bei dem der Kriegsgefangene bei der Gefangennahme diente.

Unverzüglich nach der Ratifizierung des Friedensvertrages wird eine gemischte Kommission zum Austausch der Kriegsgefangenen aus drei Vertretern jeder Vertragspartei gebildet. Aufgabe dieser Kommission ist die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Anlage, die Festsetzung der Fristen, der Art und des Verfahrens der Heimsendung, sowie die Feststellung der Kosten für die Kriegsgefangenen, die bei der Auslieferung von der betreffenden Partei verauslagt werden.

6. Nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Kriegsgefangenen festgesetzt sind, erfolgt auf Erfordern der Gegenpartei die Herausgabe interner Zivil- und Militärpersonen der vertragschließenden Parteien sowie auch der Geiseln.

## Artikel VIII.

Personen, die am Tage der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Lettlands wohnen, ebenso auch Flüchtlinge, die in Rußland wohnen und die selbst oder deren Eltern vor dem 1. August 1914 städtischen, dörflichen oder Standeskorporationen auf dem Gebiete zugeschrieben waren,

das nunmehr den Lettischen Staat bildet, werden als lettische Staatsangehörige anerkannt.

Personen derselben Kategorie, die im Zeitpunkte der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Rußlands wohnen, mit Ausnahme der Flüchtlinge der oben bezeichneten Kategorien, werden als russische Staatsangehörige anerkannt.

Jedoch haben Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben und auf dem Gebiete Lettlands wohnen, das Recht, im Laufe eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages ihr Verlangen, die lettische Staatsangehörigkeit aufzugeben und für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren, zu erklären, wobei ihrer Staatsangehörigkeit ihre Kinder unter 18 Jahren und ihre Frauen folgen, wenn zwischen den Ehegatten eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist.

Ebenso können Personen, die russische Staatsangehörige sind, gemäß dem zweiten Absatz dieses Artikels im Laufe derselben Frist und unter denselben Bedingungen für die lettische Staatsangehörigkeit optieren.

Diejenigen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, sowie diejenigen, die ihrer Staatsangehörigkeit folgen, behalten ihre Rechte auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen im Rahmen der Gesetze, die in dem Staate gelten, wo sie wohnen, und sie haben im Falle der Ausreise das Recht, all ihr Vermögen zu liquidieren oder mit sich auszuführen.

Anmerkung 1. Personen, die zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete eines dritten Staates wohnen, dort aber nicht naturalisiert sind und die unter die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Artikels fallen, werden gleichfalls als lettische Staatsangehörige anerkannt, sie haben aber unter den bezeichneten Bedingungen das Recht, für die russische Staatsangehörigkeit zu optieren.

Anmerkung 2. Die Rechte der Optanten, die in diesem Artikel angegeben sind, stehen auch den Staatsangehörigen zu, die bis zum Weltkrieg 1914/1917 und während desselben auf dem Gebiete einer Partei wohnten und zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete der anderen Partei wohnen.

Flüchtlinge genießen bezüglich ihres Vermögens, das sie auf Grund des Vertrages über die Reevakuierung von Flüchtlingen vom 12. Juni 1920 nicht ausführen konnten, dieselben Rechte, die in diesem Artikel für Optanten vorgesehen sind, jedoch nur insoweit, als sie nachweisen, daß dieses Vermögen ihnen gehört und daß es bis zur Reevakuierung sich in ihrem tatsächlichen Besitze befand.

Anmerkung 3. Beide Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der Gegenpartei wie auch den Optanten das Recht und die Möglichkeit der freien Ausreise in ihre Heimat und überhaupt des Verlassens des Staatsgebiets der Gegenpartei. In gleicher Weise verpflichten sich beide Vertragsparteien, unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages die Demobilisierung der Staatsangehörigen der Gegenpartei sowie derjenigen Personen, die zugunsten der Gegenpartei optieren, durchzuführen.

## Artikel IX.

Der Vertrag über die Reevakuierung von Flüchtlingen, der zwischen Rußland und Lettland am 12. Juni dieses Jahres geschlossen worden ist, bleibt in Kraft mit der Ergänzung, daß die Flüchtlinge, die Staatsange-

hörige der anderen Partei sind, außer den Rechten, die in dem bezeichneten Vertrage angegeben sind, auch die Rechte besitzen, die in diesem Friedensvertrage den Optanten und Staatsangehörigen der betreffenden Partei beigelegt sind.

#### Artikel X.

Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf alle Abrechnungen, die aus der früheren Zugehörigkeit Lettlands zu Rußland hervorgehen, und erkennen an, daß das Staatsvermögen verschiedener Benennung, das sich auf dem Gebiete einer jeden von ihnen befindet, das unberührte Eigentum des betreffenden Staates bildet. Das Rückforderungsrecht auf russisches Staatseigentum, das nach dem 1. August 1914 aus dem Gebiete Lettlands auf das Gebiet eines dritten Staates ausgeführt worden ist, geht auf den Lettischen Staat über. In gleicher Weise geht auf den Lettischen Staat das Rückforderungsrecht Rußlands gegen juristische Personen und dritte Staaten über, soweit diese Rechte lettisches Gebiet betreffen. Auf den lettischen Staat gehen alle Forderungen der russischen Staatskasse über, die die auf dem Gebiete des Lettischen Staates befindlichen Vermögensgegenstände belasten, sowie auch alle Forderungen gegen lettische Staatsangehörige, jedoch nur insoweit, als sie nicht durch Gegenforderungen erloschen sind, die der Aufrechnung unterliegen.

Anmerkung. Die Ansprüche gegen Kleinbauern aus Forderungen der früheren Russischen Bauernagrарbank oder anderer jetzt nationalisierter russischer Agrarbanken und aus Rückständen, wie auch die Ansprüche aus Forderungen der früheren Russischen Adelsagrарbank oder anderer jetzt nationalisierter russischer Agrarbanken, die Gutsländereien belasten, gehen bei dem Übergang dieser Ländereien auf Kleinbauern und landlose Bauern nicht auf die Lettische Regierung über, sondern gelten als getilgt.

Urkunden und Akten, die die in diesem Artikel bezeichneten Rechte bestätigen, werden von der Russischen Regierung der Lettischen Regierung übergeben, soweit sie sich im tatsächlichen Besitz der ersteren befinden. Falls dies innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages nicht erfüllt werden kann, werden diese Urkunden und Akten als verloren anerkannt.

#### Artikel XI.

1. Die Russische Regierung befördert für ihre Rechnung nach Lettland und übergibt der Lettischen Regierung die Bibliotheken, Archive, Museen, Kunstgegenstände, Lehrmittel, Urkunden und ähnlichen Gegenstände der Unterrichtsinstitute, Gelehrten-, Regierungs-, Religions-, kommunalen und Berufsinstituten, soweit die bezeichneten Gegenstände aus dem Gebiete Lettlands während des Weltkrieges 1914/1917 ausgeführt worden sind und sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- oder kommunalen Behörden Rußlands befinden oder befinden werden.

Was die Archive, Bibliotheken, Museen, Kunstgegenstände und Urkunden betrifft, die für Lettland eine wesentliche bildende, künstlerische oder historische Bedeutung haben und aus dem Gebiete Lettlands nach Rußland vor dem Weltkriege 1914/1917 ausgeführt worden sind, so willigt die Russische Regierung darein, solche insoweit nach Lettland zurückzubefördern, als ihre Aussonderung einen wesentlichen Schaden für die russischen Ar-

chive, Bibliotheken, Museen, Bildergalerien, in denen sie aufbewahrt werden, nicht verursacht.

Die diese Aussonderung betreffenden Fragen unterliegen der Entscheidung einer besonderen gemischten Kommission mit gleicher Zahl von Mitgliedern beider Vertragsteile.

2. Die Russische Regierung führt auf ihre Rechnung zurück und übergibt der Lettischen Regierung die während des Weltkrieges 1914/1917 aus dem Gebiete Lettlands nach Rußland ausgeführten Gerichts- und Regierungsakten, Gerichts- und Regierungsarchive, darunter auch die Archive der Obernotare und Notare, die Archive der Beurkundungsabteilungen, die Archive der geistlichen Behörden aller Bekenntnisse, die Archive und Pläne der Vermessungs-, Land-, Wald-, Eisenbahn-, Chaussee-, Post und Telegraphen- und anderen Behörden, die Pläne, Zeichnungen, Karten und überhaupt alle Materialien der topographischen Abteilungen des Wilnaer Militärbezirks, soweit sie sich auf das Gebiet des Lettischen Staates beziehen; die Archive der örtlichen Abteilungen der Adels- und Bauernbank, der Abteilungen der Staatsbank und aller übrigen Kredit-, Genossenschafts- und Gegenseitigkeitsversicherungsunternehmungen; in gleicher Weise die Archive und Verhandlungen der Privatunternehmungen Lettlands, soweit alle bezeichneten Gegenstände sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- oder kommunalen Behörden Rußlands befinden oder befinden werden.

3. Die Russische Regierung befördert für ihre Rechnung zurück und übergibt der Lettischen Regierung zur entsprechenden Weitergabe vermögensrechtliche Urkunden aller Art, wie: Kauf- und Verpfändungsurkunden, Pachtverträge, Schuldscheine über Geld jeder Art usw., darunter auch Bücher, Papiere und Urkunden, die zur Vornahme von Abrechnungen notwendig sind, und überhaupt die Urkunden, die für die Bestimmung der vermögensrechtlichen Beziehungen lettischer Staatsangehöriger Bedeutung haben und die aus dem Gebiete Lettlands nach Rußland während des Weltkrieges 1914/1917 ausgeführt worden sind, soweit solche sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- oder Kommunalbehörden Rußlands befinden oder befinden werden. Wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages zurückgegeben werden, werden sie als verloren angesehen.

4. Rußland sondert aus den Archiven und Verhandlungen seiner Zentral- und Lokalbehörden denjenigen Teil derselben aus, der direkten Bezug auf die Gebiete hat, die zu Lettland gehören.

## Artikel XII.

1. Die Russische Regierung befördert nach Lettland das während des Weltkrieges 1914/1917 nach Rußland evakuierte Vermögen der Kommunal-, Wohltätigkeits-, Kultur- und Aufklärungsanstalten zurück, sowie Glocken und Gerätschaften der Kirchen und Gebethäuser aller Bekenntnisse, soweit die bezeichneten Gegenstände sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- und Kommunalbehörden Rußlands befinden oder befinden werden.

2. Die Russische Regierung befördert nach Lettland zurück die nach Rußland nach dem 1. August 1914 aus lettischen Instituten des Handels-, Land- und Kleinkredits verschiedener Bezeichnungen, z. B. Banken, Gesellschaften gegenseitigen Kredits, Spar- und Darlehnskassen und -gesellschaften, sowie Städtischen und Kommunkassen und Lombardhäusern, die

auf dem Gebiete Lettlands tätig waren, evakuierten und den bezeichneten Banken gehörigen oder bei ihnen verpfändeten Werte, mit Ausnahme von Gold, Edelsteinen und Wertpapieren, soweit solche Wertsachen sich tatsächlich im Besitz russischer Regierungs- und Kommunalbehörden befinden oder befinden werden.

3. Bezüglich der Bezahlung der auf dem Gebiete Lettlands im Umlauf befindlichen Wertpapiere der Regierung oder die von der Regierung garantiert worden waren, sowie von Privatpapieren, die von Gesellschaften und Anstalten ausgegeben worden sind, deren Unternehmungen von der Russischen Regierung nationalisiert worden sind, sowie bezüglich der Befriedigung der Forderungen lettischer Staatsangehöriger gegen die russischen Staatskassen und gegen nationalisierte Unternehmungen verpflichtet sich Rußland zugunsten Lettlands, lettischen Staatsangehörigen und Unternehmungen alle diejenigen Vergünstigungen, Rechte und Vorrechte zuzubilligen, die direkt oder indirekt von ihm irgendeinem dritten Lande oder dessen Bürgern, Gesellschaften und Anstalten eingeräumt worden sind oder noch eingeräumt werden. Wenn Wertpapiere oder Vermögensurkunden nicht vorhanden sind, so erklärt die Russische Regierung ihr Einverständnis, bei der Anwendung dieser Ziffer dieses Artikels als Inhaber der Wertpapiere diejenigen anzuerkennen, die einen Beweis über die während des Krieges erfolgte Evakuierung der ihm gehörigen Papiere vorlegt.

4. Bezüglich der Einlagen bei Sparkassen, der Depositen-, Kautions- und sonstigen Gelder, die bei früheren Regierungs- oder Gerichtsbehörden eingezahlt worden sind, soweit derartige Einlagen und Gelder lettischen Staatsangehörigen gehören, sowie bezüglich der verschiedenen Einlagen oder Gelder, die bei den Abteilungen der früheren Staatsbank und bei nationalisierter oder liquidierten Kreditanstalten und ihren Abteilungen eingezahlt worden sind, soweit derartige Einlagen und Gelder lettischen Staatsangehörigen gehören, verpflichtet sich die Russische Regierung, den lettischen Staatsangehörigen alle diejenigen Rechte zuzuerkennen, die seinerzeit allen russischen Staatsangehörigen zuerkannt waren, und aus diesem Grunde den lettischen Staatsangehörigen, die angesichts der Okkupation nicht die Möglichkeit hatten, diese ihre Rechte damals auszuüben, zu gestatten, daß sie sie jetzt ausüben. Bei der Rückerstattung dieser Ansprüche wird sie zugunsten der lettischen Staatsangehörigen den Verlust des Teiles der Kaufkraft der russischen Geldeinheit vom Zeitpunkte der endgültigen Okkupation Lettlands — 3. September 1917 — bis zum Zeitpunkte der Auszahlung der zurückerstatteten Gelder vergüten.

5. Bezüglich der Werte und Sachen, die in den Gebäuden der Banken oder ihren Schließfächern aufbewahrt werden oder aufbewahrt wurden, soweit solche Werte und Gegenstände lettischen Staatsangehörigen gehören und sich tatsächlich im Besitze russischer Regierungs- oder Kommunalbehörden befinden oder befinden werden, sind die Vorschriften, die in Punkt 4 dieses Artikels dargelegt sind, anzuwenden. Die gleichen Vorschriften sind anzuwenden auf Werte und Gegenstände russischer Staatsangehöriger, die in lettischen Kreditanstalten und ihren Schließfächern aufbewahrt wurden, die nach dem 1. August 1914 evakuiert worden waren.

Anmerkung. Die in diesem Artikel bezeichneten Gelder, Werte und Vermögensgegenstände werden der Lettischen Regierung zur entsprechenden Ausantwortung übergeben.

## Artikel XIII.

Die Russische Regierung gibt der Lettischen Regierung zwecks entsprechender Ausantwortung das während des Weltkrieges 1914/1917 nach Rußland evakuierte Vermögen der lettischen Städte, Gesellschaften und Privatpersonen, juristischen wie auch physischen zurück, soweit solches sich tatsächlich im Besitze der russischen Regierungs- und Kommunalbehörden befindet oder befinden wird.

Anmerkung 1. Beim Auftreten von Zweifeln werden als lettische Aktiengesellschaften diejenigen anerkannt, bei denen die Mehrzahl der Aktien oder Anteile lettischen Staatsangehörigen vor dem Erlaß des in Frage kommenden Dekrets über die Nationalisierung der Industrie durch die Russische Regierung gehörte.

Anmerkung 2. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Kapitalien, Einlagen und Werte, die sich in den Abteilungen der Staatsbank oder in Privatbanken, Kreditunternehmungen und Sparkassen auf dem Gebiete Lettlands befinden.

## Artikel XIV.

1. Bezüglich des während des Weltkrieges 1914/1917 aus Lettland nach Rußland evakuierten Vermögens der Post- und Telegraphen- und der Telephonverwaltung verpflichtet sich Rußland nach Lettland zurückzuführen und der Lettischen Regierung zu übergeben eine solche Anzahl desselben, wie es dem tatsächlichen wirtschaftlichen und Kulturbedürfnis Lettlands als eines selbständigen Staates entspricht, sofern derartiges evakuiertes Vermögen sich tatsächlich im Besitze von Regierungs- oder Kommunalbehörden Rußlands befindet oder befinden wird.

2. Bezüglich der während des Weltkrieges 1914/1917 aus Lettland nach Rußland evakuierten Flößereimittel und -ausrüstungen, sowie Leuchttürme, die lettischen Häfen dienen, verpflichtet sich Rußland nach Lettland zurückzuführen und der Lettischen Regierung zurückzugeben eine solche Anzahl derselben, wie sie dem tatsächlichen Bedürfnis Lettlands als eines selbständigen Staates an Häfen und ihren Ausrüstungen entspricht, sofern solches Vermögen sich tatsächlich in der Verwaltung der russischen Regierungs- oder Kommunalbehörden befindet oder befinden wird.

3. Bezüglich des während des Weltkrieges 1914/1917 aus Lettland nach Rußland evakuierten Eisenbahnverkehrsmaterials und der Ausrüstung von Eisenbahnwerkstätten verpflichtet sich Rußland nach Lettland zurückzuführen und der Lettischen Regierung zu übergeben eine solche Menge derselben, wie sie dem tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnis Lettlands als eines selbständigen Staates entspricht, soweit derartiges Vermögen sich tatsächlich im Besitze der russischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden befindet oder befinden wird.

Zur genauen Feststellung der Zahl der der Reevakuierung unterliegenden in diesem Artikel oben genannten Gegenstände, sowie zur Feststellung der Fristen ihrer Übergabe wird unmittelbar nach der Ratifizierung dieses Vertrages eine gemischte russisch-lettische Kommission auf paritätischer Grundlage gebildet. Die bezeichnete Kommission soll bei der Feststellung der der Reevakuierung unterliegenden Menge ausgehen von der wirtschaftlichen Lage vor dem Weltkriege 1914/1917 derjenigen Gebiete, die nach diesem Vertrage Lettland bilden, und nach Aussonderung alles dessen, was

der russischen allgemein-staatlichen Industrie und dem russischen allgemein-staatlichen Transitverkehr zu dienen bestimmt war, soll sie auf diese Weise genau das tatsächliche Bedürfnis des jetzigen Lettlands als eines selbständigen Staates bestimmen, jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Herabsetzung des Standes des Wirtschaftslebens.

#### Artikel XV.

Zur Erfüllung der in den Artikeln X, XI, XII, XIII und XIV dieses Vertrages bezeichneten Bestimmungen verpflichtet sich die Russische Regierung, der Lettischen Regierung alle diesbezüglichen Auskünfte und Mitteilungen zu erteilen und Hilfe aller Art bei der Aufsuchung des zurückzugewährenden Vermögens, der Archive, Urkunden usw. zu erzeigen.

Das auf Grund der bezeichneten Artikel dieses Vertrages nach Lettland zu reevakuierende Vermögen kann Rußland nach Übereinkunft sowohl in Natur zurückgewähren, als auch in entsprechenden Äquivalenten.

In Anrechnung auf die Lettland bei dieser Verrechnung zurückzugewährenden Werte bezahlt Rußland innerhalb zweier Monate nach der Ratifizierung dieses Vertrages an Lettland einen Vorschuß in Höhe von vier Millionen Goldrubeln.

#### Artikel XVI.

Unter Berücksichtigung der Zerstörung, die durch den Weltkrieg 1914/1917 in Lettland angerichtet worden ist, befreit Rußland Lettland von der Verantwortlichkeit für Schuld- und andere Verbindlichkeiten aller Art, darunter auch von solchen, die aus der Ausgabe von Papiergeld, staatlichen Geldzeichen, Schuldverschreibungen und Serien und Zeugnissen der russischen Finanzverwaltung aus äußeren und inneren Anleihen des Russischen Staates, aus Garantien an verschiedene Behörden und Unternehmungen und aus garantierten Anleihen derselben usw. hervorgehen. Alle derartigen Forderungen der Gläubiger Rußlands sollen zu dem Lettland betreffenden Teile lediglich gegen Rußland gerichtet werden.

Zur Unterstützung der lettischen Bauernschaft bei der Wiederaufrichtung der ihm während dieses Krieges zerstörten Gebäude hat Lettland ein Vorzugsrecht auf Waldschlag auf einem Gebiete von 100 000 Desjatinen, möglichst nahe der lettischen Grenze, von Eisenbahnen und schiffbaren Flüssen, wobei die Bedingungen dieser Konzession von einer besonderen gemischten russisch-lettischen Kommission auf paritätischer Grundlage ausgearbeitet werden sollen, die unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages einberufen werden soll.

#### Artikel XVII.

1. Die vertragschließenden Parteien kommen überein, unmittelbar nach der Ratifizierung dieses Vertrages einen Handels- und Transitvertrag, eine Konsular-, Post- und Telegraphenkonvention und eine Konvention bezüglich der Vertiefung des Flusses Westliche Düna zu schließen.

2. Bis zum Abschluß eines Handels- und Transitvertrages kommen die vertragschließenden Parteien überein, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen nach folgenden Grundsätzen geregelt werden:

a) beide Parteien gewähren einander gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation,

b) die Waren, die im Transitwege über die Gebiete der vertragschließenden Parteien befördert werden, werden keinen Gebühren noch Steuern unterworfen,

c) die Frachttarife für Transitwaren können nicht höher sein als die Frachttarife für gleichartige Waren lokaler Bestimmung.

3. Das nach dem Tode der Staatsangehörigen einer vertragschließenden Partei auf dem Gebiete der anderen nachgelassene Vermögen wird in vollem Umfange der Verwaltung der Konsular- oder entsprechenden Vertretung des Staates übergeben, dem der Erblasser angehörte, damit darüber nach den Heimatgesetzen verfügt wird.

#### Artikel XVIII.

Beide vertragschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, die möglichen Maßregeln zum Schutze des ungefährdeten Verkehrs von Handelsschiffen in ihren Gewässern zu ergreifen durch Stellung der zum Geleite notwendigen Lotsen, durch Wiederherstellung der Leuchtfeuer, durch Aufstellung von Schutzzeichen und bis zur endgültigen Reinigung des Meeres von Minen durch Ergreifung besonderer Maßregeln zum Schutze der Minenfelder.

Beide Parteien erklären ihr Einverständnis zur Teilnahme an der Reinigung der Ostsee von Minen, worüber zwischen den interessierten Parteien ein besonderes Abkommen geschlossen werden soll; kommt ein solches nicht zustande, so wird der Anteil der Teilnahme einer jeden Partei durch ein Schiedsgericht bestimmt.

#### Artikel XIX.

Die diplomatischen und konsularen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien werden unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages voll hergestellt.

#### Artikel XX.

Nach der Ratifizierung dieses Vertrages befreit die Russische Regierung die lettischen Staatsangehörigen und die Optanten für die lettische Staatsangehörigkeit und die Lettische Regierung die russischen Staatsangehörigen und Optanten für die russische Staatsangehörigkeit, die militärischen, wie die zivilen, von den Strafen in allen politischen und Disziplinarangelegenheiten. Sind aber Verurteilungen in diesen Angelegenheiten noch nicht erfolgt, so wird das Verfahren darüber eingestellt.

Personen, die die oben bezeichneten Handlungen nach der Unterzeichnung dieses Vertrages vorgenommen haben, haben an der Amnestie keinen Anteil.

Personen, die unter Strafverfolgung oder unter Gericht stehen oder verhaftet sind auf Grund der Beschuldigung der Begehung strafrechtlicher Verbrechen oder Übertretungen, die vor der Ratifizierung dieses Vertrages begangen sind, sowie diejenigen, die auf Grund derselben eine Strafe verbüßen, werden unverzüglich auf Erfordern ihrer Regierung ausgeliefert. Bei ihrer Auslieferung werden gleichzeitig die entsprechenden Untersuchungs- oder Gerichtsmaterialien ausgeliefert.

Gleichzeitig befreien beide vertragschließenden Parteien auch ihre eigenen Staatsangehörigen von Strafen für Handlungen, die sie bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages zugunsten der anderen Partei begangen haben.

Anmerkung 1. Soweit nach den Bestimmungen des bezeichneten Artikels Personen unter die Amnestie fallen oder auszuliefern sind, insoweit kommen bereits vom Augenblick der Unterzeichnung dieses Vertrages die verhängten Strafen bezüglich derselben nicht zur Vollstreckung.

Anmerkung 2. Russische Staatsangehörige und Optanten für die russische Staatsangehörigkeit, die an der Verschwörung vom 16. April 1919 und an dem Bermondtangriff teilgenommen haben, fallen nicht unter die Wirkung dieses Artikels.

#### Artikel XXI.

Die Entscheidung von Fragen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakters, die zwischen Staatsangehörigen der vertragschließenden Parteien entstehen, sowie die Regelung einzelner Fragen zwischen beiden Staaten oder zwischen den Staaten und Staatsangehörigen der anderen Partei erfolgt durch eine besondere gemischte Kommission mit der gleichen Zahl von Mitgliedern von beiden Seiten, die unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages gebildet wird und deren Zusammensetzung, Rechte und Pflichten durch eine Anweisung auf Grund Übereinkommens beider vertragschließenden Parteien festgesetzt werden.

#### Artikel XXII.

Dieser Vertrag ist in russischer und lettischer Sprache ausgefertigt. Bei seiner Auslegung gelten beide Texte als authentisch.

#### Artikel XXIII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte der Ratifizierung, sofern im Vertrage selbst etwas anderes nicht bestimmt ist.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Moskau erfolgen.

Überall, wo in diesem Vertrage als Frist von dem Zeitpunkt der Ratifizierung des Vertrages gesprochen wird, wird darunter der Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden verstanden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt. In doppelter Urschrift.

Aufgestellt in Moskau, beendigt und unterzeichnet in Riga, am 11. August des Jahres eintausendneunhundertzwanzig.

L. S. A. Joffe.

L. S. I. Wessmani.

L. S. I. Ganetzki.

L. S. P. Bergis.

L. S. A. Buschewitschu.

L. S. E. Kalnin.

L. S. K. Pauluku.

Ratifiziert vom Allrussischen Zentralen Exekutivkomitee am 11. September 1920.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Moskau am 4. Oktober 1920.

Der Vertrag ist veröffentlicht in den „Iswestija des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees“ Nr. 209 vom 21. September 1920, „Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung“ Nr. 95 vom 18. Dezember 1920, „Wjestnik des Volkskommissariats für Äußeres“, Nr. 8, 1920.

**Abkommen zwischen Rußland und Lettland über die gegenseitige  
Rücksendung von Kriegsgefangenen in die Heimat, geschlossen in  
Riga am 16. November 1920.**

1. Die russischen Kriegsgefangenen, die in Lettland leben oder interniert sind, und die lettischen Kriegsgefangenen, die in Rußland leben oder interniert sind, gelten mit der Unterzeichnung dieses Abkommens als von der Gefangenschaft befreit und sollen innerhalb kürzester Frist in die Heimat gesandt werden. Sie werden unverzüglich hiervon von den Behörden des Staates, wo sie leben (oder interniert sind), in Kenntnis gesetzt unter Angabe der Regelung der Zeitfolge ihrer Heimsendung in besonderen Staffeln.

Bis zur Heimsendung und bis zur tatsächlichen Einstellung in die Staffel haben die Kriegsgefangenen, die den Wunsch in die Heimat zurückzukehren, erklärt haben, nicht das Recht, ohne Erlaubnis der entsprechenden Behörden ihre Wohnorte vollständig zu verlassen oder außer der Reihe sich Staffeln von Heimkehrern anzuschließen.

2. In rechtlicher Hinsicht unterliegen die Kriegsgefangenen bis zur Heimsendung den Vorschriften, die die Stellung von Personen regeln, die zum Heeresdienst einberufen sind, und es sollen keine besonderen schwereren Bedingungen ihres Zustandes aufgestellt werden.

3. In allen Disziplinarangelegenheiten wird volle Amnestie erklärt. Disziplinarstrafen, die wegen Verfehlungen verhängt sind, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens begangen sind, sollen kein Hindernis für die Heimsendung der Kriegsgefangenen bilden. Von allen Fällen der Zurückhaltung von Kriegsgefangenen infolge der Verbüßung von Strafen auf Grund gerichtlicher Verurteilung ist einer gemischten Kommission Kenntnis zu geben, wobei die Gemischte Kommission das Recht hat, in jedem einzelnen Falle die Heimsendung mit der Maßgabe zu gestatten, daß über die weitere Vollstreckung der Strafe die Heimatregierung des Kriegsgefangenen nach ihrem Ermessen entscheidet.

4. Die Kriegsgefangenen erhalten bis zu ihrer Heimsendung nach der Unterzeichnung dieses Abkommens Unterhalt in gleicher Höhe wie das volle Soldaten(Rote-Armee-)deputat beträgt, und haben das Recht, die Arbeit zu verweigern, mit Ausnahme solcher Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen bewohnten Räumen notwendig sind.

5. Kriegsgefangene, die bei der Regierung oder bei privaten Personen oder Anstalten in Dienst oder Arbeit sind, haben das Recht, eine Entschädigung für die ganze Zeit der tatsächlich von ihnen ausgeführten Arbeiten in voller Höhe ohne jeglichen Abzug zu erhalten. Die Entschädigung der Kriegsgefangenen, die Staats- oder Privatarbeiten ausführen, sollen vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens im Durchschnitt der üblichen Entschädigung entsprechen, die für ähnliche Arbeiten für Nichtkriegsgefangene bezahlt werden.

6. Der Austausch der Kriegsgefangenen beginnt unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Abkommens und endet spätestens innerhalb eines Monats. Die Staffeln treten nach ihrer Zusammenstellung unter die Leitung von Zivilbehörden.

7. Die Regierung Rußlands und Lettlands übermitteln einander Listen

der Personen, die zu den Gefangenen zählen und die heimzusenden sind, wobei jede Regierung das Recht hat anzuzeigen, welche Personen nach ihrem Wunsche in erster Linie gesandt werden sollen.

Die Listen und Passierscheine der Heimkehrer werden von den zuständigen Machthabern oder Behörden des absendenden Staates und des Staates visiert, der diese Personen in Empfang nimmt.

Der empfangende Staat kann einzelnen Personen die Einreise in sein Gebiet untersagen.

8. Rußland und Lettland übernehmen die Beförderung der Kriegsgefangenen und ihrer Habe mit der Eisenbahn von den Absendungsstellen bis zu den Bestimmungsorten für eigene Rechnung und können wegen der Erstattung dieser Ausgaben keine Forderung erheben. Die Zahl und Menge des Gepäcks und der Habe, die zur Ausfuhr zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen des zwischen Rußland und Lettland geschlossenen Abkommens vom 12. Juni bestimmt.

9. Diejenigen, die den Wunsch äußern, in dem Staate ihrer Gefangennahme zu bleiben, reichen diesbezüglich ein entsprechendes Gesuch den zuständigen Behörden des Staates, wo sie sich aufhalten, ein und haben nach Bewilligung desselben das Recht, unter den von diesen Behörden aufgestellten Bedingungen zu bleiben.

Wenn sie aber in der Folge einzeln in die Heimat zurückkehren wollen, so verlieren sie das Recht der unentgeltlichen Heimsendung und unterliegen bezüglich der Ausreise den allgemeinen Vorschriften.

10. Die Mitglieder der Gemischten Kommission, die in Riga tagt, wachen über die Durchführung der Reevakuierung und besuchen die Kriegsgefangenen. Der Gemischten Kommission wird die Entscheidung aller im Zusammenhange mit der Heimsendung entstehenden Gefangenenfragen und die tatsächliche Kontrolle der ungehinderten Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen übertragen. Dasselbe Recht steht den Personen der Lettischen Regierung in Rußland zusammen mit den Vertretern der Zentral-evakuierungskommission (Zentroevak) zu, die dazu bestimmt sind, über die Ausführung dieses Abkommens zu wachen.

Riga, 16. November 1920.

Lettischerseits:

L. S. Freiwaldt.

L. S. Lepin.

L. S. Osol.

Russischerseits:

L. S. Pelsche.

L. S. Fischmann.

L. S. Grigorjew.

## Abkommen, geschlossen zwischen Rußland und Lettland über das Verfahren der Option für die Staatsangehörigkeit, über die Heimkehr und über die Ausfuhr und Liquidierung des Vermögens der Bürger beider Vertragsparteien.

### Teil I.

Über das Verfahren der Option für die lettische Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete der Russischen Sozialischen Förderativen Sowjetrepublik.

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik einerseits und die Regierung der Lettischen Demokratischen Republik andererseits haben in dem Wunsche, das Optionsverfahren für die lettische

Staatsangehörigkeit für Personen festzustellen, denen dieses Recht in Art. 8 des russisch-lettischen Friedensvertrages zuerkannt ist, beschlossen, ein besonderes Abkommen über diesen Gegenstand zu schließen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Jakob Stanislawowitsch Ganecki, Lew Nikolajewitsch Alexandri, Alfred Augustowitsch Austrin; die Regierung der Lettischen Demokratischen Republik: Siegfried Hermanowitsch Meerowitz, Alfred Iwanowitsch Birsnek, Iwan Iwanowitsch Wesman.

Die bezeichneten Personen haben nach Austausch ihrer Vollmachten, die richtig und in gehöriger Form errichtet befunden wurden, dieses Abkommen ausgearbeitet und unterzeichnet.

#### Artikel I.

Die auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik lebenden Personen, die auf Grund des zweiten Absatzes des Artikels VIII des russisch-lettischen Friedensvertrages vom 11. August 1920 als russische Staatsangehörige anerkannt sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben und sich am 4. Oktober 1920 auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik befunden haben, haben, wenn sie selbst oder ihre Eltern vor dem 1. August 1914 städtischen, dörflichen oder Standeskorporationen auf dem Gebiete zugeschrieben waren, das jetzt zu der Republik Lettland gehört, das Recht, ihren Wunsch zu erklären, aus der russischen Staatsangehörigkeit auszutreten und für die lettische zu optieren, wobei ihrer Staatsangehörigkeit die Kinder unter 18 Jahren folgen, desgleichen ihre Ehefrau, wenn diesbezüglich zwischen den Ehegatten ein anderes Abkommen nicht getroffen worden ist. Die Optionserklärungen für die lettische Staatsangehörigkeit sollen für die im Europäischen Rußland Lebenden spätestens innerhalb 6 Monaten, und für die im Asiatischen Rußland und im Kaukasus Lebenden spätestens innerhalb 9 Monaten, gerechnet vom 4. Oktober 1920, abgegeben werden.

Anmerkung 1. Die Witwen und vor dem 4. Oktober 1920 geschiedenen Frauen, die vor der Eheschließung die Kennzeichen aufwiesen, die in Artikel I bezeichnet sind, haben das Recht auf die lettische Staatsangehörigkeit zugleich mit den Kindern unter 18 Jahren, wenn letztere bei der Auflösung der Ehe unter der Vormundschaft der Mutter geblieben waren.

Kinder, die gesetzmäßig an Kindesstatt vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches über die standesamtlichen Urkunden (Gesetzsammlung 1918, Art. 918) angenommen waren, genießen bei der Adoption alle Rechte der eigenen Kinder. Bevormundete Minderjährige und solche Personen, die von einer dauernden Krankheit befallen sind und selbständig nicht handeln können, optieren durch Vermittlung der Personen, von denen sie tatsächlich bevormundet werden mit Genehmigung der Behörde, der die Fürsorge über die Minderjährigen oder Kranken obliegt.

Anmerkung 2. Die Verwaltungsabteilungen der Gouvernements-Exekutivkomitees ergreifen Maßregeln zur öffentlichen Bekanntmachung dieses Abkommens in der Provinz, sowie zur Benachrichtigung von demselben derjenigen Personen, die gefangengehalten werden.

#### Artikel II.

Die in Artikel I bezeichneten Umstände können durch irgendeine grundsätzliche Urkunde festgestellt werden: durch eine Aufenthaltsbewilligung,

einen Paß oder eine Matrikel, sofern in solchen Urkunden die Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einer dörflichen, städtischen oder Standes-korporation genau angegeben ist, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorhergehenden Artikels. Fehlt es an einer derartigen Urkunde, so können die Tatsachen, die das Recht auf die lettische Staatsangehörigkeit beweisen, durch andere Urkunden bewiesen werden, z. B. ein Bildungszeugnis, einen Formularausweis über früheren Dienst, durch ein Zeugnis über die Zuschreibung zu einem Aushebungsbezirk, durch Quittungen über die Bezahlung von Kommunalsteuern auf dem jetzt Lettland bildenden Gebiet, durch Auszüge aus Standesbüchern. Die Tatsache des Wohnens im Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik am 4. Oktober 1920 kann bewiesen werden durch eine beliebige schriftliche Bescheinigung der entsprechenden Behörden der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

### Artikel III.

Die Optionserklärungen werden gleichzeitig bei den Konsularbehörden Lettlands auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und den Gouvernementsverwaltungsabteilungen nach dem Wohnorte des Optanten zur Weitersendung an das Volkskommissariat für Inneres eingereicht. Der Erklärung werden außer den Urkunden, die das Optionsrecht feststellen, die von dem Optanten ausgestellten Fragebogen beigelegt in je einem Exemplar, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. Vor-, Vaters- und Familiennamen,
2. Alter,
3. Familienstand unter Angabe der Beziehung zum Familienoberhaupt und des Alters,
4. die Bildungsstufe,
5. die Art der Beschäftigung,
6. die Nationalität,
7. den früheren Stand,
8. das Glaubensbekenntnis,
9. den Ort der Zuschreibung,
10. den Wohnort in den letzten zehn Jahren bis zum Jahre 1914 und die Beschäftigung während dieser Zeit,
11. den letzten Wohnsitz in Lettland,
12. wann und aus welchem Grunde das Gebiet Lettlands verlassen wurde,
13. den Wohnort des Optanten und seiner Familienmitglieder, die in die Erklärung eingeschlossen sind,
14. Ort und Art des Dienstes,
15. die Aufzählung der beigelegten Urkunden,
16. die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden.

Der Erklärung, die bei dem lettischen Konsulat eingereicht wird, werden die Originalurkunden beigelegt, die das Optionsrecht feststellen, und der Erklärung, die an die Verwaltungsabteilung adressiert wird, werden Abschriften der Urkunden beigelegt, die der Verwaltungsabteilung am Wohnorte des Optanten zu ihrer Übersendung an das Volkskommissariat für Inneres anvertraut worden sind.

Anmerkung 1. Falls es nicht möglich ist, hinreichende Urkunden vorzulegen, hat der Optant dies in der Erklärung selbst anzugeben unter

genauer Bezeichnung der Behörde, von der derartige Urkunden erlangt werden können. Die örtlichen Verwaltungsabteilungen ergreifen entsprechend der Angabe des Optanten Maßnahmen, um die Urkunden von den russischen Regierungs- und Kommunalbehörden herauszubekommen, und legen solche an zuständiger Stelle vor. Im Falle des tatsächlichen Abhandlungens von Urkunden können solche durch öffentliche Bescheinigungen der zuständigen Regierungs- und Kommunalbehörden des Lettischen Staates ersetzt werden.

Anmerkung 2. Beide Exemplare der Erklärung mit den bezeichnenden Urkunden und Abschriften können bei der Gouvernementsverwaltungsabteilung eingereicht werden, die unverzüglich solche in gehöriger Weise weiterleitet.

Anmerkung 3. Bürger, die sich unter Gericht oder Verfolgung befinden, oder eine Strafe wegen verübter strafbarer Handlungen verbüßen, reichen die Optionserklärung durch Vermittlung der Behörde ein, unter deren Verfügung sie sich befinden.

#### Artikel IV.

Die Parteien verpflichten sich, alle drei Monate auf diplomatischem Wege Verzeichnisse der Personen zu gegenseitiger Kenntnis zu bringen, von denen eine Optionserklärung eingegangen ist.

#### Artikel V.

Eine Person, die eine Optionserklärung abgegeben hat, empfängt von der Verwaltungsabteilung, die die Erklärung entgegengenommen hat, eine zeitweilige Aufenthaltserlaubnis, zu welchem Zwecke in den Fällen, in denen die an das Konsulat gerichtete Erklärung von ihr unmittelbar eingereicht worden ist, der Optant der Verwaltungsabteilung eine Quittung des Konsulats vorzulegen hat unter Bezeichnung der daselbst eingereichten Papiere.

Die in diesem Artikel bezeichnete zeitweilige Bescheinigung wird dem Optanten von der Verwaltungsabteilung bei der Herausgabe der Aufenthaltserlaubnis fortgenommen, die für Ausländer vorgeschrieben ist, wobei die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltsbescheinigung nicht länger sein darf, als die Frist der Gültigkeit des Nationalpasses. Ebenso wird die zeitweilige Bescheinigung weggenommen bei der Rückgabe der Urkunden an ihn, wenn die Erklärung des Optanten im Verfahren des Artikels VI abgelehnt wird.

Personen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, erwerben hiermit noch nicht das Recht der lettischen Staatsangehörigkeit und behalten alle Bürgerrechte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

#### Artikel VI.

Das Lettische Konsulat, das eine Optionserklärung entgegengenommen hat, erläßt einen Beschluß darüber, daß der Optant den Erfordernissen des Artikels I dieses Abkommens entsprochen hat, und schickt diesen Beschluß innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der Erklärung zusammen mit allen Urkunden des Optanten an die diplomatische Vertretung Lettlands zur Vorlegung beim Volkskommissariat für Äußeres.

Das Volkskommissariat für Äußeres sendet nach Anerkennung des Beschlusses der Lettischen Vertretung als zutreffend, innerhalb eines Monats

vom Tage des Eingangs des Beschlusses bei ihm eine Urkunde an die Person, die den Optionsantrag gestellt hat, und an die Lettische Vertretung sendet es gleichzeitig eine Benachrichtigung über das Ausscheiden des Optanten aus der russischen Staatsangehörigkeit zusammen mit allen Urkunden und der Aufenthaltserlaubnis. Im Falle aber der Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse benachrichtigt das Volkskommissariat für Äußeres innerhalb derselben Frist die Lettische Vertretung über die Nichtübereinstimmung, und die Frage wird auf diplomatischem Wege entschieden.

Anmerkung. Für das Asiatische Rußland und den Kaukasus wird die Frist für die Prüfung der Optionserklärungen durch das Lettische Konsulat auf 4 Monate, und die Frist für die Antwort des Volkskommissariats für Äußeres auf 2 Monate verlängert.

#### Artikel VII.

Die Lettische Regierung kann die lettische Staatsangehörigkeit nicht versagen, und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik ebenso wenig den Austritt aus der russischen Staatsangehörigkeit, wenn auf Grund der in Artikel II dieses Abkommens bezeichneten Beweismittel festgestellt werden kann, daß die betreffende Person den Erfordernissen des Artikels I dieses Abkommens entspricht.

#### Artikel VIII.

Diejenigen, die die Option durchgeführt haben, genießen alle Rechte, die den Ausländern in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gewährt werden. Vom Zeitpunkte aber, wo sie der Staffel zur Ausreise nach Lettland zugezählt worden sind, werden sie von allen Dienstpflichtigen staatlichen und munizipalen Charakters befreit.

#### Artikel IX.

Dieser erste Teil des Abkommens tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte seiner Veröffentlichung in den „Iswestija des Allrussischen Zentralexekutivkomitees“, die spätestens 14 Tage nach der Unterzeichnung erfolgen soll. Das Abkommen ist in russischer und lettischer Sprache abgefaßt, wobei beide Texte als authentisch gelten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien dieses Abkommen eigenhändig unterschrieben.

In doppelter Urschrift.

Riga, 22. Juli 1921.

Ganecki.

L. Alexandri.

Meerowitz.

Birsnek.

Wesman.

Das Abkommen ist veröffentlicht in „Iswestija des Allrussischen Zentralexekutivkomitees“ vom 2. August 1921, Nr. 168.

## Litauen.<sup>1)</sup>

1. Friedensvertrag vom 12. Juli 1920. — 2. Optionsabkommen vom 28. Juni 1921.

### Friedensvertrag zwischen Rußland und Litauen, geschlossen in Moskau am 12. Juli 1920.

Geleitet von dem festen Wunsche, nach den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit dauerhafte Grundlagen für ihre künftigen Beziehungen zu schaffen, die den beiden Staaten und ihren Völkern alle Wohltaten des Friedens und guter nachbarlicher Beziehungen sichern, haben Rußland einerseits und Litauen andererseits mit dieser Absicht beschlossen, in Verhandlungen zu treten, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Adolf Abramowitsch Joffe, Julian Jusefowitsch Marchlewski, Leonid Leonidowitsch Obolenski. Die Regierung der Litauischen Demokratischen Republik: Thomas Franzewitsch Narushevicius, Peter Bernardowitsch Klimas, Simon Jakowlewitsch Rosenbaum, Josef Matwejewitsch Vailokaitis, Witwolt Josifowitsch Ratschkaukas.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und Ordnung ausgestellt anerkannt wurden, folgendes vereinbart:

#### Artikel I.

Ausgehend von dem von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik verkündeten Rechte aller Völker auf freie Selbstbestimmung bis zu ihrer völligen Trennung von dem Staate, dem sie angehören, erkennt Rußland die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Litauischen Staates mit allen sich aus dieser Anerkennung ergebenden juristischen Folgen unbedingt an und verzichtet aus freien Stücken und für ewige Zeiten auf alle Souveränitätsrechte Rußlands über das litauische Volk und sein Gebiet.

Die Tatsache der ehemaligen Abhängigkeit Litauens von Rußland erlegt dem litauischen Volke und seinem Gebiet keinerlei Verpflichtungen Rußland gegenüber auf.

#### Artikel II.

Die Staatsgrenze zwischen Rußland und Litauen verläuft:

Anfangen bei der Mündungsstelle des Flusses Gorodnjanka in den Fluß Bobr zwei Werst östlich vom Dorfe Tscharnyljas entlang dem Bache Gorodnjanka, zwischen den Dörfern Chmelniki und Chmelewka und den Dörfern Lewki und Olscha; von dort entlang dem trockenen Tal in der Richtung nach der Südseite des Dorfes Weselowo; von dort entlang dem namenlosen Nebenfluß des Baches Kamennaja bis zur Mündung dieses Nebenflusses in den vorbezeichneten Bach in einer Entfernung von ungefähr einer Werst von dem Dorfe Weselowo. Weiter den Bach Kamennaja hinauf, ungefähr eine Werst lang; von dort entlang dem trockenen Tal,

1) Außerdem ist geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben: 3. Flüchtlingsvertrag vom 30. Juni 1920.

ungefähr östlich vom Dorf Nerasnaja bis zu dem Oberlauf des namenlosen Nebenflusses des Flübchens Siderka; weiter diesen Nebenfluß entlang bis zu seiner Mündung in das Flübchen Siderka, ungefähr eine Werst von dem Dorfe Siderka entfernt; von dort entlang dem Flübchen Siderka (Siderjanka) zwischen den Dörfern Schestaki und Siderka, vorbei am Flecken Sidra, zwischen den Dörfern Juraschi und Ogorodniki, vorbei am Dorfe Benjaschi, vorbei am Dorfe Litwinka, zwischen den Dörfern Swerjany und Timani, bis zum Dorfe Lowtschiki; von dort entlang dem trockenen Tal in der Richtung nach dem südlichen Rand des Dorfes Wolkuscha, von dort zur nördlichen Seite des Dorfes Tschuprinowo; weiter auf die Anhöhe mit dem trigonometrischen Punkt 108,0, also in einer Entfernung von ungefähr einer Werst südlich des Dorfes Nowodeli; weiter in der Richtung nach der Nordseite des Ortes Toltschi, ungefähr eine Werst nördlich davon; von dort in der Richtung zur Südseite des Dorfes Dubowaja, weiter entlang dem Bächlein Indurka, vorbei an dem Dorfe Luschki, vorbei an dem Flecken Indura, vorbei am Dorfe Prokopowitschi, vorbei am Dorfe Belew, weiter entlang dem Bache Laschanka, vorbei am Dorfe Bobrowniki und weiter diesem Bache entlang bis zu dessen Mündung in den Bach Swislotschj. Weiter entlang dem Bache Swislotschj bis zu seiner Mündung in den Fluß Njemen; von dort den Fluß Njemen entlang bis zur Mündung des Flusses Beresina, entlang den Flüssen Beresina, Islotschj und Woloschinka, westlich vom Flecken Woloshin und nördlich von den Dörfern Brilki, Burlaki und Polikschtschowschtschisna; von dort nordöstlich entlang der östlichen Seite der Dörfer Melaschi und Gintowschtschisna (Menshikowschtschisna), ungefähr eine Werst weit von ihnen entfernt; weiter nordöstlich in der Richtung zu der Westseite des Fleckens Cholchlo in einer Entfernung von ungefähr einer Werst von ihm; weiter, in der Richtung nach der Westseite des Dorfes Suchonarowschtschisna, ungefähr eine Werst entfernt davon. Von dort biegt die Grenze nach Nordosten zur Westseite des Dorfes Beresowzy in einer Entfernung von ungefähr einer Werst davon; weiter nach Nordosten, in der Richtung auf das Dorf Lalkowschtschisna, ungefähr eine Werst von ihr entfernt, weiter nach Nordosten, in der Richtung nach der westlichen Seite des Dorfes Wasjkowtzy; von dort in der Richtung zur Westseite des Dorfes Kulewschtschisna und von dort nach Norden zwischen den Dörfern Dreni und Sherlaki; von dort nach Nordwesten, entlang der Ostseite des Dorfes Garawina und der Westseite des Dorfes Adamowitschi; weiter zur Ostseite des Dorfes Myslewitschi, weiter entlang der Ostseite des Dorfes Buchowschtschisna, in der Richtung nach der Station Molodetschno, und schneidet den Eisenbahnknotenpunkt so, daß die Eisenbahnlinie Wilna—Molodetschno—Lida auf litauischem Gebiet und die Eisenbahnlinie Wileika—Molodetschno—Minsk auf russischem Gebiet verbleibt. Von dort entlang dem Bache Buchowka bis zu seiner Mündung in das Flübchen Uscha; diesem Flübchen Uscha entlang bis zum Dorfe Uscha; von dort kehrt sie nach Nordosten um und geht über das trockene Tal entlang der Westseite der Dörfer Slobodka, Dolgaja und Prenta; von dort entlang dem Bache Narotsch und biegt in der Nähe des Dorfes Tscheremschtschitza, ungefähr eine Werst davon entfernt nach Norden und verläuft entlang der Ostseite des Baches Bljada; in einer Entfernung von ungefähr einer Werst davon biegt sie nach Norden über den See Mjastra, und nach Verlassen dieses Sees entlang dem trockenen

Tal zwischen dem Dorfe Pikoltzy westlich und dem Dorfe Mintschaki östlich; weiter nach Norden und entlang der Westseite des Dorfes Wolotschek, ungefähr eine Werst davon entfernt; von dort nach Norden über den See Madsiol zu der Westseite des Dorfes Pschegrode ungefähr eine Werst davon entfernt; von dort in der Richtung zur Quelle des Baches Mjadselka und diesem Bache entlang bis zu seiner Mündung in den Fluß Disna; von dort geht die Grenze entlang dem trockenen Tal nach Nordosten in der Richtung nach der Westseite des Dorfes Borowya, ungefähr eine Werst davon entfernt; weiter nach Nordosten in der Richtung über den See Michalischki: von dort entlang dem Bache Nischtschenka bis zur Parallele des Sees Osiraitzy, nach dem Westrand des Ortes Repischtsche, nach dem Westrand von Samoschje, über den See Solwa, entlang dem Fluß Solwiza über den See Drywjaty nach dem See Zno und dem See Neslisha, weiter nach Norden über den See Nedrowo und von diesem See entlang dem Fluß Drujka bis zur Kreuzung dieses Flusses mit der Grenze des Gouvernements Kowno, weiter entlang der Grenze des Gouvernements Kowno und weiter bis zum Fluß Westliche Düna bei dem Vorwerk Schafranowo.

Anmerkung 1. Die Grenze zwischen Litauen und Polen und zwischen Litauen und Lettland wird laut Abmachungen mit diesen Staaten festgesetzt werden.

Anmerkung 2. Eine gemischte Kommission, bestehend aus der gleichen Zahl von Vertretern beider Parteien, soll die Staatsgrenze zwischen den beiden vertragschließenden Parteien an Ort und Stelle ziehen und die Grenzzeichen aufstellen. Bei der Ziehung und Markierung der Grenze an Ort und Stelle soll sich die genannte Kommission von ethnographischen und wirtschaftlichen Merkmalen leiten lassen und sich möglichst an natürliche Grenzen anlehnen, wobei bevölkerte Orte nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit in den Bestand eines Staates aufgehen sollen. In denjenigen Fällen, in denen die Grenze über Seen, Flüsse und Kanäle geführt wird, verläuft sie durch die Mitte dieser Seen, Flüsse und Kanäle, insofern im gegenwärtigen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

Anmerkung 3. Die in diesem Artikel beschriebene Grenze ist als rote Linie auf der beigelegten Karte eingetragen.

Im Falle des Nichtübereinstimmens zwischen der Karte und dem Text entscheidet der Text.

Anmerkung 4. Eine künstliche Ableitung von Wasser aus den Grenzflüssen und -seen, die eine Senkung des Wasserspiegels auf ihnen mit sich bringt, ist unzulässig.

Die Ordnung und die Bedingungen für die Schifffahrt und den Fischfang auf diesen Flüssen und Seen werden durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden, wobei der Fischfang nur in einer Weise ausgeübt werden darf, die den Fischreichtum nicht erschöpft.

Anlage (Karte).

### Artikel III.

Die Verhältnisse des Grenzschutzes ebenso wie die Zollfragen und die anderen damit verknüpften Fragen werden durch ein besonderes Abkommen der vertragschließenden Parteien geregelt werden, nachdem die Litauen und Rußland trennenden besetzten Gebiete von der Okkupation befreit sein werden.

## Artikel IV.

Die beiden vertragschließenden Parteien verpflichten sich:

1. auf ihrem Gebiete die Bildung und den Aufenthalt von Regierungen, Organisationen oder Gruppen nicht zu dulden, die den bewaffneten Kampf gegen die andere vertragschließende Partei zum Ziele haben. Ebenso nicht innerhalb ihres Territoriums die Anwerbung und Mobilmachung von Personen für die Armeeformationen solcher Regierungen, Organisationen oder Gruppen, noch den Aufenthalt ihrer Vertreter oder Beamten zu dulden;

2. denjenigen Staaten, die sich tatsächlich im Kriegszustande mit der anderen vertragschließenden Partei befinden, und ebenso Organisationen oder Gruppen, die den bewaffneten Kampf mit der anderen vertragschließenden Partei zum Ziele haben, zu verbieten, all das in ihre Häfen einzuführen oder durch ihr Gebiet passieren zu lassen, was gegen die andere vertragschließende Partei ausgenutzt werden kann, wie: Streitkräfte, Kriegsmaterial, militärisch-technische Hilfsmittel und Artillerie-, Intendantur-, Ingenieur- und Luftschiffahrtmaterial.

## Artikel V.

Im Falle der internationalen Anerkennung der beständigen Neutralität Litauens verpflichtet sich Rußland seinerseits, diese Neutralität zu wahren und an den Garantien zum Schutze derselben teilzunehmen.

## Artikel VI.

Personen, die am Tage der Ratifizierung dieses Vertrages innerhalb der Grenzen Litauens wohnen und die selbst oder deren Eltern ständig in Litauen wohnten oder die einer Dorf-, Stadt- oder Standeskorporation auf dem Gebiete des Litauischen Staates zugeschrieben waren, ebenso Personen, die vor dem Jahre 1914 auf dem Gebiete dieses Staates wenigstens die letzten 10 Jahre wohnten und dort eine beständige Beschäftigung hatten, mit Ausnahme der früheren Zivil- und Militärbeamten nichtlitauischer Herkunft und deren Familienangehörigen, werden durch diese Tatsache als Bürger des Litauischen Staates anerkannt.

Personen derselben Kategorie, die zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete eines dritten Staates wohnen, aber dort nicht naturalisiert sind, werden ebenfalls als litauische Staatsangehörige anerkannt.

Alle Personen jedoch, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und auf dem Gebiete Litauens wohnen, sind berechtigt, innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages ihren Wunsch zu erklären, die russische Staatsangehörigkeit zu behalten (zu optieren), wobei ihrer Staatsangehörigkeit ihre Kinder unter 18 Jahren und ihre Ehefrau folgen, falls unter den Ehegatten nicht eine andere Abmachung getroffen worden ist.

Ebenso können Personen, die auf dem Gebiete Rußlands wohnen und unter die Bedingungen des ersten Absatzes dieses Artikels fallen, im Verlaufe derselben Frist und unter denselben Bedingungen für die litauische Staatsangehörigkeit optieren.

Diejenigen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, ebenso wie diejenigen, die der Staatsangehörigkeit der Optanten folgen, behalten ihre Rechte an ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in den Grenzen der Gesetze, die in dem Staate ihres Wohnsitzes gelten, sind aber verpflichtet, innerhalb eines Jahres vom Tage der Optionserklärung seine Grenzen zu

verlassen, wobei sie berechtigt sind, ihr gesamtes Vermögen zu liquidieren oder mit sich auszuführen.

Anmerkung 1. Für Personen, die im Kaukasus oder im Asiatischen Rußland wohnen, werden die in diesem Artikel genannten Fristen, sowohl für die Abgabe der Optionserklärung, als auch für die Ausreise um ein Jahr verlängert.

Anmerkung 2. Die in diesem Artikel genannten Optantenrechte genießen auch diejenigen Bürger, die vor dem Weltkriege oder während desselben auf dem Gebiete einer Partei wohnten und zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete der anderen Partei wohnen.

Flüchtlinge genießen in bezug auf ihr Vermögen, das sie auf Grund des Vertrages über die Heimbeförderung der Flüchtlinge vom 30. Juni 1920 nicht haben ausführen können, dieselben Rechte, wie sie in diesem Artikel für die Optanten vorgesehen sind, jedoch lediglich, insofern sie den Beweis erbringen, daß dieses Vermögen ihnen gehört und zur Zeit der Heimbeförderung sich in ihrem tatsächlichen Besitz befunden hat.

#### Artikel VII.

Die Flüchtlinge beider vertragschließenden Parteien, die in ihre Heimat zurückzukehren wünschen, sollen innerhalb möglichst kurzer Frist heim befördert werden.

Die Ordnung und die Bedingungen der Heimbeförderung werden durch Abkommen der Regierungen der vertragschließenden Parteien festgesetzt.

#### Artikel VIII.

Die beiden vertragschließenden Parteien verzichten gegenseitig auf alle Verrechnungen, die sich aus der früheren Zugehörigkeit Litauens zu dem ehemaligen Russischen Kaiserreich ergeben, und erkennen an, daß das Staatseigentum verschiedenster Benennung, das sich auf dem Gebiete eines jeden von ihnen befindet, den unantastbaren Besitz des betreffenden Staates darstellt. Wenn jedoch das auf diese Weise Litauen gehörende Vermögen in der Zeit nach dem 1. August 1914 aus seinem Gebiete durch einen dritten Staat ausgeführt worden ist, so geht das Recht der Rückforderung auf den Litauischen Staat über.

Auf den Litauischen Staat gehen alle Forderungen der russischen Staatskasse über, die die Vermögen belasten, die sich innerhalb der Grenzen des Litauischen Staates befinden, ebenso wie alle Forderungen gegenüber litauischen Staatsangehörigen, jedoch lediglich soweit sie nicht durch aufzurechnende Gegenforderungen getilgt sind.

Anmerkung. Das Recht der Geltendmachung von Forderungen der ehemaligen Russischen Bauernagrарbank oder anderer gegenwärtig nationalisierter russischer Agrarbanken gegen die Kleinbauern, ebenso wie das Recht der Geltendmachung von Forderungen der ehemaligen Russischen Adelsagrарbank oder anderer jetzt nationalisierter russischer Agrarbanken, die auf den Ländereien der Gutsbesitzer lasten, geht bei dem Übergang dieser Ländereien auf die landarmen oder landlosen Bauern nicht an den Litauischen Staat über, sondern wird als erloschen betrachtet.

Die Urkunden und Akten, die die in diesem Artikel genannten Rechte bestätigen, werden von der Russischen Regierung der Litauischen Regierung übergeben, insofern sie sich im tatsächlichen Besitz der ersteren befinden.

Falls dies innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages nicht ausgeführt werden kann, werden diese Urkunden und Akten als verloren gegangene anerkannt.

#### Artikel IX.

1. Die Russische Regierung befördert nach Litauen auf eigene Kosten zurück und übergibt der Litauischen Regierung die Bibliotheken, Archive, Museen, Kunstwerke, Lehrmittel, Dokumente und das übrige Vermögen der Lehranstalten, der gelehrten, Regierungs-, religiösen, öffentlichen und Ständesinstitutionen, insofern die genannten Objekte im Verlauf des Weltkrieges 1914/1917 aus den Grenzen Litauens ausgeführt worden sind und sich tatsächlich in Verwaltung der Regierungs- oder öffentlichen Institutionen Rußlands befinden oder befinden werden.

Was die Archive, Bibliotheken, Museen, Kunstwerke und Urkunden betrifft, die für Litauen eine wesentliche wissenschaftliche, künstlerische oder historische Bedeutung haben und aus den Grenzen Litauens nach Rußland vor dem Weltkriege 1914/1917 ausgeführt worden sind, so erklärt sich die Russische Regierung damit einverstanden, diese an Litauen zurückzuerstatten, insofern ihre Entfernung aus den russischen Archiven, Bibliotheken, Museen und Bildergalerien, in denen sie aufbewahrt werden, diesen nicht einen wesentlichen Schaden zufügen.

Die Fragen, die sich auf diese Aussonderung beziehen, unterliegen der Entscheidung durch eine besondere gemischte Kommission, bestehend aus der gleichen Anzahl von Vertretern beider vertragschließenden Parteien.

2. Die Russische Regierung befördert auf eigene Kosten und übergibt der Litauischen Regierung alle während des Weltkrieges 1914/1917 aus den Grenzen Litauens ausgeführten Gerichts- und Regierungsakten, die Gerichts- und Regierungsarchive, darunter auch die Archive der Obernotare und Notare, die Archive der Hypothekenabteilungen, die Archive der geistlichen Ämter aller Glaubensbekenntnisse, die Archive und Pläne der Ämter des Vermessungswesens, des Agrar- und Forstwesens, der Eisenbahnverwaltung, des Wegebaues, des Post- und Telegraphenwesens und anderer Ämter, ferner die Pläne, Zeichnungen, Karten und überhaupt das gesamte Material der Topographischen Sektion des Wilnaer Militärbezirks, insofern diese sich auf das Gebiet des Litauischen Staates beziehen; die Archive der Provinzabteilungen der Adels- und Bauernbanken, der Filialen der Staatsbank und aller anderen Kredit-, Genossenschafts- und Gegenseitigkeitsversicherungsanstalten; ebenso die Archive und Geschäftsbücher der Privatunternehmungen Litauens, soweit die genannten Gegenstände sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- oder Kommunalbehörden Rußlands befinden oder befinden werden.

3. Die Russische Regierung erstattet auf eigene Kosten zurück und übergibt der Litauischen Regierung zur Weitergabe an die Eigentümer vermögensrechtliche Urkunden jeder Art, wie Kaufbriefe und Pfandverschreibungen, Pachtverträge, Schuldscheine jeder Art usw., darunter die Bücher, Papiere und Urkunden, die zur Abrechnung notwendig sind, und überhaupt die Urkunden, die für die Bestimmung der besitzrechtlichen Beziehungen der litauischen Staatsangehörigen von Bedeutung sind und aus den Grenzen Litauens während des Weltkrieges 1914/1917 ausgeführt worden sind, soweit diese sich in der Verwaltung der Regierungs- und öffent-

lichen Institutionen tatsächlich befinden oder befinden werden. Im Falle einer Nichtrückerstattung dieser Urkunden im Verlauf von zwei Jahren vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages werden dieselben als verlorengegangen betrachtet.

4. Was die Bestandteile der Archive der Zentralbehörden betrifft, die auf das Gebiet Litauens Bezug haben und einer Aussonderung unterliegen, so muß ein besonderes Abkommen getroffen werden, und dazu wird eine gemischte Kommission mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern beider vertragschließenden Parteien eingesetzt werden.

#### Artikel X.

1. Die Russische Regierung befördert auf eigene Kosten zurück und übergibt der Litauischen Regierung zur Übergabe an die zuständigen Stellen das während des Weltkrieges 1914/1917 evakuierte Vermögen der öffentlichen, wohltätigen, kulturellen und Unterrichtsanstalten, ebenso wie die Glocken und Geräte der Kirchen und Bethäuser aller Glaubensbekenntnisse, soweit die genannten Gegenstände sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- oder Kommunalbehörden Rußlands befinden oder befinden werden.

2. a) In bezug auf die Einlagen bei den Sparkassen, die Depositen-, Pfand- und anderen Beträge, die bei den ehemaligen russischen Regierungs- und Gerichtsbehörden deponiert wurden, soweit diese Einlagen und Beträge Staatsangehörigen Litauens gehören, und b) in bezug auf die Einlagen oder Beträge verschiedener Benennung, die bei den Filialen der Staatsbank und bei nationalisierten und liquidierten Kreditanstalten und deren Filialen deponiert wurden, soweit solche Einlagen und Beträge Staatsangehörigen Litauens gehören, verpflichtet sich die Russische Regierung, den litauischen Staatsangehörigen alle diejenigen Rechte zu gewähren, die seinerzeit von ihr allen russischen Staatsangehörigen eingeräumt worden sind, und erlaubt deshalb den litauischen Staatsangehörigen, die infolge der Okkupation damals nicht in stande waren, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, von ihnen jetzt Gebrauch zu machen, wobei sie einen Schadensersatz in Papiergeld erhalten, das zur Zeit der Befriedigung der Ansprüche in der Russischen Republik im Umlauf ist, unter Anwendung desjenigen Kurses des Papierrubels, der zur Zeit der endgültigen Okkupation Litauens, d. h. am 1. September 1915, auf dem inneren Geldmarkt galt.

Hinsichtlich der Wertobjekte und Güter aber, die in den Banken und ihren Tresors aufbewahrt werden oder wurden, soweit die genannten Wertobjekte und Güter Staatsangehörigen Litauens gehören, werden die Bestimmungen, die im ersten Absatz dieser Ziffer niedergelegt sind, in Anwendung gebracht.

Die in diesem Artikel genannten Geldbeträge werden der Litauischen Regierung zur Weiterbeförderung an die Berechtigten übergeben.

3. Die Russische Regierung erstattet auf ihre Kosten zurück und übergibt der Litauischen Regierung die Kapitalien, die für Einrichtung von Stipendien in den Lehranstalten Litauens und für die litauischen Staatsangehörigen in den Lehranstalten Rußlands bestimmt waren.

4. Hinsichtlich der Deckung der innerhalb Litauens umlaufenden russischen Geldzeichen und Wertpapiere, die von der Regierung ausgegeben oder garantiert worden sind, ebenso wie der privaten Wertpapiere, die von

Gesellschaften und Institutionen ausgegeben worden sind, deren Unternehmungen von der Russischen Regierung nationalisiert worden sind, und in bezug auf die Befriedigung der Forderungen litauischer Staatsangehöriger gegen die Russische Staatskasse und gegen nationalisierte Anstalten verpflichtet sich Rußland, Litauen und den litauischen Staatsangehörigen alle diejenigen Vergünstigungen, Rechte und Vorrechte einzuräumen, die es direkt oder indirekt irgendeinem dritten Lande oder dessen Bürgern, Gesellschaften und Anstalten eingeräumt hat oder einräumen wird.

Sollten die Wertpapiere und vermögensrechtlichen Urkunden nicht greifbar sein, so erklärt sich die Russische Regierung bereit, bei der Anwendung dieser Ziffer, als Inhaber von Wertpapieren usw. jeden anzuerkennen, der einen ausreichenden Beweis über die während des Krieges erfolgte Evakuierung der ihm gehörenden Papiere erbringt.

#### Artikel XI.

1. Die Russische Regierung erstattet der Litauischen Regierung zurück zur Weiterbeförderung an die Berechtigten das während des Weltkrieges 1914/1917 evakuierte Eigentum litauischer Staatsangehöriger oder Genossenschaften, Gesellschaften und Aktiengesellschaften, bei denen der größte Teil der Aktien oder Anteilscheine im Zeitpunkt des Erlasses der sie betreffenden Nationalisierungsdekrete durch die Russische Regierung litauischen Staatsangehörigen gehörte, soweit diese Werte sich tatsächlich in der Verwaltung der Russischen Regierung befinden oder befinden werden.

Anmerkung. Diese Ziffer bezieht sich nicht auf die Kapitalien, Einlagen und Werte, die sich in den Filialen der Staatsbank oder in Privatbanken, Kreditanstalten und Sparkassen auf dem Gebiete Litauens befanden.

2. In bezug auf die während des Weltkrieges 1914/1917 nach Rußland evakuierten Verkehrsmittel der Eisenbahnen und die Telegraphen- und Telefonleitungen, ebenso wie die Einrichtungen der Eisenbahnwerkstätten, erklärt sich Rußland bereit, Litauen einen Teil derselben zu ersetzen, in einem Umfange, der den örtlichen Bedürfnissen des Litauischen Staates entspricht und dem allgemeinen Sinken des Niveaus des Wirtschaftslebens Rechnung trägt.

Zur genauen Bestimmung des Ausmaßes des genannten Schadensersatzes wird unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages eine gemischte Kommission mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern beider vertragschließenden Parteien gebildet werden.

Anmerkung. Die Rückerstattung der Verkehrsmittel der Eisenbahnen und der Telegraphen- und Telefonleitungen, sowie der Ausrüstungen der Eisenbahnwerkstätten, die sich auf dem besetzten Gebiete Litauens befinden, kann erst nach seiner Befreiung von der Besetzung beginnen.

3. Zur Erfüllung der in den Artikeln VIII, IX, X und XI dieses Vertrages genannten Bedingungen verpflichtet sich die Russische Regierung, der Litauischen Regierung alle diesbezüglichen Auskünfte und Unterlagen zu gewähren und der Aufsuchung der zurückzuerstattenden Güter, Archive, Urkunden usw. jedwede Hilfe angedeihen zu lassen. Die nähere Regelung der diesbezüglichen Fragen liegt einer gemischten Sonderkommission mit der gleichen Zahl von Mitgliedern beider vertragschließenden Parteien ob.

## Artikel XII.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß Litauen während des Weltkrieges fast vollständig ruiniert worden ist, und daß die litauischen Staatsangehörigen nicht einmal die Möglichkeit haben, ihre Wirtschaft wiederherzustellen und insbesondere die zerstörten und niedergebrannten Bauten infolge der Vernichtung der Wälder Litauens wieder aufzubauen, erklärt sich die Russische Regierung bereit:

1. Litauen von der Haftung aus russischen Schuld- und anderen Verpflichtungen jeder Art zu befreien, darunter auch von denen, die sich aus der Emission von Papiergeld, Kassenscheinen, Obligationen, Serien und Scheinen der Russischen Staatskasse über äußere und innere Anleihen des Russischen Staates, über Garantien gegenüber verschiedenen Institutionen und Unternehmungen und aus garantierten Anleihen derselben usw. ergeben. Alle derartigen Ansprüche der Gläubiger Rußlands sind in der Quote, die auf Litauen entfällt, einzig und allein gegen Rußland zu richten.

2. Der Litauischen Regierung das Recht zu gewähren, an Orten, die den Grenzen Litauens benachbart sind, und möglichst in der Nähe schiffbarer Flüsse und von Eisenbahnen Holz zu fällen auf einer Fläche von hunderttausend Deßjatinen, wobei innerhalb zwanzig Jahren schlagreife Wälder gemäß den Plänen der russischen Forstwirtschaft sukzessive zu überlassen sind. Die Bestimmung der weiteren Holzschlagbedingungen wird einer gemischten Kommission mit der gleichen Anzahl Mitglieder beider vertragschließenden Parteien überlassen.

3. Der Litauischen Regierung drei Millionen Rubel in Gold zu übergeben innerhalb einer Frist von anderthalb Monaten vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages.

## Artikel XIII.

1. Die vertragschließenden Parteien erklären sich bereit, möglichst bald nach der Ratifizierung dieses Vertrages in Verhandlungen zum Abschluß von Handels- und Transitverträgen zu treten.

2. Dem Handelsvertrage soll das Prinzip der Meistbegünstigung zugrunde gelegt werden.

3. Dem Transitvertrag sollen folgende Prinzipien zugrunde gelegt werden:

a) die Waren, die als Transitgut das Territorium einer der vertragschließenden Parteien passieren, dürfen mit keinerlei Abgaben noch Steuern belegt werden;

b) die Frachttarife für die Transitwaren dürfen die Frachttarife für gleichartige Waren lokaler Bestimmung nicht übersteigen.

Anmerkung. Bis zum Eintritt normaler Verhältnisse werden die gegenseitigen Transitbeziehungen zwischen Rußland und Litauen von den gleichen Prinzipien geleitet werden. Die übrigen Transitbedingungen werden durch besondere provisorische Abmachungen normiert.

4. Die Handelsflotten Rußlands und Litauens benutzen gegenseitig die Häfen der vertragschließenden Parteien mit gleichen Rechten.

5. Die Hinterlassenschaft der Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Parteien auf dem Gebiete der anderen Partei wird in vollem

Umfange der Verwaltung des Konsulates oder des entsprechenden Vertreters des Staates übergeben, dem der Erblasser angehört hat, damit mit ihr gemäß seinen heimischen Gesetzen verfahren werde.

#### Artikel XIV.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien werden unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages aufgenommen werden.

Nach der Ratifizierung dieses Vertrages schreiten die Parteien zum Abschluß einer Konsularkonvention.

#### Artikel XV.

Nach der Ratifizierung dieses Vertrages gewähren die Russische Regierung den litauischen Staatsangehörigen und denjenigen, die für die litauische Staatsangehörigkeit optiert haben, und ebenso die Litauische Regierung den russischen Staatsangehörigen und denjenigen, die für die russische Staatsangehörigkeit optiert haben, gleichgültig, ob sie Militär- oder Zivilpersonen sind, Straffreiheit in allen politischen und Disziplinarsachen. Wenn aber Verurteilungen in diesen Sachen noch nicht erfolgt sind, so wird das Verfahren darüber eingestellt.

Unter die Amnestie fallen nicht die Personen, die die genannten Delikte nach der Ratifizierung dieses Vertrages begangen haben.

Personen, die durch das Strafgericht für Handlungen verurteilt worden sind, die der Amnestie nicht unterliegen, sind nach Verbüßung der Strafe in die Heimat zurückzusenden. Ergeht aber das Urteil in Sachen dieser Art nicht innerhalb eines Jahres, seitdem der Beschuldigte zur Verantwortung gezogen ist, so ist er nach Ablauf dieser Frist zur Verfügung der Heimatsbehörden mit dem gesamten Aktenmaterial auszuliefern.

Gleichzeitig gewähren die Vertragsparteien auch ihren eigenen Staatsangehörigen Straffreiheit bezüglich der Handlungen, die sie vor der Ratifizierung dieses Vertrages zugunsten der anderen Partei begangen haben.

#### Artikel XVI.

Bei der Beratung dieses Vertrages haben die beiden vertragschließenden Parteien dem Umstande Rechnung getragen, daß sie sich niemals im Kriegszustande miteinander befunden haben, und daß Litauen als Kriegsschauplatz während des Weltkrieges 1914/1917 ganz besonders durch den letzteren gelitten hat. Aus diesem Grunde können die Bedingungen dieses Vertrages in keinem Falle als Präzedenzfall für irgendein drittes Land dienen.

Sollte aber andererseits die eine der vertragschließenden Parteien einem dritten Lande oder dessen Staatsangehörigen besondere Vergünstigungen Rechte und Vorrechte gewähren, so erstrecken sich diese ohne weitere Abmachungen auch auf die andere vertragschließende Partei und ihre Staatsangehörigen.

Anmerkung. Die vertragschließenden Parteien dürfen jedoch die Gewährung von Vorrechten nicht beanspruchen, die eine der vertragschließenden Parteien einem dritten Lande einräumt, das sich mit ihr in Zollgemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft befindet.

## Artikel XVII.

Die Entscheidung von Fragen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters, die zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen entstehen sollten, ebenso wie die Regelung gewisser Einzelfragen zwischen den beiden Staaten oder zwischen den Staaten und den Staatsangehörigen des anderen Staates erfolgt durch eine gemischte Kommission, bestehend aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Parteien, die unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages ins Leben gerufen wird und deren Zusammensetzung, Rechte und Pflichten durch eine Anweisung nach Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien festgesetzt werden.

## Artikel XVIII.

Dieser Vertrag ist in russischer und litauischer Sprache abgefaßt.

Für die Auslegung des Vertrages sind beide Texte als authentisch zu betrachten.

## Artikel XIX.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Moskau stattfinden.

An allen Stellen dieses Vertrages, wo von dem Zeitpunkt der Ratifizierung des Vertrages die Rede ist, ist darunter der Zeitpunkt des gegenseitigen Austausches der Ratifikationsurkunden zu verstehen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet und ihn durch ihre Siegel bekräftigt.

Das Original ist in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet in der Stadt Moskau am zwölften Juli des Jahres neunzehnhundertzwanzig.

L. S. A. Joffe.

L. S. T. Naruschevicius.

L. S. J. Marchlewski.

L. S. P. Klimas.

L. S. Obolenski.

L. S. S. Rosenbaum.

L. S. J. Valokaitis.

L. S. W. Ratschkauskas.

Der Vertrag ist ratifiziert vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee am 9. September 1920.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Moskau am 14. Oktober 1920.

Der Vertrag ist veröffentlicht in „Iswestija“ Nr. 209 vom 29. September 1921, Gesetzsaml. Nr. 96 vom 18. Dezember 1920.

„Bote des Volkskommissariats für Äußeres“ Nr. 8, 1920.

Übersetzt in Anlehnung an die Übersetzung in der „Russischen Korrespondenz“ Jahrgang 1, Bd. 2, Nr. 12/13, September 1920, Verlag A. Seehof & Co.

### Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Litauen über das Optionsverfahren für die litauische Staatsangehörigkeit.

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik einerseits und die Regierung der Demokratischen Republik Litauen andererseits haben in dem Wunsche, das Optionsverfahren für die litauische Staatsangehörigkeit für Personen festzustellen, denen dieses Recht durch

Artikel VI des russisch-litauischen Friedensvertrages vorbehalten ist, beschlossen, ein besonderes Abkommen über diesen Gegenstand zu schließen, und haben hierzu bevollmächtigt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik den Vertreter des Volkskommissars für Äußeres, Genossen Maxim Maximowitsch Litwinow, und die Regierung der Demokratischen Republik Litauen den bevollmächtigten Vertreter der Litauischen Republik bei der R. S. F. S. R., Herrn Jurji Kasimirowitsch Baltrusaitis.

Die bezeichneten Personen haben nach Austausch ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und Ordnung ausgestellt befunden wurden, folgendes Abkommen ausgearbeitet und unterzeichnet:

#### Artikel I.

Auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik lebende Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, und die selbst oder deren Eltern ständig in Litauen wohnten, oder dörflichen, städtischen oder Ständekorporationen auf dem Gebiete des Litauischen Staates zugeschrieben waren, ebenso Personen, die bis 1914 auf dem Gebiete desselben Staates mindestens 10 Jahre hintereinander lebten und dort eine ständige Beschäftigung hatten, mit Ausnahme der früheren Zivil- und Militärbeamten, die nicht aus Litauen stammten, und der Mitglieder ihrer Familien haben das Recht, innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Ratifizierung des Friedensvertrages, das heißt vom 14. Oktober 1920, ihren Wunsch, für die litauische Staatsangehörigkeit zu optieren, zu äußern.

Anmerkung 1. Die Ehefrau und die Kinder unter 18 Jahren der Personen, die für die litauische Staatsangehörigkeit zu optieren wünschen, folgen der Staatsangehörigkeit des Familienhauptes, wenn diesbezüglich zwischen den Ehegatten nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen war.

Anmerkung 2. Witwen und geschiedene Frauen, die eine der Tatsachen des Artikels I beweisen können, haben das Recht auf die litauische Staatsangehörigkeit zusammen mit ihren Kindern unter 18 Jahren, wenn letztere von ihnen ernährt werden.

Anmerkung 3. Für Personen, die im Asiatischen Rußland und im Kaukasus leben, verlängert sich die in diesem Artikel bezeichnete Frist auf zwei Jahre.

#### Artikel II.

Die in Artikel I bezeichneten Tatsachen können durch irgendeine grundlegende Urkunde über Aufenthaltserlaubnis, einen Paß oder eine Matrikel festgestellt werden.

Fehlen derartige Urkunden, so können die Tatsachen, die das Recht auf die litauische Staatsangehörigkeit beweisen, durch andere Urkunden festgestellt werden, wie z. B. durch ein Bildungszeugnis, ein Formularregister über früheren Dienst, ein Zeugnis über die Zuschreibung zu einem Aushebungsbezirk, durch Quittungen, die die systematische Bezahlung der Kommunalsteuern auf dem Gebiete beweisen, das jetzt Litauen bildet, durch Auszüge aus Standesbüchern usw.

Anmerkung. In besonderen Fällen, in denen auf Grund außerordentlicher Umstände derjenige, der zu optieren wünscht, nachweist, daß er die in diesem Artikel aufgeführten Urkunden verloren hat, kann die Anerken-

nung des Optionsrechts für diese Personen im Falle eines diesbezüglichen günstigen Gutachtens des Volkskommissariats für Angelegenheiten der Nationalitäten der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erfolgen.

### Artikel III.

Die Optionserklärungen werden gleichzeitig bei den diplomatischen und Konsularbehörden Litauens auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und bei den Gouvernementsverwaltungsabteilungen nach dem Wohnorte des Antragstellers eingereicht.

Der Erklärung werden außer den Urkunden, die das Optionsrecht feststellen, von den Optanten ausgestellte Fragebogen in zwei Exemplaren beigefügt, die folgende Angaben enthalten sollen:

1. Vor-, Vaters- und Familienname,
2. Alter,
3. Familienstand unter Angabe der Beziehung zum Familienhaupt und Alter,
4. Bildungsgrad,
5. Art der Beschäftigung,
6. Nationalität,
7. Beruf,
8. Art der Zuschreibung,
9. Wohnort während der letzten 10 Jahre bis 1914 und Beschäftigung in dieser Zeit,
10. Wohnort des Antragstellers und der Familienmitglieder, die in den Antrag einbezogen sind,
11. Dienstort und Art des Dienstes,
12. Verzeichnis der beigefügten Urkunden, und
13. die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers.

Die mit der Erklärung eingereichten Abschriften und Urkunden sollen von der Verwaltungsabteilung am Wohnorte des Antragstellers zur Übersendung an das Volkskommissariat für Inneres beglaubigt werden.

Anmerkung 1. Falls es nicht möglich ist, ausreichende Urkunden vorzulegen, so hat der Erklärer diesbezüglich in der Erklärung selbst Angaben zu machen unter genauer Angabe der Behörde, von der derartige Urkunden erlangt werden könnten. Die lokalen Verwaltungsabteilungen ergreifen entsprechend den Angaben des Optanten Maßnahmen zur Heranziehung von Urkunden aus den Russischen Regierungs- und Kommunalbehörden und legen solche an zuständiger Stelle vor. Im Falle des Verlustes von Urkunden durch die Behörden der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik können solche durch offizielle Bescheinigungen zuständiger Regierungsbehörden des Litauischen Staates ersetzt werden. Die bezeichneten Auskünfte werden von der litauischen Vertretung durch das Ministerium für Inneres Litauens erlangt. Zu diesem Zwecke setzen sich die Verwaltungsabteilungen mit der Litauischen Regierung ins Einvernehmen, aber nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Volkskommissariats für Äußeres.

Anmerkung 2. An den Orten, wo eine Vertretung Litauens nicht besteht, kann eine Erklärung an die Organe der Litauischen Republik bei der Gouvernementsverwaltungsabteilung eingereicht werden, die unverzüg-

lich durch das Volkskommissariat für Äußeres die Erklärung der Litauischen Vertretung übermittelt, zusammen mit einer Erklärung an das Volkskommissariat für Inneres.

#### Artikel IV.

Die Parteien verpflichten sich, alle drei Monate auf diplomatischem Wege die Verzeichnisse der Personen zu gegenseitiger Kenntnis zu bringen, von denen Optionserklärungen eingegangen sind, unter Mitteilung, welche Erklärungen für gültig und welche für ungültig erklärt worden sind.

#### Artikel V.

Personen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, erwerben hiermit das Recht der litauischen Staatsangehörigkeit.

#### Artikel VI.

Wenn die Person, die eine Optionserklärung abgegeben hat, die Erfordernisse des Artikels I dieses Abkommens erfüllt, so faßt die Litauische Vertretung darüber Beschluß, den sie dem Volkskommissariat für Äußeres übermittelt zusammen mit den Urkunden des Optanten. Dieser Beschluß soll innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tage der Einreichung der Optionserklärung bei den Organen der Litauischen Regierung gefaßt werden.

Das Volkskommissariat für Äußeres teilt innerhalb eines Monats vom Tage des Empfangs der Benachrichtigung der bezeichneten Vertretung entweder seine Ablehnung des Beschlusses mit, und alsdann wird die Frage auf diplomatischem Wege entschieden, oder es erkennt den Beschluß der Litauischen Regierung an und übermittelt letzterer eine Urkunde über das Ausscheiden der Person, die für die litauische Staatsangehörigkeit optiert hat, aus der russischen Staatsangehörigkeit.

#### Artikel VII.

Die Litauische Regierung darf sich nicht weigern, in die litauische Staatsangehörigkeit aufzunehmen, und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik darf sich nicht weigern, aus der russischen Staatsangehörigkeit zu entlassen, wenn auf Grund der in Artikel II dieses Abkommens bezeichneten Anzeichen festgestellt werden kann, daß die betreffende Person den Erfordernissen des Artikels I dieses Abkommens genügt.

#### Artikel VIII.

Diejenigen, die die Option beendet haben, haben das Recht, bei ihrer Ausreise aus Rußland ihr Vermögen auf Grund der diesem Abkommen beigefügten Vorschriften auszuführen.

Das über die in diesen Vorschriften bezeichneten Normen hinaus zurückbleibende Vermögen kann liquidiert oder in Zukunft nach Änderung der Transportbedingungen in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ausgeführt werden. Das Liquidierungsverfahren für Optantenvermögen und auch alle Fragen, die mit dem Optantenvermögen in Verbindung stehen, werden durch eine besondere Gemischte Kommission geregelt werden nach den Grundsätzen, die in Artikel XVII des Friedensvertrages vorgesehen sind.

**Artikel IX.**

Diejenigen, die die Option durchgeführt haben, genießen alle Rechte und Vergünstigungen, die Ausländern in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vorbehalten sind; vom Zeitpunkte aber ihrer Zuweisung zur Ausreisestaffel nach Litauen werden sie von allen Dienstpflichten staatlichen und kommunalen Charakters befreit.

**Artikel X.**

Diejenigen, die die Option durchgeführt haben, genießen alle Rechte und Vergünstigungen und sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres das Gebiet der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik zu verlassen. Die Russische Regierung verpflichtet sich, ihnen, soweit möglich, Transportmittel zur Reise und zur Beförderung des ihnen nach Artikel VIII dieses Abkommens zustehenden Vermögens zur Verfügung zu stellen.

**Artikel XI.**

Angesichts des Ablaufs einer erheblichen Zeitspanne vom Tage des Inkrafttretens des russisch-litauischen Friedensvertrages, das heißt seit dem 14. Oktober 1920, sind beide Parteien einverstanden, daß sie, falls dies nötig wird, ein besonderes Abkommen über die Verlängerung der in Artikel VI des oben bezeichneten Vertrages vorgesehenen Jahresfrist für die Vornahme der Option schließen werden.

**Artikel XII.**

Dieses Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in den „Iswestija des Allrussischen Zentralexekutivkomitees“ in Kraft und bedarf keiner besonderen Ratifizierung.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien dieses Abkommen eigenhändig unterschrieben und ihre Siegel ihm beigefügt.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in der Stadt Moskau am 28. Juni 1921.

gez. M. Litwinow.

J. Baltruschaitis.

Veröffentlicht in „Iswestija“ Nr. 152 vom 14. Juli 1921, Gesetzsammlung Nr. 7 vom 24. Februar 1922.

Diesem Abkommen ist eine Anlage beigefügt, die im einzelnen angibt, welche Gegenstände von den Optanten ausgeführt werden dürfen.

## Mongolei.

Abkommen über Wiederherstellung von Beziehungen vom 5. November 1921.

### Abkommen zwischen der Regierung der R. S. F. S. R. und der Volksregierung der Mongolei über Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Rußland und der Mongolei.

Ansichts der Tatsache, daß alle früheren Verträge und Abkommen, die zwischen der früheren zaristischen Regierung Rußlands und der hierzu durch deren hinterlistige und habgierige Politik gezwungenen Regierung der Autonomen Mongolei geschlossen worden sind, zufolge der in beiden Ländern eingetretenen neuen Verhältnisse ihre Kraft verloren haben, haben

jetzt die Volksregierung der Mongolei einerseits und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik andererseits, bewegt von dem aufrichtigen Bestreben nach einer freien Freundschaft und Mitarbeit zwischen ihren beiden Nachbarvölkern beschlossen, zu diesem Zwecke in Unterhandlungen zu treten, und sie haben hierzu zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Sergej Iwanowitsch Duchowski, Boris Filippowitsch Getz, und die Volksregierung der Mongolei: Dansan, Suche-Bator, Ziren-Dorshe, Erdeni Tschshonon, Wan Schirnin Damdin, die nach Austausch ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und Ordnung errichtet anerkannt wurden, folgendes Abkommen getroffen haben.

#### Artikel I.

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erkennt als einzige gesetzliche Regierung der Mongolei die Volksregierung der Mongolei an.

#### Artikel II.

Die Volksregierung der Mongolei erkennt als einzige gesetzliche Regierung Rußlands die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik an.

#### Artikel III.

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig:

Auf ihrem Gebiete die Bildung oder den Aufenthalt von Regierungen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen nicht zu dulden, die sich den Kampf gegen die andere Partei oder den Sturz ihrer Regierung oder von Regierungen mit ihr verbündeter Staaten zur Aufgabe machen, und auch auf ihrem Gebiete eine Mobilisierung oder freiwillige Anwerbung ihrer Bürger oder der Bürger anderer Staaten für Armeen nicht zuzulassen, die der anderen Partei feindlich sind.

2. Unter Anwendung aller Verhinderungsmittel, die Einfuhr in Orte ihres Gebietes und in das Gebiet mit ihnen verbündeter Staaten oder die Durchfuhr durch sie von Waffen zu verbieten, die irgendwelchen Organisationen gehören oder für sie bestimmt sind, die direkt oder indirekt gegen eine der beiden Parteien kämpfen und von ihnen für diesen Kampf benutzt werden können.

#### Artikel IV.

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik schickt ihren bevollmächtigten Vertreter in die Hauptstadt der Mongolei, und ihre Konsuln in die Städte: Kobdo, Uljasotaj und Altan-Bulak und andere im Einvernehmen mit der Volksregierung der Mongolei.

#### Artikel V.

Die Volksregierung der Mongolei entsendet ihren Bevollmächtigten Vertreter in die Hauptstadt der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, und auch ihre Konsuln in die Grenzbezirke Rußlands im Einvernehmen mit der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

## Artikel VI.

Die Staatsgrenze zwischen Rußland und der Mongolei soll durch eine Sonderkommission festgesetzt werden, die auf Grund eines Sonderabkommens zwischen der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Volksregierung der Mongolei gebildet werden soll, das in möglichst kurzer Zeit geschlossen werden soll.

## Artikel VII.

Die Staatsangehörigen jeder Vertragspartei, die auf dem Gebiete der anderen Partei sich aufhalten, genießen die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten, wie die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation, die sich dort aufhalten.

## Artikel VIII.

Die Gerichtsgewalt jeder Vertragspartei wird sich in Zivil- und Strafsachen erstrecken auf die auf ihrem Gebiete befindlichen Staatsangehörigen der anderen Partei, wobei die Parteien, geleitet von dem hohen Grundsatz der Zivilisation und Humanität, die Anwendung irgendwelcher Straf- oder Verfolgungsmaßnahmen durch ihre Verfolgungs- und sonstigen Organe ablehnen, die physisches Leiden verursachen oder die Menschenwürde verletzen.

Beide Parteien erkennen zugleich an, daß, falls von einer Partei den Bürgern irgendeines dritten Landes besondere Vergünstigungen und Vorrechte auf dem Gebiete der Strafrechtsprechung, der Gerichtsverhandlungen und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen gewährt werden, diese Vergünstigungen und Vorrechte automatisch sich auch auf die Bürger der anderen Vertragspartei erstrecken.

## Artikel IX.

Die Staatsangehörigen beider Vertragsparteien bezahlen bei der Ein- und Ausfuhr aus dem Gebiete des anderen Landes von Waren, die zum Handel bestimmt sind, die durch die Gesetze des Landes vorgeschriebenen Abgaben mit der Maßgabe, daß solche diejenigen Abgaben nicht übersteigen sollen, die für die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren von den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

## Artikel X.

Indem die Russische Sowjetregierung den klugen Maßnahmen der Volksregierung der Mongolei bezüglich der Organisation seines von den habgierigen Tendenzen des Weltimperialismus unabhängigen Post- und Telegraphenverkehrs, der für die kulturelle Entwicklung der Arbeitermassen der Mongolei notwendig ist, entgegenkommt, übergibt sie unentgeltlich dem mongolischen Volke zu vollem Eigentum die der Russischen Republik gehörigen und innerhalb der Mongolei befindlichen Gebäude der Telegraphenbureaus mit der darin befindlichen telegraphischen Ausrüstung.

## Artikel XI.

In der Erwägung der ganzen Wichtigkeit der Regelung der Frage der Post- und Telegraphenverbindungen zwischen Rußland und der Mongolei und auch der Übermittlung telegraphischer Korrespondenzen im Durch-

gangsverkehr durch die Mongolei zur Sicherung der anzuknüpfenden kulturellen und wirtschaftlichen gegenseitigen Beziehungen zwischen den Völkern beider Parteien kommen die Parteien überein, daß diesbezüglich in möglichst kurzer Zeit ein besonderes Abkommen geschlossen werden wird.

#### Artikel XII.

Die Volksregierung der Mongolei gewährt den russischen Staatsangehörigen, die in der Mongolei Landstücke oder Gebäude besitzen, dieselben Rechte des Besitzes, der Pacht und der Bebauung der Landstücke und der Anwendung derselben Beitreibungsarten von Steuern, Pachtzins und sonstigen Zahlungen in demselben Maße, wie solche hinsichtlich der Staatsangehörigen des meistbegünstigten Staates anerkannt sind oder angewendet werden oder in der Zukunft anerkannt oder angewendet werden.

#### Artikel XIII.

Dieses Abkommen ist in zwei Exemplaren in russischer und mongolischer Sprache errichtet und tritt mit dem Augenblick der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Moskau am 5. November 1921 nach dem europäischen Kalender, am 6. Tage des 10. Mondes des 11. Jahres nach dem mongolischen Kalender.

gez. J. S. Duchowski.

gez. Dansan.

B. Getz.

Suche Bator.

Ziren Dorshe.

Damdin.

Veröffentlicht in Gesetzsammlung Nr. 77 vom 24. Dezember 1921, Pos. 655.

## Norwegen.

Vorläufiges Abkommen über Handelsbeziehungen vom 2. September 1921.

### Vorläufiges Abkommen zwischen Rußland und Norwegen.

In dem Wunsche, bis zur Herstellung normaler diplomatischer Beziehungen unverzüglich die Handels- und kommerziellen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erneuern, schließen die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und die Königlich Norwegische Regierung miteinander folgendes vorläufiges Abkommen ab:

#### Artikel I.

1. Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ist damit einverstanden, eine Delegation der Norwegischen Regierung, bestehend aus einem oder mehreren bevollmächtigten offiziellen Vertretern (einem Vorsitzenden der Delegation und dessen offiziellen Gehilfen) und mehreren Handelsagenten mit einem Stabe von Sekretären, Sachverständigen, Dolmetschern, Bureauangestellten usw. frei zuzulassen. Die Norwegische Regierung läßt unter denselben Bedingungen eine Delegation der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik zu.

Die Zahl der offiziellen Vertreter und Handelsagenten wird mit beiderseitigem Einverständnis festgestellt werden.

2. Die Zahl der Mitglieder der Delegation mit dem bezeichneten Stabe, der aus Rußland bzw. Norwegen eintreffen soll, wird vorläufig auf 20 Personen festgesetzt.

3. Der Leiter der Delegation des einen oder anderen Landes wird das Recht und die Vollmacht haben, im Namen seiner Regierung tätig zu sein.

4. Die offizielle Delegation der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik in Norwegen soll als einzige Vertretung des Russischen Staates angesehen werden.

5. Wenn eine Vertragspartei den Wunsch hat, an irgendeinem Orte außerhalb der Hauptstadt irgendeinen der gedachten Handelsagenten zum Aufenthalt (in Übereinstimmung mit diesem Verträge) und zur Erfüllung der Funktionen zu ernennen, die gewöhnlich von den Konsuln erfüllt werden, kann sie dies unter der Bedingung tun, daß sie in jedem einzelnen Falle von der anderen Partei die Zustimmung erhält.

## Artikel II.

1. Die offiziellen Vertreter und Handelsagenten genießen persönliche Immunität, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Privateigentums und müssen von allen Zwangspflichten und -diensten befreit bleiben, sei es zivilen, militärischen, mit der Marine im Zusammenhang stehenden oder sonst anderen, desgleichen auch von allen Abgaben, die zur Ablösung von persönlichen Dienstpflichten auferlegt werden; sie sollen befreit sein von staatlichen und lokalen Steuern und alle sonstigen Vorrechte ähnlicher Art genießen, die den offiziellen Vertretern anderer ausländischer Staaten eingeräumt werden, und auch das Recht freier Ausreise aus dem Lande haben.

2. Die Regierungen beider Staaten werden dem Personal der Delegationen einschließlich der Personen, die sich bereits in dem betreffenden Lande befinden, dieselben Vorrechte einräumen, die nach Völkerrecht unter ähnlichen Verhältnissen dem Personal diplomatischer Missionen gewöhnlich gewährt werden.

3. Die offiziellen Vertreter beider Länder haben das Recht, sich ihrer Flagge und sonstiger offizieller Embleme zu bedienen, die durch die Gesetze ihres Landes vorgeschrieben sind.

## Artikel III.

1. Den Delegationen wird das Recht einer juristischen Person mit allen hieraus hervorgehenden Folgen eingeräumt werden, wie z. B. das Recht, vor Gericht in dem entsprechenden Lande als Kläger oder Beklagter zu erscheinen, das Recht, Handels-, Kredit- und Finanzgeschäfte jeder Art im Rahmen der Gesetze des betreffenden Landes abzuschließen.

Zu diesem Zwecke soll den Delegationen beider Länder das Recht eingeräumt werden, falls im Zusammenhange mit diesem Verträge Zivilprozesse entstehen, die Gerichtsangelegenheiten zu betreiben und vor den Gerichten mit voller gesetzlicher Kraft aufzutreten.

2. Außerdem wird den Vorsitzenden beider Delegationen das Recht eingeräumt, auf Grund einer Vollmacht ihrer Vollmachtgeber Ladungen und Benachrichtigungen über die Vorladung vor Gericht in Prozessen ent-

gegenzunehmen, die vor dem russischen bzw. norwegischen Gericht angestrengt sind, im Zusammenhang mit der Erfüllung der gemäß diesem Vertrage abgeschlossenen Verträge.

#### Artikel IV.

1. Beide Regierungen erklären, daß sie selbst keine Handlungen unternehmen noch solche unterstützen werden, deren Zweck es ist, Wertsachen, Waren oder bewegliches und unbewegliches Vermögen, das der anderen Partei oder ihren Staatsangehörigen gehört, mit Beschlag zu belegen oder in Besitz zu nehmen, wenn dieses Vermögen nach dem Abschluß dieses Vertrages gesetzmäßig in dem Land eingeführt oder darin erworben ist.

2. Während der Geltungsdauer dieses Vertrages wird das der Russischen Regierung gehörige in Norwegen befindliche Eigentum die Unverletzlichkeit genießen, die durch das Völkerrecht hinsichtlich des Eigentums befreundeter Regierungen festgesetzt ist, es wird der Wirkung der norwegischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen und durch die norwegischen Behörden nicht sequestriert werden können. Diese Ziffer darf jedoch nicht angewandt werden im Falle von Prozessen, die im Zusammenhang mit Verträgen, Urkunden und Tatsachen entstanden sind, die auf diesem Vertrag beruhen.

Die Russische Regierung gibt eine entsprechende Garantie hinsichtlich des Vermögens der Norwegischen Regierung ab.

3. Die Vorschrift der Ziffer 32 des Gesetzes vom 13. August 1915 über den Zivilprozeß, wonach ein Prozeß gegen eine Person angestrengt werden kann, die eine juristische Vollberechtigung in Norwegen nicht hat, wird hinsichtlich der Russischen Regierung und ihrer offiziellen Vertreter nicht angewendet werden.

4. Wenn als Folge eines Gerichtsbeschlusses die Wirkung dieses Artikels in irgendeiner Hinsicht eingeschränkt wird, so hat jede Partei das Recht, unverzüglich diesen Vertrag als aufgelöst zu erklären.

#### Artikel V.

1. Die offiziellen Vertreter genießen das Recht des freien Zutritts zum Minister des Äußeren des betreffenden Landes in Fragen, die ihre Regierungen, die Ausführung dieses Vertrages, die Handelsbeziehungen oder den Schutz der Interessen seiner Mitbürger betreffen.

2. Sie genießen gleichfalls das Recht, Visa und Pässe auszustellen, Urkunden zu beglaubigen, und sie genießen alle ähnlichen Rechte, die den offiziellen Vertretern anderer ausländischer Regierungen in dem betreffenden Lande zustehen.

#### Artikel VI.

1. Die offiziellen Vertreter und Handelsagenten genießen das Recht, mit ihrer eigenen Regierung und ihren offiziellen Vertretern in anderen Ländern mittels des Telegraphen, des Radiotelegraphen oder der Post frei zu verkehren, und sie haben auch das Recht, chiffrierte Telegramme zu senden und zu empfangen. Die Telegramme der Delegationen werden in erster Linie unter den gleichen Bedingungen wie die offiziellen Telegramme der Regierung des betreffenden Landes befördert. Die Delegationen haben in gleicher Weise das Recht, Kuriere mit versiegelten Paketen, die der Zensur nicht unterliegen, abzusenden und zu empfangen, wobei das Gewicht solcher versiegelten Pakete 10 Kilogramm in der Woche nicht übersteigen soll.

2. Die offiziellen Vertreter und Handelsagenten haben das Recht, durch Kuriere oder mit der Post diplomatische Schriften und Bücher frei zu empfangen, die in ihrem Lande erschienen sind und die zu ihrem persönlichen Gebrauch oder für die Zwecke des Personals der Delegation gesandt worden sind.

3. Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, den entsprechenden Delegationen jede nur mögliche Hilfe bei der Aufsuchung von Räumen und Wohnungen zu erzeigen, die zum Aufenthalt und zur Erledigung der Arbeit notwendig sind.

#### Artikel VII.

Pässe, Vollmachten und ähnliche Urkunden, die von den zuständigen Behörden in einem der beiden Staaten ausgestellt oder beglaubigt sind, werden in dem anderen Staate so angenommen, als wenn sie ausgestellt oder beglaubigt wären von den Behörden einer anerkannten ausländischen Regierung.

#### Artikel VIII.

1. Die Mitglieder der Delegationen und ihr Personal verpflichten sich, sich jeder politischen Propaganda zu enthalten und sich in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Landes nicht einzumischen.

2. Die Delegationen beider Länder sollen nicht in den Dienst der Regierung, von Firmen oder Privatpersonen irgendeines anderen Landes außer dem eigenen treten, noch irgendeinen Auftrag für sie annehmen.

#### Artikel IX.

1. Die russischen bzw. norwegischen Handelsschiffe, ihre Kapitäne, Besatzung und Ladungen sollen in den Häfen Rußlands bzw. Norwegens in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung, dieselben Vorrechte, Bequemlichkeiten, Sicherheiten und den Schutz genießen, wie solche nach ständiger Praxis der Handelsnationen ausländischen Handelsschiffen, Kapitänen oder Besatzungen und Ladungen, die ihre Häfen aufsuchen, gewährt zu werden pflegen. Eingeschlossen sind auch die gewöhnlich geleisteten Dienste hinsichtlich der Versorgung mit Kohle und Wasser, hinsichtlich der Lotsendienste, der Ankerstellen, der Trockendocks, der Lastenkrane, der Reparatur und der Warenlager und überhaupt alle Dienste, Einrichtungen und Räume, die mit der Handelsschiffahrt in Verbindung stehen.

2. Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, den freien Durchgangsverkehr von Waren aus dem anderen Lande bzw. in das andere Land in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes zuzulassen, wobei nichts in dieser Vorschrift der anderen Partei das Recht geben darf, auf Vorrechte eines speziellen Durchgangsabkommens Anspruch zu erheben, das von dem anderen Lande mit irgendeinem dritten Lande geschlossen worden ist. Die Durchgangswaren können umgeladen, eingelagert oder wieder ausgeführt werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen, die in dem betreffenden Lande gelten. Die Durchgangsfrachten sollen von Zollgebühren und Durchgangsabgaben, in welcher Form es auch immer sei, befreit sein.

#### Artikel X.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, bei dem Abschluß dieses Abkommens den Austausch der privaten postalischen und telegraphischen Korrespondenz zwischen beiden Ländern wiederherzustellen, desgleichen die

Versendung und den Empfang von Radiotelegrammen, entsprechend den geltenden internationalen Post- und Telegraphenvorschriften. Die Versendung chiffrierter Telegramme wird in Übereinstimmung mit Artikel VI dieses Abkommens geregelt.

#### Artikel XI.

Die Handelsabkommen und Handelsgeschäfte zwischen beiden Ländern sollen nach folgenden Grundsätzen vor sich gehen:

a) Rußland steht das Außenhandelsmonopol der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik zu, das durch Vermittlung des Volkskommissariats für Außenhandel und seiner Organisationen tätig wird.

b) Jedes Handelsabkommen oder -geschäft, das mit Privatpersonen oder Gruppen, welche ohne Vollmacht noch Einverständnis der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik tätig sind, wird als Verletzung dieses Monopols mit allen aus dieser Verletzung hervorgehenden Folgen gemäß den russischen Gesetzen angesehen werden.

c) Die Monopolisierung des Außenhandels einer Partei kann für die andere nicht den Grund zur Einführung besonderer Zollgebühren oder Kompensationsforderungen bilden.

#### Artikel XII.

Dieses Abkommen greift der Regelung der Frage über die bestehenden Ansprüche hinsichtlich der Bezahlung von Kompensationen oder der Frage über die Wiedereinsetzung dieser oder jener Partei oder ihrer Staatsangehörigen in ihre Rechte nicht vor.

#### Artikel XIII.

Dieses Abkommen tritt unverzüglich nach der Ratifizierung durch beide Regierungen in Kraft. Wünscht eine Partei, die Geltung dieses Abkommens aufzuheben, so muß sie es mit sechsmonatlicher Frist kündigen. Ist eine solche Kündigung erfolgt, so sollen alle neuen gemäß diesem Abkommen geschlossenen Geschäfte mit der Berechnung geschlossen werden, daß sie innerhalb der bezeichneten sechs Monate abgeschlossen sind.

#### Artikel XIV.

Wird eine Mitteilung über die Beendigung dieses Abkommens gemacht oder hierüber ein Abkommen erzielt, so haben die offiziellen Delegationen das Recht, in dem Lande so lange zu bleiben, als zur völligen Beendigung der Handelsgeschäfte und zum Verkauf oder zur Ausfuhr der ihrer Regierung gehörigen Waren nötig ist, aber nicht länger als drei Monate.

Unterzeichnet

T. M. Kersshenzeff.

J. L. Muwinkel.

Christiania, 2. September 1921.

Veröffentlicht in Gesetzsammlung Nr. 75 vom 18. Dezember 1921, Pos. 612.

## Österreich.

1. Abkommen über Austausch der Kriegsgefangenen vom 5. Juli 1920. —
2. Allgemeines Abkommen vom 7. Dezember 1921.

**Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einerseits und der Österreichischen Republik andererseits über den Austausch von Kriegsgefangenen, geschlossen in Kopenhagen am 5. Juli 1920.**

Geleitet von dem Wunsche, die Heimkehr der Gefangenen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschleunigen, haben die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, vertreten durch Herrn Maxim Litwinow, Vertreter des Rats der Volkskommissare, und die Regierung der Österreichischen Republik, vertreten durch Herrn Abgeordneten Paul Richter, heute folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

### § 1.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, alle in ihrer Gewalt befindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen ohne Unterschied des Ranges (die Gemeinen, Unteroffiziere, Ärzte, das Sanitätspersonal, die Offiziere, Militärbeamten usw.) in die Heimat zurückzusenden, indem sie sich zu diesem Zwecke aller zu ihrer Verfügung stehenden Transportmittel bedienen,

Diese Bestimmung des Vertrages gilt als erfüllt nach erfolgter Übergabe der Gefangenen auf der russisch-estnischen Grenze bei Narwa, wobei beiden Vertragsparteien das Recht eingeräumt wird, eventuell andere Übergabepunkte vorzuschlagen.

Die Vertragsparteien drücken ihr prinzipielles Einverständnis aus, daß Gefangene, die in dem betreffenden Lande bleiben wollen, hieran nicht gehindert werden.

### § 2.

Zum Schutze der Interessen und zur Sicherung der heimkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen, und um ihnen Hilfe zu erzeigen, wird die Vertretung jeder Vertragspartei an dem Orte, wo sich die Zentralgewalt befindet, zugelassen, die das Recht der Exterritorialität besitzt, einschließlich des Rechts freier und ungehinderter Verbindung mit ihrer Regierung durch Radiotelegraphen und mittels Chiffre.

Zur technischen und administrativen Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung der Erfüllung durch die Vertreter wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gestattet, daß bis zu fünf Abgeordneten jeder Regierung, unter denen sich auch Ärzte befinden dürfen, in die betreffende Hauptstadt geschickt werden.

### § 3.

Dieses Abkommen tritt in Kraft mit dem Tage der Unterzeichnung am 5. Juli 1920.

Kopenhagen, 5. Juli 1920.

Seitens der Russischen und Ukrainischen  
Regierungen:

M. Litwinoff.

Seitens der Österreichischen  
Regierung:

Abgeordneter Paul Richter.

## Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der Ukrainischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik einerseits und der Österreichischen Republik andererseits.

Die Regierung der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik, vertreten durch Mietschislaw Bronski Warschawski, die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik, vertreten durch Michael Lewitzki, die Regierung der Österreichischen Republik, vertreten durch Johann Schober, haben, beseelt von dem Wunsche, dem Frieden zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Österreich andererseits zu dienen und auf der Grundlage gegenseitigen guten Willens das Aufblühen der Völker beider Parteien zu fördern, folgendes vorläufige Abkommen getroffen:

### Artikel I.

Der Wirkungskreis der bereits vorhandenen Delegationen beider Parteien zur Sicherung der Kriegsgefangenen wird in der Weise erweitert, daß ihnen der Schutz der Interessen der Bürger ihrer Länder anvertraut wird. Den Delegationen beider Parteien, die in Zukunft als bevollmächtigte Vertreter der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Österreichischen Republik angesehen werden, werden Handelsvertretungen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern angegliedert.

Der Sitz der Vertretungen ist Wien, wie auch Moskau und Charkow.

Die Vertretungen der Russischen Sozialistischen Förderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik in Österreich werden als die einzige Vertretung des Russischen und Ukrainischen Staates anerkannt.

### Artikel II.

Die Leiter der Vertretungen genießen die Vorrechte und Vergünstigungen der Leiter akkreditierter Missionen. Die Vorrechte und Vergünstigungen der Mitglieder der akkreditierten Missionen genießen bis auf weiteres bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens in gleicher Weise sieben Mitglieder jeder Vertretung, sofern sie nicht Bürger des Staates sind, in dem die betreffende Vertretung ihren Sitz hat.

Hinsichtlich der anderen Personen, die in den Vertretungen beschäftigt sind, und die nicht Bürger des Landes sind, in dem die Vertretungen ihren Sitz haben, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu ergreifen, damit:

1. die Zentralverwaltung für auswärtige Angelegenheiten des Landes, in dem die Vertretung ihren Sitz hat, unverzüglich über die Festnahme und Verhaftung benachrichtigt werden, wobei die Zentralverwaltung für auswärtige Angelegenheiten ihrerseits über das Geschehene dem Leiter der Vertretung spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme oder Verhaftung Mitteilung machen muß.

2. Diese Personen, ebenso wie auch die Mitglieder ihrer Familien, von öffentlichrechtlichen Arbeitsdienstpflichten jeder Art sowie auch von Militär- und Kriegslasten befreit werden.

## Artikel III.

Jede Regierung wird sich bemühen, der Vertretung der anderen Partei geeignete Räumlichkeiten für ihre Behörden und Wohnungen für den Leiter und das leitende Personal der Vertretung zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich weiter, jegliche Unterstützung zu gewähren bei dem Erhalt von Sachen, die zur Geschäftsführung der Vertretung notwendig sind.

## Artikel IV.

Die österreichischen Vertretungen in Rußland und der Ukraine haben das Recht, ohne Bezahlung von Abgaben oder Steuern Gegenstände einzuführen, die für ihre Geschäftsführung und für die Unterhaltung ihrer Räume notwendig sind, ebenso die für ihr Personal notwendigen Lebensmittel und Gegenstände des Bedarfs bis zu 40 Kilogramm für jede Person im Monat.

Die Erlaubnis zur Einfuhr wird von der russischen oder ukrainischen Vertretung in dem Lande erteilt werden, aus dem die bezeichneten Gegenstände ausgeführt werden, unter Vorzeigung eines Verzeichnisses des Inhalts, das in Österreich von dem Ministerium für Äußeres und in anderen Ländern von den örtlichen österreichischen Vertretern beglaubigt wird.

## Artikel V.

Die Leiter der Vertretungen sind bei der Zentralverwaltung für auswärtige Angelegenheiten des Landes, in dem die Vertretung ihren Sitz hat, akkreditiert.

## Artikel VI.

Die Vertretungen erhalten folgende konsulare Vollmachten:

1. den Schutz der Interessen ihrer Staatsangehörigen entsprechend den Vorschriften des Völkerrechts;
2. die Ausgabe von Pässen, Personalausweisen und Visen;
3. die Errichtung von Urkunden einschließlich von Testamenten, die Beglaubigung von Unterschriften von Behörden oder Privatpersonen, die Anfertigung und Beglaubigung von Übersetzungen und die Beglaubigung von Urkundenabschriften.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich in Unterhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zu treten, das die Beglaubigung von Personenstandesurkunden und Eheschließungen betrifft.

## Artikel VII.

Jede Vertretung hat das Recht, die drahtlosen Stationen und öffentlichen Postbehörden zur ungehinderten offiziellen Verbindung mit ihrer Regierung und mit den Vertretungen ihrer Regierung in anderen Ländern offen oder unter Chiffre zu benutzen, desgleichen auch Kuriere auf Grund eines besonderen Abkommens zu entsenden.

## Artikel VIII.

Bis zum Abschluß eines Vertrages, der das grundsätzliche Recht der Bürger beider Parteien regelt, gelten folgende Vorschriften:

1. Auf die in Österreich befindlichen russischen und ukrainischen Staatsangehörigen werden hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres

Vermögens die Vorschriften des Völkerrechts und der allgemeinen österreichischen Gesetze angewendet;

2. österreichische Staatsangehörige, die sich zur Zeit des Abschlusses dieses Abkommens auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik befinden, behalten in ihrer Eigenschaft als frühere Kriegsgefangene oder Zivilinternierte die Rechte, die aus dem Zentralabkommen vom heutigen Tage hervorgehen;

3. den österreichischen Staatsangehörigen, die weder Kriegsgefangene noch Zivilinternierte sind, wird die Behandlung zuteil werden, die in Rußland und der Ukraine für Ausländer gilt;

4. den österreichischen Staatsangehörigen, die sich auf Grund dieses Abkommens und unter Beobachtung der Paßvorschriften in Handelsangelegenheiten auf das Gebiet der anderen Vertragspartei begeben, sichern die Regierungen Rußlands und der Ukraine die Unverletzlichkeit allen Vermögens zu, das sie mit sich geführt oder in Rußland und der Ukraine erworben haben, sofern der Erwerb oder der Gebrauch desselben den besonderen Abkommen entspricht, die mit den betreffenden Organen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik geschlossen sind. Die Unverletzlichkeit dieses Vermögens wird durch besonderen Schutzbrief der russischen oder ukrainischen Regierung gesichert werden, sofern gegen den Inhaber des Schutzbriefes nicht Ansprüche erhoben sind, die aus Rechtsgeschäften hervorgehen, die sie nach dem Abschluß dieses Abkommens in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und in der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik abgeschlossen haben.

#### Artikel IX.

In ihren Territorialgewässern und -häfen garantieren die Regierungen Rußlands und der Ukraine österreichischen Schiffen und die österreichische Regierung russischen und ukrainischen Schiffen Verkehr entsprechend dem Völkerrecht; sofern in Übereinstimmung mit letzterem russische und ukrainische Schiffe, die mit Handelsabsicht fahren, seitens der österreichischen Regierung irgendwelche besonderen Vorrechte hinsichtlich der Schiffsgebühr für Staatsschiffe eingeräumt werden, sichern die Regierungen Rußlands und der Ukraine österreichischen Handelsschiffen dieselben Vorrechte zu.

In jedem Falle jedoch kann ein Schiff einer Vertragspartei in den Häfen der anderen Partei wegen Geldforderungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Schiffe stehen, z. B. wegen der Einforderung von Hafenabgaben, Reparaturkosten, Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Zusammenstoß von Schiffen zur Verantwortung gezogen werden.

#### Artikel X. •

Die vertragschließenden Regierungen ergreifen unverzüglich alle Maßnahmen zur schleunigen Wiederaufnahme der Post-, Telegraphen- und Radiotelegraphenverbindungen, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, und zur Sicherung dieser Verbindungen durch besondere Abkommen.

#### Artikel XI.

Die russischen und ukrainischen Handelsvertretungen in Österreich sind in ihrer Eigenschaft als staatliche Handelsunternehmungen gesetzliche Ver-

treter der russischen und der ukrainischen Regierung in Rechtsangelegenheiten auf österreichischem Gebiet. Diese Regierungen erkennen alle Rechtshandlungen, die von dem Leiter der Vertretung oder dem Leiter der Handelsvertretung oder schließlich von Bevollmächtigten eines dieser beiden abgeschlossen sind, als für sich verpflichtend an.

Die österreichischen Vertretungen für Rußland und die Ukraine schützen durch ihre Handelsvertretungen die Wirtschaftsinteressen der Österreichischen Republik und der österreichischen Staatsangehörigen.

#### Artikel XII.

Die Regierungen Rußlands und der Ukraine verpflichten sich, mit österreichischen Bürgern, Firmen und juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder auf dem Gebiete eines Staates, der mit ihnen durch einen allgemeinstaatlichen Ein- und Ausfuhrplan verbunden ist, nur mit der Schiedsgerichtsklausel zu schließen. Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die in Österreich geschlossen sind, und ihrer wirtschaftlichen Ergebnisse, unterstehen die Regierungen Rußlands und der Ukraine den österreichischen Gesetzen in Fragen privatrechtlicher Verbindlichkeiten; dem österreichischen Rechtsverfahren aber und den österreichischen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urteilen unterstehen sie nur insoweit, als Tatsachen in Frage kommen, die aus Rechtsgeschäften mit österreichischen Bürgern, Firmen oder juristischen Personen hervorgehen, die nach dem Abschluß dieses Abkommens geschlossen sind. Das Recht der Regierungen Rußlands und der Ukraine, auch bei den in Österreich abgeschlossenen Rechtsgeschäften die Schiedsgerichtsklausel aufzunehmen, bleibt unberührt.

Im übrigen genießt das Vermögen der Regierungen Rußlands und der Ukraine in Österreich allgemeinen Schutz entsprechend dem Völkerrecht. Insbesondere unterliegt es mit Ausnahme der im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Fälle nicht dem österreichischen Gerichtsverfahren und der österreichischen Zwangsvollstreckung.

Die Vertretungen beider Parteien haben das Recht, zur Durchführung ihrer Wirtschaftsaufgaben die notwendigen Sachverständigen hinzuzuziehen.

#### Artikel XIII.

Die Vertretungen beider Parteien haben das Recht, zur Durchführung ihrer Wirtschaftsaufgaben die notwendigen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Die Anträge auf Zulassung von Sachverständigen sollen mit eingehender Begründung von der Zentralbehörde der Vertretung der anderen Partei mitgeteilt werden und sind in beschleunigtem Verfahren zu prüfen.

#### Artikel XIV.

Die Vertretungen der vertragschließenden Parteien und die in ihren Vertretungen beschäftigten Personen sind bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, sich streng auf die Aufgaben zu beschränken, die in diesem Abkommen vorgesehen sind. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeglicher Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder Staatsbehörde des Landes zu enthalten, in dem sie sich befinden.

### Artikel XV.

Bei dem Abschluß eines künftigen Handelsvertrages soll dieses Abkommen als Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen der Vertragsparteien dienen und im Geiste gegenseitigen guten Willens ausgelegt werden in der Richtung auf die Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen.

### Artikel XVI.

Dieses Abkommen, als dessen Originaltext der russische und ukrainische Text ebenso wie der deutsche gelten, muß, um in Kraft zu treten, von den vertragschließenden Regierungen bestätigt werden, welche Bestätigung im Wege diplomatischer Noten übermittelt wird. Das Abkommen tritt am Tage der beiderseitigen Benachrichtigung von der erfolgten Bestätigung in Kraft.

Jede Partei hat das Recht, dieses Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Wenn eine der Parteien das Abkommen kündigt und dieses Abkommen nicht durch ein neues ersetzt wird, so hat jede Vertragspartei das Recht, nach Ablauf der für die Kündigung bezeichneten Frist eine Kommission aus fünf Mitgliedern zur Liquidierung der bereits begonnenen Handelsgeschäfte zu bilden. Die Kommissionsmitglieder gelten als Agenten, die keinen diplomatischen Charakter tragen. Sie sollen die Liquidierung der Geschäfte spätestens innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Wirkung dieses Abkommens beendigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt. Ausgefertigt in drei Originalen.

Wien, den 7. Dezember 1921.

gez. Schober.  
gez. Bronski.  
gez. Lewitzki.

## Persien.

Vertrag über Wiederherstellung der Beziehungen vom 26. Februar 1921.

### Vertrag zwischen der R. S. F. S. R. und Persien.

Beseelt von dem Bestreben, für die Zukunft dauerhafte, gutnachbarliche und brüderliche Beziehungen zwischen dem persischen und russischen Volke herzustellen, haben die Regierungen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik einerseits und die Regierung Persiens andererseits beschlossen, zu diesem Zwecke in Unterhandlungen einzutreten, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der R. S. F. S. R. Georgi Wassiljewitsch Tschitscherin und Lew Michailowitsch Karachan, und die Regierung Persiens Ali-Guli-Chan Muschawerol-Memalek.

Die bezeichneten Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Vorzeigung ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und Ordnung ausgestellt anerkannt worden sind, folgendes Abkommen getroffen.

## Artikel I.

Die Russische Sowjetregierung erklärt in Übereinstimmung mit ihren in den Noten vom 14. Januar 1918 und 26. Juni 1919 verkündeten Deklarationen über die Grundlagen der Politik Rußlands gegenüber dem persischen Volke noch einmal feierlich den unwiderruflichen Verzicht Rußlands Persien gegenüber auf die Gewaltpolitik der imperialistischen Regierung Rußlands, die durch den Willen ihrer Arbeiter und Bauern gestürzt worden ist.

Dementsprechend und in dem Wunsche, das persische Volk unabhängig, emporblühend und all sein Eigentum frei verwaltend zu sehen, erklärt die russische Sowjetregierung alle Traktate, Verträge, Konventionen und Abmachungen, die von der früheren zaristischen Regierung mit Persien abgeschlossen worden sind und die zur Verkürzung der Rechte der persischen Bevölkerung geführt haben, für aufgehoben und völlig kraftlos.

## Artikel II.

Die Russische Sowjetregierung brandmarkt die Politik der Regierungen des zaristischen Rußland, die ohne Einverständnis der Völker Asiens und unter dem Deckmantel der Sicherung der Unabhängigkeit dieser Völker mit anderen Staaten Europas hinsichtlich des Ostens Verträge geschlossen haben, die deren schrittweise Aneignung zum Ziel hatten. Die russische Sowjetregierung verwirft unbedingt diese verbrecherische Politik, die nicht nur die Souveränität der Staaten Asiens verletzt, sondern auch zur organisierten groben Vergewaltigung des lebenden Körpers der Völker des Ostens durch die europäischen Räuber geführt hat.

In Übereinstimmung hiermit und entsprechend den Grundsätzen, die in den Artikeln I und IV dieses Vertrages dargelegt sind, erklärt die Russische Sowjetregierung ihren Verzicht auf die Teilnahme an allen Maßnahmen, die auf die Schwächung und Verletzung der Souveränität Persiens hinzielen, und erklärt alle von der früheren Regierung Rußlands mit dritten Mächten zum Schaden Persiens und in bezug auf Persien abgeschlossenen Konventionen und Abmachungen für aufgehoben und vollständig kraftlos.

## Artikel III.

Beide Hohen Vertragsparteien sind darüber einig, die Grenzen zwischen Persien und Rußland in der Weise und Absteckung anzuerkennen und zu wahren, wie sie von der Grenzkommission des Jahres 1881 festgesetzt worden sind. Hierbei verzichtet die Russische Sowjetregierung, die es nicht wünscht, die Früchte der Eroberungspolitik der früheren zaristischen Regierung Rußlands zu genießen, auf die Nutznießung der Insel Aschur Ada und anderer Inseln, die an der Küste der persischen Provinz Astrabad gelegen sind, und sie gibt gleichzeitig Persien den Flecken Firuse und das ihn umgebende Land zurück, das seitens Persiens auf Grund des Abkommens vom 28. Mai 1893 an Rußland abgetreten worden ist. Die Regierung Persiens ihrerseits ist damit einverstanden, daß die Stadt Seraks, bekannt unter dem Namen Russisch- oder Alt-Seraks, nebst dem dazugehörigen Gebiet, das vom Flusse Seraks begrenzt wird, im Besitze Rußlands bleibt.

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden den Fluß Atek und die anderen Grenzflüsse und -gewässer mit gleichen Rechten benutzen, wobei

zur endgültigen Regelung der Frage der Benutzung der Grenzgewässer und überhaupt zur Entscheidung aller streitigen Grenz- und Gebietsangelegenheiten eine Kommission aus Vertretern Persiens und Rußlands ernannt werden wird.

#### Artikel IV.

Unter Anerkennung des Rechts jeden Volkes auf freie und ungehinderte Entscheidung seiner politischen Schicksale verzichtet jede der Hohen Vertragsparteien auf die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Partei und wird sich streng davon zurückhalten.

#### Artikel V.

Die beiden Hohen Vertragsparteien verpflichten sich:

1. auf ihrem Gebiete die Bildung und den Aufenthalt von Organisationen und Gruppen, welcher Benennung auch immer, ebenso von einzelnen Personen zu verbieten, die sich den Kampf gegen Persien und Rußland sowie gegen die mit letzterem verbündeten Staaten zum Ziele setzen, und ebenso auch auf ihrem Gebiete die Anwerbung oder Mobilisierung von Mannschaften für die Reihen der Armeen oder bewaffneten Kräfte solcher Organisationen zu verbieten;

2. den Staaten oder Organisationen, wie letztere sich auch nennen mögen, die sich den Krieg mit der anderen Hohen Vertragspartei zur Aufgabe machen, zu verbieten, in das Gebiet jeder der Hohen Vertragsparteien irgend etwas einzuführen, oder durch solches hindurchzuführen, was gegen die andere Hohe Vertragspartei verwendet werden kann;

3. mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Aufenthalt von Truppen oder Streitkräften irgendeines dritten Staates zu verbieten, deren Aufenthalt eine Bedrohung der Grenzen, Interessen oder der Sicherheit der anderen Hohen Vertragspartei darstellen würden.

#### Artikel VI.

Die beiden Hohen Vertragsparteien sind darüber einig, daß, wenn seitens dritter Länder Versuche im Wege bewaffneter Einmischung stattfinden sollten, auf dem Gebiete Persiens eine Eroberungspolitik zu verwirklichen oder das Gebiet Persiens zur Basis für Kriegshandlungen gegen Rußland zu machen, wenn hierbei den Grenzen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder mit ihr verbündeter Mächte Gefahr droht, und wenn es sich erweist, daß die Persische Regierung nach Aufforderung seitens der Russischen Sowjetregierung nicht die Kraft hat, diese Gefahr abzuwenden, die Russische Sowjetregierung das Recht haben wird, ihre Truppen auf das Gebiet Persiens zu führen, um im Interesse der Selbstverteidigung die nötigen militärischen Maßnahmen zu ergreifen. Nach Beseitigung der betreffenden Gefahr verpflichtet sich die Russische Sowjetregierung, unverzüglich ihre Truppen aus dem Gebiet Persiens herauszuführen.

#### Artikel VII.

Da die in Artikel VI dargelegten Umstände in gleicher Weise auch hinsichtlich der Sicherheit auf dem Kaspischen Meere eintreten können, sind beide Hohen Vertragsparteien darüber einig, daß, wenn sich unter der Besatzung der Schiffe der persischen Flotte Bürger dritter Mächte be-

finden, die ihren Aufenthalt auf der persischen Flotte zu feindlichen Zwecken gegen Rußland benutzen, die Russische Sowjetregierung das Recht haben wird, von der Regierung Persiens die Entfernung der bezeichneten feindlichen Elemente zu fordern.

#### Artikel VIII.

Die Russische Sowjetregierung erklärt ihren vollständigen Verzicht auf diejenige Finanzpolitik, die die zaristische Regierung Rußlands im Osten geführt hat, indem sie die Persische Regierung mit Geldmitteln versorgte, nicht, um bei der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Aufblühen des persischen Volkes mitzuwirken, sondern mit der Absicht der politischen Knechtung Persiens. Die Russische Sowjetregierung verzichtet deshalb auf alle Rechte auf Anleihen, die von der zaristischen Regierung Persien gewährt worden waren, und erklärt, daß solche Anleihen nichtig sind und nicht zurückgezahlt zu werden brauchen. Auch verzichtet sie auf alle Forderungen hinsichtlich der Nutznießung derjenigen Staatseinnahmen Persiens, mit denen die gesamten Anleihen garantiert worden waren.

#### Artikel IX.

Die Russische Sowjetregierung verzichtet in Übereinstimmung mit der von ihr erklärten Ablehnung der Kolonialpolitik des Kapitalismus, die unzähliges Elend und Blutvergießen verursacht hat und noch verursacht, auf die Nutznießung der finanziellen Unternehmungen des zaristischen Rußland, die auf die wirtschaftliche Knechtung Persiens abzielten. Aus diesem Grunde übergibt sie die Geldbeträge, Werte und überhaupt die Aktiva und Passiva der Diskonto- und Darlehnsbank Persiens ebenso wie das bewegliche und unbewegliche Vermögen dieser Bank, das sich auf dem Gebiete Persiens befindet, dem persischen Volke zum vollen Besitz.

Anmerkung. Die Regierung Persiens ist damit einverstanden, der Russischen Sowjetregierung in jeder Stadt, wo Russische Konsularbehörden eingerichtet werden sollen und wo sich Häuser befanden, die der Diskonto- und Darlehnsbank Persiens gehörten, die der Regierung Persiens entsprechend diesem Artikel IX zu übergeben sind, eines solcher Häuser nach Wahl der Sowjetregierung für die Russischen Konsularbehörden zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel X.

Die Russische Sowjetregierung lehnt die Tendenzen des Weltimperialismus ab, der die Durchführung von Straßen und Telegraphenlinien in fremden Ländern anstrebt, nicht so sehr zur kulturellen Entwicklung der Völker, als um sich die Mittel zu militärischem Eindringen zu sichern. Angesichts dessen und in dem Wunsche, dem persischen Volke die Möglichkeit freier Verfügung über seine Verkehrs- und Verbindungsmittel zu geben, die für die Unabhängigkeit und kulturelle Entwicklung jedes Volkes lebensnotwendig sind, und zugleich um Persien den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Truppen der zaristischen Regierung zugefügt worden ist, übergibt die Russische Sowjetregierung unentgeltlich zu vollem Eigentum dem persischen Volke folgende russischen Bauten:

a) die Chausseestraßen Enseli—Teheran und Kaswin—Chamaden mit allen auf diese Wege bezüglichen Ländereien, Gebäuden und Inventargegenständen;

- b) die Eisenbahnlinien Dshulfa—Tauris und Sofian—Urmisee mit allen Bauten, allem rollenden Material und sonstigem Zubehör;
- c) die Landungsstellen, Warenlager, Dampfschiffe, Lastschiffe und sonstigen Transportmittel auf dem Urmisee mit allem Zubehör;
- d) alle von der früheren zaristischen Regierung im Gebiete Persiens errichteten Telegraphen- und Telephonlinien mit allem Zubehör, Gebäuden und Inventar;
- e) den Hafen Enseli mit Warenlagern, elektrischen Stationen und sonstigen Gebäuden.

#### Artikel XI.

Ausgehend von dem Umstande, daß kraft der in Artikel I dieses Vertrages verkündeten Grundsätze auch der zwischen Persien und Rußland in Turkmantscha am 10. Februar 1828 geschlossene Friedensvertrag seine Kraft verloren hat, dessen Artikel VIII Persien das Recht nahm, auf dem Kaspischen Meere eine Flotte zu halten, kommen die beiden Hohen Vertragsparteien dahin überein, daß sie vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages in gleichem Maße das Recht freier Schifffahrt auf dem Kaspischen Meer unter ihrer Flagge haben werden.

#### Artikel XII.

Nachdem die Russische Sowjetregierung feierlich auf die Nutznießung der wirtschaftlichen Vorrechte verzichtet hat, die auf der militärischen Vorherrschaft begründet sind, erklärt sie auch alle sonstigen Konzessionen außer den in Artikeln IX und X aufgezählten für nichtig, die von der früheren zaristischen Regierung für sich und ihre Untertanen der Regierung Persiens abgenötigt worden sind. Mit dem Zeitpunkte der Unterzeichnung dieses Vertrages gewährt sie dem persischen Volke zu Händen der Regierung Persiens alle bezeichneten Konzessionen, und zwar die verwirklichten wie auch die nichtverwirklichten und alle Landstücke zurück, die auf Grund dieser Konzessionen empfangen worden sind. Von den Ländereien und den Gegenständen, die in Persien der früheren zaristischen Regierung gehört haben, bleiben die Landstücke im Besitze Rußlands, die die Russische Mission in Teheran und in Sergende innegehabt hat, mit allen Gebäuden und darin befindlichen Gegenständen, ebenso die Landstücke, Gebäude und Sachen der früheren Russischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Persien.

Anmerkung. Die Russische Sowjetregierung verzichtet auf das Recht der Verwaltung des Dorfes Sergende, das der früheren zaristischen Regierung zugestanden hat.

#### Artikel XIII.

Die Regierung Persiens verspricht ihrerseits, die Persien gemäß diesem Vertrage zurückgegebenen Konzessionen und Gegenstände keinem dritten Staate noch dessen Staatsangehörigen zum Besitz zu übertragen, indem sie alle bezeichneten Rechte für sich zum Wohl des persischen Volkes behält.

#### Artikel XIV.

Indem die Persische Regierung die volle Bedeutung des Fischereigewerbes des Südufers des Kaspischen Meeres für die normale Versorgung Rußlands mit Lebensmitteln anerkennt, ist sie einverstanden, nachdem die

jetzt hinsichtlich dieser Gewerbe bestehenden Vertragsverpflichtungen ihre gesetzliche Kraft verloren haben, mit den zuständigen Verpflegungsorganen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ein Abkommen über die Ausbeutung dieser Gewerbe nach besonderen zu diesem Zeitpunkt auszuarbeitenden Bedingungen abzuschließen.

Die Regierung Persiens ist gleichfalls einverstanden, mit der Russischen Sowjetregierung die Art und Weise zu erwägen, wie gegenwärtig bis zum Eintreten der oben bezeichneten Bedingungen den Verpflegungsorganen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik die Möglichkeit der Versorgung Rußlands durch die bezeichneten Fischereigewerbe gesichert werden kann.

#### Artikel XV.

Indem die Russische Sowjetregierung von dem von ihr verkündeten Grundsatz der Freiheit der religiösen Bekenntnisse ausgeht, wünscht sie der religiösen Propaganda der Missionen in den Ländern des Islam ein Ende zu machen, die im geheimen auf Erlangung politischen Einflusses auf die Volksmassen abzielte und auf solche Weise die räuberischen Intrigen des Zarismus unterstützte. Deshalb erklärt sie alle religiösen Missionen für geschlossen, die in Persien von der früheren zaristischen Regierung gegründet worden sind, und wird Maßnahmen ergreifen, um in Zukunft die Aussendung solcher Missionen aus Rußland nach Persien zu verhindern.

Die Ländereien, Gebäude und das Vermögen der Rechtgläubigen Geistlichen Mission in Urmia, ebenso wie auch alles Vermögen anderer Einrichtungen dieser Art übergibt die Russische Sowjetregierung unentgeltlich dem persischen Volke zu Händen der Regierung Persiens zum ewigen Besitz.

Die Regierung Persiens wird die bezeichneten Ländereien, Gebäude und das Vermögen zur Einrichtung von Schulen und anderen Kultur- und Aufklärungsanstalten verwenden.

#### Artikel XVI.

In Übereinstimmung mit der in der Note der Russischen Sowjetregierung vom 26. Juni 1919 dargelegten Anordnung der Beseitigung der russischen Konsularjurisdiktion werden die russischen Staatsangehörigen, die in Persien leben, ebenso wie auch die persischen Staatsangehörigen, die in Rußland leben, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages dieselben Rechte genießen wie die örtlichen Staatsangehörigen und werden den Gesetzen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterstellt werden. Alle ihre Gerichtsangelegenheiten werden von den örtlichen Gerichten entschieden werden.

#### Artikel XVII.

Die persischen Staatsangehörigen in Rußland werden ebenso wie auch die russischen Staatsangehörigen in Persien vom Militärdienst und von der Bezahlung irgendwelcher Militärsteuern oder -abgaben befreit.

#### Artikel XVIII.

Hinsichtlich des Rechts der freien Bewegung im Innern des Landes genießen die persischen Staatsangehörigen in Rußland und die russischen Staatsangehörigen in Persien dieselben Rechte, die den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation mit Ausnahme der mit Rußland verbündeten zustehen.

## Artikel XIX.

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden innerhalb kürzester Frist nach Unterzeichnung dieses Vertrages zur Erneuerung der Handelsbeziehungen schreiten. Die Art der Organisation der Ein- und Ausfuhr der Waren und ihre Bezahlung, ebenso das Verfahren der Erhebung und der Umfang der Zollgebühren, die seitens Persiens auf russische Waren gelegt werden, werden durch eine besondere Handelskonvention bestimmt werden, die von einer besonderen Kommission, bestehend aus Vertretern beider Parteien, ausgearbeitet wird.

## Artikel XX.

Die beiden Hohen Vertragsparteien räumen einander gegenseitig das Recht des Transitverkehrs für Waren durch Persien oder durch Rußland nach dritten Ländern ein, wobei die zu befördernden Waren mit keinen höheren Abgaben belastet werden dürfen, als die Waren der meistbegünstigten Nation mit Ausnahme der mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik verbündeten Nationen.

## Artikel XXI.

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden in kürzester Frist nach Unterzeichnung dieses Vertrages zur Wiederherstellung der telegraphischen und postalischen Beziehungen zwischen Rußland und Persien schreiten. Die Bedingungen für diese Beziehungen werden in einer besonderen Telegraphenkonvention bestimmt werden.

## Artikel XXII.

Zwecks Unterstützung der mit Unterzeichnung dieses Vertrages hergestellten gutnachbarlichen Beziehungen und zwecks Befestigung guten gegenseitigen Einverständnisses wird jede der Hohen Vertragsparteien in der Hauptstadt der anderen Partei durch bevollmächtigte Vertreter vertreten sein, die in Persien wie auch in Rußland das Recht der Extraterritorialität und andere Vorrechte genießen, entsprechend dem Völkerrecht und den Gebräuchen, sowie den Normen, die hinsichtlich diplomatischer Vertreter in beiden Ländern in Geltung sind.

## Artikel XXIII.

Die beiden Hohen Vertragsparteien errichten zwecks Förderung der Beziehungen zwischen ihren Ländern gegenseitig Konsulate an Orten, die nach gegenseitiger Übereinkunft werden bezeichnet werden. Die Rechte und Kompetenzen der Konsuln werden durch eine Konsularkonvention bestimmt werden, die unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages geschlossen werden soll, sowie durch die Vorschriften und Normen, die in beiden Ländern hinsichtlich der Konsularbehörden in Geltung sind.

## Artikel XXIV.

Dieser Vertrag soll innerhalb dreier Monate ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in der Stadt Teheran möglichst schnell ausgetauscht werden.

## Artikel XXV.

Dieser Vertrag ist in persischer und russischer Sprache in zwei Original-exemplären errichtet. Bei der Auslegung gelten beide Texte als authentisch.

## Artikel XXVI.

Dieser Vertrag tritt unverzüglich nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Zu Urkund dessen haben die Endesunterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben und ihre Siegel hinzugefügt.

Geschehen in der Stadt Moskau am 26. Februar des Jahres 1921.

Georgi Tschitscherin.  
Karachan.

Muschawerol-Memalek.

Veröffentlicht in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung vom 12. Dezember 1921 Nr. 73, Pos. 597.

## Polen.<sup>1)</sup>

1. Waffenstillstand und Präliminarfrieden vom 12. Oktober 1920. — 2. Ergänzungsprotokoll zu Artikel I des Präliminarfriedens vom 24. Februar 1921. — 3. Protokoll über den Verzicht auf Kündigung des Waffenstillstandes vom 24. Februar 1921. — 4. Friedensvertrag vom 18. März 1921.

**Waffenstillstand und Präliminarfriedensbedingungen zwischen der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. einerseits und der Polnischen Republik andererseits, geschlossen in Riga am 12. Oktober 1920.**

Bewegt von dem Wunsche, dem blutigen zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg möglichst schnell ein Ende zu machen und die Bedingungen auszuarbeiten, die einem dauerhaften, ehrenvollen und für beide Parteien in gleicher Weise annehmbaren Frieden zwischen ihnen zugrunde gelegt werden können, haben die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik und die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik einerseits und die Polnische Republik andererseits beschlossen, in Verhandlungen zu treten, um einen Waffenstillstand und Präliminarfriedensbedingungen abzuschließen, und sie haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik: Adolf Abramowitsch Joffe sowie Sergej Mironowitsch Kiroff, Dimitri Sacharowitsch Manuilski und Leonid Leonidowitsch Obolenski; die Regierung der Polnischen Republik: Jan Dąbski, Norbert Barlicki, Dr. Stanislaw Grabski, Dr. Witold Kamenecki, Dr. Wladislaw Kernik, General Mieczyslaw Pulinski, Adam Mieczkowski, Leon Wassilewski, Leon Waszkiewicz, Michael Wichlinski, die nach Austausch ihrer Vollmachten, die als hinreichend und in gehöriger Ordnung ausgestellt anerkannt wurden, über folgendes übereingekommen sind:

1) Außerdem sind geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben: 5. Protokoll über die Verständigungskommission zur Beilegung von Grenzzwischenfällen vom 1. Juni 1921. — 6. Repatriierungsabkommen v. 24. Februar 1921.

## Artikel I.

Beide Vertragsparteien erkennen, entsprechend dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die Unabhängigkeit der Ukraine und Weißrußlands an und kommen überein und bestimmen, daß die Ostgrenze Polens, d. h. die Grenze zwischen der Ukraine und Weißrußland einerseits und Polen andererseits folgende Linie bildet:

Entlang dem Flusse West-Düna von der Grenze Rußlands mit Lettland bis zu dem Punkte, an dem die Grenze des früheren Gouvernements Wilna mit der Grenze des früheren Gouvernements Witebsk zusammenstößt; weiter, entlang der Grenze der früheren Gouvernements Wilna und Witebsk bis zum Dorfe und der Eisenbahnstation „Orechowno“, die auf polnischer Seite bleiben, alsdann wiederum entlang der Ostgrenze des früheren Gouvernements Wilna bis zu dem Punkte, an dem die Kreise Düna, Lepel und Borissow zusammentreffen, weiter, von diesem Punkte bis zum Dorfe Klein-Tscherniza, wobei letzteres auf der Seite Weißrußlands bleibt, von dort nach Südwesten durch die Mitte des Sees in dem Flusse Beresina bis zum Dorfe Saretschizk, das auf der Seite Weißrußlands bleibt, weiter, nach Südwesten zum Flusse Wilja bis zu der Straße, die südlich von Dolginowo verläuft, weiter nach Süden zum Flusse Ilja (auf der Karte hat der Fluß keinen Namen), entlang dem Flusse Ilja bis zur Vereinigung mit dem Flusse Ryptschanka, wobei der Flecken Ilja auf polnischer Seite bleibt, weiter, entlang dem Flusse Ryptschik, nach Süden zur Eisenbahnstation „Radoschkowitschi“, wobei die Station und der Flecken auf weißrussischer Seite bleiben, weiter, östlich der Dörfer Rakowo, Wolma und Rubeshewitschi bis zur Eisenbahnlinie Minsk—Baranowitschi bei dem Dorfe Kolossowa, das auf polnischer Seite bleibt; weiter, nach Süden bis zur Mitte des Weges Neswisha nach Tymkowitschi; weiter, nach Süden bis zur Mitte des Weges von Kleck nach Tymkowitschi, weiter, nach Süden bis zur Moskau—Warschauer Chaussee unter Überschneidung derselben westlich von Filippowitsch; weiter, auf dem nächsten Wege zum Flusse Lanj bei dem Dorfe Tschudsin, welches auf polnischer Seite bleibt; weiter, entlang dem Flusse Lanj bis zu dessen Mündung in den Fluß Pripjatj, weiter, nach Osten entlang dem Flusse Pripjatj 7 Kilometer lang, von da nach Süden zum Flusse Stwiga bis zu dem Punkte des Flusses, der eine Krümmung nach Westen macht, weiter, den Fluß Stwiga hinauf bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Grenze der früheren Gouvernements Minsk und Wolhynien schneidet, von da von der Grenze dieser Gouvernements bis zu der Grenze der Kreise Rowno und Owrutsch, weiter, entlang der Grenze dieser Gouvernements bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie westlich der Eisenbahnstation „Ochotnikowo“ und des Fleckens Rakitna; weiter, nach Süden entlang dem Flusse Lwa aufwärts bis zur Mündung des Flusses Kortschik in den Fluß Slutsch, weiter flußaufwärts entlang dem Flusse Kortschik, den Flecken Korez auf polnischer Seite lassend; weiter nach Südwesten, Kilikijew auf ukrainischer Seite lassend, bis Miljatin, das auf polnischer Seite bleibt; weiter nach Süden über die Eisenbahnlinie Rowno—Tschepelowka und den Fluß Gorynj bis zum Flusse Milja, wobei die Stadt Ostrog auf polnischer Seite bleibt; weiter, flußaufwärts entlang dem Flusse Wilja bis Neu-Stawa, das auf ukrainischer Seite bleibt, von da in allgemeiner Richtung nach Süden unter Überschneidung des Flusses Gorin

bei Lanowzy, wobei dieses Dorf auf polnischer Seite bleibt, und weiter bis zum Flusse Zbrutsch, wobei das Dorf Bjeloserka auf polnischer Seite bleibt, und weiter flußabwärts entlang dem Flusse Zbrutsch bis zu seiner Mündung in den Fluß Dnjestr.

Bei Bildung der Grenze in den Teilen, die Flußläufen folgen, wird der Verlauf der Grenze auf schiffbaren Flüssen nach der Fahrrinne des Hauptarmes und bei anderen Flüssen entlang der Mitte des Hauptarmes gerechnet.

Die oben bezeichnete Grenze ist bestimmt auf Grund der Karte russischer Ausgabe im Maßstabe von 25 Werst gleich einem englischen Zoll, die diesem Vertrage beigelegt ist, und bezeichnet mit roter Farbe.

#### Anlage I (Karte).

Im Falle eines Unterschiedes zwischen dem Text und der Karte entscheidet der Text.

Rußland und die Ukraine verzichten auf alle Rechte und Ansprüche auf Land, das westlich dieser Grenze belegen ist. Polen seinerseits verzichtet zugunsten der Ukraine und Weißrußlands auf alle Rechte und Ansprüche auf Ländereien, die östlich dieser Grenze belegen sind. Die Bestimmung und Führung der oben bezeichneten Staatsgrenze an Ort und Stelle im einzelnen und die Aufstellung von Grenzzeichen wird einer besonderen gemischten Grenzkommission übertragen, die unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages gebildet werden wird. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, daß, sofern zu den westlich der oben bezeichneten Grenze belegenden Ländereien Gebiete gehören, die zwischen Polen und Litauen streitig sind, die Frage über die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu dem einen oder anderen der bezeichneten Staaten zwischen Polen und Litauen entschieden werden soll.

#### Artikel II.

Beide Vertragsparteien bestätigen gegenseitig die volle Achtung ihrer staatlichen Souveränität und die Enthaltung von jeglicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Landes, wobei beide Vertragsparteien bestimmen, in den Friedensvertrag die Verpflichtung aufzunehmen, Organisationen, die den bewaffneten Kampf mit der anderen Vertragspartei zum Ziele haben, die die Staats- oder Kommunalverfassung der anderen Partei zu stürzen versuchen, die Anschläge machen auf die Gebietseinheit desselben, ebenso auch Organisationen, die sich die Rolle einer Regierung der anderen Partei anmaßen, weder zu gründen noch zu unterstützen.

Vom Zeitpunkte der Ratifizierung dieses Vertrages verpflichten sich beide Vertragsparteien, fremde Kriegshandlungen gegen die andere Partei nicht zu unterstützen.

#### Artikel III.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in dem Friedensvertrag eine Bestimmung über die freie Wahl (Option) der russischen oder ukrainischen wie auch der polnischen Staatsangehörigkeit aufzunehmen mit der Maßgabe, daß den Optanten alle Rechte ohne Ausnahme zuerkannt werden, die den Staatsangehörigen beider Parteien durch den Friedensvertrag zuerkannt werden.

## Artikel IV.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in den Friedensvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die einerseits Personen polnischer Nationalität in Rußland und der Ukraine alle diejenigen Rechte zuerkennt, die eine freie Entwicklung der Kultur, der Sprache und der Erfüllung der religiösen Zeremonien sichern werden, die die Personen russischer und ukrainischer Nationalität in Polen genießen werden, und andererseits Personen russischer und ukrainischer Nationalität in Polen alle diejenigen Rechte, die eine freie Entwicklung der Kultur, der Sprache und der Erfüllung der religiösen Zeremonien sichern werden, die Personen polnischer Nationalität in Rußland und der Ukraine genießen werden.

## Artikel V.

Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der Staatsausgaben für die Kriegführung zwischen ihnen und auch auf Entschädigung für Kriegsschäden, d. h. für Schäden, die ihnen wie auch ihren Staatsangehörigen im Kriegsgebiet während der Dauer dieses Krieges durch kriegerische Handlungen und Maßnahmen zugefügt worden sind.

## Artikel VI.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in den Friedensvertrag Bestimmungen aufzunehmen, die den Austausch der Kriegsgefangenen und den Ersatz der tatsächlichen Ausgaben für ihren Unterhalt betreffen.

## Artikel VII.

Unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrages werden gemischte Kommissionen gebildet werden zur unverzüglichen Herausgabe der Geiseln, zu dem unverzüglichen Austausch von Zivilgefangenen, internierter Personen und nach Möglichkeit auch der Kriegsgefangenen und zur Organisation der Rückkehr der Flüchtlinge und Emigranten.

Den bezeichneten gemischten Kommissionen wird das Recht des Schutzes der Interessen und der Hilfeleistung für die Zivil- und Kriegsgefangenen, internierten Personen, Geiseln, Flüchtlinge und Emigranten eingeräumt.

Zur Regelung der Fragen, die mit der unverzüglichen Rücksendung der Geiseln, Zivilgefangenen, internierten Personen, Flüchtlinge und Emigranten wie auch der Kriegsgefangenen verknüpft sind, verpflichten sich beide Parteien, unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein besonderes Abkommen über diesen Gegenstand zu schließen.

## Artikel VIII.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrages die entsprechenden Verfügungen über die Einstellung gerichtlicher, administrativer, disziplinarer und sonstiger Verfolgungsverfahren gegen Zivilgefangene, internierte Personen, Geiseln, Flüchtlinge, Emigranten und Kriegsgefangene zu erlassen und auch über die unverzügliche Einstellung der Vollstreckung von Strafen, die diesen Personen, in welchem Verfahren es auch sei, auferlegt worden sind.

Die Einstellung der Strafvollstreckung braucht nicht die Haftentlassung zur Folge zu haben; aber in diesem Falle sollen solche Personen unverzüg-

lich den Behörden ihres Staates mit dem ganzen Aktenmaterial herausgegeben werden.

Wenn jedoch die betreffende Person erklärt, daß sie in die Heimat nicht zurückzukehren wünscht, oder wenn die Heimatsbehörde sie anzunehmen sich weigert, so kann diese Person in Haft bleiben.

#### Artikel IX.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in den Friedensvertrag Bestimmungen über Amnestien aufzunehmen: Polen für russische und ukrainische Staatsangehörige in Polen, Rußland und die Ukraine für polnische Staatsangehörige in Rußland und der Ukraine.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in dem Friedensvertrag Bestimmungen aufzunehmen, die gegenseitige Abrechnungen und Liquidationen betreffen, und sie nach folgenden Grundsätzen aufzustellen:

1. Aus der früheren Zugehörigkeit von Landesteilen der Polnischen Republik zum früheren Russischen Reich entstehen für Polen Rußland gegenüber keinerlei Verpflichtungen noch Belastungen.

2. Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf alle Rechte auf Staatsvermögen, das mit dem Gebiete des anderen Landes in Verbindung steht.

3. Bei den gegenseitigen Abrechnungen und Liquidationen wird die aktive Beteiligung der Länder der Polnischen Republik an dem Wirtschaftsleben des früheren Russischen Reiches in Betracht gezogen.

4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, auf Forderung der Eigentümer bewegliches Vermögen des Staates, das mit dem wirtschaftlichen oder kulturellen Leben des Landes, der Selbstverwaltungsorgane, der Behörden, der physischen und juristischen Personen verbunden ist, und das weggenommen oder evakuiert worden ist im Zwangswege oder freiwillig vom 1. August neuen Stils des Jahres 1914 ab mit Ausnahme der Kriegsbeute zu reevakuieren, und in Natur oder entsprechenden Äquivalenten zurückzugeben.

5. Es wird die Verpflichtung, Polen die Archive, Bibliotheken, Kunstgegenstände, historischen Kriegstrophäen, Altertümer und ähnliche Gegenstände von kultureller Bedeutung, die aus Polen nach Rußland seit der Zeit der Teilungen der Polnischen Republik ausgeführt worden sind, zurückzugeben.

6. Es wird eine gegenseitige Regelung der auf Rechtstiteln beruhenden Ansprüche von physischen und juristischen Personen beider Parteien, von Ansprüchen, die vor der Unterzeichnung dieses Vertrages entstanden sind und sich gegen die Regierung und die Anstalten der anderen Partei richten, vorgenommen werden.

7. Es wird in dem Friedensvertrag die Verpflichtung Rußlands und der Ukraine festgestellt werden, Polen und seinen Staatsangehörigen die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zurückerstattung von Vermögen und des Ersatzes von Schäden der Revolutionszeit und des Bürgerkrieges in Rußland und der Ukraine zuzuerkennen.

#### Artikel X.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, daß die oben dargelegten Punkte nicht alle Einzelheiten der Abrechnungen und Liquidationen erschöpfen.

## Artikel XI.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages in Verhandlungen über Konventionen einzutreten: betreffend den Handel und die Schifffahrt, das Sanitätswesen, das Verkehrswesen und das Post- und Telegraphenwesen und auch den Warenaustausch gegen Kompensation.

## Artikel XII.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, in den Friedensvertrag Vorschriften über die Gestattung des Durchgangsverkehrs für Rußland und die Ukraine durch das polnische Gebiet und für Polen durch das russische und ukrainische Gebiet aufzunehmen.

## Artikel XIII.

Beide Vertragsparteien schließen gleichzeitig einen Sondervertrag über einen Waffenstillstand, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet und gleich ihm verbindliche Kraft hat.

Anlage 2 („Vertrag über den Waffenstillstand“).

## Artikel XIV.

Rußland und die Ukraine erklären, daß alle von ihnen hinsichtlich Polens übernommenen Verpflichtungen sowie auch die Rechte, die von ihnen auf Grund dieses Vertrages erworben sind, sich auf alle Gebiete erstrecken, die östlich von der in Artikel I dieses Vertrages bezeichneten Grenzlinie belegen sind und die zum Bestand des früheren Russischen Reiches gehörten und beim Abschluß dieses Vertrages durch Rußland und die Ukraine vertreten waren.

## Artikel XV.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages in Unterhandlungen über den Abschluß eines Friedensvertrages zu treten.

## Artikel XVI.

Dieser Vertrag ist in russischer, ukrainischer und polnischer Sprache in zwei Exemplaren errichtet.

Bei Auslegung des Vertrages galten alle drei Texte als authentisch.

## Artikel XVII.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und tritt in Kraft im Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationsurkunden, sofern in dem Vertrage selbst oder in den Anlagen dazu etwas anderes nicht vereinbart ist.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden und die Errichtung des entsprechenden Protokolls wird in Libau erfolgen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag spätestens innerhalb 15 Tagen seit seiner Unterzeichnung zu ratifizieren.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden und die Errichtung des Protokolls sollen spätestens innerhalb sechs Tagen seit Ablauf der für die Ratifizierung vorgesehenen Frist erfolgen.

Beide Parteien vereinbaren, daß der Waffenstillstandsvertrag (Artikel XIII) seine verbindliche Kraft verliert, wenn innerhalb der für den Austausch der Ratifikationsurkunden und die Errichtung des entsprechenden Protokolls vorgesehenen Frist diese Handlungen aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen.

Die Wiederaufnahme kriegerischer Handlungen kann aber in diesem Falle nicht eher erfolgen, als innerhalb einer Frist von acht Stunden nach der bezeichneten Frist.

Überall, wo in diesem Vertrage als Zeitpunkt der Augenblick der Ratifizierung des Vertrages erwähnt wird, wird darunter der Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden verstanden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt. Abgefaßt und unterzeichnet in Riga am zwölften Oktober des Jahres eintausendneuhundertzwanzig.

L. S. A. Joffe.

L. S. S. Kiroff.

L. S. D. Manuïlski.

L. S. L. Obolenski.

L. S. Jan Dąbski.

L. S. Norbert Barlicki.

L. S. Stanislaw Grabski.

L. S. Witold Kamenecki.

L. S. Wladislaw Kernik.

L. S. Mieczyslaw Pulinski.

L. S. Adam Mieczkowski.

L. S. Leon Wassilewski.

L. S. Ludwig Waszkiewicz.

L. S. Michael Wichlinski.

### Waffenstillstandsvertrag.

Anlage 2.

Gemäß Artikel XIII des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen wird folgender Waffenstillstandsvertrag geschlossen:

#### § 1.

Nach Ablauf von 144 Stunden nach Unterzeichnung des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen, d. h. am achtzehnten Oktober des Jahres eintausendneuhundertzwanzig um 24 Uhr nach mitteleuropäischer Zeit sind beide Vertragsparteien verpflichtet, alle Kriegshandlungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einzustellen.

#### § 2.

Die Truppen beider Vertragsparteien bleiben in den Stellungen, die von ihnen im Zeitpunkt der Einstellung der Kriegshandlungen eingenommen wurden, entsprechend § 1 mit der Bedingung jedoch, daß die russisch-ukrainischen Truppen nicht näher als 15 Kilometer von der im Zeitpunkt der Einstellung der Kriegsoperationen fixierten polnischen Front postiert werden.

#### § 3.

Der auf solche Weise zwischen beiden Fronten gebildete Streifen in einer Breite von 15 Kilometern ist in kriegerischer Hinsicht neutrale Zone

und befindet sich in der Verwaltung des Landes, dem dieses Gebiet nach dem Präliminarfriedensvertrage zugehören soll.

§ 4.

In dem Bezirk vom Gebiete Neswisha bis zum Flusse Düna werden die polnischen Truppen auf der Linie postiert, die in Artikel I des Präliminarfriedensvertrages bestimmt ist, die russisch-ukrainischen Truppen aber 15 Kilometer östlich der Linie.

§ 5.

Alle Truppenbewegungen, die durch die Ausführung der §§ 2 und 4 hervorgerufen werden, sollen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Kilometern täglich vorgenommen werden und spätestens innerhalb 24 Stunden nach Einstellung der Kriegsoperationen begonnen werden, d. h. spätestens am 19. Oktober eintausendneuhundertundzwanzig um 24 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

§ 6.

Nach Ratifizierung des Präliminarfriedensvertrages werden die Truppen beider Vertragsparteien in die Grenzen ihres Staatsgebiets geführt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Kilometern täglich, und sie sollen nicht näher als 15 Kilometer von beiden Seiten der Staatsgrenze postiert werden.

Der hierbei gebildete Streifen in einer Breite von 30 Kilometern ist neutrale Zone in kriegerischer Hinsicht und bleibt in der Verwaltung des Landes, dem dieses Gebiet gehört.

§ 7.

In dem Streifen, der entsprechend §§ 3 und 6 neutral sein soll, wird der Aufenthalt bewaffneter Kräfte verboten, mit Ausnahme der Abteilungen der polnischen Armee, die notwendig sind für die Besetzung der Gebiete entsprechend § 4. Die Zahl und die Verteilung dieser Abteilungen soll von der polnischen Heeresleitung der anderen Partei mitgeteilt werden.

§ 8.

Ins einzelne gehende Anordnungen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind, werden den Kommandos beider Parteien (die nicht niedriger sein dürfen als Divisionskommandos) übertragen, falls dies notwendig ist auf Grund gegenseitigen Übereinkommens.

Von ihnen werden auch zu diesem Zwecke sogleich nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages und der Präliminarfriedensbedingungen zu den Divisionen und Armeen der Gegenpartei Verbindungsoffiziere mit dem notwendigen Personal entsandt. Diesen Offizieren, wie auch ihrem Personal und Gepäck, garantieren beide Parteien diplomatische Unverletzlichkeit, persönliche Sicherheit, Bewegungsfreiheit und Verkehr mit ihren Behörden.

Zur Kontrolle der Ausführung des Vertrages sowie zur Entscheidung möglicherweise entstehender Mißverständnisse und zur Regelung der notwendigen Fragen wird eine Gemischte Militärverständigungskommission gebildet, deren Zusammensetzung, Aufenthaltsort, Zuständigkeit und Vollstreckungsorgane durch den militärischen Oberbefehl beider Parteien nach gegenseitigem Übereinkommen bestimmt werden.

## § 9.

Bei der gemäß §§ 4 und 6 erforderlichen Räumung der besetzten Gebiete lassen die Truppen alles an Ort und Stelle befindliche Vermögen unberührt, wie z. B.: staatliche, kommunale und private Bauten, Eisenbahnen mit allem an Ort und Stelle befindlichen rollenden Material, Brücken, Stationseinrichtungen, Telegraphen, Telephone und sonstige Verbindungsmittel, die nicht zum militärischen Material der betreffenden Armee gehören, Lager, Korn auf den Feldern und auf den Speichern, lebendiges und totes, industrielles und landwirtschaftliches Inventar, sämtliche Rohstoffe usw., die Eigentum des Staates oder von Selbstverwaltungskörpern oder juristischen und physischen Personen sind. Bei dem Abzug der Truppen wird die Mitnahme von Geiseln oder die Evakuierung der Zivilbevölkerung verboten. Hinsichtlich dieser Bevölkerung wird verboten, irgendwelche Repressalien auszuüben: ihr Vermögen zu enteignen, zu requirieren oder zwangsweise auszukaufen.

## § 10.

Für die Dauer des Waffenstillstandes wird jeder Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft von einer Partei zur anderen verboten. Ausnahmen werden in einzelnen Fällen von der Gemischten Militärverständigungskommission, die auf Grund des § 8 zu bilden ist, zugelassen.

## § 11.

Abteilungen und militärische Personen, die die Bestimmung dieses Vertrages verletzen, gelten als Kriegsgefangene.

## § 12.

Dieser Waffenstillstand wird für eine Dauer von 21 Tagen festgesetzt, jedoch hat jede Partei das Recht, den Waffenstillstandsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden aufzuheben. Wenn bis zum Ablauf der Frist des Waffenstillstandes keine der Parteien ihn kündigt, so verlängert er sich automatisch bis zur Ratifizierung des endgültigen Friedensvertrages, und jede Partei hat das Recht, den Waffenstillstandsvertrag mit einer Kündigung von 14 Tagen aufzuheben.

Unabhängig von den oben bezeichneten Vorschriften und entsprechend Artikel XVII des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen verliert dieser Waffenstillstandsvertrag seine verbindliche Kraft, wenn innerhalb der für den Austausch der Ratifikationsurkunden und die Errichtung des entsprechenden Protokolls vorgesehenen Frist diese Handlungen aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen. Die Kriegshandlungen können jedoch nicht eher erneuert werden, als nach Ablauf von 48 Stunden nach der für den Austausch der Ratifikationsurkunden bestimmten Frist.

## § 13.

Dieser Vertrag ist wesentlicher Bestandteil des Präliminarfriedensvertrages und hat gleiche Kraft wie er.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten beider Parteien eigenhändig unterzeichnet.

Errichtet und unterzeichnet in Riga am 12. Oktober des Jahres ein-tausendneunhundertzwanzig.

L. S. A. Joffe.

L. S. Jan Dąbski.

L. S. S. Kiroff.

L. S. Norbert Barlicki.

L. S. D. Manuilski.

L. S. Stanislaw Grabski.

L. S. L. Obolenski.

L. S. Witold Kamenecki.

L. S. Wladislaw Kernik.

L. S. M. Pulinski.

L. S. Adam Mieczkowski.

L. S. Leo Wassilewski.

L. S. Ludwig Waszkiewicz.

L. S. Michael Wichlinski.

Ratifiziert am 23. Oktober 1920.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Libau am 2. November 1920.

Die Verträge sind veröffentlicht in „Iswestija“ Nr. 232 vom 17. Oktober 1920, Gesetzsammlung Nr. 97 vom 18. Dezember 1920, „Bote des Ministeriums für Äußeres“ Nr. 9/10, 1920.

### **Ergänzungsprotokoll über die Ausführung des Artikels I des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen.**

In Ausführung des Artikels I des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen vom 12. Oktober 1920 haben die endesunterzeichneten gehörig bevollmächtigten Vertreter der Regierungen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einerseits und der Polnischen Republik andererseits folgendes Übereinkommen getroffen:

#### **§ 1.**

Die in Artikel I des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen vorgesehene Gemischte Grenzkommission wird unverzüglich gebildet. Zur Durchführung der Grenze an Ort und Stelle und zur Aufrichtung der Grenzzeichen soll sie unverzüglich nach der Feststellung der ins einzelne gehenden Beschreibung der Staatsgrenze schreiten.

#### **§ 2.**

Bei der Ausführung ihrer Aufgaben soll sich die Gemischte Grenzkommission genau an die im Verträge über die Präliminarfriedensbedingungen bezeichneten Beschreibungen halten mit den Abänderungen, die durch den Friedensvertrag vorgenommen sind, und den etwaigen Ergänzungen hierzu, wobei:

a) in den Fällen, in denen die Grenze durch vereinbarte Linien bezeichnet ist und genauere Angaben nicht gegeben sind, bei ihrer Durchführung an Ort und Stelle die örtlichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie die ethnographische Zugehörigkeit in Betracht zu ziehen sind. Ist die ethnographische Zugehörigkeit streitig, so wird sie auf Anregung der Grenzunterkommissionen durch Befragen der Bevölkerung festgestellt.

Ländereien einzelner Eigentümer sind in den Bestand der wirtschaftlichen Einheit der nächsten Ansiedlung einzuschließen;

b) in den Fällen, in denen die Grenze durch den Ausdruck „wobei diese oder jene Ansiedlung auf dieser oder jener Seite verbleibt“ bestimmt ist, ist sie auf dieser Seite der Grenze zu belassen mit allen Landstücken, die vor der Besetzung des Gebietes durch Polen zu ihm gehört haben, unter Vermeidung von Streuländereien;

c) in den Fällen, in denen die Grenze durch eine Straße bezeichnet ist, wird die Straße der Partei zugeteilt, bei der sich beide durch sie unmittelbar verbundenen Ansiedlungen befinden;

d) in den Fällen, in denen die Grenze durch den Ausdruck „indem die Eisenbahnstation verbleibt“ bestimmt ist, wird die Grenze an Ort und Stelle entsprechend den topographischen Bedingungen geführt, und zwar  $1\frac{1}{2}$ —3 Kilometer von dem Ausgangsemaphor (und wenn ein solches nicht vorhanden ist, von dem Ausgangszeiger) unter Wahrung der Vollständigkeit der zur Eisenbahn gehörigen Wirtschaftseinheiten.

### § 3.

Hilfsmaterialien für die Arbeiten der Gemischten Grenzkommission sind:

a) die Originalbeschreibungen der entsprechenden Grenzabschnitte durch die Staats-, Gouvernements-, Bezirks-, Wolost-, Dorf- und Einzelwirtschaften;

b) Karten großen Maßstabes, Wirtschaftspläne, Land- und Notariatsbücher, Kataster, allerlei Aufnahmen, die vorgenommen, aber nicht veröffentlicht sind, und sonstige Urkunden, die das Recht auf das Eigentum beweisen;

c) Erläuterungen der örtlichen Behörden und Alteingesessenen.

### § 4.

Mitglieder der Gemischten Grenzkommission bilden in gleicher Zahl die Vertreter der Ukrainischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik einerseits und Polen andererseits.

Die Delegationen jeder Partei bestehen aus dem Vorsitzenden, 2 Mitgliedern und 1 Sekretär.

Zur Verfügung jeder Delegation stehen:

a) technisches Personal: Topographen, Konsultanten, Landmesser, Ingenieure usw.,

b) Hilfspersonal: Chauffeure, Kutscher, Dienstpersonen usw.

### § 5.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben teilt die Gemischte Grenzkommission die ganze Grenze in Abschnitte ein, indem sie für einen jeden eine besondere Unterkommission einsetzt, deren Zusammensetzung durch die Gemischte Grenzkommission bestimmt wird. Die Unterkommissionen arbeiten unter der Leitung und Kontrolle der Gemischten Grenzkommission.

### § 6.

Beide Parteien verpflichten sich, der Gemischten Grenzkommission und den Unterkommissionen alle für ihre Arbeit notwendigen Urkunden und Materialien zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte und Erläuterungen zu geben, für sie Arbeits- und Wohnräume, Mittel zur Verlegung und Verbindung der Arbeiterschaft, des technischen Materials und auch in allen notwendigen Fällen militärische Bedeckung zur Verfügung zu stellen.

## § 7.

Als Ort der Anfangsarbeiten der Gemischten Grenzkommission wird die Stadt Minsk bestimmt. Weiterhin kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten die Gemischte Grenzkommission auf Grund gegenseitigen Einverständnisses einen anderen Aufenthaltsort wählen.

Die Unterkommissionen haben ihren Sitz in den ihnen anvertrauten Abschnitten nach beiderseitiger Übereinkunft, aber möglichst nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze.

## § 8.

Beide Parteien garantieren den Mitgliedern der Gemischten Grenzkommission diplomatische Unverletzlichkeit und dem gesamten Personalbestand dieser Kommissionen und der Unterkommissionen persönliche Sicherheit, Bewegungsfreiheit am Wohnort und den Arbeitsgebieten und Freiheit der Verbindung mit ihren Behörden und Regierungen.

Die Korrespondenz der Gemischten Grenzkommission und der Unterkommissionen genießen die Rechte der diplomatischen Post.

Dem gesamten Personalbestand der Gemischten Grenzkommission und der Unterkommissionen werden die freie Zufuhr von Ernährungsmitteln und Gegenständen erster Notwendigkeit, von Kanzleiausstattungen, Landmeßgeräten usw. zugesichert.

## § 9.

Die Ausgaben der Gemischten Grenzkommission und der Unterkommissionen, mit Ausnahme der Ausgaben für die Unterhaltung des Personalbestandes werden beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen auferlegt.

## § 10.

Das Protokoll der endgültigen Beschreibung der geführten Grenze unter Beifügung von Karten und Urkunden wird in drei Original Exemplaren, und zwar jedes in russischer, ukrainischer und polnischer Sprache, der entsprechenden Regierung zugleich mit dem Protokoll über Beendigung der Arbeiten der Gemischten Grenzkommission übergeben.

Bei der Auslegung werden alle drei Texte als authentisch gelten.

## § 11.

Dieses Protokoll ist in drei Exemplaren in russischer, ukrainischer und polnischer Sprache errichtet. Bei der Auslegung desselben gelten alle drei Texte als authentisch.

## § 12.

Da dieses Protokoll in Ausführung des Artikels I des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen errichtet ist, unterliegt es nicht der Ratifizierung und tritt unverzüglich nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Riga, 24. Februar 1921.

A. Joffe.

Ganecki.

E. Kwiring.

Obolenski.

Jan Dabski

S. Kanzik.

Eduard Lechowitsch.

Henryk Alberg.

Leon Wassilewski.

### Protokoll über die Verlängerung der Kündigungsfrist für den Waffenstillstand, unterzeichnet in Riga am 24. Februar 1921.

Die endesunterzeichneten, gehörig bevollmächtigten Vertreter der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einerseits und der Polnischen Republik andererseits haben unter Berücksichtigung des § 12 des Waffenstillstandsvertrags, der in Riga am 12. Oktober 1920 unterzeichnet worden ist, folgendes bestimmt:

Der zwischen den Parteien geschlossene Waffenstillstand verlängert sich automatisch bis zum Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationsurkunden des endgültigen Friedensvertrages, und jede Partei hat das Recht, den Waffenstillstand mit einer Frist von 42 Tagen aufzukündigen.

Dieses Protokoll tritt mit dem Zeitpunkte seiner Unterzeichnung in Kraft.

Riga, 24. Februar 1921.

A. Joffe.	Jan Dąbski.
Ganecki.	St. Kanzik.
E. Kwiring.	Eduard Lechowitsch.
Obolenski.	Henryk Alberg.
	Leon Wassilewski.

### Friedensvertrag zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits, unterzeichnet in der Stadt Riga am 18 März 1921.

Geleitet von dem Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beenden, und auf Grund des am 12. Oktober 1920 unterzeichneten Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen einen endgültigen, dauerhaften, ehrenvollen und auf gegenseitiger Übereinstimmung beruhenden Frieden zu schließen, haben Rußland und die Ukraine einerseits und Polen andererseits beschlossen, in Friedensverhandlungen einzutreten. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik für sich und in Vollmacht der Regierung der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik und die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik: Adolf Abramowitsch Joffe, sowie Jakob Stanislawowitsch Ganecki, Immanuel Ionowitsch Kwiring, Juri Michailowitsch Kozjubinski und Leonid Leonidowitsch Obolenski, und die Regierung der Polnischen Republik: Jan Dąbski, sowie Stanislaw Kanzik, Eduard Lechowicz, Henryk Strasburger und Leon Wassilewski.

Die bezeichneten Bevollmächtigten sind in der Stadt Riga zusammengekommen, haben gegenseitig ihre Vollmachten vorgelegt und, nachdem diese als in ausreichender und gehöriger Form ausgestellt anerkannt worden waren, folgendes Übereinkommen getroffen:

#### Artikel I.

Beide Parteien erklären den Kriegszustand zwischen ihnen als beendet.

## Artikel II.

Beide Vertragsparteien erkennen entsprechend dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker die Unabhängigkeit der Ukraine und Weißrußlands an, und sie willigen auch ein und bestimmen, daß die Ostgrenze Polens, d. h. die Grenze zwischen Rußland, Weißrußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits gebildet wird von der Linie:

Entlang dem Flusse West-Düna von der Grenze Rußlands mit Lettland bis zu dem Punkte, in dem die Grenze des früheren Gouvernements Wilna mit der Grenze des früheren Gouvernements Witebsk zusammenstößt;

weiter, entlang der Grenze der früheren Gouvernements Wilna und Witebsk bis zu dem Wege, der das Dorf Drosdy mit dem Orte Orechowno verbindet, wobei der Weg und der Ort Orechowno auf polnischer Seite bleiben;

weiter, unter Überschneidung der Eisenbahnlinie bei dem Orte Orechowno und unter Einbiegung nach Südwesten geht sie der Eisenbahnlinie entlang und läßt die Station Sagatje auf seiten Polens, das Dorf Sagatje auf seiten Rußlands und das Dorf Stolmachowo (das auf der Karte nicht verzeichnet ist) auf seiten Polens;

weiter, längs der Ostgrenze des früheren Gouvernements Wilna bis zu dem Punkte, bei dem die Kreise Disnin, Lepel und Borissowo zusammen treffen;

weiter, längs der Grenze des früheren Gouvernements Wilna auf einer Strecke von etwa einer Werst bis zu ihrer Biegung nach Westen bei dem Dorfe Sosnowez (das auf der Karte nicht verzeichnet ist);

weiter, in gerader Linie zum Oberlauf des Baches Tscherniza, etwas östlich von Gornowa, weiter längs dem Bache Tscherniza bis zum Dorfe Weiß-Tscherniza, indem letzteres auf seiten Weißrußlands bleibt;

weiter nach Südwesten mitten durch den See Mjadsol, von da zum Dorfe Saretschitzk, indem letzteres und das Dorf Chmelewschtschisna auf seiten Weißrußlands und die Dörfer Staroselje und Turowschtschisna auf polnischer Seite bleiben;

weiter, nach Südwesten zum Flusse Wilja bis dorthin, wo von Osten her ein namenloser Fluß in ihn mündet (westlich von Drogomitschi), wobei die Dörfer Uglu, Wolbarowitsche, Borowuje, Schunowka, Bestrozk, Dalkokaja, Kljatschkowsk, Sjasantow und Matjwejewzy auf weißrussischer Seite, und die Dörfer Komajsk, Raschkowa, Ossowa, Kusk, Wardomitschi Salonoje und Milttscha auf polnischer Seite bleiben;

weiter, längs dem Flusse Wilja bis zu der Straße, die von der Stadt Dolginowo nach Süden geht;

weiter, nach Süden zum Dorfe Boturino, indem die ganze Straße und die Dörfer Ragosin, Tokari, Polosy und Glubotschany auf weißrussischer und die Dörfer Owsjaniki, Tschernorutschje, Shurawa, Ruschizy, Satemje, Borki, Tscherwijaki und Boturino auf polnischer Seite bleiben;

weiter, zum Orte Radoschkowitschi, wobei die Dörfer Papyschi, Selischtsche, Podworani, Nord-Trussowitschi, Doschki, Zyganowo, Dworischtsche und Tschirewitschi auf weißrussischer und die Dörfer Lunkowjez, Mordasy, Rubzy, Nördlich- und Südlich-Lawzowitschi, Buzki, Klimonty, Weiß-Bakschty und der Ort Radoschkowitschi auf polnischer Seite bleiben;

weiter, entlang dem Flusse Wjasowka zum Dorfe Lipeni, wobei letz-

teres auf polnischer Seite bleibt, von da nach Südwesten unter Überschneidung der Eisenbahnlinie und der auf Seite Weißrußlands bleibenden Station „Radoschkowitschi“;

weiter, nach Osten vom Orte Rakow, wobei die Dörfer Wekschtschi, Dolsheni, Mjetkowa, Weiß-Borosdynjka und Koselschtschna auf weißrussischer Seite, und die Dörfer Schipowaly, Mazewitschi, Dorf Rakow, Kutschkuny und der Ort Rakow auf polnischer Seite bleiben;

weiter, bis zum Ort Wolma, wobei die Dörfer Großdorf, Maljawka, Lukasowy und Schtschepki auf weißrussischer und die Dörfer Duschkowa, Chimaridy, Jankowzy und der Ort Wolma auf polnischer Seite bleiben;

weiter, entlang der Straße von dem Ort Wolma bis zum Ort Rubeshe-witschi, wobei die Straße und das Städtchen auf polnischer Seite bleiben;

weiter, nach Süden bis zur unbenannten Schenke an dem Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Minsk—Baranowitschi mit der Straße Minsk—N.-Swershenj (nach der 10-Werstkarte über dem Buchstaben „M“ in dem Worte Mesinowka und nach der 25-Werstkarte bei „Kolossowo“), wobei die Schenke auf polnischer Seite bleibt; hierbei verbleiben die Dörfer Papki, Shiwiza, Polonewitschi und Osinowka auf weißrussischer und die Dörfer Lichatschi und Roshanka auf polnischer Seite;

weiter, bis zur Mitte der Straße zwischen Peswish und Timkowitschi (westlich von Kukowitschi), wobei die Dörfer Swerino, Kutez, Lunina, Nord-Jaswina, Beliki, Jaswin, Rymaschy und Kubowitschi (alle drei) auf weißrussischer und die Dörfer Kul, Butschnoje, Dwjanopol, Shurawy, Poseki, Juschewitschi, Nord- und Süd-Lisuny, Sultanowschtschina und Pleschewitschi auf polnischer Seite bleiben;

weiter, zur Mitte der Straße zwischen Klezk und Timkowitschi (zwischen den Dörfern Pusowo und Prochody), wobei die Dörfer Rajówka, Sawitschi, Sarakowzy und Pusowo auf weißrussischer und die Dörfer Marusin, Ostsmowitschi, Lezeschin und Prochody auf polnischer Seite bleiben;

weiter, zur Moskau—Warschauer Chaussee unter Überschneidung derselben westlich vom Dorfe West-Filipowitschi, wobei das Dorf Zechowa auf weißrussischer und das Dorf Iodtschizy auf polnischer Seite bleiben;

weiter, nach Süden zum Flusse Morotsch beim Dorfe Choropol, wobei die Dörfer Station Mokransy, Sadworje, Mokransy und Choropol auf weißrussischer und die Dörfer Zezerowez, Ostaschki, Losowitschi und Neu-Mokransy auf polnischer Seite bleiben;

weiter, flußabwärts entlang dem Flusse Morotsch bis zu seiner Mündung in den Fluß Slutsch (Minsk);

weiter, flußabwärts entlang dem Flusse Slutsch bis zu seiner Mündung in den Fluß Pripjatj;

weiter, in allgemeiner Richtung auf das Dorf Bereszy, wobei die Dörfer Lubowitschi, Chiltshizy und Bereszy auf weißrussischer und die Dörfer Nord- und Süd-Lutki auf polnischer Seite bleiben;

weiter, längs der Straße zum Dorfe Buktscha, wobei der Weg und das Dorf Buktscha und das Dorf Korma auf polnischer Seite bleiben;

weiter, in allgemeiner Richtung zur Eisenbahn Olewsk—Sarny unter Überschneidung derselben zwischen den Stationen Ostki und Snowidowitschi, wobei die Dörfer Wojtkowitschi, Sobitschin, Michailowka und Budki Snow auf ukrainischer und die Dörfer Radsiwilowitschi, Ratschkow, Belowishskaja, Belowisha und Snowidowitschi auf polnischer Seite bleiben;

weiter, in allgemeiner Richtung auf das Dorf Myschakowka, wobei die Dörfer Maidan Golyschewski, Saderewje, Mariampol, Sholny, Klenowaja und Rudnja Klenowaja auf ukrainischer und die Dörfer Dertj, Okopy, Netrewa, Wonjatsche, Perelysjanka, Nowaja Guta und Myschakowka auf polnischer Seite bleiben;

weiter, zur Mündung des Flusses Kortschik, das Dorf Mlynok auf ukrainischer Seite lassend;

weiter, flußabwärts dem Flusse Kortschik, den Ort Korez (Nowoje Mjesto) auf polnischer Seite lassend;

weiter, in allgemeiner Richtung zum Dorfe Miljatin, wobei die Dörfer Poddubzy, Kilikijew, Dolshki, Parajewka, Ulapianowka und Marijanowka auf ukrainischer und die Dörfer Bogdanowka, Tscherniza, Krylow, Majkowo, Dolga, Friederland, Kurashkiporub und Miljatin auf polnischer Seite bleiben;

weiter, längs der Straße vom Dorfe Miljatin nach der Stadt Ostrog, wobei die Dörfer Moschtschanowka, Kriwin und Solowje auf ukrainischer und die Dörfer Moschaniza, Bodowka, Wiljbowno, Stadt Ostrog und die Straße auf polnischer Seite bleiben;

weiter, flußabwärts entlang dem Flusse Wilja bis zum Dorfe Chodaki, welches auf polnischer Seite bleibt;

weiter, in allgemeiner Richtung nach dem Orte Bjelosorka, wobei die Dörfer Borowiza, Stepanowka, Nord- und Süd-Baimaki, Liski, Siwki, Woloski, Ort Jampol, Dörfer Dedkowzy, Wjasowcz und Kriwtschiki auf ukrainischer und die Dörfer Boloshewka, Sadki, Obory, Schkrobotowka, Panjkowzy, Gribowa, Lysogorka, Melodjkow und Stadt Bjelosorka auf polnischer Seite bleiben;

weiter, zum Flusse Sbrutsch, wobei die Straße und das Dorf Schtschanowka auf polnischer Seite bleiben;

weiter, flußabwärts des Flusses Sbrutsch bis zu dessen Mündung in den Fluß Dnjestr.

Die oben bezeichnete Grenze ist auf der Karte russischer Ausgabe (im Maßstabe von 10 Werst zu einem englischen Zoll) beschrieben, die diesem Verträge beigefügt ist. Sie ist auf derselben auch mit roter Farbe eingezeichnet. Im Falle einer Abweichung zwischen dem Text und der Karte entscheidet der Text.

#### Anlage 1 (Karte).

Die künstliche Veränderung des Wasserspiegels auf den Grenzflüssen und -seen, die eine Richtungsänderung in den Grenzabschnitten oder eine Veränderung des mittleren Wasserspiegels auf dem Gebiete der anderen Partei verursacht, ist unzulässig.

Auf den Grenzabschnitten der Flüsse steht beiden Vertragsparteien das Recht der freien Schifffahrt und Flößerei zu.

Die ausführliche Feststellung und Führung der oben bezeichneten Staatsgrenze an Ort und Stelle, sowie die Aufstellung von Grenzzeichen werden der Gemischten Grenzkommission übertragen, die auf Grund des Artikels I des Vertrages über die Präliminarfriedensbedingungen vom 12. Oktober 1920 und in Übereinstimmung mit dem Ergänzungsprotokoll über die Ausführung des oben bezeichneten Artikels, das in Riga am 24. Februar 1921 unterzeichnet worden ist, gebildet worden ist.

Bei der Feststellung der Grenze läßt sich die Gemischte Grenzkommission von folgenden Bestimmungen leiten:

a) Bei Bestimmung der Grenze auf Abschnitten, die an Flüssen entlangführen, gilt als Grenze bei schiff- und flößbaren Flüssen die Fahrstraße des Hauptarmes, und bei nicht schiff- oder flößbaren Flüssen die Mitte des Hauptarmes.

b) In den Fällen, in denen die Grenze durch vereinbarte Linien bezeichnet ist und genauere Angaben nicht vorhanden sind, werden bei der Grenzführung an Ort und Stelle die lokalen wirtschaftlichen Bedürfnisse und auch die ethnographische Zugehörigkeit berücksichtigt. Ist die ethnographische Zugehörigkeit streitig, so wird letztere auf Anregung der Gemischten Grenzkommission durch Befragen der Bevölkerung festgestellt. Ländereien einzelner Eigentümer sind in den Bestand wirtschaftlicher Einheiten der nächsten Siedelungen aufzunehmen.

c) In den Fällen, in denen die Grenze durch den Ausdruck „indem irgendeine Ansiedelung auf irgendeiner Seite verbleibt“ bestimmt ist, ist letztere auf der betreffenden Seite der Grenze zu belassen mit allen Landabschnitten, die dazu vor der Besetzung durch Polen gehört haben, unter Vermeidung von Streuländereien.

d) In den Fällen, in denen die Grenze durch eine Straße bezeichnet wird, wird die Straße selbst der Seite zugewiesen, bei der sich beide unmittelbar durch sie verbundenen Ansiedelungen befinden.

e) In den Fällen, in denen die Grenze bestimmt wird durch den Ausdruck „unter Belassung der Eisenbahnstation“ wird die Grenze an Ort und Stelle entsprechend den topographischen Bedingungen geführt in einer Entfernung von  $1\frac{1}{2}$ —3 Kilometern von dem Ausgangsemaphor (und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Ausgangszeiger), wobei zu berücksichtigen ist, daß die zur Eisenbahn gehörige wirtschaftliche Einheit ganz erhalten bleibt.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Truppen und ihre Verwaltungen aus den Gebieten hinwegzuführen, die bei dieser Beschreibung der Grenze als zur anderen Partei gehörig erklärt werden. An Orten, die auf der Grenzlinie selbst liegen, sollen, sofern in diesem Vertrage ihre Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Partei nicht angegeben ist, die gegenwärtig bestehen Verwaltungs- und Grenzbehörden auch bis zur Führung der Grenze an Ort und Stelle und bis zur Feststellung der Zugehörigkeit dieser Ortschaften durch die Gemischte Grenzkommission bestehen bleiben; nachher sollen diese Behörden auf ihr Gebiet zurückgeführt werden unter Beobachtung der in § 9 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 12. Oktober 1920 dargelegten Vorschriften.

Die Fragen betreffend Archive, die mit dem Gebiete Polens verbunden sind, werden in Artikel XI dieses Vertrages entschieden.

### Artikel III.

Rußland und die Ukraine verzichten auf alle Rechte und Ansprüche auf Gebiete, die westlich der in Artikel II dieses Vertrages beschriebenen Grenze gelegen sind. Polen seinerseits verzichtet zugunsten der Ukraine und Weißrußlands auf alle Rechte und Ansprüche auf Ländereien, die östlich dieser Grenze liegen.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, daß, soweit die Ländereien, die westlich der in Artikel II dieses Vertrages beschriebenen Grenze liegen, zu Gebieten gehören, die zwischen Polen und Litauen streitig sind, die Frage über die Zugehörigkeiten dieser Gebiete zu dem einen oder anderen der bezeichneten Staaten ausschließlich zwischen Polen und Litauen entschieden werden soll.

#### Artikel IV.

Aus der früheren Zugehörigkeit von Landstücken der Polnischen Republik zum früheren Russischen Kaiserreich entstehen für Polen gegenüber Rußland keinerlei Verpflichtungen noch Lasten, mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Vertrage vorgesehen sind. Ebenso entstehen aus der früheren gemeinsamen Zugehörigkeit zum früheren Russischen Kaiserreich keinerlei gegenseitigen Verpflichtungen noch Lasten, mit Ausnahme der in diesem Vertrage vorgesehenen, zwischen der Ukraine, Weißrußland und Polen.

#### Artikel V.

Beide Vertragsparteien garantieren sich gegenseitig die volle Achtung der Staatssouveränität der anderen Partei und die volle Enthaltung jeglicher Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere der Agitation, Propaganda und irgendeiner Form von Intervention oder deren Unterstützung.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, weder zu gründen noch zu unterstützen Organisationen, die den bewaffneten Kampf mit der anderen Vertragspartei zum Ziele haben, oder die auf die Unversehrtheit ihres Gebietes Anschläge machen, oder die den Sturz ihrer Staats- oder Kommunalverfassung im Wege der Gewalt vorbereiten, ebenso auch nicht Organisationen, die sich die Rolle einer Regierung des anderen Landes oder eines Teils seines Gebietes zuschreiben. Angesichts dessen verpflichten sich die Parteien, auf ihren Gebieten den Aufenthalt solcher Organisationen, ihrer offiziellen Vertretungen und anderen Organe nicht zu gestatten und Anwerbungen, wie auch die Einfuhr auf ihr Gebiet und die Durchfuhr durch dasselbe von Streitkräften, Waffen, Kriegsvorräten, Munition und von Kriegsmaterialien jeder Art zu verbieten, die für diese Organisationen bestimmt sind.

#### Artikel VI.

1. Alle Personen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, und sich zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Polens befinden, und die am 1. August 1914 Staatsangehörige des früheren Russischen Kaiserreichs und in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Königreichs Polen eingetragen waren, oder das Recht hatten, eingetragen zu sein, ferner diejenigen, die einer städtischen, dörflichen oder Berufskorporation auf einem Gebiete des früheren Russischen Kaiserreichs angehörten, das einen Bestandteil Polens bildet, haben das Recht, ihren Wunsch, für die russische oder ukrainische Staatsangehörigkeit zu optieren, zu erklären. Die zur Zeit der Ratifizierung dieses Vertrages auf dem Gebiete Polens befindlichen früheren Staatsangehörigen des früheren Russischen Kaiserreichs, die zu anderen Kategorien gehören, bedürfen einer solchen Erklärung nicht.

2. Staatsangehörige des früheren Russischen Kaiserreichs, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, und die sich zur Zeit der Ratifizierung

dieses Vertrages auf dem Gebiete Rußlands oder der Ukraine befinden, und die in die Bücher der ständigen Bevölkerung des früheren Königreichs Polen eingetragen sind, oder das Recht hatten, eingetragen zu sein, ebenso diejenigen, die zu einer städtischen, dörflichen oder Berufskorporation auf einem Gebiete des früheren Russischen Kaiserreichs gehörten, das zum Gebiete Polens gehört, werden als polnische Staatsangehörige angesehen werden, wenn sie in dem in diesem Artikel bestimmten Optionsverfahren diesen Wunsch äußern.

Ebenso werden als polnische Staatsangehörige diejenigen Personen angesehen werden, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben und sich auf dem Gebiete Rußlands oder der Ukraine befinden, wenn sie in dem in diesem Artikel bestimmten Optionsverfahren den Wunsch hierzu äußern und nachweisen, daß sie entweder Abkömmlinge von Personen sind, die an dem Kampf für die Unabhängigkeit Polens in den Jahren 1830—1865 teilgenommen haben, oder Abkömmlinge höchstens dritten Grades von Personen sind, die ständig auf dem Gebiete der früheren Republik lebten und gleichzeitig den Nachweis führen, daß sie selbst durch ihre Tätigkeit, durch den Gebrauch der polnischen Sprache als Umgangssprache und durch die Erziehung ihrer Nachkommenschaft klar ihre Anhänglichkeit an die polnische Nation bewiesen haben.

3. Die Bestimmungen über die Option erstrecken sich ebenso auf Personen, die den Erfordernissen der Ziffern 1 und 2 dieses Vertrages entsprechen, wenn diese Personen sich außerhalb der Grenzen Rußlands und der Ukraine oder Polens befinden und nicht Angehörige des Staates sind, in dem sie sich aufhalten.

4. Die Option des Mannes erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder unter 18 Jahren, sofern zwischen den Ehegatten eine andere diesbezügliche Vereinbarung nicht getroffen ist. Können sich die Ehegatten nicht einigen, so genießt die Ehefrau das Recht selbständiger Wahl der Staatsangehörigkeit; in diesem Falle erstreckt sich die Option der Ehefrau auch auf die von ihr erzogenen Kinder.

Im Falle des Todes beider Eltern wird die Option so lange ausgesetzt, bis das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht hat, und von diesem Zeitpunkte rechnen alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen. Für andere nicht handlungsfähige Personen erfolgt die Option durch ihre gesetzlichen Vertreter.

5. Die Optionserklärungen sollen bei den Konsular- oder sonstigen offiziellen Vertretern des Staates abgegeben werden, zugunsten dessen die betreffende Person optiert, und zwar innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages; für Personen, die im Kaukasus und im Asiatischen Rußland leben, wird diese Frist auf 15 Monate verlängert. Die bezeichneten Erklärungen werden innerhalb derselben Fristen und bei den zuständigen Organen des Staates, wo sich die betreffende Person befindet, abgegeben.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, innerhalb eines Monats vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages Vorschriften zu erlassen, zu veröffentlichen und zu beiderseitiger Kenntnis zu bringen, die bestimmen, welche Organe dazu berufen sind, die Optionserklärungen entgegenzunehmen. Zugleich verpflichten sich die Parteien, alle drei Monate auf diplomatischem Wege Verzeichnisse von Personen, von denen Optionserklärungen

eingegangen sind, der Gegenpartei mitzuteilen unter Angabe, welche Erklärungen als gültig und welche als ungültig erklärt worden sind.

6. Die Personen, die eine Optionserklärung abgegeben haben, erwerben hiermit noch nicht das Recht der erwählten Staatsangehörigkeit.

Erfüllt eine Person, die eine Optionserklärung abgegeben hat, die Erfordernisse der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels, so erläßt der Konsular- oder sonstige offizielle Vertreter des Staates, zugunsten dessen die Option erfolgte, einen diesbezüglichen Beschluß, worüber er eine Bescheinigung zusammen mit den Urkunden des Optanten dem Volkskommissariat (Ministerium) für Äußeres übermittelt. Das Volkskommissariat (Ministerium) für Äußeres teilt innerhalb eines Monats vom Tage der Übermittlung dem bezeichneten Vertreter seine Ablehnung des Beschlusses desselben mit, und in diesem Falle wird die Frage auf diplomatischem Wege entschieden, oder er erkennt den Beschluß des Vertreters an und übermittelt letzterem eine Urkunde über den Austritt des Optanten aus seiner früheren Staatsangehörigkeit mit allen seinen sonstigen Urkunden, mit Ausnahme des Aufenthaltsscheins. Erfolgt innerhalb eines Monats eine Mitteilung vom Volkskommissariat (Ministerium) für Äußeres nicht, so gilt dies als Zustimmung zu dem Beschlusse des Vertreters.

Erfüllt der Optant alle in Ziffern 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Erfordernisse, so hat der Staat, zugunsten dessen die Option erfolgt, nicht das Recht, dem Optanten die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit zu versagen, und der Staat, in dem die betreffende Person lebt, hat nicht das Recht, ihren Austritt aus der Staatsangehörigkeit zu versagen.

Der Konsular- oder sonstige offizielle Vertreter des Staates, zugunsten dessen die Option erfolgt, soll seine Entscheidung spätestens innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der Optionsbenachrichtigung erlassen; hinsichtlich der Personen, die im Kaukasus oder im Asiatischen Rußland leben, verlängert sich diese Frist auf drei Monate.

Das Optionsverfahren ist von Stempel-, Paß- und allen sonstigen Gebühren befreit, auch von den Kosten für die Veröffentlichung.

7. Die Personen, die die Option gesetzmäßig vorgenommen haben, haben das Recht ungehinderter Ausreise in den Staat, zugunsten dessen sie optiert haben. Die Regierung des Staates jedoch, in dem sie leben, kann fordern, daß diese Personen das ihnen gewährte Ausreiserecht auch ausüben; in diesem Fall soll die Ausreise innerhalb 6 Monaten vom Tage der Benachrichtigung erfolgen.

Die Optanten haben das Recht, das ihnen gesetzlich gehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen zu behalten oder zu liquidieren; im Falle der Ausreise können sie es mit sich führen, entsprechend den in der Anlage 2 zu diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen. Das Vermögen, das über die Erlaubnis und die Ausfuornormen hinaus zurückbleibt, kann in der Zukunft bei Verbesserung der Transportbedingungen ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Sachen wird von jeglichen Gebühren und Steuern befreit sein.

8. Bis zum Zeitpunkte der gesetzmäßig vollzogenen Option unterliegen die Optanten allen Gesetzen, die in dem Staate, wo sie leben, gelten; später werden sie als Ausländer angesehen.

9. Wenn eine Person, die gesetzmäßig optiert hat, sich in Untersuchung oder unter Gericht befindet, oder eine Strafe verbüßt, so wird sie auf Er-

fordern des Staates, zugunsten dessen sie optiert hat, diesem Staate mit dem gesamten Aktenmaterial und unter Bewachung übersandt.

10. Personen, die gesetzmäßig optiert haben, werden in jeder Hinsicht als Staatsangehörige des Staates anerkannt, zu dessen Gunsten sie optiert haben. Alle Rechte und Vorrechte ohne Ausnahme, die durch diesen Vertrag oder durch spätere Verträge den Staatsangehörigen dieses Staates gewährt sind, werden auch mit den gleichen Rechten den Optanten zugebilligt, als wenn sie bereits im Zeitpunkte der Ratifizierung dieses Vertrages Staatsangehörige dieses Staates gewesen wären.

#### Artikel VII.

1. Polen gewährt den Personen russischer, ukrainischer oder weißrussischer Nationalität, die sich in Polen befinden, nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker alle Rechte, die die freie Entwicklung der Kultur, der Sprache und der Erfüllung der religiösen Gebräuche sichern. Rußland und die Ukraine sichern demgegenüber Personen polnischer Nationalität, die sich in Rußland, der Ukraine oder in Weißrußland befinden, die gleichen Rechte zu. Personen russischer, ukrainischer und weißrussischer Nationalität in Polen haben das Recht, im Rahmen der inneren Gesetzgebung ihre Muttersprache zu kultivieren, eigene Schulen zu errichten und zu unterhalten, ihre Kultur zu entwickeln und zu diesem Zwecke Gesellschaften und Verbände zu gründen. Dieselben Rechte werden im Rahmen der inneren Gesetzgebung die Personen polnischer Nationalität, die sich in Rußland, der Ukraine und in Weißrußland befinden, genießen.

2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, weder direkt noch indirekt sich in Angelegenheiten einzumischen, die die Organisation und das Leben der Kirchen und der Religionsgesellschaften, die sich auf dem Gebiete der anderen Partei befinden, betreffen.

3. Die Kirchen und Religionsgesellschaften, denen Personen polnischer Nationalität in Rußland, der Ukraine und Weißrußland angehören, haben das Recht, im Rahmen der inneren Gesetzgebung ihr inneres Kirchenleben selbständig einzurichten.

Die oben bezeichneten Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, im Rahmen der inneren Gesetzgebung bewegliches und unbewegliches Vermögen zu benutzen und zu erwerben, das zur Erfüllung der religiösen Gebräuche und zur Unterhaltung der Geistlichkeit und der Kircheneinrichtungen notwendig ist.

Nach denselben Grundsätzen haben sie das Recht, Tempel und Anstalten zu besuchen, die zur Erfüllung der religiösen Gebräuche notwendig sind.

Dieselben Rechte genießen Personen russischer, ukrainischer und weißrussischer Nationalität in Polen.

#### Artikel VIII.

Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der Staatsausgaben für die Führung des Krieges gegeneinander, sowie auch auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. der Schäden, die während des Russisch-Ukrainisch-Polnischen Krieges ihnen oder ihren Staatsangehörigen auf dem Kriegsschauplatz durch kriegerische Operationen und Maßnahmen zugefügt worden sind.

## Artikel IX.

1. Das Abkommen über die Repatriierung, das zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits, in Ausführung des Artikels VII des Präliminarfriedensvertrags vom 12. Oktober 1920 abgeschlossen und in der Stadt Riga am 24. Februar 1921 unterzeichnet worden ist, bleibt in Kraft.

2. Die Abrechnungen und Auszahlungen der tatsächlichen Ausgaben für den Unterhalt der Kriegsgefangenen sollen dreimonatlich erfolgen. Die Art der Abrechnung und der Betrag der Kosten werden durch die in dem oben bezeichneten Repatriierungsabkommen vorgesehenen gemischten Kommissionen festgesetzt.

3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Gräber der Kriegsgefangenen, die in der Gefangenschaft gestorben sind, ebenso die Gräber der Soldaten, Offiziere und sonstigen Militärangestellten, die in Kämpfen umgekommen und auf ihrem Gebiete beerdigt sind, zu ehren und in entsprechender Weise zu unterhalten. Die Parteien verpflichten sich, für die Zukunft im Einvernehmen mit den lokalen Behörden die Aufstellung von Denkmälern auf den Gräbern zu gestatten, ebenso auch die Exhumierung und Ausfuhr der Überreste der Verstorbenen in die Heimat nach einem Vorzugstarif und unter Beobachtung der Vorschriften und Regeln der inneren Gesetzgebung und der Forderungen der Volksgesundheit.

Die oben bezeichneten Vorschriften beziehen sich auf alle Gräber und Überreste von Geiseln, Zivilgefangenen, internierten Personen, Flüchtlingen und Emigranten.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Todesnachrichten der oben aufgezählten Personen herauszugeben und auch Nachrichten zu geben über die Zahl und die Belegenheit der Gräber aller Personen, die ohne Feststellung ihrer Identität beerdigt worden sind.

## Artikel X.

1. Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen der Gegenpartei volle Amnestie für sämtliche politischen Verbrechen und Verfehlungen.

Unter politischen Verbrechen und Verfehlungen werden Handlungen verstanden, die gegen die Staatsverfassung oder Staatssicherheit gerichtet sind, ebenso auch alle Handlungen, die zugunsten der anderen Partei begangen sind.

2. Die Amnestie erstreckt sich in gleicher Weise auf Handlungen, die im Verwaltungs- oder sonst außergerichtlichen Verfahren verfolgt werden, ebenso auch auf Verfehlungen gegen Vorschriften, die für Kriegsgefangene. Zivilinternierte und überhaupt Staatsangehörige der Gegenpartei bindend sind.

3. Die Durchführung der Amnestie entsprechend Ziffern 1 und 2 dieses Artikels zieht die Verpflichtung nach sich, keine neuen Verfahren einzuleiten, die begonnenen einzustellen und bereits erfolgte Verurteilungen zu Strafen nicht zu vollstrecken.

4. Die Einstellung der Strafvollstreckung braucht nicht durchaus die Befreiung aus der Haft zur Folge zu haben, aber in diesem Falle sollen derartige Personen unverzüglich den Behörden ihres Staates mit dem gesamten Aktenmaterial ausgeliefert werden.

Erklärt aber die betreffende Person, daß sie nicht in die Heimat zurückzukehren wünscht, oder weigert sich die Heimatsbehörde, sie aufzunehmen, so kann eine solche Person wiederum der Haft unterworfen werden.

5. Personen, die zur Verantwortung gezogen sind, oder die sich unter einer Untersuchung oder unter Gericht wegen strafrechtlicher Verbrechen befinden, ebenso auch Personen, die Strafe für solche Handlungen verbüßen, werden auf Erfordern des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind, mit dem gesamten Aktenmaterial ausgeliefert werden.

6. Die in diesem Artikel vorgesehene Amnestie erstreckt sich auf alle oben bezeichneten Handlungen, die vor dem Zeitpunkt der Ratifizierung dieses Vertrages begangen sind. Die Vollstreckung von Todesurteilen für oben bezeichnete Handlungen wird eingestellt mit dem Augenblick der Unterzeichnung dieses Vertrages.

#### Artikel XI.

1. Rußland und die Ukraine geben folgende Gegenstände an Polen zurück, die seit dem 1. Januar 1772 aus dem Gebiete der Polnischen Republik nach Rußland oder der Ukraine ausgeführt worden sind:

a) Alle Kriegstrophäen (z. B. Fahnen, Standarten, Kriegszeichen jeder Art, Waffen, Geschütze, Regimentsabzeichen und ähnliches) und auch Trophäen, die seit dem Jahre 1792 dem polnischen Volke in dessen Kampfe gegen das zaristische Rußland um ihre Unabhängigkeit fortgenommen worden sind. Nicht unterliegen der Rückgabe Trophäen des Russisch-Ukrainisch-Polnischen Krieges von 1918/1921;

b) Bibliotheken, bibliothekarische, archäologische und archivalische Sammlungen, Kunstwerke, Altertumsgegenstände sowie Sammlungen und Gegenstände jeder Art, die einen historischen, nationalen, künstlerischen, archäologischen oder Unterrichtswert oder überhaupt einen Kulturwert haben.

Die unter Buchstaben a) und b) dieser Ziffer des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Sammlungen und Gegenstände werden unabhängig davon zurückgegeben, unter welchen Umständen oder nach welcher Verfügung der damaligen Behörden sie ausgeführt worden sind, und auch unabhängig davon, welcher juristischen oder physischen Person sie ursprünglich oder nach der Ausführung gehört haben.

2. Die Verpflichtung zur Rückgabe erstreckt sich nicht:

a) auf Gegenstände, die aus Gebieten ausgeführt worden sind, die östlich der Grenze Polens gelegen waren, wie sie in diesem Verträge festgelegt worden ist, sofern nachgewiesen wird, daß diese Gegenstände ein Erzeugnis der weißrussischen oder ukrainischen Kultur sind, und daß sie seinerzeit nicht auf dem Wege freiwilligen Geschäfts oder Erbgangs nach Polen gelangt sind;

b) auf Gegenstände, die nach dem Gebiete Rußlands oder der Ukraine auf dem Wege freiwilligen Geschäfts oder Erbgangs von ihrem gesetzlichen Eigentümer gelangt sind, oder auf das Gebiet Rußlands oder der Ukraine von ihrem gesetzlichen Eigentümer selbst ausgeführt worden sind.

3. Sollten sich in Polen Sammlungen oder Gegenstände der unter Buchstaben a) und b) der Ziffer 1 dieses Artikels aufgezählten Kategorien befinden, die während derselben Zeit aus Rußland oder der Ukraine ausgeführt worden sind, so unterliegen sie der Rückgabe an Rußland oder

die Ukraine nach den in Ziffern 1 und 2 dieses Artikels dargelegten Grundsätzen.

4. Rußland und die Ukraine geben an Polen die vom 1. Januar 1772 ab aus dem Gebiete der Polnischen Republik ausgeführten und sich auf das Gebiet der Polnischen Republik beziehenden Archive, Registraturen, Archivalien, Akten, Urkunden, Register, Karten, Pläne und Zeichnungen, ferner Druckplatten und Klischees, Abdrucke und Drucke und ähnliches aller staatlichen, Selbstverwaltungs-, Kommunal- und geistlichen Behörden und Organe zurück.

Diejenigen von den oben aufgezählten Gegenständen, die sich zwar nicht ganz auf das Gebiet der jetzigen Polnischen Republik beziehen, aber nicht geteilt werden können, werden an Polen zurückgegeben.

5. Rußland und die Ukraine übergeben Polen die in der Zeit vom 1. Januar 1772 bis zum 9. November 1918 während der russischen Verwaltung der Länder, die zum Gebiete der Polnischen Republik gehören, gebildeten Archive, Registraturen, Archivalien, Akten, Urkunden, Register, Karten, Pläne und Zeichnungen der gesetzgebenden Behörden, der zentralen, Gebiets- und lokalen Organe aller Ministerien, Behörden und Verwaltungen und auch von Selbstverwaltungskörpern, Gesellschaften und öffentlichen Behörden, soweit die oben bezeichneten Gegenstände sich auf das Gebiet der jetzigen Polnischen Republik beziehen und soweit sie sich tatsächlich auf dem Gebiete Rußlands und der Ukraine befinden.

Sollten sich in Polen Gegenstände, die in dieser Ziffer aufgeführt sind, befinden, die sich auf Gebiete beziehen, die bei Rußland oder der Ukraine verbleiben, so verpflichtet sich Polen, nach denselben Grundsätzen sie Rußland und der Ukraine zu übergeben.

6. Die Bestimmungen von Ziffer 5 dieses Artikels erstrecken sich nicht:

a) auf Archive, Registraturen usw., die sich auf den Kampf nach dem Jahre 1876 der früheren zaristischen Behörden mit der revolutionären Bewegung in Polen beziehen, bis zu einem besonderen Abkommen der Vertragsparteien über die Rückgabe an Polen;

b) auf Gegenstände, die Kriegsgeheimnisse darstellen und sich auf die Zeit nach dem Jahre 1870 beziehen.

7. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, daß systematisierte, wissenschaftlich bearbeitete und ein abgeschlossenes Ganzes bildende Sammlungen, die einen grundlegenden Schatz von Weltkulturbedeutung darstellen, nicht der Vernichtung unterliegen sollen, und sie treffen folgende Bestimmungen: Wenn die Herausgabe irgendeines auf Grund Ziffer 1 dieses Artikels an Polen zurückzugebenden Gegenstandes die Vollständigkeit einer derartigen Sammlung zerstören könnte, so soll dieser Gegenstand, außer wenn er mit der Geschichte oder Kultur Polens im engen Zusammenhange steht, im Einvernehmen beider Parteien in der Gemischten Kommission, die in Ziffer 15 dieses Artikels vorgesehen ist, an Ort und Stelle verbleiben gegen ein Äquivalent in der Form eines Gegenstandes von gleicher wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung.

8. Beide Vertragsparteien erklären ihre Bereitwilligkeit, Sonderabkommen zu schließen, die sich auf die Rückgabe, die käufliche Auslösung oder den Austausch von Gegenständen der in Ziffer 1 dieses Vertrages aufgezählten Kategorien beziehen in den Fällen, in denen diese Gegenstände auf das Gebiet der anderen Partei im Wege freiwilligen Geschäfts oder der Erb-

folge gelangt sind, sofern diese Gegenstände einen Kulturbesitz der interessierten Partei bilden.

9. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, folgende Gegenstände nach Polen zurückzuschaffen, die zwangsweise oder freiwillig von dem Gebiete der Polnischen Republik seit dem 1. August neuen Stils des Jahres 1914, d. h. vom Beginn des Weltkrieges, bis zum 1. Oktober neuen Stils des Jahres 1915 nach Rußland oder der Ukraine evakuiert worden sind und die dem Staate oder dessen Behörden, Selbstverwaltungskörpern, kommunalen oder öffentlichen Behörden und überhaupt juristischen oder physischen Personen jeder Art gehört haben:

a) Archive, Registraturen, Akten, Urkunden, Register, Buchhaltungs- und Handlungsbücher, Prozeßakten und Korrespondenzen, Geräte für Feldvermessung oder sonstige Vermessung, Druckplatten und Klischees, Stempel, Karten, Pläne und Zeichnungen mit ihren Skizzen und Vermessungen, mit Ausnahme derjenigen, die gegenwärtig den Charakter eines Kriegsgeheimnisses haben und Militärbehörden gehören;

b) Bibliotheken, Bücher-, archivalische und Kunstsammlungen, Verzeichnisse über solche, Kataloge und bibliographische Materialien, Kunst-erzeugnisse, Altertumsgegenstände, desgleichen alle Sammlungen und Gegenstände, die historischen, nationalen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder überhaupt kulturellen Charakter haben, Kirchenglocken und aller Art Gegenstände des religiösen Kultus aller Bekenntnisse;

c) wissenschaftliche und Unterrichtslaboratorien, Kabinette und Sammlungen, wissenschaftliche und Unterrichtsmittel, Instrumente und Einrichtungsgegenstände sowie auch Hilfs- und Ausbildungsmaterialien aller Art.

Die unter Buchstaben c) in dieser Ziffer aufgezählten, der Reevakuierung unterliegenden Gegenstände brauchen nicht in Natur zurückgegeben zu werden, sondern können in entsprechendem Äquivalent erstattet werden, das in Übereinstimmung beider Parteien in der in Ziffer 15 dieses Artikels vorgesehenen Gemischten Kommission festgesetzt wird. Gegenstände aber, die vor dem Jahre 1870 entstanden oder von den Polen geopfert worden sind, können auch nicht in Natur zurückgegeben werden, und sie können im entsprechenden Äquivalent nur unter Zustimmung beider Parteien in der oben gedachten Gemischten Kommission ersetzt werden.

10. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, nach denselben Grundsätzen Sammlungen und Gegenstände zu reevakuieren, die in Ziffer 1 dieses Artikels aufgezählt sind und die nach dem 1. Oktober neuen Stils des Jahres 1915 freiwillig oder zwangsweise nach dem Gebiete der anderen Partei evakuiert worden waren.

11. Die in Ziffern 9 und 10 dieses Artikels aufgezählten Gegenstände, die dem Staate oder staatlichen Behörden nicht gehören, sollen auf Erfordern der Regierungen reevakuiert werden, das sich auf Anmeldungen der Eigentümer gründet, zwecks Übergabe an den Berechtigten.

12. Die in Ziffern 9 und 10 dieses Artikels aufgezählten Gegenstände unterliegen der Rückgabe, soweit sie sich tatsächlich in der Verwaltung von Regierungs- oder Kommunalbehörden des zurückgebenden Staates befinden oder befinden werden.

Die Pflicht zum Nachweis, daß ein Gegenstand untergegangen oder verschwunden ist, liegt dem rückgabepflichtigen Staate ob.

Wenn die in Ziffern 9 und 10 dieses Artikels bezeichneten Gegen-

stände sich im Besitze dritter physischer oder juristischer Personen befinden, so sollen sie ihnen zum Zwecke ihrer Reevakuierung weggenommen werden.

Ebenso sollen auf Erfordern der Eigentümer die in Ziffern 9 und 10 dieses Artikels aufgezählten und in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände reevakuiert werden.

13. Die Kosten der Rückgabe und Reevakuierung innerhalb der Grenzen des eigenen Gebiets bis zur Staatsgrenze trägt der rückgabepflichtige Staat.

Die Rückgabe und Reevakuierung sollen unabhängig von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen ausgeführt werden und werden mit keinerlei Gebühren oder Steuern belegt werden.

14. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der anderen diejenigen kulturellen oder künstlerischen Wertgegenstände herauszugeben, die vor dem 7. November neuen Stils des Jahres 1917 von Bürgern oder Anstalten der anderen Partei dem eigenen Staate oder dessen kommunalen, gelehrten oder künstlerischen Organisationen geschenkt oder vermacht worden sind, wenn diese Schenkung oder dieses Vermächtnis unter Beobachtung der Gesetze des betreffenden Landes vorgenommen worden sind.

Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, in Zukunft ein besonderes Abkommen über die Frage der Übergabe der oben bezeichneten Schenkungen und Vermächtnisse, die nach dem 7. November neuen Stils des Jahres 1917 vorgenommen worden sind, abzuschließen.

15. Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels wird spätestens innerhalb sechs Wochen vom Zeitpunkt der Ratifizierung dieses Vertrages eine besondere Gemischte Kommission nach paritätischen Grundsätzen gebildet werden, die aus drei Vertretern und den notwendigen Sachverständigen jeder Partei besteht und ihren Sitz in der Stadt Moskau hat.

Diese Kommission soll sich bei ihrer Tätigkeit von der Anweisung leiten lassen, die die Anlage Nr. 3 zu diesem Vertrage bildet.

## Artikel XII.

Beide Vertragsparteien erkennen an, daß das Staatsvermögen jeder Art, das sich auf dem Gebiete eines Vertragsstaates befindet, oder auf Grund dieses Vertrages der Reevakuierung in diesen Staat unterliegt, sein unbestrittenes Eigentum bildet. Als Staatseigentum wird Vermögen und werden die Vermögensrechte jeder Art sowohl des Staates selbst als auch aller staatlichen Behörden anerkannt, ferner Apanagen-, Kabinet- und Palastvermögen und -vermögensrechte, Vermögen und Vermögensrechte jeder Art des früheren Zaren und der Mitglieder des früheren Zarenhauses, schließlich Vermögen und Vermögensrechte jeder Art, die von den früheren Zaren verliehen worden sind.

Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf jegliche Abrechnung auf Grund der Teilung des Staatsvermögens, sofern dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt.

Auf die Polnische Republik gehen alle Rechte und Ansprüche des Russischen Staatsschatzes über, die irgendwelche Vermögen, die sich innerhalb Polens befinden, belasten, sowie alle Ansprüche gegen juristische und physische Personen, wenn solche Rechte und Ansprüche auf dem Gebiete Polens zu verwirklichen und zu vollstrecken sind, jedoch nur in dem Maße, als sie nicht durch eine Gegenforderung der Schuldner erloschen sind, wie

sie aus Ziffer 2 des Artikels XVII dieses Vertrages hervorgehen und die der Aufrechnung unterliegen.

Urkunden und Akten, die die in diesem Artikel bezeichneten Rechte bescheinigen, werden von der Russischen Regierung, soweit sie sich in deren tatsächlichem Besitz befinden, der Polnischen Regierung übergeben. Kann dies innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages nicht erfüllt werden, so gelten derartige Urkunden und Akten als verloren.

#### Artikel XIII.

Kraft des im Vertrage über die Präliminarfriedensbedingungen vom 12. Oktober 1920 anerkannten aktiven Anteils der Länder der Polnischen Republik an dem Wirtschaftsleben des früheren Russischen Kaiserreichs verpflichten sich Rußland und die Ukraine, an Polen dreißig Millionen Goldrubel in Goldmünzen oder -barren spätestens innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Ratifizierung dieses Vertrages zu zahlen.

#### Artikel XIV.

1. Die Reevakuierung des staatlichen Eisenbahnvermögens aus Rußland und der Ukraine nach Polen wird nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a) Das rollende Material der Eisenbahnen allgemeineuropäischer Spurweite wird Polen in Natur in der Zahl und nach den Bedingungen zurückgegeben, wie sie in der Anlage Nr. 4 zu diesem Artikel angegeben sind;

b) das rollende Material der Eisenbahnen breiter Spurweite sowie das rollende Material der Eisenbahnen allgemeineuropäischer Spurweite, die in Rußland und der Ukraine vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages auf breite Spurweite umgearbeitet worden sind, bleiben in Rußland und der Ukraine in der Anzahl und nach den Bedingungen, wie sie in der Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrage bezeichnet sind;

c) das sonstige Eisenbahnmaterial mit Ausnahme des rollenden Materials wird teilweise Polen in Natur zurückgegeben, teilweise bleibt es in Rußland und der Ukraine in der Zahl und unter den Bedingungen, wie sie in der Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrage bezeichnet sind.

Der Wert des Eisenbahnmaterials, das oben unter Buchstaben a), b) und c) bezeichnet ist, wird von beiden Parteien mit neunundzwanzig Millionen Goldrubel bewertet.

2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, nach den in Artikel XV dieses Vertrages vorgesehenen allgemeinen Grundsätzen einander das staatliche Flußvermögen (Schiffe, Geschütze, Küstenbauten und das sonstige Vermögen des Flußtransports) zurückzugeben, desgleichen das Vermögen der Chausseeverwaltungen, sofern sich das eine oder andere Vermögen tatsächlich in der Verwaltung der Regierung oder der kommunalen Behörden des rückgabepflichtigen Staates befindet oder befinden wird.

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Ziffer wie auch die Entscheidung aller hiermit in Verbindung stehenden Fragen wird der Gemischten Reevakuationskommission, die in Artikel XV dieses Vertrages vorgesehen ist, übertragen.

#### Artikel XV.

1. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, auf Erfordern der Polnischen Regierung, das auf den Anmeldungen der Eigentümer beruht, nach

Polen zur Übergabe an die Interessenten das Vermögen der Selbstverwaltungsorgane, der Stadtverwaltungen, Behörden, der physischen und juristischen Personen, zu reevakuieren, das freiwillig oder zwangsweise vom Gebiete der Polnischen Republik vom 1. August neuen Stils des Jahres 1914, d. h. vom Beginn des Weltkrieges bis zum 1. Oktober neuen Stils des Jahres 1915 nach Rußland oder der Ukraine evakuiert worden ist.

2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig auf Erfordern der Gegenpartei, das sich auf die Anmeldung der Eigentümer stützt, das Vermögen der Selbstverwaltungsorgane oder Behörden, der physischen und juristischen Personen zu reevakuieren, das auf das Gebiet der anderen Partei freiwillig oder zwangsweise nach dem 1. Oktober neuen Stils des Jahres 1915 evakuiert worden ist.

3. Das in Ziffern 1 und 2 dieses Artikels aufgeführte Vermögen unterliegt der Reevakuierung, soweit es sich tatsächlich in der Verwaltung der Regierungs- oder der kommunalen Behörden des rückgabepflichtigen Staates befindet oder befinden wird.

Die Verpflichtung nachzuweisen, daß ein Gegenstand umgekommen oder verlorengegangen ist, liegt dem rückgabepflichtigen Staate ob.

Soweit die in Ziffern 1 und 2 dieses Artikels aufgeführten Vermögensgegenstände Produktionswerkzeuge sind oder sich früher in der Verwaltung von Regierungs- oder kommunalen Behörden des rückgabepflichtigen Staates befanden und nachher nicht auf Grund unüberwindlicher Gewalt (vis major) zugrunde gegangen oder in Verlust geraten sind, ist die Regierung des rückgabepflichtigen Staates verpflichtet, solche Gegenstände in entsprechenden Äquivalenten zu erstatten.

Wenn das in Ziffern 1 und 2 dieses Artikels bezeichnete Vermögen sich im Besitze Dritter, juristischer oder physischer Personen befindet, so soll es ihnen zwecks Reevakuierung abgenommen werden.

In gleicher Weise soll auf Erfordern der Eigentümer das in Ziffern 1 und 2 dieses Artikels bezeichnete Vermögen, das sich in ihrem Besitze befindet, reevakuiert werden.

4. Das auf Grund der Ziffern 1, 2 und 3 dieses Artikels zu reevakuierende Vermögen braucht bei Übereinstimmung der Parteien auch nicht in Natur zurückgegeben zu werden, sondern kann in entsprechenden Äquivalenten erstattet werden.

5. Über die mit dem evakuierten Vermögen verbundenen Verpflichtungen soll innerhalb 18 Monaten seit der Ratifizierung dieses Vertrages eine vollständige gegenseitige Abrechnung zwischen den Eigentümern des evakuierten Vermögens und der Regierung des rückgabepflichtigen Staates stattfinden.

Inbesondere soll diese Abrechnung einerseits die für die Evakuierung gegebenen Unterstützungen, Anleihen und offenen Kredite mit Ausnahme solcher, die durch Wertpapiere gesichert sind, und andererseits die Evakuierungskosten und die Ansprüche für Rohmaterialien, Halbfabrikate, Waren und Kapitalien umfassen, die von dem rückgabepflichtigen Staate genommen worden sind; in gleicher Weise soll in diese Abrechnung eingeschlossen werden die Erstattung für die teilweise oder vollständige Benutzung des zu reevakuierenden Vermögens beim Produktionsprozeß.

Die Regierungen der Vertragsparteien garantieren die Bezahlung auf Grund der oben bezeichneten Abrechnungen.

Diese Abrechnungen dürfen die Reevakuierung nicht aufhalten.

6. Die Reevakuierungskosten trägt innerhalb des eigenen Gebietes bis zur Staatsgrenze der zurückgebende Staat.

Die Reevakuierung des Vermögens soll unabhängig von Ausfuhrverboten oder -beschränkungen erfolgen und wird mit keinerlei Gebühren noch Steuern belegt werden.

7. Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels wird spätestens innerhalb sechs Wochen seit der Ratifizierung dieses Vertrages eine Gemischte Reevakuierungskommission auf paritätischer Grundlage gebildet werden, die aus fünf Vertretern und den notwendigen Sachverständigen jeder Partei mit dem Sitz in der Stadt Moskau besteht.

Dieser Kommission liegt insbesondere die Feststellung des Äquivalents in den Fällen ob, die in Ziffern 3 und 4 dieses Artikels vorgesehen sind, die Feststellung der Grundsätze für die Verrechnungen der Eigentümer mit der Regierung der Gegenpartei und die Beaufsichtigung der Richtigkeit solcher Abrechnungen, die Erläuterung in Zweifelsfällen der Frage über die Staatsangehörigkeit juristischer und physischer Personen, und auch falls nötig, die Unterstützung der betreffenden Regierungsorgane bei der Aufsuchung des zu reevakuierenden Vermögens.

Als Beweismittel für die vollzogene Evakuierung sind nicht nur Evakuierungsbefehle, sondern auch alle sonstigen Urkunden- und Zeugenbeweise zulässig.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, der bezeichneten Gemischten Kommission volle und allseitige Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch sie zu erzeigen.

Nicht der Reevakuierung unterliegt das Vermögen der juristischen und physischen Personen des zurückgebenden Staates.

Als russische, ukrainische und weißrussische Aktien- und sonstige Gesellschaften werden diejenigen betrachtet, bei denen die Mehrzahl der Aktien oder Anteile, wie sie in der letzten Generalversammlung der Aktionäre oder Teilhaber vor der Evakuierung aus Polen nach Rußland oder der Ukraine nachgewiesen waren, russischen, ukrainischen oder weißrussischen Staatsangehörigen gehörten.

Als polnische Aktien- oder sonstige Gesellschaften werden diejenigen betrachtet, bei denen die Mehrzahl der Aktien oder Anteile, wie sie in der letzten Generalversammlung der Aktionäre oder Teilhaber vor der Evakuierung aus Rußland und der Ukraine nach Polen nachgewiesen waren, polnischen Staatsangehörigen gehörten.

Die Zugehörigkeit der Aktionäre oder Teilhaber zu der einen oder anderen Vertragspartei wird auf Grund dieses Vertrages bestimmt.

Polen nimmt die Verantwortung für alle Ansprüche dritter Staaten gegen Rußland und die Ukraine auf sich, die zufolge der Reevakuierung von Vermögen nach Polen gegen diese erhoben werden könnten, sofern das Vermögen Staatsangehörigen oder juristischen Personen dieser Staaten gehörte, wobei Rußland und der Ukraine aus diesem Rechtsgrunde das Recht des Regresses gegen Polen verbleibt.

8. Alle Ansprüche auf Reevakuierung von Vermögen sollen innerhalb eines Jahres vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages durch die Gemischte Reevakuationskommission angemeldet werden; nach Ablauf dieser

Frist werden keinerlei Ansprüche von dem rückgebenden Staat mehr angenommen werden.

Die Entscheidung der Gemischten Reevakuationskommission soll innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage des Eingangs der Anspruchserhebung bei der Kommission erfolgen; die Reevakuierung von Vermögen soll im Verlaufe eines halben Jahres vom Zeitpunkte der Entscheidung der Gemischten Reevakuationskommission erfolgen; der Ablauf der beiden letzteren Fristen befreit nicht den rückgabepflichtigen Staat von der Verpflichtung, dasjenige Vermögen zu reevakuieren, das rechtzeitig angefordert worden ist.

#### Artikel XVI.

1. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, mit Polen eine Abrechnung vorzunehmen über die Fonds und Kapitalien, die zugunsten Polens juristischen und physischen Personen vermacht oder geopfert worden sind, und die sich auf Grund obligatorischer Vorschriften in staatlichen Kassen oder Kreditanstalten des früheren Russischen Kaiserreichs zur Aufbewahrung oder in Rechnung befinden.

2. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, mit Polen Abrechnungen vorzunehmen über die Kapitalien polnischer Kommunalbehörden, die sich auf Grund obligatorischer Vorschriften in staatlichen Kassen oder Kreditanstalten des früheren Russischen Kaiserreichs zur Aufbewahrung oder in Rechnung befunden haben.

3. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, mit Polen abzurechnen über Vermögen und Kapitalien polnischer Herkunft, die von der Russischen Regierung in Verwaltung genommen, liquidiert oder mit Rechnungen des Staatsschatzes und dazugehöriger kommunaler, kultureller, religiöser und mildtätiger Behörden und Gesellschaften, wie auch solcher, die zur Verwaltung der Kirchen und der Geistlichkeit bestimmt waren, vermischt worden sind.

4. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, mit Polen abzurechnen über besondere Kapitalien und Fonds sowie über das ganze Reich betreffende Kapitalien der Sozialversicherung, die sich in der Verwaltung besonderer Behörden befinden und nach ihrer Herkunft und ihrer Bestimmung zum Teil oder ganz mit dem Gebiete oder den Staatsangehörigen der Polnischen Republik verbunden sind.

5. Beide Vertragsparteien sind darin übereingekommen, daß der Saldo für die in Ziffern 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Abrechnungen per 1. Januar alten Stils des Jahres 1916 aufgestellt werden soll.

6. Bei der Vornahme der Abrechnungen über Kapitalien, die bei der Staatsbank ein Konto hatten, soll eine vorherige Liquidierung dieser Konten erfolgen, wobei die Beträge, die aus dem Staatsschatz zur Verstärkung dieser Kapitalien bestimmt waren, nicht als Schuld der Kapitalien gegenüber dem Staatsschatz angesehen werden sollen.

Entsprechend der Vollendung der Abrechnungen, die in Ziffern 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehen sind, verpflichtet sich Rußland und die Ukraine, die entsprechenden Gegenstände, Kapitalien und Salden der Barbeträge an Polen zu übergeben.

7. Bei der Vornahme der Abrechnungen der Kapitalien und Fonds, die sich bei der Staatskasse zur Verwahrung oder bei staatlichen und pri-

vaten Kreditanstalten des früheren Russischen Kaiserreichs als Einlage befinden, verpflichtet sich Rußland und die Ukraine zugunsten Polens, den Verlust der russischen Papiergeldeinheit an Kaufkraft seit dem 1. Oktober 1915 bis zum Tage der Beendigung der Abrechnungen in Rechnung zu stellen.

Bei der Vornahme der Abrechnungen aber bezüglich der besonderen Kapitalien und Fonds, die sich in der Verwaltung einzelner Behörden befinden haben und mit den Konten der Staatskasse des früheren Russischen Kaiserreichs vermischt worden sind, wird die Veränderung des Wertes der Geldeinheit nicht berücksichtigt werden.

8. Bei der Vornahme der endgültigen Abrechnung über die besonderen Kapitalien und Fonds und Vermögensgegenstände wird Polen das bewegliche Vermögen zurückgegeben werden, sofern es sich erweist, daß es sich in der Verwaltung der Regierungen Rußlands oder der Ukraine befindet. In den Fällen, in denen dieses Vermögen sich als von ihnen liquidiert erweist, wird es in entsprechendem Äquivalent vergütet werden; letzteres bezieht sich nicht auf russische Wertpapiere.

9. Die oben bezeichneten Abrechnungen werden von der Gemischten Abrechnungskommission, die in Artikel XVIII vorgesehen ist, vorgenommen werden.

#### Artikel XVII.

1. Rußland und die Ukraine verpflichten sich, mit Polen Abrechnungen vorzunehmen über die Einlagen, Depositen und Pfänder polnischer juristischer und physischer Personen bei russischen und ukrainischen staatlichen, nationalisierten oder liquidierten Kreditinstituten, sowie bei staatlichen Behörden und Kassen.

Bei der Befriedigung von Ansprüchen, die auf Grund dieser Ziffer entstehen, werden Rußland und die Ukraine polnischen juristischen und physischen Personen alle diejenigen Rechte einräumen, die seinerzeit russischen und ukrainischen juristischen und physischen Personen zustanden.

Hinsichtlich der physischen Personen aber werden Rußland und die Ukraine bei der Vornahme der oben bezeichneten Abrechnungen zu ihren Gunsten den Verlust der russischen Geldeinheit an einem Teile ihrer Kaufkraft seit dem 1. Oktober 1915 bis zum Tage der Beendigung der Abrechnungen berücksichtigen.

2. Die Entscheidung der Frage über die Regelung privatrechtlicher Beziehungen zwischen physischen und juristischen Personen der vertragsschließenden Staaten, sowie die Entscheidung der Frage über die Regelung der auf Rechtstiteln beruhenden Ansprüche juristischer und physischer Personen gegen die Regierung und Regierungsbehörden der anderen Partei und umgekehrt wird, sofern derartige Fragen nicht durch diesen Vertrag entschieden werden, der Gemischten Abrechnungskommission, die in Artikel XVIII dieses Vertrages vorgesehen ist, übertragen.

In diesem Punkte werden die Rechtsbeziehungen geregelt; die bis zum Zeitpunkte der Unterzeichnung dieses Vertrages entstanden sind.

#### Artikel XVIII.

1. Zur Vornahme der Abrechnungen, die in den Artikeln XIV, XV, XVI und XVII dieses Vertrages vorgesehen sind, und zur Feststellung der Grundsätze dieser Abrechnungen in den in diesem Verträge vorgesehenen Fällen,

sowie zur Feststellung des Maßes, der Arten und Fristen der Bezahlung wird auf Grund der oben bezeichneten Abrechnungen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Ratifizierung dieses Vertrages eine Gemischte Abrechnungskommission gebildet, die aus fünf Vertretern jeder Partei und der notwendigen Zahl von Sachverständigen besteht, mit dem Sitz in der Stadt Warschau.

2. Alle Abrechnungen sollen per 1. Oktober neuen Stils des Jahres 1915 vorgenommen werden, sofern dieser Vertrag keine anderen Bestimmungen enthält.

3. Alle Abrechnungen für Materialwerte werden in russischen Goldrubeln vorgenommen; in den sonstigen Fällen erfolgen die Abrechnungen nach den in den Artikeln XIV, XVI und XVII dieses Vertrages vorgesehenen Grundsätzen.

#### Artikel XIX.

Rußland und die Ukraine befreien Polen von der Verantwortung für Schuld- und sonstige Verpflichtungen aller Art des früheren Russischen Kaiserreichs, darunter auch von denen, die aus der Emission von Papiergeld, Kassenzeichen, Schuldscheinen, Serien und Zeugnissen der Russischen Staatskasse entstanden sind, aus äußeren und inneren Anleihen des früheren Russischen Kaiserreichs, aus Garantien für verschiedene Anstalten und Unternehmungen, aus garantierten Anleihen derselben usw., mit Ausnahme der Garantien für Unternehmungen und Anstalten auf dem Gebiete Polens.

#### Artikel XX.

Rußland und die Ukraine verpflichten sich, entsprechend dem Grundsatz der Meistbegünstigung automatisch ohne besonderen Vertrag Polen, seinen Staatsangehörigen und juristischen Personen alle diejenigen Rechte, Vorrechte und Vergünstigungen zuzuerkennen, die direkt oder indirekt von ihnen einem beliebigen dritten Lande, dessen Staatsangehörigen und juristischen Personen auf dem Gebiete der Zurückerstattung von Sachen und des Schadensersatzes der Revolutions- und Bürgerkriegsperiode in Rußland und der Ukraine gewährt wurden oder noch werden gewährt werden.

In den im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Fällen werden Rußland und die Ukraine nicht nur die verbindliche Kraft derjenigen Originalurkunden anerkennen, die Vermögensrechte polnischer juristischer und physischer Personen ausweisen, sondern auch derjenigen Urkunden, die von den Gemischten Kommissionen, wie sie in Artikeln XV und XVIII dieses Vertrages vorgesehen sind, herausgegeben werden.

#### Artikel XXI.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Ratifizierung dieses Vertrages in Unterhandlungen zu treten wegen eines Handelsvertrages und eines Vertrages über kompensativen Warenaustausch, ebenso auch möglichst schnell in Unterhandlungen zu treten über den Abschluß einer Konsular-, Post- und Telegraphen-, Eisenbahn-, Sanitäts- und Veterinärkonvention, ebenso einer Konvention hinsichtlich der Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen auf den Wasserstraßen Dnjepr—Weichsel und Dnjepr—West-Düna.

## Artikel XXII.

1. Bis zum Abschluß eines Handelsvertrages und einer Eisenbahnkonvention verpflichten sich beide Vertragsparteien, die Durchfuhr von Waren nach folgenden Bedingungen zuzulassen.

Die dargelegten Vorschriften dieses Artikels sollen dem bevorstehenden Handelsvertrag in dem den Durchgangsverkehr betreffenden Teile zugrunde gelegt werden.

2. Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig das Recht des freien Durchgangsverkehrs für Waren auf allen Eisenbahn- und Wasserwegen, die für den Durchgangsverkehr frei sind.

Der Transport der Durchgangswaren wird unter Beobachtung der Vorschriften erfolgen, die in jedem Vertragsstaate für den Verkehr auf Eisenbahnen und Wasserwegen gelten unter Berücksichtigung der Verkehrsmöglichkeit auf den Straßen und der Bedürfnisse des inneren Verkehrs.

3. Unter freiem Durchgangsverkehr für Waren verstehen beide Vertragsparteien, daß Waren, die aus Rußland und der Ukraine durch Polen hindurchgeführt werden, ebenso auch Waren, die aus Polen oder nach Polen durch Rußland oder die Ukraine durchgeführt werden, mit keinerlei Durchgangsabgaben, unabhängig davon, ob diese Waren durch das Gebiet der einen Vertragspartei direkt durchgeführt werden sollen, oder ob sie unterwegs ausgeladen, zeitweilig eingelagert und neu zum weiteren Transport verladen werden sollen, unter der Bedingung, daß diese Handlungen in Lagern vor sich gehen, die sich unter der Aufsicht der Zollbehörden des Landes befinden, durch das die Waren hindurchgehen sollen.

Polen behält sich das Recht vor, die Bedingungen des Transitverkehrs für Waren deutscher und österreichischer Herkunft zu normieren, die aus Deutschland oder Österreich durch Polen nach Rußland oder der Ukraine eingeführt werden sollen.

4. Gegenstände der Bewaffnung, des Kriegsbedarfs und Kriegsvorräte dürfen nicht im Transitverkehr befördert werden.

Diese Beschränkung darf nicht auf Gegenstände ausgedehnt werden, die zwar Kriegsvorräte sind, aber nicht für kriegerische Zwecke bestimmt sind. Für die Durchfuhr solcher Waren ist eine Erklärung der betreffenden Regierung erforderlich, daß sie nicht als Kriegsmaterialien Verwendung finden sollen.

Ausnahmen werden auch für Waren zugelassen, hinsichtlich deren im Interesse der Volksgesundheit, der Bekämpfung von Seuchen und von Ansteckungsstoffen Ausnahmeverbote getroffen werden können.

5. Waren eines dritten Staates, die im Transitwege durch das Gebiet einer Vertragspartei geführt werden, werden bei ihrer Einfuhr auf das Gebiet der anderen Partei mit keinen anderen, noch auch höheren Abgaben belegt werden, als diejenigen, die von solchen Waren zu erheben gewesen wären, wenn sie direkt aus dem Lande ihrer Herkunft gekommen wären.

6. Frachten, Tarife und andere Abgaben für die Durchfuhr von Transitgütern können nicht höher sein als solche, die für die Beförderung gleichartiger Waren lokaler Bestimmung auf demselben Wege in derselben Richtung vorgeschrieben sind.

Solange Frachten, Tarife und andere Abgaben für die Durchfuhr lokaler Waren in Rußland und der Ukraine nicht erhoben werden, kann die

Bezahlung für die Durchfuhr von Waren, die auf dem Transitwege über Rußland und die Ukraine aus Polen kommen oder nach Polen gehen, nicht höher sein als die Bezahlungen, die für die Beförderung von Transitgütern der meistbegünstigten Nation festgesetzt sind.

7. Angesichts der Notwendigkeit einer gehörigen Einrichtung der Grenzstationen an den Punkten, an denen die Eisenbahnen beider Vertragsparteien zusammentreffen, werden vorläufig für den Transitverkehr aus Rußland und der Ukraine durch Polen und umgekehrt aus Polen durch Rußland und die Ukraine als Übergabestationen auf den Abschnitten Minsk—Baranowitschi und Schepetowka—Rowno bestimmt: auf dem Gebiete Weißrußlands und der Ukraine für die Annahme von Waren, die vom Westen kommen, die Station Minsk (bis zur Einrichtung der Station Negoreloje) und die Station Schepetowka (bis zur Einrichtung der Station Kriwin); auf polnischem Gebiet für die Annahme von Waren, die vom Osten kommen, die Stationen Stolbzy und Zdolbunowo.

Das Verfahren und die Bedingungen des Transitverkehrs unterliegen der Festsetzung in der Eisenbahnkonvention, die zwischen den Vertragsparteien nach der Ratifizierung dieses Vertrages geschlossen werden soll.

Gleichzeitig werden die Vertragsparteien die notwendigen Maßnahmen treffen, damit so schnell wie möglich auch andere Linien für den Transitverkehr eingerichtet werden können mit der Maßgabe, daß die Verbindungspunkte zusammentreffender Bahnen durch besondere Abkommen bestimmt werden.

Als Übergabepunkte an den Grenzen beider Parteien gegen andere Staaten für den Transitverkehr werden alle Grenzstationen dienen, die für den internationalen Verkehr geöffnet sind oder noch geöffnet werden.

Für die Umladung der Transitwaren, die zu Wasser ankommen oder auf dem Wasserwege weitergehen sollen, wird in der Stadt Pinsk oder auf der Ausweichstelle Pripjatj ein Umladepunkt geschaffen, wobei an diesem Punkte an die Anlegestellen ein Schienenweg geführt werden muß zur Heranführung der Waggons für die Umladung.

#### Artikel XXIII.

Rußland und die Ukraine erklären, daß alle Verpflichtungen, die sie hinsichtlich Polens übernommen haben, wie auch die Rechte, die sie auf Grund dieses Vertrages erworben haben, sich auf alle Gebiete erstrecken, die östlich von der Staatsgrenze belegen sind, wie sie in Artikel II dieses Vertrages Rußland und der Ukraine überlassen worden sind.

Insbesondere erstrecken sich alle oben bezeichneten Rechte und Pflichten auf Weißrußland und dessen Staatsangehörige.

#### Artikel XXIV.

Die diplomatischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien werden unverzüglich nach der Ratifizierung dieses Vertrages hergestellt werden.

#### Artikel XXV.

Dieser Vertrag ist in russischer, ukrainischer und polnischer Sprache in drei Originalexemplaren ausgefertigt.

Bei der Auslegung desselben gelten alle drei Texte als authentisch.

## Artikel XXVI.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und tritt in Kraft im Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationsurkunden, sofern im Vertrage selbst oder in den Anlagen dazu nichts anderes vereinbart ist.

Die Ratifizierung dieses Vertrages wird innerhalb einer Frist von dreißig Tagen vom Tage seiner Unterzeichnung erfolgen.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in der Stadt Minsk innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen.

Überall, wo in diesem Vertrage oder in seinen Anlagen als Zeitpunkt der Zeitpunkt der Ratifizierung des Friedensvertrages genannt ist, ist darunter der Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden zu verstehen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt.

Abgefaßt und unterzeichnet in der Stadt Riga am achtzehnten März des Jahres eintausendneuhunderteinundzwanzig.

L. S. A. Joffe.

L. S. Jan Dąbski.

L. S. Ganecki.

L. S. Stanislaw Kanzik.

L. S. E. Kwiring.

L. S. Edward Lechowicz.

L. S. J. Kozjubinski

L. S. Henryk Strasburger

L. S. Obolenski.

L. S. Leon Wassilewski.

### Übersicht über die Anlagen zum polnisch-russisch-ukrainischen Friedensvertrag.

Anlage 1: Karte.

Anlage 2: Ausführungsbestimmungen zu Artikel VI, Ziffer 7 des Friedensvertrages über den Umfang, in dem Gegenstände von den Optanten ausgeführt werden dürfen.

Anlage 3: Ausführungsbestimmungen zu Artikel XI, Ziffer 15 des Friedensvertrages über die Besondere Gemischte Kommission für die Kunstschätze und Archive.

Anlage 4: Ausführungsbestimmungen zu Artikel XIV, Ziffer 1 des Friedensvertrages über das zu reevakuierende Eisenbahnmaterial.

Anlage 5: Ergänzungsprotokoll zu Artikel II des Friedensvertrages zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits.

Zur Erläuterung und Erklärung des Artikels II des Friedensvertrages treffen beide Vertragsparteien folgende Bestimmungen:

1. Die Verpflichtung der Parteien, einander das Recht der freien Schifffahrt und Flößerei mit dem Recht der Benutzung des Leinpfades auf dem Grenzabschnitt des Flusses West-Düna zu gewähren, tritt mit dem Zeitpunkte der Unterzeichnung in Kraft.

2. Die gleichen Rechte gewährt Polen Rußland, der Ukraine und Weißrußland auch hinsichtlich der Abschnitte des Flusses West-Düna, der die Grenze zwischen Polen und Lettland bildet.

3. Die Vornahme von Verbesserungs- und hydrotechnischen Arbeiten oder -anlagen auf den Grenz- oder Nachbarabschnitten der Flüsse, die eine Verschlechterung der Schifffahrtsbedingungen der Flüsse auf dem Ge-

biete der anderen Partei mit sich bringen können, sind ohne besondere diesbezügliche Vereinbarung mit der anderen interessierten Partei nicht zulässig. Das gleiche bezieht sich auch auf Einrichtungen, die dem Wasser eine künstliche Stütze geben und sich über die Staatsgrenze erstrecken.

4. Falls sich im Flußbett auf dem Grenzabschnitt oder auf dem Abschnitt, der eine Schifffahrtsstraße gemeinsamer Benutzung bildet, natürliche Hindernisse bilden, die die Schifffahrt und Flößerei oder den freien Wasserdurchfluß hindern, verpflichten sich beide Parteien, auf Erfordern eines Vertragsstaates diese Hindernisse zu beseitigen, wobei die Festsetzung der hiermit verbundenen Ausgaben und die Verteilung derselben unter die Vertragsparteien auf Grund vorherigen Übereinkommens zwischen ihnen erfolgt.

5. Die Fragen der Eindämmung der Grenzflüsse werden den Gegenstand dieses beiderseitigen Übereinkommens bilden.

6. In den Abschnitten der Flüsse, die die allgemeine Grenze bilden, wird den Vertragsparteien gestattet, Entwässerungskanäle zu ziehen, soweit dies der anderen Partei keinen Schaden bringt.

Dieses Protokoll ist ein Bestandteil des Friedensvertrages, hat ebenso wie dieser verbindliche Kraft und tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte der Unterzeichnung des Friedensvertrages.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Protokoll eigenhändig unterzeichnet.

Stadt Riga, 18. März 1921.

A. Joffe.

Ganecki.

E. Kwiring.

J. Kozjubinski.

Obolenski.

Jan Dąbski.

Stanislaw Kanzik.

Edward Lechowicz.

Henryk Strasburger.

Leon Wassilewski.

Veröffentlicht in Gesetzsammlung Nr. 41—22 vom 21. Mai 1921, Pos. 219.

#### Ratifizierung des Vertrages zwischen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Polnischen Republik.

Nach Prüfung des Vertrages zwischen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Polnischen Republik hat das Präsidium des Allrussischen Zentralexekutivkomitees auf Grund der ihm vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee in der Sitzung des letzteren vom 20. März 1921 erteilten Ermächtigung ihn bestätigt und in seinem ganzen Umfange ratifiziert mit dem Versprechen, daß alles, was in dem oben bezeichneten Verträge dargelegt ist, unbedingt beobachtet werden wird.

Zu Urkund dessen hat der Vorsitzende des Allrussischen Zentralexekutivkomitees nach Unterzeichnung dieser Ratifikationsurkunde sie mit dem Staatssiegel bekräftigt.

gez.: Der Vorsitzende des Allrussischen Zentralexekutivkomitees: M. Kalinin.

Der Sekretär des Allrussischen Zentralexekutivkomitees: A. Jenukidse.

14. April 1921.

Veröffentlicht in Nr. 83 des „Iswestija“ des A. Z. E. K. der Sowjets vom 17. April 1921 und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung Nr. 55 vom 27. September 1921.

## Rotes Kreuz.

Anerkennung internationaler Konventionen über das Rote Kreuz.  
Veröffentlicht am 4. Juni 1918.

### Dekret über die Anerkennung aller internationalen Konventionen über das Rote Kreuz.

Der Rat der Volkskommissare der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik bringt zur Kenntnis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf und der Regierungen aller Staaten, die die Genfer Konvention anerkannt haben, daß diese Konvention sowohl in ihrer ursprünglichen Fassung als auch in allen ihren weiteren Fassungen, und daß auch alle anderen von Rußland bis zum Oktober 1915 anerkannten internationalen Konventionen und Abkommen, die das Rote Kreuz betreffen, anerkannt und beobachtet wird von der Russischen Sowjetregierung, die alle Rechte und Vorrechte wahrt, die sich auf diese Konventionen und Abkommen gründen.

Angesichts der Tatsache, daß in der inneren Organisation der Russischen Gesellschaft vom Roten Kreuz einige Veränderungen eingetreten sind, von denen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ergänzende Nachricht gegeben werden wird, hält es die Russische Regierung für erforderlich, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Regierungen der Staaten, die die Genfer Konvention anerkannt haben, mitzuteilen, daß an der Spitze aller bestehenden Organisationen des Russischen Roten Kreuzes das Komitee für die Organisation des Russischen Roten Kreuzes steht, das sich in Moskau (Armjanskigasse 3) befindet.

Diesem Komitee ist seitens der Russischen Regierung die Erfüllung aller Verpflichtungen und die Geltendmachung aller Rechte und Vorrechte hinsichtlich der Funktionen des Roten Kreuzes übertragen worden, die auf der Genfer Konvention und den anderen internationalen Abkommen beruhen.

Gegenwärtig besteht nach Abschluß des Friedens die Hauptaufgabe des Russischen Roten Kreuzes in der Fürsorge für die Kriegsgefangenen, sowohl für die in Deutschland, Österreich-Ungarn und der Türkei befindlichen russischen, wie auch für die in Rußland befindlichen deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen.

Deshalb hat die Russische Regierung der Russischen Gesellschaft vom Roten Kreuz den Auftrag erteilt, alle Energie und alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Kriegsgefangenenfürsorge zu widmen.

Das Moskauer Hilfskomitee für Kriegsgefangene in Moskau, Roter Platz, Mittlere Handelsreihe 302, das einen Bestandteil der Russischen Gesellschaft vom Roten Kreuz bildet und dessen auf die Fürsorge für die russischen Kriegsgefangenen im Auslande gerichtete Tätigkeit nicht aufgehört hat, genießt weiter alle Rechte und Vorrechte, die durch internationale Konventionen und besondere Abkommen den Organen des Roten Kreuzes eingeräumt sind, und es fährt fort, alle Funktionen auszuüben, die es bisher ausübte. Ihm ist besonders von der Russischen Regierung und der Gesellschaft vom Roten Kreuz aufgetragen, all seine Energie der Aufgabe

der Fürsorge für die russischen Kriegsgefangenen im Auslande zu widmen, wobei ihnen weitgehendste Autonomie gewährt wird. Deshalb bitten die Russische Regierung und die Russische Gesellschaft vom Roten Kreuz das Internationale Komitee in Genf, die Regierungen der Länder, die die Genfer Konvention anerkannt haben, und alle bestehenden Gesellschaften vom Roten Kreuz ihnen jegliche Unterstützung zu gewähren.

Schließlich hat die Russische Regierung in der Überzeugung von der ausnehmenden Bedeutung der Kriegsgefangenenfrage, alle auf die Kriegsgefangenen, Zivilgefangenen und Flüchtlinge bezüglichen Regierungsfunktionen in einem besonderen Organ, dem „Zentralkollegium für Gefangene und Flüchtlinge“, zusammengefaßt, das sich gegenwärtig in Moskau, Große Nikitinskaja 43, befindet, was den interessierten Regierungen und Organisationen mitzuteilen sie für nötig erachtet.

Der Vorsitzende des Rats der Volkskommissare: Wl. Uljanow (Lenin).  
 Der Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten: Tschitscherin.  
 Der Geschäftsführer des Rats der Volkskommissare: Wl. Bontsch-Brujewitsch.  
 Der Sekretär des Rats: N. Gorbunow.

Veröffentlicht in „Iswestija“ Nr. 112 vom 4. Juni 1918.

## Rumänien.

Militärabkommen vom 5.—9. März 1918.

### Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und Rumänien, geschlossen in Jassy am 5. März 1918 und in Odessa am 9. März 1918.

1. Rumänien verpflichtet sich, Beßarabien innerhalb zweier Monate zu räumen. Unverzüglich aber räumt es den strategischen Punkt Shebriany, einen Ort, der in der Tiefe der Bucht in der Nähe der Donaumündung liegt. Alle von den rumänischen Truppen geräumten Örtlichkeiten werden sofort von russischen Truppen besetzt. Nach zwei Monaten verbleiben in Beßarabien ein rumänisches Detachement von 10000 Mann zum Schutze der rumänischen Lager und Eisenbahnlinien.

2. Sofort aber nach der Unterzeichnung des Vertrages geht der Schutz Beßarabiens in die Hände der lokalen Stadt- und Dorfmiliz über. Die rumänische militärische Heeresleitung verzichtet auf das Recht, Verhaftungen vorzunehmen und überhaupt auf die Ausübung irgendwelcher gerichtlichen oder Verwaltungsfunktionen, die ausschließlich den lokalen gewählten Behörden obliegen.

3. Die in Rußland verhafteten rumänischen Staatsangehörigen werden ausgetauscht gegen die in Rumänien verhafteten russischen Revolutionäre, Offiziere und Soldaten.

4. Rumänien verpflichtet sich, keinerlei militärische, feindliche oder sonstige Handlungen gegen die Allrussische Föderation der Sowjetrepubliken der Arbeiter und Bauern zu unternehmen, auch nicht solche, soweit sie von anderen Staaten unternommen werden, zu unterstützen.

5. Rußland verpflichtet sich, Rumänien den Überschuß an Brot zu überlassen, der sich nach Deckung der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der russischen Truppenabteilungen in Beßarabien befindet, außerdem hat Rumänien das Recht, im übrigen Rußland Produkte zu kaufen, die zur Ernährung der rumänischen Bevölkerung notwendig sind und die sich in Beßarabien nicht vorfinden (Fische, Fette, Zucker, Tee und ähnliches).

6. Rußland gewährt an Rumänien die Verpflegungslager zurück, die von den Verbündeten errichtet worden sind und die zur Ernährung der rumänischen Bevölkerung bestimmt sind.

7. Im Falle eines erzwungenen Rückzuges der rumänischen Armee aus dem Gebiete Rußlands findet diese Zuflucht und Ernährung auf russischem Gebiet.

8. Im Falle paralleler Handlungen gegen die Zentralstaaten wird zwischen der russischen Heeresleitung der russischen Sowjetarmeen und den rumänischen eine Verbindung hergestellt.

9. Zur Schlichtung möglicherweise entstehender Meinungsverschiedenheiten zwischen Rumänien und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik der Arbeiter und Bauern werden internationale Kommissionen in Odessa, Kiew, Moskau, Petrograd, Jassy und Galaz gebildet aus Vertretern Rußlands und Rumäniens, Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten.

Odessa, 9. März 1918.

Jassy, 5. März 1918.

Seitens Rußland:

L. S. Der Vorsitzende des Obersten Autonomen Kollegiums des Rates der Volkskommissare für russisch-rumänische Angelegenheiten, Genosse Rakowski.

L. S. Der Kommissar für auswärtige Angelegenheiten der Sowjetrepublik von Odessa Braschowan.

L. S. Der Vorsitzende des Rumtscherod Judowski.

L. S. Der Vorsitzende des Exekutivkomitees der Odessaer Sowjetdeputierten, Woronski.

L. S. Der Oberbefehlshaber der südlichen Sowjetarmeen, Murawjew.

Seitens Rumäniens:

L. S. Der Vorsitzende des Ministerrates und Minister für Äußeres, General Averescu.

Das Abkommen ist veröffentlicht in Iswestija Nr. 62 vom 31. März 1918.

## Türkei.<sup>1)</sup>

Freundschaftsvertrag vom 16. März 1921.

### Vertrag zwischen Rußland und der Türkei.

Indem sie die Grundsätze der Brüderlichkeit der Nationen und des Rechtes der Völker auf Selbstbestimmung gleichmäßig anerkennen, indem sie Kenntnis nehmen von der unter ihnen bestehenden Solidarität im Kampf gegen den Imperialismus, und auch von der Tatsache, daß alle für eines der beiden Völker geschaffenen Schwierigkeiten die Lage des anderen verschlechtern, und vollauf beseelt von dem Wunsche, zwischen ihnen dauerhafte, herzliche gegenseitige Beziehungen und eine unzerreißbare aufrichtige Freundschaft herzustellen, die begründet ist auf den gegenseitigen Interessen beider Parteien, haben die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und die Regierung der Großen Nationalversammlung der Türkei beschlossen, einen Freundschafts- und Bruderschaftsvertrag zu schließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik: Georgij Wassiljewitsch Tschitscherin, Volkskommissar für Äußeres und Mitglied des Allrussischen Zentralexekutivkomitees, und Dshelal-Eddin Korkmasow, Mitglied des Allrussischen Zentralexekutivkomitees, und die Regierung der Großen Nationalversammlung der Türkei: Jusuff Kemal Bei, Volkskommissar für Volkswirtschaft der Großen Nationalversammlung der Türkei, Abgeordneten von Kastamoni in derselben Versammlung, Dr. Risa Nur Bei, Volkskommissar für Aufklärung der Großen Nationalversammlung der Türkei, Abgeordneten in Sinop in derselben Versammlung, und Ali Fuad Zасhu, Außerordentlichen und Bevollmächtigten Gesandten der Großen Nationalversammlung der Türkei, Mitglied von Angora in derselben Versammlung, die nach Austausch ihrer Vollmachten, die in gehöriger und gesetzlicher Form befunden wurden, über folgendes übereingekommen sind:

#### Artikel I.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine Friedensverträge oder anderen internationalen Verträge anzuerkennen, zu deren Annahme die andere Vertragspartei durch Gewalt gezwungen werden würde. Die Regierung der R. S. F. S. R. ist einverstanden, keine internationalen Verträge anzuerkennen, die die Türkei betreffen und von der Nationalen Regierung der Türkei nicht anerkannt sind, die jetzt von der Großen Nationalversammlung vertreten wird.

Unter Türkei in diesem Vertrage werden die Gebiete verstanden, die von der Nationalversammlung der Türkei vom 28. Januar 1336 (1920) umfaßt werden, die ausgearbeitet und verkündet worden ist von der Ottomanischen Kammer der Abgeordneten in Konstantinopel, und der Presse und allen Mächten notifiziert worden ist.

1) Außerdem ist geschlossen, aber hier nicht wiedergegeben:  
2. Konvention über Kriegsgefangenenheimkehr vom 28. März 1921.

Die Nordostgrenze der Türkei wird bestimmt: durch eine Linie, die, ausgehend von dem Dorfe Sarp am Schwarzen Meer, durch die Höhe Chedis Mta hindurchgeht, durch die Wasserscheidelinie der Höhe Schawschetberg, Kannidag, sie folgt darauf der nördlichen Verwaltungsgrenze der Sandshaks von Ardansk und Kars entlang dem Tal der Flüsse Arpa-Tschai und Arraks bis zur Mündung des Unteren Kara-Su (die genau beschriebene Grenze und die sie betreffenden Fragen sind in der Anlage 1 [A] und [B] und auf der beigefügten von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Karte angegeben).

#### Artikel II.

Die Türkei ist einverstanden, Georgien die Suzeränität über den Hafen und die Stadt Batum und das Gebiet abzutreten, das nördlich von der in Artikel I dieses Vertrages bezeichneten Grenze liegt und einen Teil des Bezirks Batum bildet, unter der Bedingung, daß

1. die Bevölkerung der in diesem Artikel des Vertrages bezeichneten Ortschaften sich einer weitgehenden örtlichen Autonomie bezüglich der Verwaltung erfreuen wird, die jeder Gemeinde ihre örtlichen und religiösen Rechte sichert, und daß der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben wird, ein ihren Wünschen entsprechendes Agrargesetz zu erlassen.

2. Der Türkei wird der freie Transitverkehr für alle Waren überlassen, die durch den Hafen von Batum nach der Türkei und aus ihr gesandt werden, ohne Abgaben, ohne irgendwelche Verzögerungen und ohne ihre Belegung mit irgendwelchen Gebühren, wobei der Türkei das Recht eingeräumt wird, den Hafen von Batum zu benutzen, ohne daß hierfür besondere Abgaben erhoben werden.

#### Artikel III.

Beide Vertragsparteien sind einverstanden, daß das Gebiet von Nachitschewan in den in der Anlage I (C) dieses Vertrages bezeichneten Grenzen ein autonomes Gebiet unter dem Schutz von Aserbeidshan bilden wird, unter der Bedingung, daß Aserbeidshan dieses Protektorat keinem dritten Staat überträgt.

In der ein Dreieck bildenden Zone des Gebiets von Nachitschewan, die eingeschlossen wird von dem Tal des Arraks, der Linie der Höhe Dagna (3829) — Welidag (4121) — Bagarsik (6587) — Kemurlu Dag (6930), wird die Grenzlinie des bezeichneten Gebiets, die ausgehend von Kemurlu Dag (6930) hindurchgeht durch die Höhe von Serai Bulak (8071) — Station Arrarat und bei der Kreuzung von Kara-Su mit dem Arraks endet, von einer Kommission berichtigt werden, die aus Abgesandten der Türkei, Aserbeidshans und Armeniens besteht.

#### Artikel IV.

Beide Vertragsparteien stellen die Berührungspunkte zwischen der nationalen Befreiungsbewegung der Völker des Ostens und dem Kampfe der Arbeiter Rußlands um ein neues soziales System fest und erkennen diesen Völkern feierlich das Recht auf Freiheit und Unabhängigkeit, sowie auch ihr Recht auf Wahl der Regierungsform, die ihren Wünschen entspricht, zu.

#### Artikel V.

Um die Öffnung der Meerengen und die freie Durchfahrt durch sie für die Handelsbeziehungen aller Völker zu sichern, sind beide Vertragsparteien

darüber einig, die endgültige Ausarbeitung des Internationalen Statuts des Schwarzen Meeres und der Meerengen einer besonderen Konferenz aus Abgeordneten der Uferstaaten zu übertragen unter der Bedingung, daß die von ihnen gefällten Entscheidungen ebensowenig der freien Souveränität der Türkei, noch auch der Sicherheit der Türkei und ihrer Hauptstadt Konstantinopel Schaden bringen.

#### Artikel VI.

Beide Vertragsparteien erkennen an, daß alle Verträge, die von beiden Ländern bis zu diesem Zeitpunkte geschlossen worden sind, den beiderseitigen Interessen nicht entsprechen. Sie verpflichten sich deshalb, diese Verträge als aufgehoben und kraftlos geworden anzuerkennen. Die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erklärt insbesondere, daß sie die Türkei als befreit von allen Geld- oder anderen Verpflichtungen gegen sie ansieht, die auf internationalen Urkunden beruhen, welche früher zwischen der Türkei und der zaristischen Regierung errichtet worden sind.

#### Artikel VII.

Da die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik der Ansicht ist, daß das Regime der Kapitulationen unvereinbar ist mit der freien nationalen Entwicklung jeden Landes, wie auch mit der vollen Verwirklichung der Souveränitätsrechte, sieht sie die Handlungen und Rechte jeder Art, die irgendeine Beziehung auf dieses Regime haben, als kraftlos geworden und aufgehoben an.

#### Artikel VIII.

Beide Vertragsparteien kommen überein, auf ihrem Gebiete weder die Bildung noch den Aufenthalt von Organisationen oder Gruppen zuzulassen, die beanspruchen, die Rolle einer Regierung der anderen Partei oder eines Teiles ihres Gebietes zu spielen, noch auch den Aufenthalt von Gruppen zu dulden, die den Kampf mit dem anderen Staat zum Ziele haben.

Rußland und die Türkei übernehmen die gleiche Verpflichtung auch bezüglich der Sowjetrepubliken des Kaukasus unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

Es gilt als vereinbart, daß unter türkischem Gebiet, das in diesem Artikel erwähnt ist, die Gebiete verstanden werden, die unter der unmittelbaren Militär- und Zivilverwaltung der Regierung der Großen Nationalversammlung der Türkei stehen.

#### Artikel IX.

Um die Fortdauer der Beziehungen zwischen beiden Ländern zu sichern, verpflichten sich die Vertragsparteien, im Wege gemeinsamer Vereinbarung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um mit möglichster Beschleunigung die Sicherung und Entwicklung der Eisenbahn- und Telegraphenverbindungen und der anderen Verkehrsmittel und ebenso auch den freien Verkehr von Personen und Waren zwischen beiden Ländern ohne irgendwelche Verzögerungen zu sichern.

Es wird aber anerkannt, daß hinsichtlich des Verkehrs, der Ein- und Ausreise von Reisenden und Waren die in jedem Lande diesbezüglich bestehenden Vorschriften voll angewandt werden.

## Artikel X.

Auf die Bürger beider Vertragsparteien, die sich auf dem Gebiete der anderen Partei befinden, werden alle Rechte und Pflichten erstreckt, die aus den Gesetzen des Landes, wo sie sich befinden, folgen, mit Ausnahme der Verpflichtung für die nationale Verteidigung, von denen sie befreit sein werden.

Auch die Fragen, die das Familienrecht, das Erbrecht und die Handlungsfähigkeit der Staatsangehörigen beider Parteien betreffen, bilden eine Ausnahme von den Vorschriften dieses Artikels. Sie werden durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

## Artikel XI.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, den Grundsatz der Meistbegünstigung hinsichtlich der Staatsangehörigen jeder Vertragspartei, die auf dem Gebiete der anderen Partei sich aufhalten, anzuwenden.

Dieser Artikel erstreckt sich nicht auf die Rechte der Staatsangehörigen der mit Rußland verbündeten Sowjetrepubliken und auch nicht auf die Rechte der Staatsangehörigen der mohammedanischen Länder, die mit der Türkei verbündet sind.

## Artikel XII.

Alle Bewohner der Gebiete, die bis zum Jahre 1918 einen Teil Rußlands bildeten und die die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auf Grund dieses Vertrages als jetzt unter der Souveränität der Türkei befindlich anerkennt, haben das Recht, die Türkei zu verlassen, und ihre Sachen, ihre Habe oder deren Wert mit sich zu nehmen. Dasselbe Recht steht auch den Bewohnern des Gebiets von Batum zu, dessen Suzeränität die Parteien in diesem Vertrage an Georgien abtreten.

## Artikel XIII.

Rußland verpflichtet sich, innerhalb dreier Monate für das Europäische Rußland und den Kaukasus, und innerhalb sechs Monaten für das Asiatische Rußland, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages, alle kriegs- und zivilgefangenen Türken, die sich in Rußland befinden, nach der Türkei zurückzusenden, und für eigene Rechnung bis zur türkischen Nordostgrenze zu schaffen.

Die Einzelheiten dieser Repatriierung werden durch eine besondere Konvention bestimmt werden, die unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages ausgearbeitet werden wird.

## Artikel XIV.

Beide Vertragsparteien sind darüber einig, in möglichst kurzer Zeit eine Konsularkonvention und auch ein Abkommen zu schließen, das alle wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Fragen regelt, die notwendig sind, um zwischen beiden Ländern die im Eingang dieses Vertrages bezeichneten freundschaftlichen Beziehungen herzustellen.

## Artikel XV.

Rußland verpflichtet sich, hinsichtlich der Transkaukasischen Republiken die Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, damit diese Republiken

in den von ihnen mit der Türkei abzuschließenden Verträgen diejenigen Artikel dieses Vertrages anerkennen, die sie unmittelbar betreffen.

#### Artikel XVI.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Kars mit möglichster Beschleunigung erfolgen.

Dieser Vertrag soll mit Ausnahme des Artikels XIII mit dem Augenblick des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die oben bezeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln bekräftigt.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Moskau am 16. März 1921 (eintausenddreihundertsiebenunddreißig).

Georgij Tschitscherin.  
Dshelal-Eddin Korkmasow.

Jussuf Kemal.  
Dr. Risa Nur.  
Ali Fuad.

Es folgen Anlagen I (A, B und C), die die Einzelheiten der Grenzziehung betreffen.

Veröffentlicht in Gesetzsammlung Nr. 73 vom 12. Dezember 1921, Art. 598.

## Ungarn.

1. Kriegsgefangenenabkommen vom 21. Mai 1920. — 2. Abkommen über Kriegsgefangenaustausch vom 28. Juli 1920.

**Abkommen zwischen der R. S. F. S. R. und der U. S. S. R. einerseits und der Königlich Ungarischen Regierung andererseits über die Heimkehr der Kriegsgefangenen beider Parteien, geschlossen in Kopenhagen am 21. Mai 1920.**

Die Regierungen der Russischen und Ukrainischen Sowjetrepubliken, vertreten durch den Bürger Maxim Litwinoff, und die Königlich Ungarische Regierung, vertreten durch den Bürger Michael Jungert, Abteilungsvorsteher in dem Königlich Ungarischen Außenministerium, sind über folgende Bestimmungen zur Erleichterung der Heimkehr der russischen und ungarischen Kriegsgefangenen übereingekommen unter der Bedingung, daß Ungarn keinerlei Kriegshandlungen unternehmen wird im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Rußland und anderen Ländern oder im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg, und daß es den Gegnern Sowjetrußlands und der Ukraine keinerlei direkte oder indirekte Hilfe leisten wird.

**Heimkehr der russischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen.**

#### Artikel I.

Die Königlich Ungarische Regierung verpflichtet sich, alle russischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die aus Sowjetrußland und aus der Sowjetukraine stammen, in die Heimat zu entlassen und zur Grenze Ungarns zu befördern. Diejenigen Staatsangehörigen des früheren Russischen Reiches, die zwar nicht aus dem jetzigen Sowjetrußland oder der Sowjetukraine

stammen, aber den Wunsch haben, nach Sowjetrußland oder der Sowjetukraine zurückzukehren, werden seitens der Königlich Ungarischen Regierung hierbei keinen Hindernissen begegnen, und werden gleichfalls zur Grenze Ungarns befördert werden. Hinsichtlich der weiteren Beförderung der heimkehrenden Russen wird sich Ungarn mit Österreich und Deutschland ins Benehmen setzen.

#### Artikel II.

Aus der Zahl der in Artikel I bezeichneten Personen können diejenigen zurückgehalten werden, die durch gerichtliches Verfahren mit Freiheitsentziehung wegen schwerer Verbrechen bestraft sind. Nach Verbüßung der gesetzmäßigen Strafe unterliegen diese Personen gleichfalls der Rücksendung.

#### Artikel III.

Die zurückkehrenden Russen werden für Rechnung der Ungarischen Regierung durch ungarische Transportmittel an eine Grenzstation Ungarns befördert werden.

Heimkehr der ungarischen Kriegsgefangenen aus den europäischen, sibirischen und turkestanischen Gebieten Sowjetrußlands und der Sowjetukraine.

#### Artikel IV.

Die Sowjetregierungen Rußlands verpflichten sich, aus dem Europäischen Rußland, aus Sibirien, aus Turkestan und der Sowjetukraine alle Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in die Heimat zu entlassen, die aus dem nichtbesetzten Teile Ungarns stammen oder in demselben leben, und sie an eine Grenzstation oder in einen Hafen ihres Landes zu befördern, von wo ihre Weiterbeförderung möglich ist.

Die russischen Sowjetregierungen werden in allen Teilen des Landes in dem daselbst allgemein üblichen Verfahren Bekanntmachungen erlassen über die Befreiung der ungarischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen und über ihre Beförderung an eine Grenzstation.

#### Artikel V.

Die Beförderung der heimkehrenden Ungarn in Rußland wird für Rechnung der Russischen Sowjetregierung und mit russischen Transportmitteln erfolgen.

Bis zur Eröffnung neuer Transportwege werden die heimkehrenden Ungarn zusammen mit den Deutschen an die estnische und finnische Grenze geschafft werden.

#### Artikel VI.

Die Versorgung der heimkehrenden Ungarn wird auf russischem Gebiete durch die Russische Regierung ohne nachfolgende Abrechnung mit Ungarn erfolgen.

#### Artikel VII.

Die Evakuierung der ungarischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen wird durch die russischen Regierungen unter Beteiligung der Kriegsgefangenen und der russischen Zentralorganisation für Kriegsgefangenenwesen erfolgen. Die Sowjetregierungen werden sich darum bemühen, daß in den

für die Evakuierung wichtigsten Zentren, wie z. B. Moskau, Omsk, Tomsk, Taschkent, Orenburg usw. genau arbeitende Evakuationsverwaltungen gebildet werden.

#### Artikel VIII.

Dieses Abkommen tritt unverzüglich nach seiner Genehmigung durch beide Regierungen in Kraft.

Kopenhagen, 21. Mai 1920.

M. Jungert.

M. Litwinoff.

### **Abkommen mit Ungarn über den Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, geschlossen in Riga am 28. Juli 1921.**

Die Regierungen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Republik, vertreten durch Jakob Ganecki, und die Königlich Ungarische Regierung, vertreten durch Dr. Michael Jungert, haben, um den Kriegsgefangenen beider Parteien die Möglichkeit zur Heimkehr zu geben und indem sie davon ausgehen, daß beide Vertragsparteien sich verpflichten, in einem Kriege mit anderen Ländern oder im Bürgerkriege gegenseitig keine Kriegshandlungen zu unternehmen und auch dem Gegner der anderen Partei keinerlei direkte oder indirekte Unterstützung zu gewähren, folgende Bestimmungen vereinbart:

#### Artikel I.

Gemäß dem mit den Sowjetregierungen Rußlands und der Ukraine am 21. Mai 1920 in Kopenhagen abgeschlossenen Verträge über den Austausch der Kriegsgefangenen setzt die Königlich Ungarische Regierung in Freiheit und befördert sie an die Grenze alle russischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die aus dem Gebiete der bezeichneten Sowjetrepubliken stammen.

#### Artikel II.

Die Königlich Ungarische Regierung verpflichtet sich, vierhundert (400) Personen aus der Zahl der in der Anlage zu diesem Verträge Genannten die Erlaubnis zur Auswanderung in dem in Artikeln 6, 7 und 8 dieses Vertrages vorgesehenen Verfahren zu geben. Die Sowjetregierung wird in Zukunft die Herausgabe von Personen, die in diesem Verzeichnisse nicht bezeichnet sind, nicht fordern. Sofern Schwierigkeiten bei der Feststellung der Persönlichkeit der bezeichneten Personen entstehen, liegt es der Sowjetregierung ob, die nötigen ausführlichen besonderen Angaben über sie vorzulegen. Falls irgendeine der bezeichneten Personen auf dem Gebiete Ungarns nicht gefunden wird, oder falls sie nicht im Machtbereich der Ungarischen Regierung sich befindet, so entfällt die Verpflichtung zur Herausgabe. Die Bestimmung einer anderen Person an Stelle der nicht aufgefundenen ist unzulässig.

#### Artikel III.

Diejenigen in der Anlage bezeichneten Personen, die nicht auszureisen wünschen, können auch weiterhin in Ungarn bleiben. In diesem Falle wird die Vollstreckung eines eventuell bestehenden Urteils nicht eingestellt. Zur Sicherung einer freien Willenskundgebung der betreffenden Personen darf

die Russische Regierung eine neutrale Person nach Ungarn schicken, der erlaubt sein wird, unmittelbar und ohne Einschränkung sich mit den betreffenden Personen zum Zwecke der Feststellung ihrer freien Willenskundgebung in Verbindung zu setzen.

#### Artikel IV.

Die Regierungen Rußlands und der Ukraine setzen in Freiheit und befördern an die Grenze im Sinne des bezeichneten Kopenhagener Vertrages:

1. alle ungarischen Kriegsgefangenen sowohl der niederen Ränge als auch die Offiziere, die sich auf ihrem Gebiete in Rußland, der Ukraine, Turkestan und Sibirien befinden.

2. Alle Zivilpersonen, die aus Ungarn stammen und an den in Ziffer 1 bezeichneten Orten leben.

3. Den in Moskau befindlichen Hauptmann Karl Marschall.

#### Artikel V.

Zur Benachrichtigung der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen von der ihnen gewährten Möglichkeit, in die Heimat zurückzukehren, verpflichten sich die vertragschließenden Regierungen, die Bestimmungen dieses Vertrages in ihrem ganzen Lande im allgemein angewandten Verfahren kundzutun.

Zur Heimkehr darf nicht gezwungen werden; es wird der freien Wahl des Gefangenen überlassen, entsprechend diesem Verträge in die Heimat zurückzukehren, oder mit Erlaubnis der Regierung des betreffenden Landes in dem Lande zu bleiben, in dem er gegenwärtig lebt. Diese freie Willenskundgebung kann durch Bevollmächtigte beider Parteien festgestellt und von den Gefangenen auch schriftlich abgegeben werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Wunsch gegenseitig diese schriftlichen Willenskundgebungen zu übermitteln.

#### Artikel VI.

Im Prinzip erfolgt der Austausch der in den Artikeln 1 bis 4 erwähnten Kriegsgefangenen in folgender Weise:

1. Die niederen Ränge (Proletarier) werden gegen die in Ungarn befindlichen russischen niederen Ränge und bürgerlichen Kriegsgefangenen ausgetauscht.

2. Die in Rußland zurückgehaltenen Offiziere und bürgerlichen Elemente (die Bourgeoisie), sowie der Hauptmann Marschall werden gegen die Personen ausgetauscht, die in der Anlage namhaft gemacht sind.

#### Artikel VII.

Der Austausch der ersten Kategorie, d. h. der in Rußland befindlichen ungarischen niederen Ränge, gegen die in Ungarn befindlichen russischen niederen Ränge und bürgerlichen Elemente wird ohne Unterbrechung im Sinne des Kopenhagener Vertrages fortgesetzt.

Der Austausch der zweiten Kategorie, d. h. der in Rußland festgehaltenen ungarischen bürgerlichen Elemente und Offiziere gegen die im Anhang namhaft gemachten in Ungarn befindlichen Personen erfolgt durch Vermittlung einer dritten Regierung, die als Bevollmächtigte nach der Ratifizierung des Vertrages zugezogen werden wird. Zur Beschleunigung der

Absendung dieser Kategorie werden die bereits in Lagern Konzentrierten dem Bevollmächtigten des Staates in einzelnen Transporten sobald als möglich übergeben. Weiterhin sind sie in Gruppen und Staffeln zu vereinigen mit den niederen Rängen.

#### Artikel VIII.

Der Austausch der in Artikel VII Abs. 2 bezeichneten Kategorie erfolgt durch den bevollmächtigten Staat auf dessen Gebiet. Die Vertragsparteien übergeben gruppenweise die auszutauschenden Personen zur Internierung an den bevollmächtigten Staat, durch den sie gruppenweise dem internierenden Staat herausgegeben werden. Der Zahl nach sollen diese Gruppen der einen wie der anderen Partei im Verhältnis zur allgemeinen Zahl der auszutauschenden Personen stehen. Die Volkskommissare sollen dergestalt verteilt werden, daß der letzte Volkskommissar zugleich mit der letzten auszutauschenden Gruppe übergeben werden soll.

Die ersten auszutauschenden Staffeln werden dem bevollmächtigten Staate innerhalb 14 Tagen nach der mit ihm getroffenen Übereinkunft übergeben werden. Die folgenden Staffeln sollen in der Weise verteilt werden, daß ihr Austausch bis zum Ende dieses Jahres beendet ist. Zur Erleichterung der Räumung dürfen die vertragsschließenden Regierungen von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der übriggebliebenen Gefangenen übergeben.

#### Artikel IX.

Die Art und Form der gegenseitigen Kontrolle der Durchführung der Repatriierung soll durch ein weiteres Abkommen der Vertragsparteien festgestellt werden. Der Beginn der Ausführung dieses Vertrages soll durch das bevorstehende Abkommen nicht aufgehalten werden.

#### Artikel X.

Dieser Vertrag tritt in Kraft mit dem Tage seiner Bestätigung durch die Regierungen der Vertragsparteien.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Vertrag unterschrieben und ihre Siegel hinzugefügt.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Riga am 28. Juli 1921.

L. S. gez. Ganecki.  
gez. Jungert.

Bestätigt von der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik am 29. Juli 1921.

Bestätigt von der Königlich Ungarischen Regierung am 12. August 1921.

Veröffentlicht in Nr. 196 der „Iswestija“ des A. Z. E. K. vom 4. September 1921. — Gesetzsammlung Nr. 11/1922 vom 6. März 1922.

